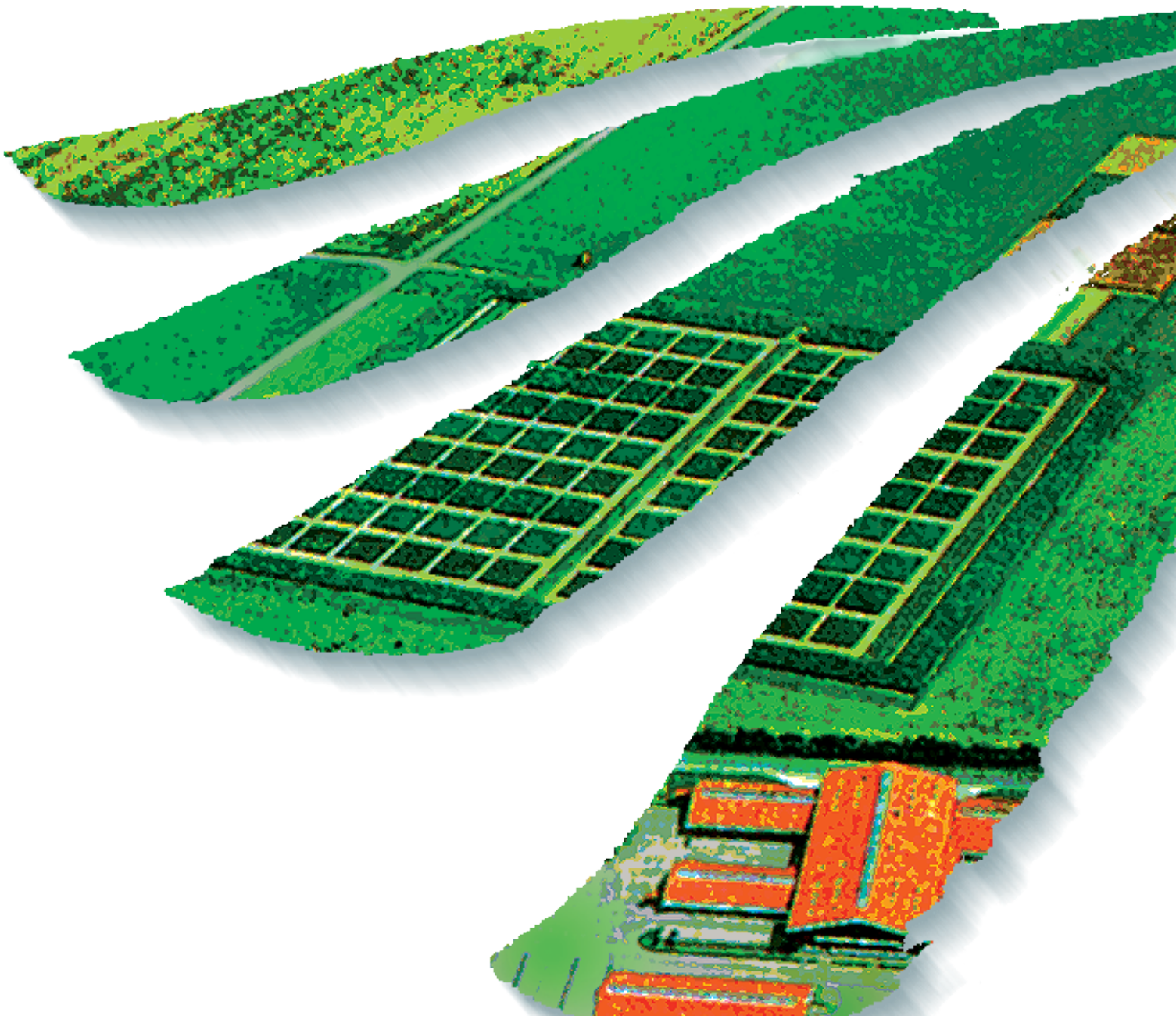


# *Landbauforschung* *Völkenrode* *FAL Agricultural Research*

**Ländliche Entwicklungsprogramme 2007  
bis 2013 in Deutschland im Vergleich —  
Finanzen, Schwerpunkte, Maßnahmen**

Andreas Tietz (Hrsg.)



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.

**2007**

**Landbauforschung Völkenrode - FAL Agricultural Research  
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, Germany**

**landbauforschung@fal.de**

**Preis / Price: 12 €**

**ISSN 0376-0723  
ISBN 978-3-86576-040-1**

Sonderheft 315  
*Special Issue*



*Landbauforschung*  
*Völkensrode*  
*FAL Agricultural Research*

**Ländliche Entwicklungsprogramme 2007 bis 2013  
in Deutschland im Vergleich —  
Finanzen, Schwerpunkte, Maßnahmen**

herausgegeben von  
**Andreas Tietz**

mit Beiträgen von  
Manfred Bathke, Kristin Bormann, Winfried Eberhardt,  
Bernhard Forstner, Regina Grajewski, Birgit Koch, Christian Pohl,  
Petra Raue, Karin Reiter, Wolfgang Roggendorf und Andreas Tietz



## Vorwort

Die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume hat seit Mitte der 1990er Jahre in der Europäischen Union und auch in Deutschland an politischer und gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Finanziellen Vorausschau für die Periode 2007 bis 2013 wurde der Rahmen für die zukünftige Ausgestaltung der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume festgelegt. Dieser Rahmen ist von den Mitgliedstaaten und Regionen in der Europäischen Union auszufüllen. In Deutschland sind hierfür die Bundesländer und der Bund zuständig.

Wie sind die Programme der Bundesländer und die Nationale Rahmenregelung inhaltlich ausgestaltet? Welche thematischen Schwerpunkte werden gesetzt? Wie sind die einzelnen Maßnahmen finanziell ausgestattet? Auf diese und ähnliche Fragen gibt die vorliegende Publikation Antworten, indem die Programme zur Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland vergleichend untersucht werden.

Dieser Bericht wurde mit der Hilfe zahlreicher Expertinnen und Experten aus dem Institut für Ländliche Räume und dem Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) sowie dem Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH) erstellt. Die Federführung lag bei Herrn Andreas Tietz. Die zeitnahe Erstellung – die letzten Bundesländerprogramme wurden im November 2007 genehmigt – der vorliegenden vergleichenden Untersuchung war nur möglich aufgrund der langjährigen, gemeinsamen Erfahrungen der Autorinnen und Autoren in der Evaluation von ländlichen Entwicklungsmaßnahmen in Deutschland. Dem Herausgeber, Herrn Tietz, und den Autorinnen und Autoren Manfred Bathke, Kristin Bormann, Winfried Eberhardt, Bernhard Forstner, Regina Grajewski, Birgit Koch, Christian Pohl, Petra Raue, Karin Reiter, Wolfgang Roggendorf und Andreas Tietz möchte ich an dieser Stelle herzlich für die Erstellung der vorliegenden Publikation danken, der ich eine weite Verbreitung wünsche. Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen des Schreib- und Rechenbüros für ihre Unterstützung bei Layout und Kartenerstellung.

Im Zuge der Umstrukturierung der Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hören die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und die Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH) wie die übrigen fünf Bundesforschungsanstalten des BMELV zum Jahreswechsel in ihrer bisherigen Form auf zu bestehen. Die drei an der Erstellung dieser Publikation beteiligten Institute werden ab dem 1. Januar 2008 wie zwölf weitere Institute zum *Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI)*, *Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei*, gehören. Die in dieser Publikation genannten E-Mail-Adressen der Autorinnen und Autoren bleiben übergangsweise noch aktiv. Ab dem 1. Januar 2008 sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Thünen-Institutes auch über die neuen Adressen ([vorname.nachname@vti.bund.de](mailto:vorname.nachname@vti.bund.de)) zu erreichen. Die Publikation kann von der Homepage des Thünen-Institutes ([www.vti.bund.de](http://www.vti.bund.de)) kostenfrei heruntergeladen werden.

Das vorliegende Sonderheft 315 der *Landbauforschung Völkenrode* ist der letzte von der FAL herausgegebene Band dieser Schriftenreihe. Zukünftig wird die *Landbauforschung Völkenrode* vom Johann Heinrich von Thünen-Institut herausgegeben werden.

Braunschweig, 19. Dezember 2007

Peter Weingarten  
Leiter des Instituts für Ländliche Räume



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>VII</b>
<b>Kartenverzeichnis</b>	<b>XI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XIII</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>Summary</b>	<b>7</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>13</b>
<b>2 Politik für ländliche Räume in der EU-27</b>	<b>15</b>
2.1 Politik für ländliche Räume im Kontext der EU-Förderpolitiken	15
2.1.1 EU-Finanzrahmen 2007 bis 2013	15
2.1.2 Politik für ländliche Räume als eigenständiger Politikbereich	17
2.2 Finanzielle Bedeutung der ELER-Förderung	21
2.3 Regionale Verteilung der ELER-Mittel auf die Mitgliedstaaten	24
2.4 Strategischer und inhaltlicher Rahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung	30
2.5 Zentral oder dezentral: Die ELER-Programmplanung in den Mitgliedstaaten	33
2.6 Welche Schwerpunkte setzen die Mitgliedstaaten in den ländlichen Entwicklungsprogrammen 2007 bis 2013?	35
<b>3 Die Programme zur Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland im Vergleich</b>	<b>37</b>
3.1 EU-Förderpolitiken in Deutschland: Finanzielle Bedeutung und räumliche Schwerpunkte	37
3.2 Räumliche Verteilung der ELER-Mittel in Deutschland	39
3.3 Welche Schwerpunkte setzen die Bundesländer in den ländlichen Entwicklungsprogrammen 2007 bis 2013?	44

	<b>Seite</b>
<b>4 Maßnahmen im Schwerpunkt 1</b>	<b>47</b>
4.1 Maßnahme 111: Berufsbildung und Informationsmaßnahmen	50
4.2 Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten	54
4.3 Maßnahme 113: Vorruhestand	54
4.4 Maßnahmen 114 und 115: Inanspruchnahme bzw. Aufbau von Beratungsdiensten	55
4.5 Maßnahme 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	57
4.6 Maßnahme 122: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	62
4.7 Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Produkten	63
4.8 Maßnahme 124: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte	68
4.9 Maßnahme 125: Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	69
4.10 Maßnahme 126: Hochwasserschutz und Küstenschutz	75
4.11 Maßnahme 132: Teilnahme von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen	79
4.12 Maßnahme 133: Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	80
<b>5 Maßnahmen im Schwerpunkt 2</b>	<b>81</b>
5.1 Maßnahmen 211 und 212: Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile in Berggebieten / in sonstigen benachteiligten Gebieten	83
5.2 Maßnahme 213: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	88
5.3 Maßnahme 214: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	91
5.4 Maßnahme 215: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	97
5.5 Maßnahme 216: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	98
5.6 Maßnahmen 221 und 223: Erstaufforstung	99
5.7 Maßnahme 224: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	102
5.8 Maßnahme 225: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	104
5.9 Maßnahme 226: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	106
5.10 Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	108



---

	<b>Seite</b>
<b>6 Maßnahmen im Schwerpunkt 3</b>	<b>113</b>
6.1 Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	116
6.2 Maßnahme 312: Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	121
6.3 Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs	125
6.4 Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft	131
6.5 Maßnahme 322: Dorferneuerung	136
6.6 Maßnahme 323: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	141
6.7 Maßnahme 331: Ausbildung und Information	147
6.8 Maßnahme 341: Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	150
<b>7 Maßnahmen im Schwerpunkt 4: LEADER</b>	<b>155</b>
7.1 Maßnahme 41: Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	158
7.2 Maßnahme 421: Gebiets- und grenzüberschreitende Kooperation	161
7.3 Maßnahme 431: Arbeit der lokalen Aktionsgruppen, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	162
7.4 Abgrenzung bzw. Ergänzung zwischen Maßnahme 341 und LEADER	165
<b>8 Ausblick</b>	<b>167</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>169</b>



<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 2.1: Finanzrahmen (EU-27) 2007 bis 2013 (Stand Haushaltsjahr 2008)	17
Tabelle 2.2: Kriterien zur Aufteilung der Finanzmittel auf die Mitgliedstaaten	21
Tabelle 2.3: Übersicht über die verschiedenen Programmierungsvarianten der EU-Mitgliedstaaten	34
Tabelle 4.1: Implementierung der ELER-Maßnahmen 2007 bis 2013 im Schwerpunkt 1 in den Ländern	47
Tabelle 4.2: Zuwendungsempfänger der Maßnahme 111 in den Ländern	52
Tabelle 4.3: Art und Umfang der Förderung der Maßnahme 111 in den Ländern	53
Tabelle 4.4: Programmierung der Maßnahmen 114 und 115 in den Ländern	56
Tabelle 4.5: Überblick über die Abweichung der Förderbedingungen des AFP auf Länderebene von der Nationalen Rahmenregelung (NRR)	60
Tabelle 4.6: Zusätzliche Landesmaßnahmen zum AFP	62
Tabelle 4.7: Maßnahme 123 – Abweichungen von der Nationalen Rahmenregelung in den Ländern	65
Tabelle 4.8: Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte in den Ländern	67
Tabelle 4.9: Umsetzung der Maßnahme 124 in den Ländern	69
Tabelle 4.10: Teilmaßnahmen der Maßnahme 125 in den Ländern	71
Tabelle 4.11: Länderspezifische Details zur Teilmaßnahme Hochwasserschutz	77
Tabelle 4.12: Förderhöhen der Teilmaßnahme Hochwasserschutz in den Ländern	77
Tabelle 5.1: Implementierung der Maßnahmen im Schwerpunkt 2 in den deutschen Bundesländern	81
Tabelle 5.2: Förderausgestaltung der Ausgleichzulage 2007 bis 2013 in den Ländern	86
Tabelle 5.3: Überblick zum Spektrum der in der Förderphase 2007 bis 2013 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern – Teil 1	94
Tabelle 5.3: Überblick zum Spektrum der in der Förderphase 2007 bis 2013 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern – Teil 2	95
Tabelle 5.4: Maßnahmen 221 und 223 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern	101

	<b>Seite</b>
Tabelle 5.5:	Umsetzung der Maßnahme 224 in den Ländern 103
Tabelle 5.6:	Ausgestaltung der Maßnahme 225 in den Ländern 105
Tabelle 5.7:	Fördertatbestände der Maßnahme 226 in den Ländern 107
Tabelle 5.8:	Maßnahme 227 – Umsetzung von Art. 49 b) der ELER-VO in und außerhalb der NRR in den Ländern 110
Tabelle 5.9:	Maßnahme 227 – Umsetzung von Art. 49 a) der ELER-VO außerhalb der NRR in den Ländern 111
Tabelle 6.1:	Implementierung der Maßnahmen im Schwerpunkt 3 in den deutschen Bundesländern 113
Tabelle 6.2:	Maßnahme 311 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern 119
Tabelle 6.3:	Maßnahme 312 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern 123
Tabelle 6.4:	Maßnahme 313 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern 128
Tabelle 6.5:	Maßnahme 321 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern 134
Tabelle 6.6:	Maßnahme 322 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern 138
Tabelle 6.7:	Maßnahme 323 – Teilmaßnahmen in der NRR und explizit genannte Fördergegenstände außerhalb der NRR in den Ländern – Teil 1 143
Tabelle 6.8:	Maßnahme 323 – Teilmaßnahmen in der NRR und explizit genannte Fördergegenstände außerhalb der NRR in den Ländern – Teil 2 144
Tabelle 6.9:	Maßnahme 331 – Themenbereiche der Bildungsangebote in den Ländern 149
Tabelle 6.10:	Maßnahme 341 – Umsetzung der NRR und weiterer Teilmaßnahmen in den Ländern 152
Tabelle 7.1:	Maßnahmenspektrum zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien 159

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 2.1: Anteile der EU-Politikbereiche am EU-Gesamthaushalt 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 im Vergleich	16
Abbildung 2.2: Systematik der Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft	18
Abbildung 2.3: Architektur der Politik für ländliche Räume 2007 bis 2013 im Vergleich zur Vorgängerperiode 2000 bis 2006	20
Abbildung 2.4: Verhältnis zwischen Zahlungen aus 1. und 2. Säule der GAP im Zeitraum 2000 bis 2006 in der EU-15	24
Abbildung 2.5: Verteilung der ELER-Mittel 2007 bis 2013 auf die Mitgliedsstaaten	25
Abbildung 2.6: Strategie- und Programmebenen der ELER-Verordnung	30
Abbildung 2.7: Maßnahmenstruktur der ELER-Verordnung	31
Abbildung 3.1: Anteile am Gesamtplafonds aus EU-Fördermitteln in Deutschland	37
Abbildung 3.2: Vorgehen bei der Verteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer	40
Abbildung 3.3: Herkunft der öffentlichen Mittel in den deutschen Länderprogrammen 2007 bis 2013	41
Abbildung 4.1: Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 1 auf Zielgruppen (Zuwendungsempfänger) der Förderprogramme	49
Abbildung 4.2: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 111 in den Ländern	50
Abbildung 4.3: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 114 und 115 in den Ländern	55
Abbildung 4.4: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 121 in den Ländern	58
Abbildung 4.5: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 123 in den Ländern	64
Abbildung 4.6: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 124 in den Ländern	68
Abbildung 4.7: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 125 in den Ländern	70

	<b>Seite</b>
Abbildung 4.8: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 126 in den Ländern	75
Abbildung 5.1: Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 2 auf Zielgruppen der Förderprogramme	82
Abbildung 5.2: Geplantes Finanzvolumen für die Förderphase 2007 bis 2013 (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 211 und 212 in den Bundesländern	84
Abbildung 5.3: Geplante Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 213 in den Ländern	88
Abbildung 5.4: Geplante Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 214 in den Bundesländern	92
Abbildung 5.5: Geplantes Finanzvolumen für die Förderphase 2007 bis 2013 (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 215 in den Bundesländern	99
Abbildung 5.6: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 221 und 223 in den Ländern	100
Abbildung 5.7: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 224 in den Ländern	102
Abbildung 5.8: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 225 in den Ländern	104
Abbildung 5.9: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 226 in den Ländern	107
Abbildung 5.10: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 227 in den Ländern	108
Abbildung 6.1: Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 3 auf Zielgruppen der Förderprogramme	115
Abbildung 6.2: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 311 in den Ländern	117
Abbildung 6.3: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 312 in den Ländern	122
Abbildung 6.4: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 313 in den Ländern	126

	<b>Seite</b>
Abbildung 6.5: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 321 in den Ländern	132
Abbildung 6.6: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 322 in den Ländern	137
Abbildung 6.7: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 323 in den Ländern	142
Abbildung 6.8: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 331 in den Ländern	147
Abbildung 6.9: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 341 in den Ländern	151
Abbildung 7.1: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) für Schwerpunkt 4 in den Ländern	156
Abbildung 7.2: Anzahl bisheriger und geplanter LEADER-Aktionsgruppen in den Ländern	157
Abbildung 7.3: Anteil der Teilmaßnahmen 411, 412, 413 an den zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien geplanten öffentlichen Mittel	161
Abbildung 7.4: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) und Anteil innerhalb des LEADER-Budgets für Maßnahme 421 in den Ländern	162
Abbildung 7.5: Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) und Anteil innerhalb des LEADER-Budgets für Maßnahme 431 in den Ländern	163





<b>Kartenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Karte 2.1: Mittelverteilung des ELER, der Strukturfonds und des EFF auf die Mitgliedstaaten 2007 bis 2013	23
Karte 2.2: Errechnete Förderintensität 2007 bis 2013 in Euro je Einwohner in ländlichen und intermediären Gebieten	27
Karte 2.3: Errechnete sektorale Förderintensität (ELER-Mittel 2007 bis 2013) in Euro je landwirtschaftlichem Betrieb, je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und je Jahresarbeitseinheit	29
Karte 2.4: Finanzielle Schwerpunkte in den bis November 2007 genehmigten ländlichen Entwicklungsprogrammen	36
Karte 3.1: Verteilung der Mittel aus EU-Fonds 2007 bis 2013 in den Bundesländern	38
Karte 3.2: Errechnete Förderintensität (ELER-Mittel 2007 bis 2013) in Euro je Einwohner außerhalb der kreisfreien Städte	42
Karte 3.3: Errechnete sektorale Förderintensitäten (ELER-Mittel 2007 bis 2013) je landwirtschaftlichem Betrieb, je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und je landwirtschaftlicher Arbeitskraft <sup>1)</sup>	43
Karte 3.4: Finanzielle Schwerpunktsetzung 2007 bis 2013 in den Bundesländern	45
Karte 3.5: Relative Bedeutung der Schwerpunkte in den Bundesländern im Vergleich der Förderperioden 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013	46



## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AK	Arbeitskraft
Art.	Artikel
Art.-89-Maßnahme	Maßnahme gemäß Artikel 89 der ELER-VO, die eine rein national finanzierte Ergänzung zur programmierten, EU-kofinanzierten Maßnahme darstellt
AT	Österreich
AUM	Agrarumweltmaßnahme(n)
AZ	Ausgleichszulage
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BE	Belgien (Kap. 2)
BG	Bulgarien
BIP	Brutto-Inlandsprodukt
BW	Baden-Württemberg
bspw.	beispielsweise
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
d. h.	das heißt
DK	Dänemark
EAGFL (-A bzw. -G)	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung bzw. Garantie)
EE	Estland
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELR	„Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“, Förderprogramm (teils EU-kofinanziert) des Landes Baden-Württemberg
EPLR	Entwicklungsplan (2000 bis 2006) bzw. Entwicklungsprogramm (2007 bis 2013) für den ländlichen Raum; offizielle Bezeichnung der Programmplanungsdokumente gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 bzw. VO (EG) Nr. 1698/2005
EQUAL	Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung jedweder Art von Diskriminierung am Arbeitsmarkt
ES	Spanien

---

ESF	Europäischer Sozial-Fonds
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
FFH	Fauna Flora Habitat (-Richtlinie) (Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FI	Finnland
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FR	Frankreich
GAK	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
ggf.	gegebenenfalls
GR	Griechenland
GRW	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HU	Ungarn
i. d. R.	in der Regel
IE	Irland
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
IT	Italien
JAE	Jahres-Arbeitseinheit
KMU	Kleine- und mittelständische Unternehmen
LAG	Lokale Arbeitsgruppe
LEADER	EU-Gemeinschaftsinitiative (LEADER = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). (Aus dem Französischen: Liaison entre actions de développement de l'économie rural)
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSL	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
MT	Malta

---

MV	Mecklenburg-Vorpommern
Natura 2000	europäisches Schutzgebietssystem gebildet aus: "Special Area of Conservation" (SAC) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und "Special Protected Area" (SPA) der Vogelschutz-Richtlinie
NI	Niedersachsen
NL	Niederlande
Nr.	Nummer
NRR	Nationale Rahmenregelung
NW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannte(n/r/s)
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
PL	Polen
PSM	Pflanzenschutzmittel
PT	Portugal
RM	Regionalmanagement
RO	Rumänien
RP	Rheinland-Pfalz
SE	Schweden
SH	Schleswig-Holstein
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SL	Saarland
SN	Sachsen
s. o.	siehe oben
ST	Sachsen-Anhalt
s. u.	siehe unten
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
UK	Vereinigtes Königreich
usw.	und so weiter
URBAN	Gemeinschaftsinitiative des EFRE zur dauerhaften Entwicklung städtischer Krisengebiete in der Europäischen Union
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil



## **Zusammenfassung**

### ***Ländliche Entwicklungsprogramme 2007 bis 2013: Kontinuität auch unter ELER?!***

Ländliche Entwicklungspolitik in der EU hat sich seit der Agenda 2000 verändert und von einem vormals stark segmentierten Politikbereich zur Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gewandelt. Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 schafft den Rahmen für die Förderung ländlicher Räume in der EU-27 in den Jahren 2007 bis 2013. Wesentliche Kennzeichen sind die zusätzlichen Strategieebenen sowie die einheitliche Programmierung und Finanzierung. Wie die Auswertung der von der Europäischen Kommission bis November 2007 genehmigten Entwicklungsprogramme zeigt, haben sich die veränderten politischen und legislativen Rahmenbedingungen bislang nur wenig auf Inhalte, Maßnahmenspektrum und Zielgruppen ausgewirkt. Im Vordergrund der Politik für ländliche Räume stehen weiterhin sektorbezogene Ansätze, mit einem starken Fokus auf die Sicherung einer nachhaltigen Landnutzung.

### ***Die zukünftige Zusammenarbeit aller EU-Fonds in ländlichen Räumen wird von einer großen Vielfalt gekennzeichnet sein.***

Seit 2007 wird die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume formal getrennt von der Struktur- und Regionalpolitik der EU konzipiert und umgesetzt. Damit wird der zumindest theoretische Anspruch aufgegeben, über die Verschränkung der Fondsinterventionen ländliche Räume in einem integrierten Ansatz zu fördern. Die nunmehr geltenden Koordinierungsmechanismen zwischen den Fonds haben eher empfehlenden Charakter. In der Praxis dürfte dies zu einer größeren Vielfalt in der EU hinsichtlich der Art der Koordinierung führen, die von einer bloßen Abgrenzung der Interventionsbereiche im Sinne von „Demarkationslinien“ bis hin zu einem arbeitsteiligen Vorgehen unter gemeinsamer Zielsetzung reichen wird. Zukünftig sollte das Ausmaß des Zusammenwirkens der Fonds in ländlichen Räumen im Rahmen von Analysen immer mit betrachtet werden, da sich die Wirkungen der Fondsinterventionen gegenseitig stärken, aber auch behindern können.

### ***Der Anteil der Mittel für ländliche Entwicklung am EU-Gesamthaushalt ist geringfügig gestiegen.***

Die Politik für ländliche Räume beansprucht mit ca. 88 Mrd. Euro (nominal) für den Zeitraum 2007 bis 2013 rund 9 % des EU-Gesamthaushalts, was eine absolute wie auch relative Steigerung gegenüber 2000 bis 2006 bedeutet. Damit bleibt dieser Politikbereich im Vergleich zur 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft ein finanziell kleiner Politikbereich. Im Rahmen des anstehenden „Health Check“ der Gemeinsamen Agrarpolitik könnte die 2. Säule aber noch finanziell aufgewertet werden.

***Polen erhält die meisten Mittel aus den EU-Fonds und auch aus dem ELER.***

Die Finanzanteile der EU-Fonds liegen im Durchschnitt der EU-27 bei 20 % für den ELER, 79 % für die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - EFRE, Europäischer Sozialfonds - ESF und Kohäsionsfonds) und einem Prozent für den Europäischen Fischereifonds (EFF). Fasst man die geplanten Mittelansätze zusammen, so erhält Polen im Zeitraum 2007 bis 2013 die meisten EU-Mittel, gefolgt von Spanien, Italien und Deutschland. Am unteren Ende bewegen sich die Mittelmeerinseln, die Beneluxstaaten und Dänemark. Polen liegt auch beim ELER an der Spitze aller EU-Staaten; im Zeitraum 2007 bis 2013 stehen Polen rund 15 % aller ELER-Mittel zur Verfügung. Es folgen Italien, Deutschland und Rumänien mit einem Anteil von jeweils rund 9 %. Die Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten ist bei allen Fonds sowohl Ergebnis von objektiven Problemlagen als auch eines politischen Aushandlungsprozesses. Darüber hinaus werden auch die Mittelabflüsse der zurückliegenden Periode berücksichtigt.

***Einwohner- und agrarsektorbezogene Förderintensitäten weisen starke räumliche Unterschiede auf.***

Der Vergleich absoluter Größen ist nur begrenzt aussagekräftig. Ergänzend wurden die ELER-Mittel in Bezug zu der Zahl von Einwohnern außerhalb urbaner Gebiete und zu ausgewählten Sektorgrößen wie landwirtschaftliche Fläche oder Arbeitskrafteinheiten gesetzt. Rein rechnerisch weisen Irland und Portugal mit fast 800 Euro an EU-Mitteln je Einwohner die höchste Förderintensität auf, gefolgt von Griechenland, Österreich und den baltischen Staaten. Kämen die gesamten ELER-Mittel der Jahre 2007 bis 2013 nur dem Agrarsektor zugute (was nicht der Fall ist), so entfielen auf einen Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im EU-Durchschnitt rund 500 Euro; je landwirtschaftlichem Betrieb stünden rechnerisch rund 6.000 Euro und je Jahresarbeitskrafteinheit rund 7.000 Euro zur Verfügung. Die räumliche Variabilität dieser Förderintensitäten ist ausgeprägt und hängt vor allem mit den unterschiedlichen Agrarstrukturen in den Mitgliedstaaten zusammen.

***Zentral oder dezentral – Die Programme zur Entwicklung ländlicher Räume werden auf unterschiedlichen geographischen Ebenen programmiert und umgesetzt.***

Die Mitgliedstaaten haben sich mehrheitlich für die Vorlage eines einzigen nationalen Programms entschieden. Ausnahmen bilden Spanien, Belgien, Italien, Deutschland und das Vereinigte Königreich mit Programmen auf Ebene der Regionen, wobei Deutschland und Spanien auf nationaler Ebene Vorgaben für ausgewählte Maßnahmen machen. Frankreich, Portugal und Finnland haben einheitliche Programme für die kontinentale Landesfläche und getrennte Programme für regionale Sonderfälle eingereicht (Inseln). Insgesamt wurden 19 nationale Programme und 69 regionale Programme in Brüssel zur Genehmigung vorgelegt.



***Der Schwerpunkt der bislang genehmigten Programme außerhalb Deutschlands liegt auf Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft.***

Die 37 Programme außerhalb Deutschlands, die bis November 2007 genehmigt wurden, sehen im Durchschnitt 32 % ihrer öffentlichen Mittel (ohne Technische Hilfe) für den Schwerpunkt Wettbewerbsfähigkeit, 51 % für den Schwerpunkt Umwelt/Landschaft und 17 % für die ländliche Entwicklung (Schwerpunkte 3 und 4 der ELER-VO) vor. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt steht bei 14 der bislang genehmigten Programme im Vordergrund. Acht Programme fokussieren auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Die ländliche Entwicklung spielt nur in den Niederlanden eine größere Rolle. Die restlichen Programme setzen keinen finanziellen Schwerpunkt. Die heterogene Struktur der Entwicklungsprogramme zeigt den großen Spielraum, den die ELER-Verordnung den Mitgliedstaaten und Regionen in der Gestaltung ihrer Programme lässt.

***Die östlichen Bundesländer erhalten innerhalb Deutschlands die meisten Mittel aus den EU-Fonds 2007 bis 2013.***

Im Zeitraum 2007 bis 2013 stehen Deutschland rund 35 Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung, damit nominal geringfügig mehr als im Zeitraum 2000 bis 2006 (33,7 Mrd. Euro). Der Großteil der Mittel fließt in den Bereich der Strukturfonds mit rund 26 Mrd. Euro. An zweiter Stelle folgt der ELER mit 8 Mrd. Euro, während der Beitrag des EFF mit rund 150 Mio. Euro vergleichsweise gering ausfällt. Mit rund 5 Mrd. Euro erhält das Bundesland Sachsen die meisten Mittel von der EU, gefolgt von Brandenburg/Berlin und Sachsen-Anhalt. Aufgrund der besonderen Berücksichtigung der Konvergenzgebiete bei der räumlichen Zuteilung von Fördermitteln kommen rund 50 % der Mittel den neuen Bundesländern und dem Konvergenzgebiet Lüneburg zugute. Die wenigsten Mittel fließen nach Hamburg, in das Saarland, nach Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

***Bayern erhält die meisten ELER-Mittel und verfügt über das finanziell am umfangreichsten ausgestattete ländliche Entwicklungsprogramm 2007 bis 2013.***

Bayern erhält die meisten Mittel aus dem ELER, gefolgt von den neuen Bundesländern. Das letztlich im Förderzeitraum 2007 bis 2013 auf der Grundlage der ELER-VO zur Verfügung stehende Programmvolumen ist allerdings abhängig von den gewählten Kofinanzierungssätzen und der Möglichkeit der Bundesländer, zusätzliche Mittel ohne ELER-Kofinanzierung aufzubringen. Bei den insgesamt geplanten öffentlichen Mittel für den Bereich der ländlichen Entwicklung stehen daher die drei Länder Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg, die zusammen rund 45 % aller Mittel einsetzen, an der Spitze.

***Die einwohner- und sektorbezogenen Förderintensitäten in den Bundesländern weisen deutliche regionale Unterschiede auf.***

Auf Einwohner außerhalb der urbanen Zentren, die potentiell am stärksten von der ELER-Förderung profitieren, entfallen rein rechnerisch im Durchschnitt pro Kopf rund 150 Euro, wenn man die gesamten ELER-Mittel zugrunde legt. Es gibt ein deutliches Gefälle von den (nord-) östlichen zu den (süd-) westlichen Bundesländern. Am höchsten ist der Wert in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 730 Euro je Einwohner in ländlichen Gebieten, am niedrigsten in Nordrhein-Westfalen mit 27 Euro pro Kopf. Auch bei den sektorbezogenen Förderintensitäten ist ein deutliches Ost-West-Gefälle zu beobachten.

***Deutschland setzt im EU-Vergleich mehr Mittel im Bereich der ländlichen Entwicklungsmaßnahmen (Schwerpunkte 3 und 4 der ELER-Verordnung) ein.***

Die deutschen Länderprogramme setzen im Durchschnitt aller Programme rund 31 % ihrer öffentlichen Mittel im Schwerpunkt 1 „Wettbewerbsfähigkeit“ und 40 % im Schwerpunkt 2 „Umwelt/Landschaft“ ein. 29 % der ELER-Mittel, und damit deutlich mehr im Vergleich zu den bisher genehmigten Programmen anderer Mitgliedstaaten, sind für den Schwerpunkt 3 „Lebensqualität/Diversifizierung“ und den Schwerpunkt 4 „LEADER“ eingeplant. Die regionalen Unterschiede innerhalb Deutschlands sind ausgeprägt. Drei Bundesländer konzentrieren ihre Mittel im Bereich der ländlichen Entwicklung: Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen betonen den Bereich Umwelt/Landschaft. Gegenüber der Vorgängerperiode hat dieser Schwerpunkt an Bedeutung verloren. Fragen der Wettbewerbsfähigkeit spielen in Niedersachsen und Hamburg eine herausragende Rolle, wobei hier Infrastrukturmaßnahmen wie Flurbereinigung/Wegebau oder der Küstenschutz stark im Vordergrund stehen.

***Die in der Nationalen Rahmenregelung enthaltenen Maßnahmen spielen eine wesentliche Rolle in den ländlichen Entwicklungsprogrammen.***

Die Nationale Rahmenregelung (NRR) hat die beihilferechtliche Grundlage für das Gros der Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes“ geschaffen und damit die Programmierung der Bundesländer deutlich erleichtert, soweit die Länderprogramme die Maßnahmen der NRR unverändert umsetzen, was allerdings häufig nicht der Fall ist. Die Bedeutung der NRR als Förderrahmen ist je nach Schwerpunkt unterschiedlich.

***Die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Flurbereinigung sind die wesentlichen Säulen des Schwerpunktes 1 „Wettbewerbsfähigkeit“ in Deutschland.***

Die Bundesländer schöpfen das mögliche Maßnahmenspektrum der ELER-Verordnung in diesem Schwerpunkt weitgehend aus. Die finanziell mit Abstand bedeutendsten Maßnahmen sind die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen. Diese werden von allen Bundesländern implementiert und

erhalten je rund 10 % der gesamten Programmmittel. Weitere herausragende Maßnahmen sind der Hochwasser- und Küstenschutz mit rund 6 % der Programmbudgets sowie die Maßnahme „Erhöhung der Wertschöpfung“, die in 13 der 14 Länderprogramme umgesetzt wird. Wichtigste Fördermittelempfänger in Schwerpunkt 1 sind Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die geschätzt rund 45 % der gesamten öffentlichen Mittel entfallen. Die zweite bedeutende Zielgruppe sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die rund 39 % der Mittel erhalten, vorrangig im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

***Das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll mit einem heterogenen, stark räumlich differenzierten Maßnahmenmix im Schwerpunkt 2 erreicht werden.***

In Deutschland werden von den 13 vorgesehenen Maßnahmen im Schwerpunkt 2 insgesamt 12 Maßnahmen mit rund 40 % der öffentlichen Mittel implementiert. Über 90 % der geplanten Mittel dieses Schwerpunkts werden im landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt, während der forstliche Bereich weniger als ein Zehntel erhält. Von den landwirtschaftlichen Maßnahmen wiederum entfällt der größte Anteil auf die Agrarumweltmaßnahmen, die – als einzige Maßnahme dieses Schwerpunkts – von allen Bundesländern angeboten werden und mit fast 26 % der gesamten Programmmittel die finanzstärkste Maßnahme überhaupt darstellen. Die Agrarumweltmaßnahmen umfassen zum einen ausgewählte Teilmaßnahmen des umfangreichen Förderkatalogs der Nationalen Rahmenregelung; zum anderen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragsnaturschutzmaßnahmen in ausgewählten Gebietskulissen. Es folgt die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit rund 9 % der Programmmittel. Von den forstwirtschaftlichen Maßnahmen haben nur die nichtproduktiven Investitionen mit 2 % der Mittel eine größere finanzielle Bedeutung.

***Die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft (Schwerpunkt 3) werden mit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Strategien und Instrumenten verfolgt.***

Das von der ELER-Verordnung vorgesehene Maßnahmenspektrum findet eine große Akzeptanz in den Länderprogrammen. Alle acht Maßnahmen des Schwerpunkts 3 werden in mindestens der Hälfte aller deutschen Länderprogramme umgesetzt. Insgesamt werden von den Bundesländern in Schwerpunkt 3 rund 24 % der öffentlichen Mittel eingesetzt. Bedeutendste Maßnahmen sind die Dorferneuerung mit fast 10 % sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Erbes mit 6 % aller Programmmittel. Insgesamt ist der Schwerpunkt 3 stark von Landesmaßnahmen geprägt; auch die Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung werden in den Ländern nicht einheitlich umgesetzt. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Ex-ante-Zuordnung sind größte Nutznießer der Schwerpunkt-3-Maßnahmen Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die rund 70 % der öffentlichen Mittel im Schwerpunkt 3 entfallen dürften. Anders als in den anderen Schwerpunkten sind Privatpersonen und sonstige Akteure (z. B. Vereine, Kleinstun-

ternehmen, andere juristische Personen) für die Maßnahmen dieses Schwerpunkts eine sehr wichtige Zielgruppe. Der Anteil der auf diese Gruppe entfallenden Mittel wird auf rund ein Viertel geschätzt.

***Das „Mainstreaming“ von LEADER erfolgt in unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten.***

Der Mittelansatz für Schwerpunkt 4 liegt in Deutschland insgesamt bei rund 5 % an der geplanten öffentlichen Mittel, in einigen Ländern macht er aber mehr als 10 % aus. LEADER wird in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein flächendeckend programmiert, auch in Thüringen und Berlin-Brandenburg wird der größte Teil der Landesfläche abgedeckt. Deutlich geringer ist der geplante Flächenanteil in den dichter besiedelten Bundesländern. Einige Länder erhöhen die geplante Anzahl der lokalen Aktionsgruppen im Vergleich zur Förderperiode 2000 bis 2006 deutlich, andere kaum. Die Auswahl der lokalen Aktionsgruppen erfolgt in der Regel im Rahmen eines einmaligen Wettbewerbs. Zumeist steht den Lokalen Aktionsgruppen ein Planungsbudget für den gesamten Zeitraum zur Verfügung. Die Höhe des Planungsbudgets orientiert sich in einigen Bundesländern an der Einwohnerzahl, teils aber auch an der Fläche oder der Qualität der eingereichten Bewerbungen. Die Länder treffen unterschiedliche Regelungen darüber, welche Maßnahmen als LEADER-geeignet angesehen werden. Hauptsächlich handelt es sich um Maßnahmen des Schwerpunktes 3. Einzelne Bundesländer sehen für LEADER auch ergänzende Maßnahmen außerhalb des Programms vor, soweit diese den Zielen des Programms entsprechen.

***Der Überblick über die ländlichen Entwicklungsprogramme der EU-27 und der Bundesländer liefert die Grundlage für weitergehende Analysen.***

Die EU-kofinanzierten ländlichen Entwicklungsprogramme repräsentieren nur einen Ausschnitt der Förderpolitiken für ländliche Räume. Auch die Strukturfonds intervenieren in ländlichen Räumen, und je nach wirtschaftlicher Kraft in den Mitgliedstaaten fallen rein staatliche Finanzhilfen teilweise höher als die ELER-Förderung aus. Darüber hinaus gibt es viele andere Faktoren, die die Entwicklung ländlicher Räume in viel stärkerem Maß beeinflussen als es staatliche Zuwendungen je könnten. Weitergehende Analysen, die sich mit Effektivität und Effizienz der ELER-Förderung beschäftigen, sollten dem Stellenwert der Programme im Vergleich zu anderen Einflussfaktoren ländlicher Entwicklung besonderes Augenmerk schenken.

## Summary

### *Rural development programmes 2007 to 2013: Continuity even under EAFRD?*

Rural development policy in the EU has changed since Agenda 2000, mutating from what was a highly fragmented policy area into the second pillar of the Common Agricultural Policy (CAP). Regulation (EC) No. 1698/2005 sets out the framework for assisting rural areas in the EU-27 from 2007 to 2013. Its main features are additional strategy levels and harmonised programming and financing. As an analysis of the rural development programmes which had been approved by the European Commission by November 2007 shows, the changed political and legislative environment has so far had little impact on content, measures and target groups. Policy for rural areas remains sectoral, with a strong emphasis on maintaining sustainable land use.

### *Future coordination of all EU funds in rural areas will be characterised by great diversity.*

Since 2007, the policy for developing rural areas has been formally drawn up and implemented separately from the EU's structural and regional policy. This means that the aim, at least in theory, of assisting rural areas by adopting an integrated approach via the intermingling of fund interventions has been abandoned. The current coordination mechanisms between the funds are now more recommendatory in nature. In practice, this is likely to lead to greater diversity within the EU as regards the type of coordination, which will extend from mere demarcation of intervention areas through to a division of labour with a shared goal. In the future, the level of interaction of the various funds in rural areas should always be considered in tandem with analyses, since fund interventions can be mutually reinforcing, but can also prove a hindrance.

### *Slight increase in the proportion of the overall EU budget allocated to funding rural development.*

Rural development policy, funded with approx. 88 billion euros (nominal) for the period 2007 to 2013, accounts for about 9 % of the total EU budget; this is an increase, both absolutely and relatively, over the period 2000 to 2006. Consequently, this policy area remains small in financial terms relative to the 1st pillar of the Common Agricultural Policy, and the Community's Structural and Regional Policy. The upcoming "Health Check" on the Common Agricultural Policy might see the 2nd pillar being financially upgraded, however.

***Poland will receive the most funding from EU funds, and also from the EAFRD.***

Of the EU funds for financing the EU-27, an average of 20 % is accounted for by the EAFRD, 79 % by structural funds (European Regional Development Fund – ERDF, European Social Fund – ESF, and Cohesion Funds), and one percent by the European Fisheries Fund (EFF). When the planned budgets are taken together, it emerges that Poland will receive the most EU funding in the period 2007 to 2013, followed by Spain, Italy and Germany. At the other end of the scale come the Mediterranean islands, the Benelux countries and Denmark. As regards EAFRD, too, Poland heads the list of all EU Member States, and will receive approx. 15 % of all EAFRD funding from 2007 to 2013. It will be followed by Italy, Germany and Romania, with around 9 % each. The distribution of funds among the Member States, as is the case for all funds, is the outcome both of objective problems, and political negotiations. It also takes funding outflows from the previous period into account.

***Strong spatial differences in intensity of support in terms of population and agriculture.***

Comparisons of absolutes are limited in their usefulness. The EAFRD funds were therefore also expressed in relation to the non-urban population and to selected agricultural parameters, such as agricultural land and work force units. Statistically, Ireland and Portugal, with almost 800 euros per capita, enjoy the highest intensity of EU funding, followed by Greece, Austria and the Baltic States. Were the entire EAFRD support for 2007 to 2013 to benefit merely the agricultural sector (which is not the case), each hectare of agricultural land throughout the EU would theoretically benefit by an average of 500 euros, each farm would receive 6,000 euros, and each annual work force unit, around 7,000 euros. There is a marked spatial variability of these intensities of support and it is due primarily to the different agricultural structures in the Member States.

***Centralized or decentralized - Programmes for developing rural areas are drawn up and implemented at different geographical levels.***

The majority of Member States have decided in favour of submitting a single national programme. The exceptions are Spain, Belgium, Italy, Germany and the United Kingdom, who favour regional programmes; Germany and Spain additionally submit national framework programmes with guidelines for selected measures. France, Portugal and Finland have filed uniform programmes for their continental land masses and separate programmes for special regional units (islands). In all, 19 national and 69 regional programmes have been submitted to Brussels for approval.

***Programmes outside Germany emphasize measures to improve the environment and the landscape.***

The 37 programmes outside Germany that have been approved by November 2007 earmark 32 % of their public funds (excluding technical assistance) on average for “Competitiveness”, 51 % for “Environment/Landscape” and 17 % for “Rural Development” (Axes 3 and 4 of the EAFRD regulation). Conserving and improving the environment are the primary concern of 14 programmes approved so far. Eight programmes are focusing on strengthening competitiveness. Only in the Netherlands is rural development a major concern. The remaining programmes do not have a financial priority. The heterogeneous structure of the development programmes illustrates the vast scope that the EAFRD regulation permits the Member States and regions in the design of their programmes.

***Eastern Länder in Germany to receive the bulk of EU funding from 2007 to 2013.***

From 2007 to 2013, Germany will be able to dispose of around 35 billion euros of EU funds; this is nominally slightly more than in the period 2000 to 2006 (33.7 billion euros). Most of this funding, namely 26 billion euros, is earmarked for the structural funds. The EAFRD will contribute around 8 billion euros, and the EFF, the comparatively low sum of around 150 million euros. Saxony will receive the most funding, or about 5 billion euros, from the EU, followed by Brandenburg/Berlin and Saxony-Anhalt. Due to the special emphasis on convergence areas in the spatial allocation of funds, about 50 % of the funds will benefit the new *Länder* and the convergence region of Lüneburg. Hamburg, Saarland, Rhineland-Palatinate and Schleswig-Holstein will receive the least assistance.

***Bavaria to receive the most EAFRD support and operates the best-funded Rural Development Programme 2007 to 2013.***

Bavaria will receive the most money from the EAFRD, followed by the new *Länder*. The volume of funding that will ultimately be available in the period 2007 to 2013 on the basis of the EAFRD regulation, however, will depend on the chosen part-financing rates and the possibility that the *Länder* can raise additional funds without EAFRD part-financing. That is why the three *Länder* of Bavaria, Lower Saxony and Baden-Württemberg, which together account for roughly 45 % of all funding, head the list of all public funds earmarked for rural development.

***Significant regional differences in intensity of support for population and sectoral support in the Länder.***

The non-urban population, which stands to benefit the most from EAFRD support, would – purely theoretically – receive an average 150 euros per capita, were the full EAFRD figure to be disbursed. There is a marked north-east/south-west drop among the *Länder*, with the per capita figure highest in rural areas of Mecklenburg-Vorpommern at about

730 euros and lowest in North Rhine-Westphalia at 27 euros. There is also a marked East/West drop in intensity of sectoral support.

***Compared to other EU Member States, Germany allocates more funds to rural development (Axes 3 and 4 of the EAFRD regulation).***

The German *Länder* programmes allocate on average around 31 % of their public funding to Axis 1 “Competitiveness” and 40 % to Axis 2 “Environment/Landscape”. Some 29 % of EAFRD support, and hence substantially more than in hitherto approved programmes of other Member States, has been earmarked for Axis 3 “Quality of Life/Diversification” and Axis 4 “LEADER”. The regional differences are pronounced in Germany. Three *Länder* are concentrating their resources on rural development: Saxony, Mecklenburg-Vorpommern and Schleswig-Holstein. Bavaria, Baden-Wuerttemberg and North Rhine-Westphalia are emphasizing “Environment/Landscape”. This axis has diminished compared to the preceding period. “Competitiveness” features prominently in Lower Saxony and Hamburg, with the emphasis lying on infrastructural measures such as land consolidation, rural road construction and coastal protection.

***The measures contained in the National Framework Regulation play a substantial role in rural development programmes.***

The National Framework Regulation (NFR) has created the aid basis for the bulk of measures, taking up the Federal and *Länder* Joint Task “Improving Agricultural Structures and Coastal Protection”. It has thus made programming much easier for the *Länder* insofar as the *Länder* programmes implement the NFR in unchanged form (but this is often not the case). The importance of the NFR as a support framework varies from axis to axis.

***Investment support for individual holdings and land consolidation are the main pillars of Axis 1 “Competitiveness” in Germany.***

The *Länder* are largely exhausting the full range of measures that the EAFRD regulation provides for this axis. By far the most important financial measures are the investment support for individual holdings and the infrastructure measures for agriculture and forestry. These are being implemented by all *Länder* and will each receive about 10 % of total programme funding. Other prominent measures are “Flooding and Coastal Protection”, which account for about 6 % of the programme’s budgets, and “Adding Value to Agricultural and Forestry Products”, which features in 13 of the 14 *Länder* programmes. Major funding recipients in Axis 1 are the municipalities and other public entities, which account for an estimated 45 % of total public funds. The second important target group is farms, which are being allocated some 39 % of funds, primarily in the context of investment support for individual holdings.



***Sustainable agricultural and forestry land management to be achieved through a heterogeneous, highly spatially differentiated mix of measures in Axis 2.***

Of the 13 planned Axis 2 measures in Germany, 12 account for around 40 % of public funds. More than 90 % of the funds reserved for this axis are being deployed in agriculture, with the forestry sector receiving less than one tenth. Of the agricultural measures, the largest share is accounted for the agri-environment measures, which is the sole measure to be offered by all *Länder* and, at nearly 26 % of total programme funds, is the most heavily funded measure of all. The agri-environmental measures are made up on one hand of selected partial measures from the extensive support catalogue of the National Framework Regulation, and, on the other, of a wide range of contractual nature conservation measures in selected landscapes. This is followed by the compensatory allowance for areas with handicaps, which accounts for about 9 % of programme funding. Of the forestry measures, only non-productive investments, constituting 2 % of all funding, are of major financial significance.

***Enhancement of quality of life in rural areas and the promotion of economic diversification (Axis 3) are being pursued by different strategies and instruments in the various Länder.***

The catalogue of measures proposed by the EAFRD regulation is finding widespread acceptance in the *Länder* programmes. All eight measures of Axis 3 are being implemented in at least half of all German *Länder* programmes. Overall, the *Länder* are allocating about 24 % of public funds to Axis 3. The most important measures are village renewal, at almost 10 %, and measures to preserve the rural heritage, at 6 %. Overall, Axis 3 is heavily influenced by specific *Land* measures; nor are the measures of the National Framework Regulation being implemented uniformly in the *Länder*. When allowance is made for the difficulties of an ex-ante allocation, the greatest beneficiaries of Axis 3 measures are municipalities and public entities, which account for around 70 % of public funds in Axis 3. Unlike the case in the other axes, private individuals and other participants (e.g. clubs, micro-companies, other natural persons) are a very important target group for the measures of this axis. It is estimated that this group accounts for one quarter of funding.

***“Mainstreaming” of LEADER is executed in different ways.***

The budget for Axis 4 in Germany overall is roughly 5 % of reserved public funds, and in some *Länder* is more than 10 %. LEADER covers all of Mecklenburg-Vorpommern and Schleswig-Holstein and most of Thuringia and Berlin-Brandenburg. Coverage in densely populated German *Länder* is much lower. Some *Länder* are boosting the number of local action groups relative to 2000 to 2006, whereas others have barely changed it. Local action groups are normally chosen in the context of a once-off contest. Generally, local action groups have a budget for the entire period. The level of the budget in some *Länder* is based on the population, but also partly on the area or the quality of the submitted applica-

tions. The *Länder* issue different rules concerning eligibility of measures for LEADER. These are primarily Axis 3 measures. Individual *Länder* also provide for additional measures for LEADER outside the programme, insofar as these comply with the objectives of the programme.

***Overview of the rural development programmes for the EU-27 and the Länder as a basis for further analysis.***

The EU part-financed rural development programmes represent only a selection of support policies for rural areas. The structural funds also intervene in rural areas and, to an extent depending on the economic strength of the Member States, purely State grants are sometimes greater than EAFRD support. In addition, there are many other factors that influence the development of rural areas to a much greater extent than State assistance ever could. Further analyses dealing with the effectiveness and efficiency of EAFRD assistance should pay special attention to the value of the programmes relative to factors that influence rural development.

## 1 Einleitung

Im Jahr 2005 hat die Europäische Union ihre Politik zur Entwicklung ländlicher Räume mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Mit den 2006 folgenden Entscheidungen über die Finanzausstattung in der Förderperiode 2007 bis 2013 waren die Grundlagen für die Erstellung neuer Entwicklungsprogramme in den Mitgliedstaaten gelegt. In Deutschland begannen die Arbeiten an der Nationalen Rahmenregelung und den 14 Länderprogrammen im Jahr 2005. Mit der Genehmigung der Programme durch die EU-Kommission im Zeitraum zwischen Juli und November 2007 wurde die Phase der Neuprogrammierung in Deutschland abgeschlossen.

Die vorliegende Publikation gibt einen Überblick über die Programme zur Entwicklung ländlicher Räume in der Förderperiode 2007 bis 2013. Grundlage für die Analyse sind die bis November 2007 von der Europäischen Kommission genehmigten ländlichen Entwicklungsprogramme. Der Schwerpunkt liegt auf den Programmen der deutschen Bundesländer, die bis auf Ebene der Maßnahmen vergleichend dargestellt werden.

Um die ländliche Entwicklungspolitik in der EU und Deutschland besser einordnen zu können, gibt Kapitel 2 einen Überblick über den finanziellen und legislativen Rahmen der europäischen Struktur- und Regionalpolitiken und stellt das unterschiedliche Vorgehen in der Programmierung und Ausgestaltung der ländlichen Entwicklungsprogramme in den Mitgliedstaaten dar. Kapitel 3 beschreibt Rahmenbedingungen und Finanzverteilungen in den deutschen Länderprogrammen mit ihren unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Zudem werden in den Kapiteln 2 und 3 die geplanten ELER-Mittel in Bezug zu verschiedenen territorialen und sektoralen Indikatoren gesetzt, um fiktive Förderintensitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und Bundesländer vergleichend darzustellen.

In den Kapiteln 4 bis 7 schließlich werden für jede einzelne der in Deutschland programmierten ländlichen Entwicklungsmaßnahmen wichtige Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den 14 Programmen der Bundesländer dargestellt. Dabei wird jeweils auf den durch ELER-Verordnung und Nationale Rahmenregelung vorgegebenen Rahmen sowie auf Unterschiede in der Finanzausstattung eingegangen. Vor allem aber wird versucht, die wesentlichen Unterschiede der Maßnahmenausgestaltungen in den Ländern in vergleichenden Übersichten darzustellen. Grundlage für die Analysen sind die Maßnahmenbeschreibungen der Programmplanungsdokumente. Nur in Ausnahmefällen werden vertiefend auch Förderrichtlinien der Länder oder mündliche Auskünfte der jeweiligen Ministerien herangezogen, wohl wissend, dass entscheidende Details der Förderung häufig erst auf dieser Ebene sichtbar werden. Ein solches Vorgehen für alle Maßnahmen zu wählen, hätte aber den zeitlichen Rahmen der Untersuchung gesprengt.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts (Dezember 2007) wurde so gewählt, dass alle 14 deutschen Programme in der durch die Europäische Kommission genehmigten Fassung berücksichtigt werden konnten. Der Vergleich stellt eine aktuelle Bestandsaufnahme dar. Es ist zu erwarten, dass es im Laufe der Förderperiode zu Programmänderungen kommen wird. So ist z. B. jetzt schon absehbar, dass neue Fördertatbestände im Rahmenplan 2008 bis 2011 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auch zu Anpassungen in den gerade genehmigten Länderprogrammen führen werden.

## **2 Politik für ländliche Räume in der EU-27<sup>1</sup>**

Ländliche Entwicklungspolitik in der EU hat sich seit der Agenda 2000 (EU-KOM, 1999) und der zweiten Europäischen Konferenz über ländliche Entwicklung in Salzburg 2003 (EU-KOM, 2003) gewandelt und von einem segmentierten Politikbereich zur Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit einer seit 2007 integrierten Programmierung fortentwickelt. Die veränderten politischen und legislativen Rahmenbedingungen haben sich allerdings bislang nur wenig auf die Inhalte und Zielgruppen sowie das Maßnahmenspektrum der Politik für ländliche Räume ausgewirkt. Im Vordergrund stehen immer noch, wie in diesem Kapitel gezeigt wird, sektorbezogene Ansätze, mit einem starken Fokus auf Aspekte einer nachhaltigen Landnutzung.

### **2.1 Politik für ländliche Räume im Kontext der EU-Förderpolitiken**

#### **2.1.1 EU-Finanzrahmen 2007 bis 2013**

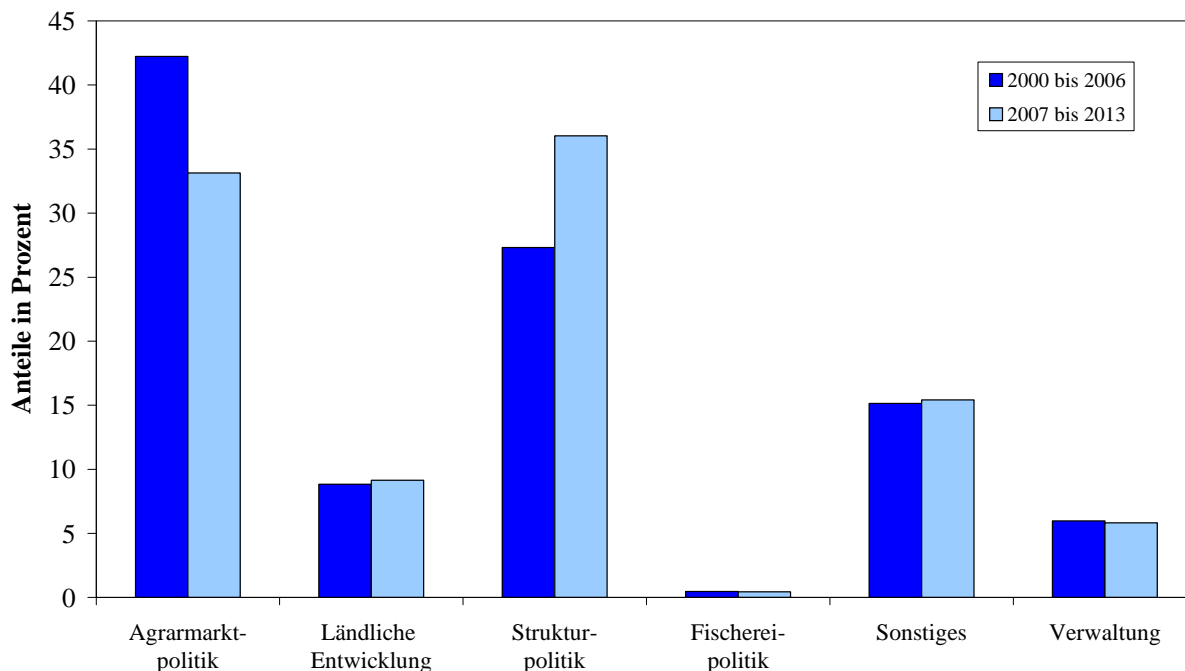
Im Zuge der sukzessiven Erweiterung der EU ist deren Gesamthaushalt von rund 650 Milliarden Euro im Zeitraum 2000 bis 2006 auf rund 950 Milliarden Euro (nominal) für den Zeitraum 2007 bis 2013 ausgeweitet worden. Der Politikbereich der ländlichen Entwicklung ist darin nach wie vor von untergeordneter Bedeutung, verglichen mit den zentralen Politikbereichen der Agrarmarktpolitik (1. Säule der GAP) und der Strukturpolitik. Zwischen diesen beiden Politikbereichen ist es allerdings zu deutlichen Verschiebungen gekommen. Der finanzielle Anteil der 1. Säule der GAP am EU-Haushalt ist von rund 42 % in der Periode 2000 bis 2006 auf 33 % in der jetzigen Periode gesunken, während die Strukturpolitik an relativer Bedeutung zugenommen hat (siehe Abbildung 2.1).

Auch wenn es in Folge des „Health Check“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (EU-KOM, 2007a) und der gerade begonnenen Diskussion um die Überprüfung des EU-Haushalts (EU-KOM, 2007b) ggf. zu einer Ausweitung der Mittel für die ländliche Entwicklung, also die 2. Säule der GAP, kommen könnte (Lehner, 2007), so bleibt es bisher dennoch ein finanziell gering ausgestatteter Politikbereich.

---

<sup>1</sup> Regina Grajewski, Institut für Ländliche Räume der FAL, regina.grajewski@fal.de

**Abbildung 2.1:** Anteile der EU-Politikbereiche am EU-Gesamthaushalt 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 im Vergleich<sup>1)</sup>



1) Der EAGFL-Ausrichtung, der 2000 bis 2006 Teil der EU-Strukturpolitik war, wurde dem Politikbereich der ländlichen Entwicklung zugerechnet. Der FIAF (Fischereifonds) wurde getrennt ausgewiesen.

Quelle: Eigene Berechnungen (DG Budget, 2007a; DG Budget, 2007b).

Tabelle 2.1 stellt den Finanzrahmen 2007 bis 2013 in absoluten Größen dar. Der Bereich der ländlichen Entwicklung ist der Rubrik „Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen“ zugeordnet, die als größten Posten die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen der GAP umfasst.

Rund 88 Milliarden Euro sind für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen. Nominal bedeutet dies eine rund 50-prozentige Steigerung der Planansätze gegenüber den Ausgaben des Förderzeitraum 2000 bis 2006 (DG Budget, 2007a). Die Erweiterung der EU von 15 Mitgliedstaaten noch im Jahr 2003 auf nunmehr 27 Mitgliedstaaten bringt es jedoch mit sich, dass nicht jeder Mitgliedstaat ein größeres Stück des zu verteilenden „Kuchens“ erhält. Aufgrund gewachsener ökonomischer Disparitäten innerhalb der größeren Gemeinschaft verschiebt sich das Gewicht der Zahlungen in Richtung Osten, und viele der „alten“ EU-Mitgliedstaaten werden 2007 bis 2013 nominal und real geringere Fördermittelsummen erhalten als 2000 bis 2006.

**Tabelle 2.1:** Finanzrahmen (EU-27) 2007 bis 2013 (Stand Haushaltsjahr 2008)

	<b>Gesamtbetrag für 2007 bis 2013</b> in Mio. Euro zu jeweiligen Preisen
<b>1. Nachhaltiges Wachstum</b>	<b>431.401</b>
Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung ( <i>Forschung, TEN, Lebenslanges Lernen, Innovation</i> )	83.987
Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung ( <i>Struktur- und Kohäsionsfonds</i> )	347.414
<b>2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen</b>	<b>418.125</b>
( <i>GAP-Direktzahlungen, Marktordnungen, ländliche Entwicklung, Fischerei, Umwelt</i> )	
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen <sup>1)</sup>	319.453
davon: Ländliche Entwicklung <sup>2)</sup>	88.295
<b>3. Freiheit, Sicherheit und Recht; Unionsbürgerschaft</b>	<b>12.221</b>
( <i>Grenzschutz, Migration, Gesundheit, Verbraucherschutz, Medien, Kultur</i> )	
<b>4. Die EU als globaler Partner (ohne EEF)</b>	<b>55.935</b>
( <i>Vorbeitritt, Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit, GASP</i> )	
<b>5. Verwaltung (alle Institutionen)</b>	<b>56.225</b>
<b>6. Ausgleichszahlungen</b>	<b>862</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>974.769</b>

<sup>1)</sup> ohne Modulationsmittel

<sup>2)</sup> mit Modulationsmitteln

Quelle: Eigene Berechnung (2006/636/EG; DG Budget, 2006; DG Budget, 2007b).

## 2.1.2 Politik für ländliche Räume als eigenständiger Politikbereich

Die Politik für ländliche Räume ist mit der Verabschiedung der VO (EG) Nr. 1698/2005 als eigenständiger Politikbereich (ohne Verschränkung mit den Strukturfonds) etabliert worden.<sup>2</sup> Damit wird eine Entwicklung abgeschlossen, die ihren Anfang in den Vorschlägen der Konferenz von Cork 1996 (EU-KOM, 1996) nahm und mit der Umsetzung der Agenda 2000 (VO (EG) Nr. 1257/1999) fortgesetzt wurde. Sie ist verknüpft mit dem Bild von der ländlichen Entwicklung als „Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik“, die im Wesentlichen die Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen (1. Säule der GAP) begleiten und ergänzen soll. Darüber hinaus soll auch den allgemeinen Zielen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung getragen werden. Der dahinter stehende Politikansatz ist ein zunehmend horizontaler, der ländliche Gebiete in Gänze fördern will und nicht auf spezifische regionale Problemlagen abhebt, wie es die Ziel-5b-Politik in den 1990er Jahren tat.

<sup>2</sup> Die gleiche Entwicklung wurde auch in der Fischereipolitik beschlossen, in der an Stelle des FIAF (als Teil der Strukturfonds) ein eigenständiger Europäischer Fischereifonds (EFF) gebildet wurde.

Noch in der Förderperiode 2000 bis 2006 war die Politik für ländliche Räume untrennbar eingebettet in die verschiedenen Instrumente der Struktur- und Regionalpolitik der EU. Die hierdurch bedingten programmplanerischen, administrativen und finanztechnischen Verschränkungen führten zu einer hohen Programmvierfalt mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand. Ein Teil der EU-weit geführten Debatte zur Vereinfachung von Förderpolitiken war in den zurückliegenden Jahren von den mit dieser Verschränkung einhergehenden Problemen gekennzeichnet (EU-KOM, 2002b; EU-KOM, 2002a).

Abbildung 2.2 verdeutlicht das Ausmaß, in dem bis 2006 die verschiedenen Finanzierungsinstrumente vor allem im Ziel-1-Gebiet gemeinsam zum Einsatz gekommen sind, und die mit der neuen Förderperiode erreichten Vereinfachungen in der Struktur- und Regionalpolitik.

**Abbildung 2.2:** Systematik der Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft

2000 bis 2006		▶	2007 bis 2013	
Ziele Gemeinschaftsinitiativen Kohäsionsfonds	Finanzierungs- instrumente	▶	Ziele	Finanzierungs- instrumente
Ziel 1 Regionen mit Entwick- lungsrückstand	EFRE ESF EAGFL-Garantie EAGFL-Ausrichtung FIAP	▶	Konvergenz	EFRE ESF Kohäsionsfonds
Kohäsionsfonds	Kohäsionsfonds			
Ziel 2 Gebiete in wirtschaftlicher und sozialer Umstellung	EFRE ESF	▶	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE ESF
Ziel 3 Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme	ESF			
Interreg	EFRE	▶	Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE
URBAN (*)	EFRE			
EQUAL (*)	ESF			
LEADER +	EAGFL-Ausrichtung			
Entwicklung des ländlichen Raums und Strukturmaß- nahmen für die Fischerei außerhalb von Ziel 1	EAGFL-Garantie FIAP		<i>EAGFL-A und Teile des EAGFL-G sowie FIAP gehen im ELER sowie EFF auf, die künftig eigenständig agieren.</i>	

(\*) Im Planungszeitraum 2007 bis 2013 werden URBAN und EQUAL in die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ aufgenommen.

URBAN = Gemeinschaftsinitiative des EFRE zur dauerhaften Entwicklung städtischer Krisengebiete in der Europäischen Union

EQUAL = Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung jedweder Art von Diskriminierung am Arbeitsmarkt

LEADER = Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Mit dieser Gemeinschaftsinitiative werden seit 1991 modellhaft innovative Aktionen in ausgewählten Gebieten gefördert. Lokale Aktionsgruppen aus den Akteuren vor Ort erarbeiten mit professioneller Unterstützung maßgeschneiderte Entwicklungskonzepte für ihre Region, die die Grundlage für die Projektförderung bilden.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Europäische Gemeinschaften (2007, S. 10).



Zukünftig wird die Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft ausschließlich von drei Finanzierungsinstrumenten gespeist: dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds. Eine weitere Änderung bringt die Integration der Gemeinschaftsinitiativen in die so genannten *Mainstream-Programme* mit sich. Dies gilt sowohl für die aus dem EFRE und ESF geförderten Gemeinschaftsinitiativen (s. Abbildung 2.2) wie auch für die Gemeinschaftsinitiative LEADER, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert wurde. Diese ist zukünftig Bestandteil der ELER-Programme (siehe auch Abbildung 2.3).

Mit der Förderperiode 2007 bis 2013 ist die Trennung der Politik für ländliche Räume von der Struktur- und Regionalpolitik der EU formal vollzogen. Abbildung 2.3 stellt die Rahmenbedingungen der Politik für ländliche Räume für die Förderperiode 2000 bis 2006 der jetzigen Förderperiode gegenüber. Deutlich wird die ehemals hohe Komplexität der Programmierung und Finanzierung durch den Versuch, ländliche Entwicklungspolitik über die gemeinsame Programmierung und Abwicklung möglichst mit den Struktur- und Regionalpolitiken der Gemeinschaft zu verschränken. Es gab 2000 bis 2006 zwei Finanzquellen (EAGFL-Abteilung Garantie und EAGFL-Abteilung Ausrichtung), drei unterschiedliche Systeme für das Finanzmanagement und die Kontrollen (für die Entwicklungspläne gemäß EAGFL-G, die Operationellen Programme gemäß EAGFL-A und die LEADER+-Programme) sowie fünf unterschiedliche Programmplanungsvarianten<sup>3</sup>, von denen drei in Abbildung 2.3 dargestellt sind.

Die Programmierung ist durch die ELER-VO auf ein Programm je Mitgliedstaat/Region reduziert worden. Die Gemeinschaftsinitiative LEADER ist nunmehr Bestandteil der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gemäß ELER-Verordnung. Damit beschränkt sich allerdings das förderfähige Maßnahmenspektrum im Bereich LEADER auf Maßnahmen, die die Ziele der ELER-VO unterstützen. Wie weit damit noch das früher förderfähige Maßnahmenspektrum des EFRE und ESF abgedeckt ist, bleibt abzuwarten.

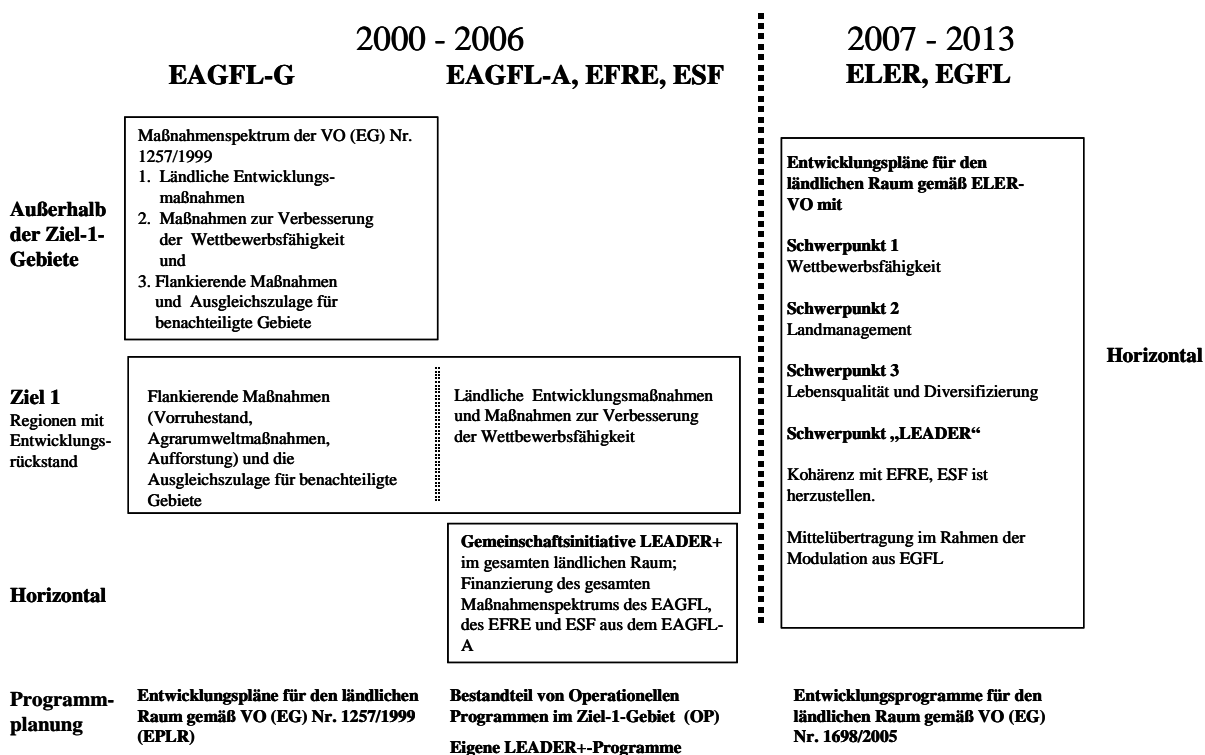
Die Abspaltung von den Strukturfonds und die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage sollte wesentlich zur Vereinfachung der Umsetzung beitragen. Bezogen auf die Reduzierung der Programmplanungsvarianten (von fünf auf eine) trifft dies auch zu. Im Bereich des Finanzmanagements und der Kontrollen ist aber nur bedingt eine Vereinfachung zu erkennen. Es gab zwar eine Verschlinkung der Finanz- und Kontrollsysteme. Durch die Mischung der verschiedenen Umsetzungselemente der ehemaligen EAGFL-Abteilungen Ausrichtung und Garantie sowie die starke Verschränkung mit dem neuen Europäischen

---

<sup>3</sup> Garantie, Garantie Ziel 2, Garantie in den neuen Mitgliedstaaten, Ausrichtung Ziel 1, Ausrichtung LEADER+.

Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL (z. B. in Form einer gemeinsamen Finanzierungsverordnung (VO (EG) Nr. 1290/2005)) hat die Komplexität der Umsetzung trotzdem eher zugenommen.

**Abbildung 2.3:** Architektur der Politik für ländliche Räume 2007 bis 2013 im Vergleich zur Vorgängerperiode 2000 bis 2006



Quelle: Eigener Entwurf.

Die grundsätzliche Frage ist, wie sich die formale Trennung der Politik für ländliche Räume von der Struktur- und Regionalpolitik auf die Umsetzung der beiden Politikbereiche in der Praxis auswirken wird. Die ELER-VO legt in Artikel 5 fest, dass die Mitgliedstaaten für eine Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Fonds (also ELER, EFRE, ESF und Kohäsionsfonds) zu sorgen haben. Darüber hinaus gibt es ein festes Finanzierungsvolumen für die im Rahmen des Konvergenzziels förderfähigen Regionen (2006/636/EG) sowie einen höheren Kofinanzierungssatz in den Regionen nach dem Konvergenzziel (Art. 70 der ELER-VO). Wahrscheinlich ist, dass es zu einer größeren Vielfalt in der EU hinsichtlich der Intensität der Koordinierung der Fonds kommen wird, die von einer bloßen Abgrenzung der Interventionsbereiche im Sinne einer „Demarkationslinie“

bis hin zu einem arbeitsteiligen Vorgehen zur Entwicklung ländlicher Räume reichen wird.<sup>4</sup>

## 2.2 Finanzielle Bedeutung der ELER-Förderung

Die Mitgliedstaaten der EU profitieren in unterschiedlichem Umfang von der Verteilung der ELER-Mittel. Um die Bedeutung der Förderung aus dem ELER besser einordnen zu können, wird nachfolgend ein Vergleich zu den weiteren Finanzierungsinstrumenten der EU hergestellt.

**Tabelle 2.2:** Kriterien zur Aufteilung der Finanzmittel auf die Mitgliedstaaten

Fonds	Kriterien
ELER Artikel 69 der ELER-VO	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorwegabzug der Beträge, die den im Rahmen des Konvergenzziels förderfähigen Regionen vorbehalten sind.</li> <li>– Verteilung der Restmittel nach <ul style="list-style-type: none"> <li>– den in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen (= Mittelabflüssen),</li> <li>– spezifischen Situationen und Erfordernissen auf der Grundlage objektiver Kriterien.</li> </ul> </li> <li>– Zusätzlich Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Modulationsmittel</li> </ul>
Strukturfonds = EFRE, ESF, Kohäsionsfonds Artikel 5 bis 8 der VO (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 18ff der VO (EG) Nr. 1083/2006	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geographische Abgrenzung der Förderfähigkeit für Konvergenzziel und Kohäsionsfonds sowie Übergangsunterstützung anhand BIP/Kopf</li> <li>– Aufteilung der Gesamtmittel auf die drei Ziele „Konvergenz“ (81,54 %), „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (15,95 %) und „Europäische territoriale Zusammenarbeit (2,52 %)</li> <li>– Innerhalb der Ziele Verteilung nach Kriterien wie Bevölkerungszahl, regionaler und nationaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Fläche</li> </ul>
EFF Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1198/2006	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorwegabzug der Beträge, die den im Rahmen des Konvergenzziels förderfähigen Regionen vorbehalten sind.</li> <li>– Verteilung der Restmittel nach <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umfang des Fischereisektors in dem betreffenden Mitgliedstaat,</li> <li>– Umfang der erforderlichen Anpassungen des Fischereisektors,</li> <li>– Höhe des Beschäftigungsniveaus im Fischereisektor, wobei besonderen Umständen und Bedürfnissen und den bisherigen Mittelansätzen Rechnung getragen wird.</li> </ul> </li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der genannten Verordnungen.

<sup>4</sup> Diese Frage stellt sich gleichermaßen für die Fischereipolitik der Gemeinschaft mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF).

In den jeweils der Förderung zugrunde liegenden Verordnungen (VO (EG) Nr. 1198/2006; VO (EG) Nr. 1698/2005; VO (EG) Nr. 1083/2006) sind die Kriterien aufgeführt, nach denen die Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten vorzunehmen war. In Tabelle 2.2 werden diese Kriterien für die verschiedenen Fonds zusammenfassend dargestellt. Es wurden jeweils sowohl statistische Kriterien als auch Besitzstände aus der Vergangenheit und spezifische Erfordernisse zugrundegelegt. Somit ergibt sich die gesamte Mittelverteilung aus einer Mischung von objektiven Problemlagen und politischen Aushandlungsprozessen auf EU-Ebene.

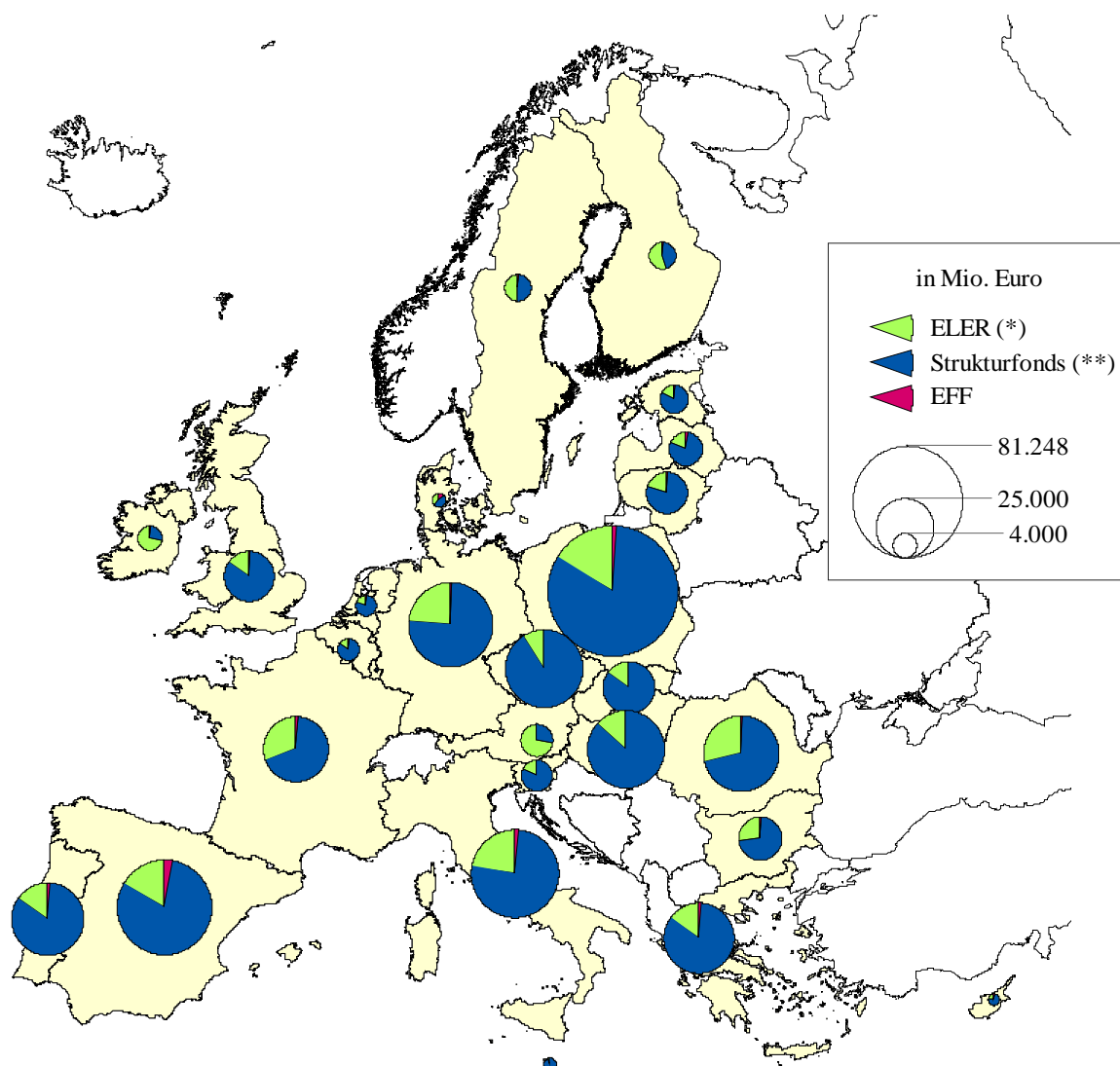
Karte 2.1 zeigt die Mittelsummen und jeweiligen Anteile der drei Finanzierungsinstrumente in den Europäischen Mitgliedstaaten. Mit Abstand die meisten Mittel aus allen Finanzierungsinstrumenten erhält Polen, gefolgt von Spanien, Italien und Deutschland. Am unteren Ende bewegen sich die Mittelmeer-Inselstaaten, die Beneluxstaaten und Dänemark.

Vor allem in Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden können,<sup>5</sup> ist der ELER-Anteil unterdurchschnittlich (außer in Rumänien und Bulgarien). Von den Ländern außerhalb des Interventionsbereichs des Kohäsionsfonds haben nur das Vereinigte Königreich und Belgien unterdurchschnittliche Anteile an ELER-Mitteln am Gesamtplafonds des jeweiligen Landes. Demgegenüber spielt die Förderung aus dem ELER in Österreich und Irland, aber auch in Schweden und Finnland eine herausragende Rolle. Dies ist teils auf das Fehlen von Regionen mit dem Ziel „Konvergenz“ in diesen Ländern zurückzuführen, teils aber auch auf historisch bedingt andere Gewichtungen zwischen Zahlungen aus der 1. und 2. Säule der GAP.

---

<sup>5</sup> Das sind die zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Griechenland, Portugal und Spanien.

**Karte 2.1:** Mittelverteilung des ELER, der Strukturfonds und des EFF auf die Mitgliedstaaten 2007 bis 2013



(\*) enthält auch die Überführung der Direkthilfen im Rahmen der Modulation bzw. der Transfers aus den Sektorhilfen für Baumwolle und Tabak

(\*\*) für die Ziele Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und Europäische territoriale Zusammenarbeit, ohne Technische Hilfe und Interregionale Mittel

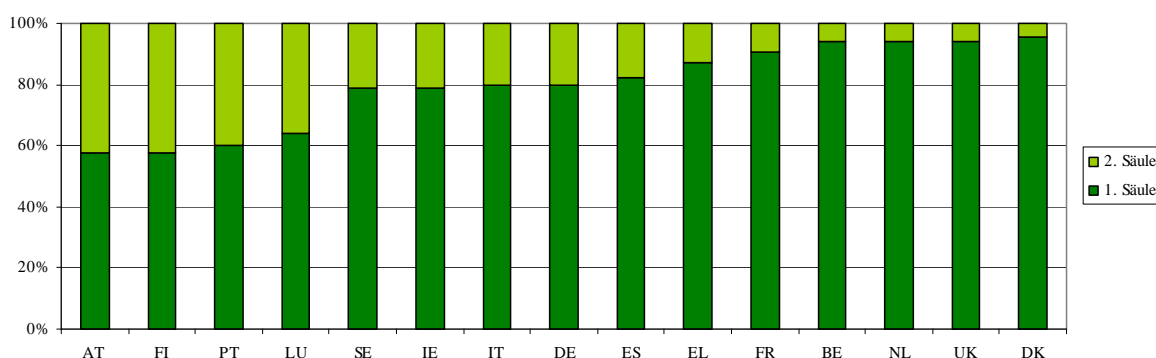
Quelle: Eigene Berechnungen (DG Agri, 2006a; DG Agri, 2006b; DG Regio, 2006).

Die Finanzanteile der drei Politikbereiche liegen im Durchschnitt der EU-27 bei 20 % für den ELER, 79 % für die Strukturfonds und nur einem Prozent für den EFF<sup>6</sup>. Die relative Bedeutung der verschiedenen Fonds schwankt beträchtlich zwischen den Mitgliedstaaten.

<sup>6</sup> Der EFF nimmt in Dänemark mit 11 % des EU-Mittelvolumens eine wichtige Rolle ein; ansonsten ist seine relative Bedeutung gering.

Zur Illustration des letztgenannten Zusammenhangs stellt Abbildung 2.4 das Verhältnis zwischen den Zahlungen aus der ersten und der zweiten Säule der GAP in den alten Mitgliedstaaten (EU-15) für den zurückliegenden Förderzeitraum 2000 bis 2006 dar. Während der Anteil der 1.-Säule-Zahlungen im Durchschnitt der EU-15 bei etwas über 80 % liegt, erreicht er in einigen Staaten (Dänemark, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Belgien) weit über 90 %. Auf der anderen Seite haben die 2.-Säule-Zahlungen in Österreich und Portugal relativ hohe Anteile von mehr als 40 % an der Gesamtsumme. Diese Unterschiede sind mit zu berücksichtigen, will man die Bedeutung der Förderung ländlicher Räume im Vergleich zu anderen Förderpolitiken der EU verstehen.

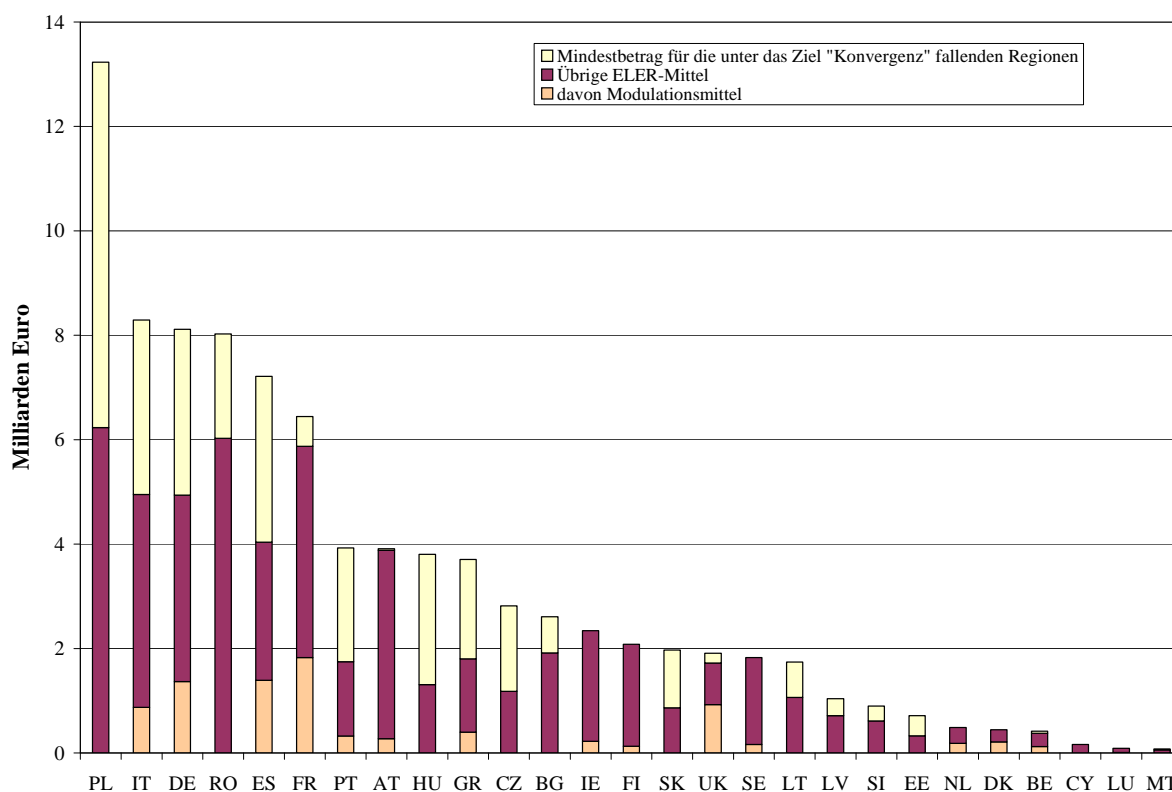
**Abbildung 2.4:** Verhältnis zwischen Zahlungen aus 1. und 2. Säule der GAP im Zeitraum 2000 bis 2006 in der EU-15



Quelle: Eigene Berechnungen (DG Budget, 2007a).

### 2.3 Regionale Verteilung der ELER-Mittel auf die Mitgliedstaaten

Die absolute Verteilung der ELER-Mittel in Höhe von rund 88 Mrd. Euro (nominal) auf die Mitgliedstaaten stellt Abbildung 2.5 dar. Polen liegt mit insgesamt rund 15 % der ELER-Mittel weit an der Spitze aller Staaten. Dies korrespondiert mit den hohen Beträgen, die auch ansonsten aus den Strukturfonds zur Verfügung gestellt werden. Es folgen Italien, Deutschland und Rumänien mit einem Anteil von jeweils rund 9 % der ELER-Mittel. In der EU-27 insgesamt beläuft sich der Anteil der Konvergenzmittel auf 35 %. In Griechenland, Portugal und fünf der neuen Beitrittsländer macht dieser Anteil mehr als die Hälfte der Gesamtmittel aus. Auf der anderen Seite gibt es sieben Mitgliedstaaten, die gar keine Konvergenzregionen aufweisen.

**Abbildung 2.5:** Verteilung der ELER-Mittel 2007 bis 2013<sup>1)</sup> auf die Mitgliedstaaten

1) 88,29 Mrd. Euro ELER-Mittel zu laufenden Preisen gemäß KOM-Entscheidung 2006/636/CE

Quelle: Eigene Berechnung (2007/383/EG; DG Agri, 2006b).

Abbildung 2.5 zeigt zudem die unterschiedliche Bedeutung, die die Zuweisung der sich aus der Modulation ergebenden Beträge (2006/588/EG) als Anteil der gesamten ELER-Mittelzuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten hat. Die durch die Modulation erwirtschafteten Beträge erhalten die Mitgliedstaaten zu mindestens 80 % zurück, in den Mitgliedstaaten, die von der Aufhebung der Roggenintervention in besonderem Maße betroffen sind, sogar zu 90 %. In Mitgliedstaaten wie dem Vereinigten Königreich oder Dänemark stammen rund die Hälfte der ELER-Mittel aus der Modulation. Aber auch in den Niederlanden, Frankreich und Belgien werden noch hohe Anteile erreicht.

Aufgrund der unterschiedlichen Fläche, Bevölkerung und Agrarstruktur der Mitgliedstaaten ist die absolute Mittelverteilung alleine wenig haltvoll. Aussagekräftiger sind die nachfolgend berechneten Fördermittelintensitäten. Dem 2007 bis 2013 geplanten ELER-Miteinsatz wird die Zahl der Einwohner außerhalb städtischer Gebiete, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Arbeitskräftebestand in der Landwirtschaft gegenübergestellt. Damit soll ein erster Eindruck über die

potentielle Bedeutung der geplanten ELER-Förderung aus territorialer und sektoraler Sicht in ihrer räumlichen Dimension vermittelt werden<sup>7</sup>.

### ***Einwohnerbezogene Förderintensität***

Das Interventionsgebiet der ländlichen Entwicklungsprogramme liegt, überträgt man Analysen der Mittelflüsse der zurückliegenden Förderperiode aus Deutschland (Grajewski und Schrader, 2004) auf die EU-27, vorrangig außerhalb der urbanen Ballungszentren. Dies gilt für alle Schwerpunkte der Programme, unabhängig davon, ob diese einen eher sektoralen oder territorialen Ansatz verfolgen. Bezieht man unter diesen Annahmen die zur Verfügung stehenden ELER-Mittel auf die Einwohnerzahl in ländlichen und intermediären Regionen gemäß OECD-Definition<sup>8</sup>, so ergibt sich rechnerisch eine durchschnittliche Förderintensität von 310 Euro je so definiertem Einwohner. Karte 2.2 zeigt die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

Die höchste Förderintensität mit fast 800 Euro an EU-Mitteln weisen Irland und Portugal auf, gefolgt von Griechenland, Österreich und den baltischen Staaten. Die Spitzenwerte reflektieren neben der absoluten Höhe der Fördermittel in diesen Staaten auch deren Bevölkerungsdichte und den Anteil in ländlichen Regionen. So leben in Portugal, das u. a. mit dem Großraum Lissabon ein ausgeprägtes Agglomerationszentrum aufweist, bei insgesamt durchschnittlicher Bevölkerungsdichte nur 48 % der Bevölkerung außerhalb der Ballungszentren, während es in einigen osteuropäischen Staaten (CZ, SK, HU) bei ähnlicher Gesamt-Bevölkerungsdichte mehr als 80 % sind. Am niedrigsten fällt die einwohnerbezogene Förderintensität in Großbritannien und Dänemark mit wenig mehr als 100 Euro pro Einwohner aus.

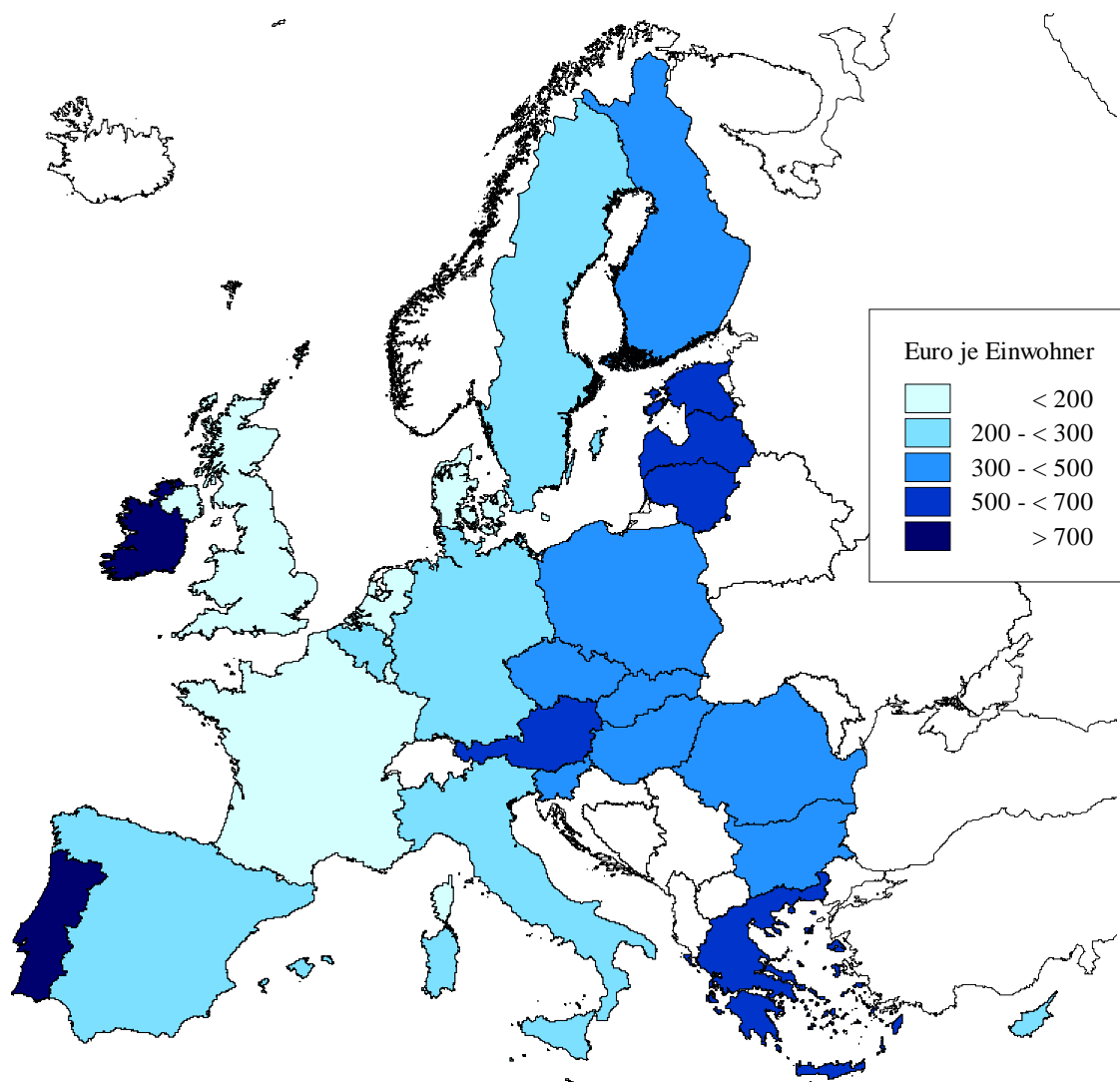
---

<sup>7</sup> Vergleichbare Darstellungen wurden auch im Rahmen des ESPON-Projekts angefertigt (Shucksmith; Thomson und Roberts, 2005, S. 68ff).

<sup>8</sup> Die OECD unterscheidet auf NUTS-3- oder NUTS-2-Ebene folgende Gebietskategorien (EU-KOM, 2006b, S. 70):  
Vorherrschend ländliche Regionen: mehr als 50 % der Bevölkerung leben in ländlichen Gemeinden (mit weniger als 150 Einwohner je km<sup>2</sup>),  
Intermediäre Regionen: 15 bis 50 % der Bevölkerung in den Regionen leben in ländlichen Gemeinden,  
Vorherrschend städtische Regionen: weniger als 15 % der Bevölkerung in den Regionen leben in ländlichen Gemeinden.



**Karte 2.2:** Errechnete Förderintensität 2007 bis 2013 in Euro je Einwohner in ländlichen und intermediären Gebieten



Quelle: Eigene Berechnung (2007/383/EG; DG Agri, 2006b; EU-KOM, 2006a; Eurostat, 2005b).

### ***Agrarsektorbezogene Förderintensität***

Stünden die ELER-Mittel der Jahre 2007 bis 2013 ausschließlich dem Agrarsektor zur Verfügung, so entfielen auf einen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche<sup>9</sup> im EU-Durchschnitt rund 500 Euro; jedem landwirtschaftlichen Betrieb<sup>10</sup> kämen rund 6.000 Euro zugute. Im Schnitt der EU-27 läge die arbeitskraftbezogene Förderintensität bei rund 7.000 Euro je Jahresarbeitskrafteinheit (JAE)<sup>11</sup>. Die räumliche Variabilität der so errechneten Förderintensitäten ist erheblich, wie die Karte 2.3 zeigt.

Die fiktive Förderintensität je landwirtschaftlichem Betrieb liegt in der Tschechischen Republik mit rund 67.000 Euro am höchsten, korrespondierend mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von rund 80 ha als Spitzenwert in der EU-27. Hohe errechnete Förderintensitäten weisen auch (in absteigender Folge) Luxemburg (36.000 Euro/Betrieb), Finnland, Slowakei, Estland, Schweden, Österreich und Deutschland (21.000 Euro/Betrieb) auf. Am unteren Ende bewegen sich mit Rumänien (1.800 Euro/Betrieb), Zypern, Griechenland und Italien Mitgliedstaaten, die von einer eher kleinteiligen Agrarstruktur geprägt sind. Die durchschnittliche Betriebsgröße in diesen Ländern bewegt sich zwischen 3,1 und 6,7 ha, also deutlich unter dem EU-27-Durchschnitt von 11,5 ha je landwirtschaftlichem Betrieb (EU-KOM, 2006a).

Auch die fiktive Förderintensität je ha LF weist deutliche Unterschiede zwischen den Ländern auf. Auffällig ist die ausgeprägt geringe Förderintensität im Vereinigten Königreich (120 Euro/ha), Dänemark (172 Euro/ha) und Frankreich (234 Euro/ha). Eine hohe Förderintensität von über 1.000 Euro je ha LF weisen die Alpenländer Slowenien (1.855 Euro/ha) und Österreich (1.198 Euro/ha) auf, gefolgt von Zypern, Portugal und der Slowakei.

Die errechnete Förderintensität je landwirtschaftlicher Arbeitskraft ist räumlich ähnlich verteilt wie die Förderintensität je landwirtschaftlichem Betrieb, mit deutlichen Abweichungen nach oben in Schweden (25.700 Euro/JAE), Finnland und Österreich. Die niedrigste Förderintensität von unter 3.000 Euro/JAE weisen die Niederlande mit ihrem relativ

---

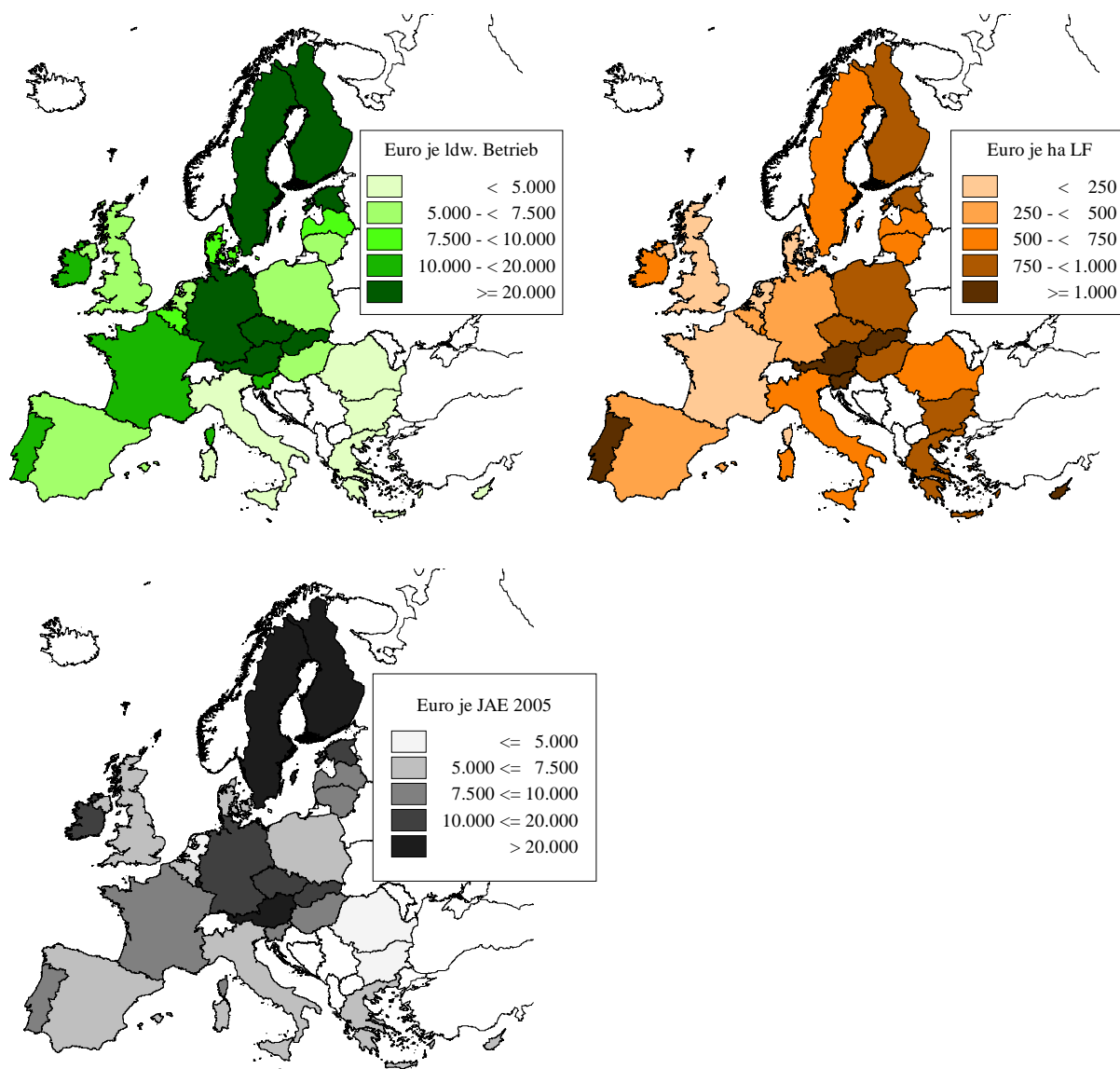
<sup>9</sup> Landwirtschaftlich genutzte Fläche im Jahr 2005 gemäß Eurostat.

<sup>10</sup> Genutzt wurden 2005er Daten von Eurostat. Ein landwirtschaftlicher Betriebs wird in Eurofarm definiert als eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Produkte erzeugt. Der Betrieb kann zusätzlich auch andere (nicht landwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

<sup>11</sup> Genutzt wurden Daten von Eurostat für das Jahr 2005. Zu den Arbeitskräften zählen alle Personen ab dem gesetzlichen Mindestalter die in den letzten 12 Monaten landwirtschaftliche Arbeiten im oder für den landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet haben. Die Arbeitszeit dieser Personen wird als prozentualer Anteil an der vollen Arbeitszeit angegeben. Eine JAE entspricht der Arbeit eines Vollzeitbeschäftigten.

hohen Anteil an arbeitsintensiven Produktionszweigen (bei gleichzeitig sehr niedrigen absoluten Fördersummen) auf. Darauf folgen mit den zuletzt beigetretenen Ländern Rumänien und Bulgarien zwei Staaten mit einem sehr hohen Arbeitskräftebestand in der Landwirtschaft, denen ein deutlicher Strukturwandel erst noch bevorsteht.

**Karte 2.3:** Errechnete sektorale Förderintensität (ELER-Mittel 2007 bis 2013) in Euro je landwirtschaftlichem Betrieb, je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und je Jahresarbeitseinheit



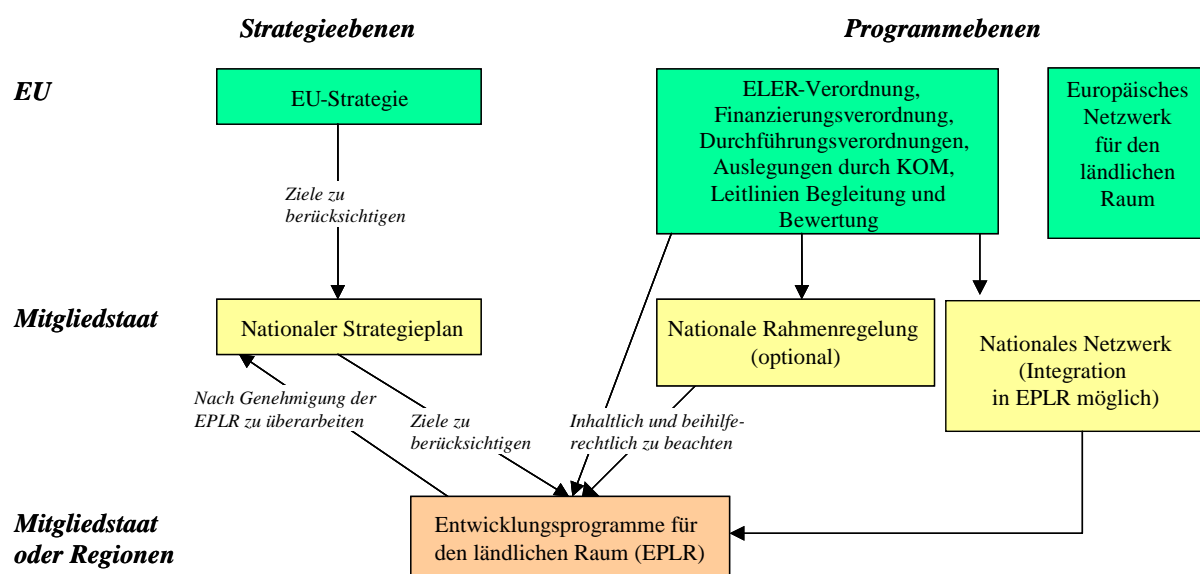
Quelle: (DG Agri, 2006b; Eurostat, 2005a; Eurostat, 2007), ohne Malta mit 6.923 Euro/ldw. Betrieb, 7.476 Euro je ha LF und 18.875 Euro je JAE.

Auch wenn die Förderintensitäten in den Extremwerten ansatzweise erklärt werden können, so zeigt sich in den vorstehenden Analysen insgesamt kein eindeutiges Verteilungsmuster. Dies wäre auch verwunderlich, zieht man die politischen und historischen Hintergründe für die Verteilung der ELER-Mittel in Betracht. Die viel interessantere Fragestellung ist ohnehin die nach den Wirkungen. Welche Konsequenzen derart unterschiedliche Förderintensitäten für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie den ländlichen Raum insgesamt haben, ist bis heute weitgehend offen und sollte in zukünftigen Forschungsarbeiten thematisiert werden.

## 2.4 Strategischer und inhaltlicher Rahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gibt der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume ab 2007 einen einheitlichen rechtlichen Rahmen. Ein deutliches Gewicht wird auf die Stärkung der strategischen Ausrichtung der ländlichen Entwicklung gesetzt, indem auf EU-Ebene (Rat der Europäischen Union, 2006) und nationaler Ebene (siehe beispielsweise BMELV, 2007b) entsprechende Strategierahmen zu entwickeln waren, die der eigentlichen Programmierung in den Mitgliedstaaten vorgeschaltet sind. Daneben sieht die ELER-VO, angelehnt an die Erfahrungen im Bereich LEADER, verstärkte Netzwerkaktivitäten vor, deren Rolle (v. a. auf EU-Ebene) erst noch zu definieren ist (vgl. Abbildung 2.6).

**Abbildung 2.6:** Strategie- und Programmebenen der ELER-Verordnung



Quelle: Eigener Entwurf.

Das inhaltliche Maßnahmenspektrum der ELER-Verordnung hat nur wenige Änderungen gegenüber der Vorgängerperiode erfahren. Neu sind eine stärker zielbezogene Zuordnung der insgesamt 42 Maßnahmen und die Integration von LEADER. Abbildung 2.7 zeigt die Maßnahmenstruktur der ELER-Verordnung. Unterschieden werden drei thematische Schwerpunkte und der methodische Schwerpunkt LEADER.

**Abbildung 2.7:** Maßnahmenstruktur der ELER-Verordnung

Schwerpunkt 4 - LEADER		
Lokale Entwicklungsstrategien (41), Zusammenarbeit (421), Gemeinkosten, Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung (431)		
Schwerpunkt 1- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Schwerpunkt 2 -Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	Schwerpunkt 3 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (111) Niederlassung von Junglandwirten (112) Vorruhestand (113) Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (114) Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten (115)  Modernisierung ldw. Betriebe (121) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (122) Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (123) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien (124) Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (125) Wiederaufbau des durch Naturkatastrophen geschädigten ldw. Produktionspotentials sowie geeignete vorbeugende Aktionen (126)  Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen (131) Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen (132) Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzfördermaßnahmen (133)  Unterstützung von ldw. Semi-Subsistenzbetrieben (141) Gründung von Erzeugergemeinschaften (142)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten (211) Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (212) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL (213) Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (214) Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (215) Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (216)  Erstaufforstung ldw. Flächen (221) Ersteinrichtung von Agroforstsystemen auf ldw. Flächen (222) Erstaufforstung nichtldw. Flächen (223) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (224) Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (225) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen (226) Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (227)	Diversifizierung hin zu nichtldw. Tätigkeiten (311) Beihilfe für die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen (312) Förderung des Fremdenverkehrs (313)  Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (321) Dorferneuerung und -entwicklung (322) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (323)  Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen (331)  Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (341)

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005.

**Schwerpunkt 1** enthält die sektorbezogenen Maßnahmen, die sich zum einen direkt an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. BetriebsleiterInnen und ArbeitnehmerInnen aus Land- und Forstwirtschaft richten. Zum anderen werden in diesem Schwerpunkt überbetriebliche Maßnahmen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen oder zum Schutz vor Naturkatastrophen gefördert, von denen Agrar- und Forstsektor indirekt profitieren. Mindestens 10 % der ELER-Mittel müssen für diesen Schwerpunkt programmiert werden.

**Schwerpunkt 2** beinhaltet in erster Linie flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen und umweltbezogene Forstmaßnahmen. Darüber hinaus können Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura-2000-Gebieten bzw. Zielgebieten der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) gewährt werden. Ergänzend wird im Bereich der flächenbezogenen Maßnahmen die Möglichkeit eröffnet, nichtproduktive Investitionen (z. B. Spezialmaschinen zur Landschaftspflege) zu fördern. Einen Sonderfall stellt die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) dar. Schon im Zuge der ELER-Verordnung sollte die AZ grundlegend reformiert werden. EU und Mitgliedstaaten konnten sich aber bislang vor allem nicht auf die Kriterien für eine Neuabgrenzung der Gebietskulisse einigen, so dass die AZ auf der Rechtsgrundlage der VO (EG) Nr. 1257/1999 bis 2010 weiterbestehen wird. Der Zeitraum bis 2010 soll genutzt werden, um eine Einigung über die künftige Ausgestaltung der AZ zu erzielen. Schwerpunkt 2 muss mindestens 25 % der ELER-Mittel eines Programms umfassen.

**Schwerpunkt 3**, für den mindestens 10 % der Programmmittel vorzusehen sind, enthält in erster Linie übersektorale Maßnahmen. Ein Maßnahmenbündel zielt auf die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstruktur ab; ein weiteres auf die Verbesserung der Daseinsvorsorge. Begleitend zu Schwerpunkt 2 können investive Projekte zur Umsetzung von Natura 2000 und der WRRL gefördert werden. Ergänzt werden die vorrangig investiven Maßnahmen durch Maßnahmen zur Förderung des Humankapitals in ländlichen Regionen.

**Schwerpunkt 4** ist als methodischer Schwerpunkt konzipiert, der die vormalige Gemeinschaftsinitiative LEADER in das Mainstream-Programm integriert. Er beinhaltet die Projektförderung, die Förderung der Zusammenarbeit und den „Überbau“ in Form des Managements der lokalen Aktionsgruppe. Mindestens 5 % der ELER-Mittel müssen hier eingesetzt werden.

Die ELER-Verordnung lässt grundsätzlich einen horizontalen, d. h. flächendeckenden Förderansatz zu. Nur für die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 hat die EU-KOM explizit eine definitive Abgrenzung ländlicher Gebiete in den Programmen gefordert. Der anfängliche Vorschlag der EU-KOM hierzu zielte auf die Anwendung der OECD-Kriterien für die Abgrenzung ländlicher Gebiete ab. Da diese Abgrenzung in den zum Teil sehr dicht besiedelten Mitgliedstaaten aber eine deutliche Reduzierung der Fördergebietskulisse zur Folge gehabt hätte, wurden nach erheblichen Interventionen der Mitgliedstaaten auch andere, weniger einschränkende Definitionen akzeptiert. Einzelne Mitgliedstaaten (z. B. Litauen) definieren ihren ländlichen Raum aber auch noch einschränkender, indem sie innerhalb der ländlichen Gebiete gemäß OECD bestimmte Teilräume abgrenzen.

Eine weitere finanztechnische Vorgabe neben der Mindestausstattung der Schwerpunkte ist die Verteilung auf Konvergenzregionen und die übrigen Regionen eines Landes. Neben

dem für die Konvergenzregionen vorgesehenen Mindestbetrag (vgl. Abbildung 2.5) erhalten diese den weiteren Vorzug eines höheren EU-Kofinanzierungssatzes. Gemäß Artikel 70 der ELER-VO beträgt der Höchstsatz der Beteiligung des ELER

- in Konvergenzgebieten 75 % der förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 sowie 80 % für Ausgaben in den Schwerpunkten 2 und 4,
- in Nicht- Konvergenzgebieten 50 % der förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 sowie 55 % für Ausgaben in den Schwerpunkten 2 und 4.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt generell 20 % auf Ebene eines Schwerpunkts. Damit gibt die EU eine grobe Programmstruktur vor, die von den Mitgliedstaaten ausgefüllt wird und, das wird schon an der Übersicht über die nationalen Programme deutlich, den einzelnen Staaten einen weiten Gestaltungsspielraum bietet.

## 2.5 Zentral oder dezentral: Die ELER-Programmplanung in den Mitgliedstaaten

Gemäß Artikel 15 (2) der ELER-Verordnung können die Mitgliedstaaten entweder ein einziges Programm für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 (3) der ELER-VO auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile aller regionalen Programme enthält (siehe Abbildung 2.6).

Tabelle 2.3 stellt die verschiedenen Programmierungsvarianten dar. Die Mitgliedstaaten haben sich mehrheitlich für die Vorlage eines einzigen nationalen Programms entschieden. Ausnahmen bilden Spanien, Belgien, Italien, Deutschland und das Vereinigte Königreich. Diese Mitgliedstaaten programmieren auf Ebene der Regionen, wobei Deutschland und Spanien auf nationaler Ebene Vorgaben für ausgewählte horizontale Maßnahmen machen. Frankreich, Portugal und Finnland verfügen über einheitliche Programme für einen Großteil der Landesfläche und haben getrennte Programme für regionale Sonderfälle eingereicht (Inseln).

Insgesamt stehen 19 nationalen Programmen 75 Einzelprogramme (69 regionale und 6 Rahmenprogramme) von acht Mitgliedstaaten gegenüber. Diese hohe Zahl von Programmen trägt mit dazu bei, dass die Programmgenehmigung seitens der KOM zeitaufwändig ist. Zum Stand 21. November 2007 sind von den 88 ländlichen Entwicklungsprogrammen 51 positiv beschieden worden, darunter alle 14 deutschen Länderprogramme.<sup>12</sup> Die Ge-

---

<sup>12</sup> Zum Teil steht die formale Genehmigung durch die KOM noch aus. Alle Programme wurden aber vom zuständigen Ausschuss positiv beschieden.

nehmung der noch ausstehenden Programme wird am 19./20. Dezember 2007 und Anfang des Jahres 2008 erfolgen.

**Tabelle 2.3:** Übersicht über die verschiedenen Programmierungsvarianten der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat (sortiert nach ELER- Finanzausstattung)	Nationales Programm	Regionale Programme	Regionale Aufteilung	Nationale Rahmenregelung	Eigenes Programm Nationales Netzwerk
Polen	X				
Spanien		17	je Comunidad Autònoma	Marco Nacional (für horizontale Maßnahmen wie Wasserressourcen, einzelbetriebliche Sektorförderung, Waldbrandverhütung)	X
Italien		21	je Region (zwei Programme in Trentino-Südtirol)		X
Deutschland		14	je Bundesland (gemeinsame Programme Niedersachsen + Bremen, Brandenburg + Berlin)	auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz"	X
Tschechische Republik	X				
Ungarn	X				
Rumänien	X				
Portugal		3	Festland, Madeira, Azoren		X
Griechenland	X				
Frankreich		6	Festland, Korsika, Guadeloupe, Guyane, Martinique, La Réunion		
Slowakei	X				
Vereinigtes Königreich		4	Nordirland, Schottland, Wales, England		
Bulgarien	X				
Litauen	X				
Lettland	X				
Österreich	X				
Slowenien	X				
Estland	X				
Finnland		2	Finnland, Aland-Inseln als autonome Provinz		
Schweden	X				
Irland	X				
Belgien		2	Flandern, Wallonien		
Niederlande	X				
Dänemark	X				
Malta	X				
Zypern	X				
Luxemburg	X				
<b>Zahl insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>69</b>		<b>2</b>	<b>4</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der EU-KOM; MAPA (2007); Mipaaf (2007).



## 2.6 Welche Schwerpunkte setzen die Mitgliedstaaten in den ländlichen Entwicklungsprogrammen 2007 bis 2013?

Die ELER-Verordnung sieht je Schwerpunkt eine finanzielle Mindestausstattung vor, so dass insgesamt 50 % der Mittelverteilung auf die Schwerpunkte vorgegeben ist (vgl. Kapitel 2.4). Die übrigen Mittel werden entsprechend den Zielvorstellungen und Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten und Regionen zugeordnet.

Die 37 Programme außerhalb Deutschlands, die bis November 2007 genehmigt wurden, sehen im Durchschnitt 32 % ihrer öffentlichen Mittel<sup>13</sup> für den Schwerpunkt 1 „Wettbewerbsfähigkeit“, 51 % für Umweltmaßnahmen (Schwerpunkt 2) und 17 % für die ländliche Entwicklung (Schwerpunkte 3 und 4 der ELER-VO) vor.

Die finanzielle Gewichtung zwischen den Schwerpunkten ist in den Programmen sehr unterschiedlich. Auf Karte 2.4 werden die Staaten/Regionen gemäß ihres Programmschwerpunktes den vier Kategorien Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt/Landschaft, ländliche Entwicklung, sowie „kein Schwerpunkt“ zugeordnet. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Kategorie ist, dass der Anteil der öffentlichen Mittel<sup>14</sup> im Schwerpunkt mit der höchsten Mittelausstattung mindestens zehn und mehr Prozentpunkte über dem des nächstgrößten Schwerpunktes liegt.

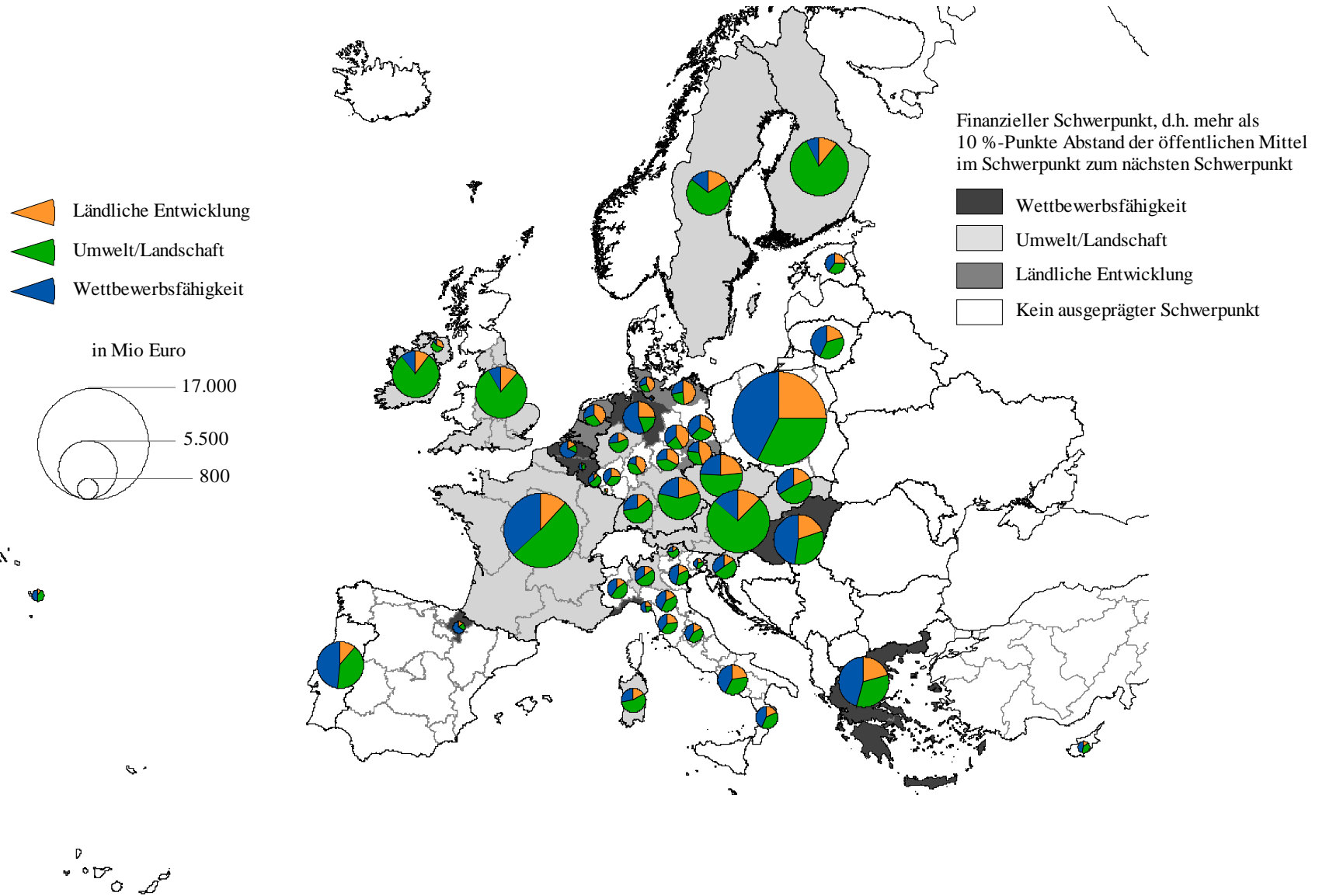
Erhaltung und Verbesserung der Umwelt steht bei 14 der bislang genehmigten Programme im Vordergrund. Acht Programme legen einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, indem sie finanziell den Schwerpunkt 1 hoch ausstatten. Die Niederlande legen als bislang einziges Land außerhalb Deutschlands einen Schwerpunkt im Bereich der ländlichen Entwicklung. 14 Länderprogramme verfügen über keinen ausgeprägten finanziellen Schwerpunkt. Diese heterogene Struktur der bislang genehmigten Länderprogramme zeigt den großen Spielraum, den die ELER-Verordnung trotz ihrer Vorgabe zur Mindestausstattung der Schwerpunkte den Mitgliedstaaten und Regionen in der Gestaltung ihrer Programme lässt.

---

<sup>13</sup> Berechnet ohne die Mittel für Technische Hilfe.

<sup>14</sup> Ohne die öffentlichen Mittel für Artikel-89-Maßnahmen.

**Karte 2.4:** Finanzielle Schwerpunkte in den bis November 2007 genehmigten ländlichen Entwicklungsprogrammen



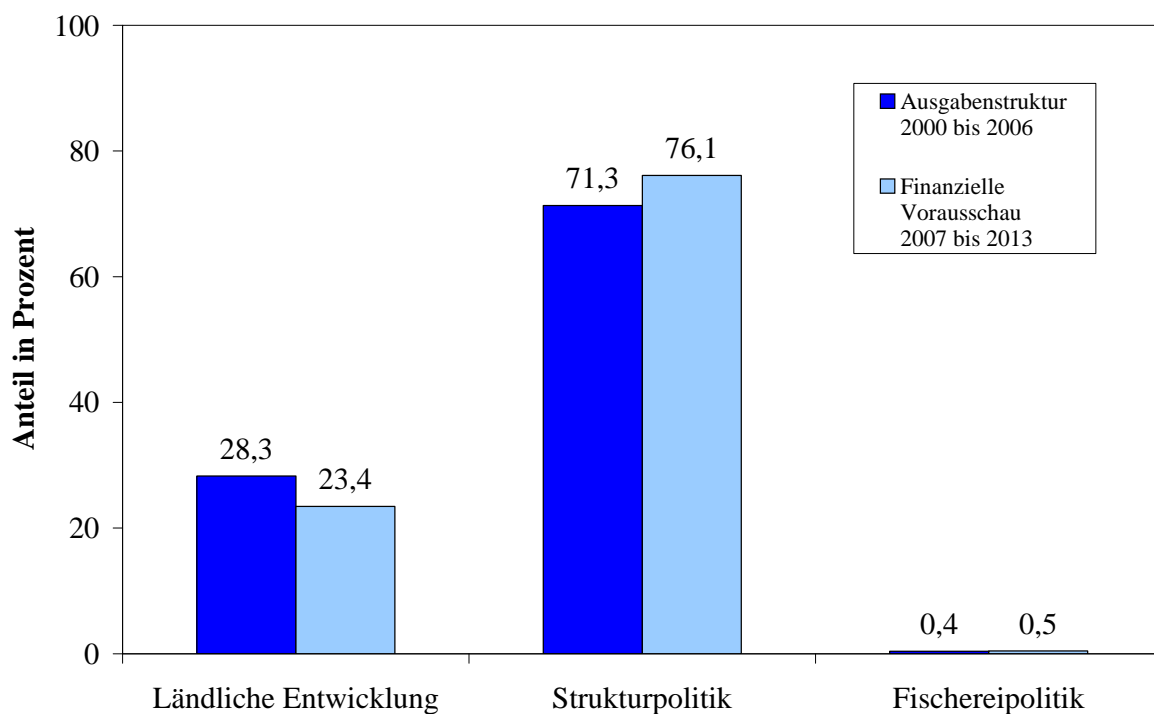
Quelle: Programmplanungsdokumente der Mitgliedstaaten/Regionen.

### 3 Die Programme zur Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland im Vergleich<sup>15</sup>

#### 3.1 EU-Förderpolitiken in Deutschland: Finanzielle Bedeutung und räumliche Schwerpunkte

Im Zeitraum 2000 bis 2006 sind rund 33,7 Milliarden Euro aus den Europäischen Förderprogrammen nach Deutschland geflossen, wovon rund 28 % auf den Bereich der ländlichen Entwicklung entfielen. In der neuen Förderperiode geht der Anteil dieses Politikbereichs auf 23 % zurück, wie Abbildung 3.1 darstellt. Demgegenüber steigt der Anteil der Strukturfondsmittel auf 76 % an. Die Fischereipolitik ist nach wie vor, wie in der EU-27 insgesamt, auch in Deutschland von untergeordneter Bedeutung.

**Abbildung 3.1:** Anteile am Gesamtplafonds aus EU-Fördermitteln in Deutschland



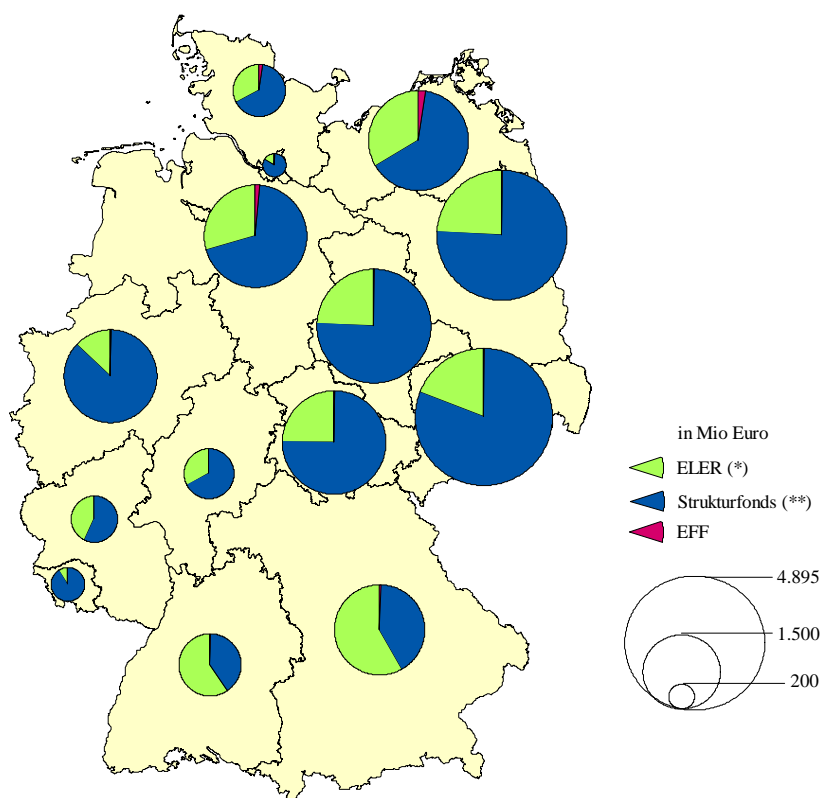
Quelle: Eigene Berechnung (DG Agri, 2006a; DG Budget, 2007a; DG Budget, 2006; DG Regio, 2006).

<sup>15</sup> Regina Grajewski, Institut für Ländliche Räume der FAL, regina.grajewski@fal.de

Im Zeitraum 2007 bis 2013 fließen mit rund 35 Mrd. Euro nominal geringfügig mehr EU-Mittel nach Deutschland als im Zeitraum 2000 bis 2006. Der Großteil der Mittel wird im Bereich der Strukturförderung mit rund 26 Milliarden Euro verausgabt. An zweiter Stelle folgt der ELER mit 8 Mrd. Euro, während der EFF mit rund 150 Mio. Euro einen vergleichsweise geringen Anteil beisteuert.

Karte 3.1 zeigt die Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer. Mit rund 5 Mrd. Euro erhält das Bundesland Sachsen die meisten Mittel von der EU, gefolgt von Brandenburg/Berlin und Sachsen-Anhalt. Aufgrund der besonderen Berücksichtigung der Konvergenzgebiete bei der räumlichen Zuteilung von Fördermitteln fließen rund 50 % der Mittel in die neuen Bundesländer und das Konvergenzgebiet Lüneburg. Die wenigsten Mittel erhalten neben dem Stadtstaat Hamburg das Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

**Karte 3.1:** Verteilung der Mittel aus EU-Fonds 2007 bis 2013 in den Bundesländern



(\*) enthält auch die Überführung der Direkthilfen im Rahmen der Modulation bzw. der Transfers aus den Sektorhilfen für Baumwolle und Tabak

(\*\*) für die Ziele Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und Europäische territoriale Zusammenarbeit, ohne Technische Hilfe und Interregionale Mittel

Quelle: Eigene Berechnung nach den Programmen der Länder; BMELV (2007a); BMF (2007).

Die Bedeutung der verschiedenen EU-Förderpolitiken in den deutschen Bundesländern variiert. Die Förderung der ländlichen Entwicklung mit ELER-Mitteln nimmt in Baden-

Württemberg und Bayern im Vergleich zur EU-Strukturfondsförderung einen großen Raum ein. Diese beiden Bundesländer profitieren aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke nur in geringem Maß von den EU-Strukturfonds. Die niedrigsten Anteile an ELER-Mitteln weisen dagegen das Saarland und Nordrhein-Westfalen auf. Hier spielen die Strukturfonds eine große Rolle, weil sie den Strukturwandel in den altindustriellen Standorten traditionell mit einem großen Mitteleinsatz begleitet haben, was immer noch nachwirkt. Der EFF spielt nur in den Küstenländern eine gewisse Rolle, allen voran in Mecklenburg-Vorpommern mit dennoch weniger als 3 % am EU-Gesamtplafonds des Landes.

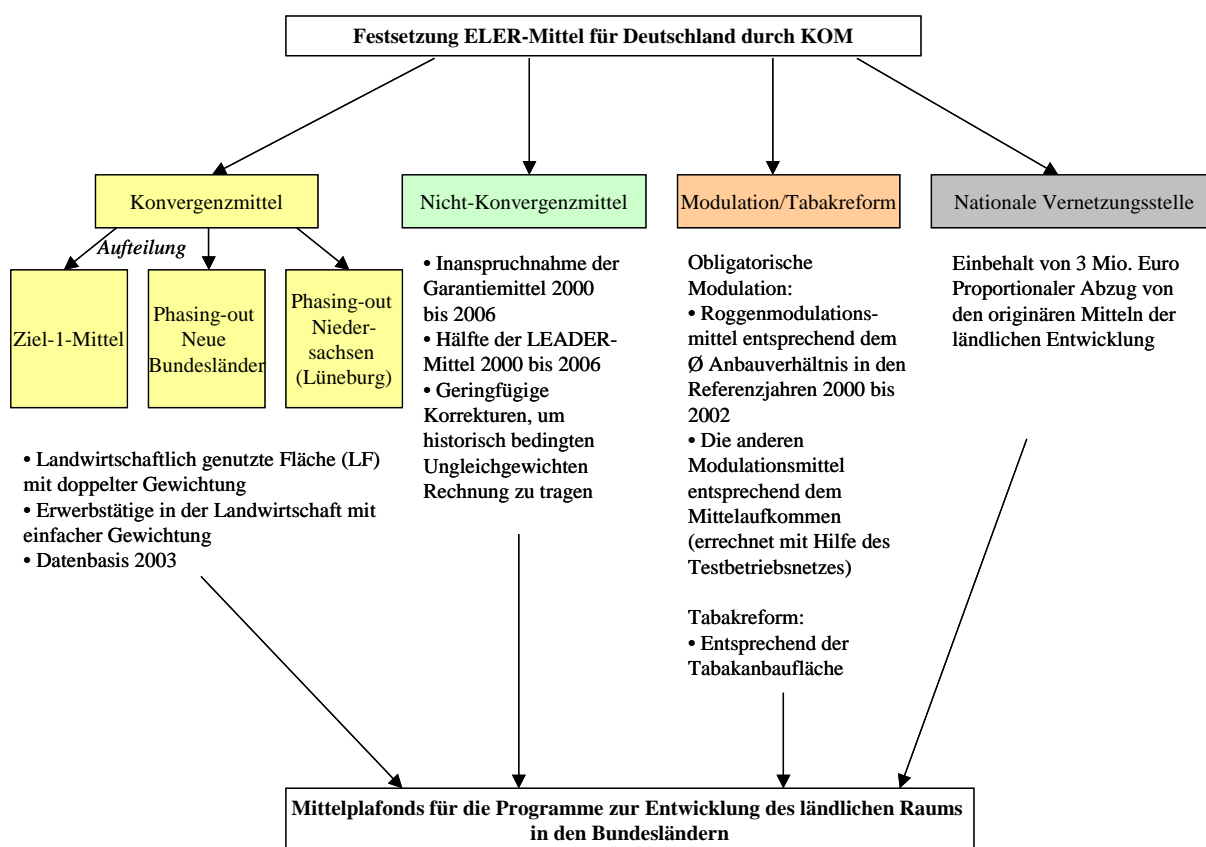
### 3.2 Räumliche Verteilung der ELER-Mittel in Deutschland

Die Verteilung der ELER-Mittel auf die einzelnen Bundesländer war in Deutschland Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses zwischen den Bundesländern unter Leitung des BMELV. Verteilungskriterien und Ergebnis sind im Nationalen Strategieplan (BMELV, 2007b) beschrieben. Für die Zuweisung der Mittel wurden in Anlehnung an Artikel 69 der ELER-Verordnung (siehe Tabelle 2.2) verschiedene Kriterien zugrunde gelegt, die in Abbildung 3.2 dargestellt sind.

Die ELER-Mittel müssen durch öffentliche nationale Mittel kofinanziert werden. Dazu gehören in erster Linie Mittel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Landesmittel und kommunale Mittel. Die Kofinanzierungsätze sind für die verschiedenen Schwerpunkte und Gebiete durch die ELER-Verordnung in Bandbreiten festgelegt. Diese Bandbreiten nutzen die Länder in unterschiedlichem Maße. Hinzu kommt, dass die Länder in Abhängigkeit ihrer finanziellen Situation zusätzliche eigene Mittel gemäß Artikel 89 der ELER-VO<sup>16</sup> für ländliche Entwicklungsmaßnahmen aufbringen können. Die verschiedenen Finanzierungsquellen ergeben in ihrer Gesamtheit die in Abbildung 3.3 dargestellte Verteilung auf die Länder.

---

<sup>16</sup> „Staatliche Beihilfen, mit denen für die von der Gemeinschaft geförderte Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung als Teil der Programmplanung (...) von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission genehmigt.“

**Abbildung 3.2:** Vorgehen bei der Verteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer

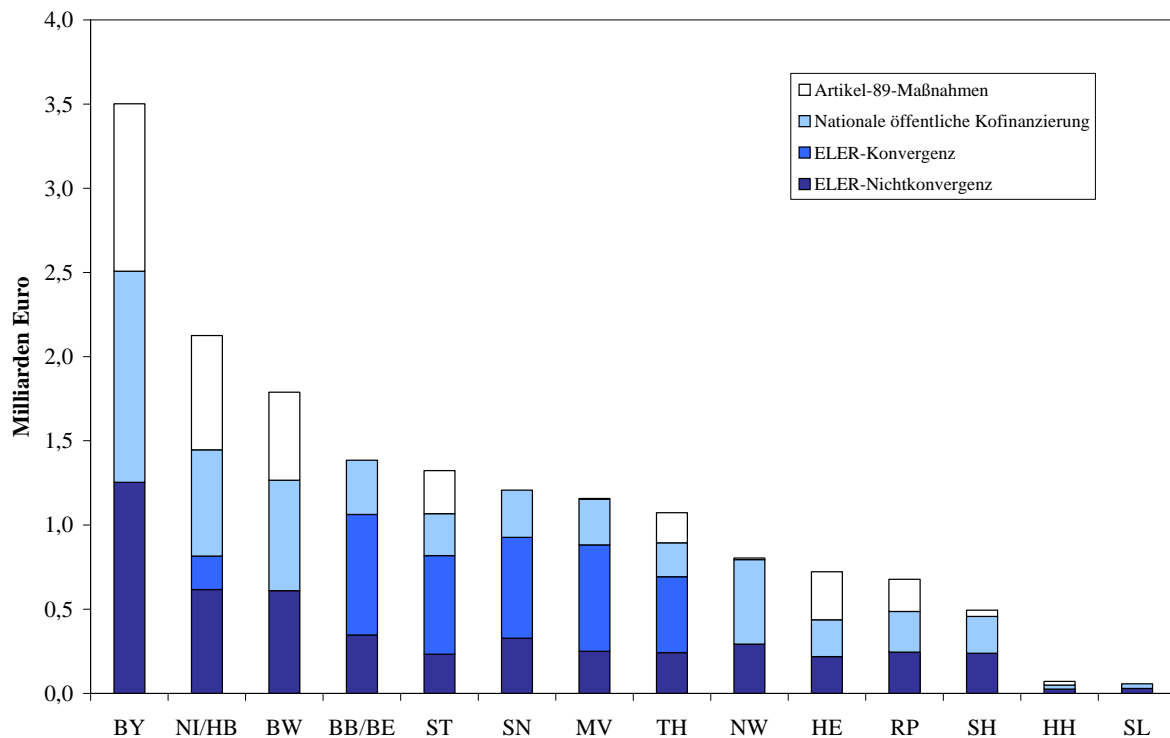
Quelle: Eigene Darstellung nach BMELV (2007b, S. 45 ff.).

Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg verfügen über die finanziell größten Programme, vor den Programmen der neuen Bundesländer. In den Finanzplänen der westlichen Bundesländer (mit Ausnahme von SH und SL) macht der Beitrag des ELER durchweg weniger als 40 % der gesamten öffentlichen Mittel aus, wohingegen er in den östlichen Bundesländern zwischen 64 % (TH) und 77 % (SN) liegt.

Die Finanzangaben für Artikel-89-Maßnahmen berücksichtigen allerdings nur die in den Entwicklungsprogrammen der Länder (im jeweiligen Kapitel 8) aufgeführten Mittel. Die Vergleichbarkeit dieser Zahlen wird dadurch eingeschränkt, dass es in allen Ländern in unterschiedlichem Umfang weitere, sowohl über die GAK von Bund und Land als auch rein durch das Land finanzierte, Beihilfen gibt, die inhaltlich zur ländlichen Entwicklung

gehören.<sup>17</sup> Über die Finanzplanung dieser Maßnahmen liegen aber keine systematischen Informationen für den Zeitraum 2007 bis 2013 vor, weshalb sie für diesen Bericht nicht berücksichtigt werden konnten.

**Abbildung 3.3:** Herkunft der öffentlichen Mittel in den deutschen Länderprogrammen 2007 bis 2013



Quelle: Finanzpläne der genehmigten Programme.

<sup>17</sup>

Zwei Beispiele seien hier angeführt:

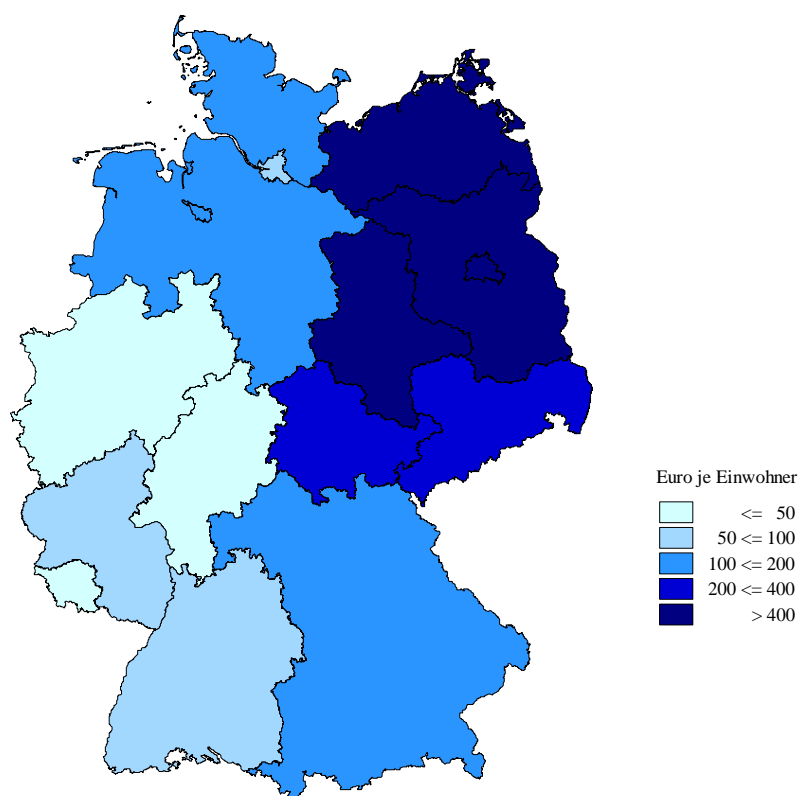
Flurbereinigung als Teil der Maßnahme 125 wird von allen Ländern mit Ausnahme Sachsens und des Saarlandes innerhalb des EPLR angeboten und zumeist auch durch eine Art.-89-Maßnahme finanziell ergänzt (vgl. Kap. 4.9). SN und SL programmieren hingegen nur die Teilmaßnahme Waldwegebau innerhalb der Maßnahme 125, während sie über den Umfang der rein nationalen Finanzierung der Flurbereinigung keine Auskunft im EPLR geben (müssen).

Mecklenburg-Vorpommern fördert innerhalb der EU-kofinanzierten Dorferneuerung nur wenige ausgewählte Fördergegenstände. Der Großteil der Dorferneuerung des Landes wird rein aus GAK-Mitteln finanziert, findet aber keine Erwähnung als Art.-89-Maßnahme (vgl. Kap. 6.5).

Im Lauf der Verhandlungen zwischen den Ländern und der EU-KOM um die Programmgenehmigungen wurden die Listen der Art.-89-Maßnahmen (Kap. 8 der Programmplanungsdokumente) verschiedentlich geändert. Beim Vergleich der einzelnen Artikel-89-Maßnahmen über alle Länder und alle Versionen der Programmentwürfe hinweg entsteht der Eindruck, als habe es bei den zuständigen Bearbeitern bei der EU-KOM einen Interpretationsspielraum darüber gegeben, welche Fördertatbestände als Art.-89-Maßnahme zu melden waren, und welche nicht.

Die absolute Mittelverteilung ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der Bezugsgröße wenig aussagekräftig. Analog zu den Förderintensitäten in den EU-Mitgliedstaaten (Kapitel 2.3) werden im Folgenden sowohl einwohnerbezogene wie auch sektorale Förderintensitäten in den Bundesländern berechnet. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den EU-27-Karten (siehe Kapitel 2) erfolgt die Betrachtung nur für die ELER-Mittel.

**Karte 3.2:** Errechnete Förderintensität (ELER-Mittel 2007 bis 2013) in Euro je Einwohner außerhalb der kreisfreien Städte<sup>1)</sup>



1) Einwohnerzahlen von 2004. In Hamburg wurden nur die Bezirke Bergedorf und Harburg berücksichtigt.

Quelle: Programmplanungsdokumente der Länder, Regio-Stat.

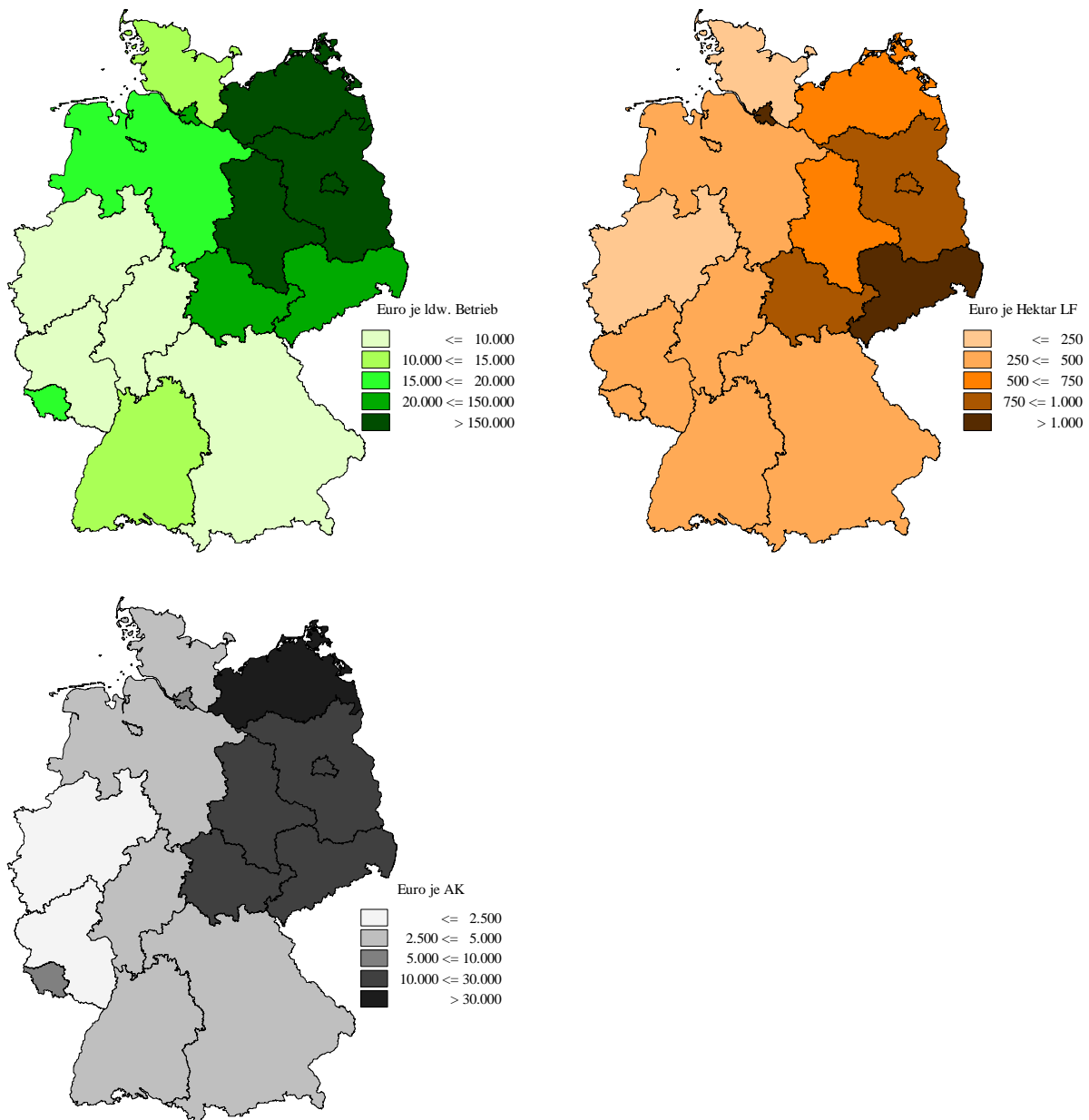
Karte 3.2 zeigt zunächst die Förderintensität bezogen auf die Einwohner in den Landkreisen außerhalb der kreisfreien Städte.<sup>18</sup> Auf Einwohner außerhalb der urbanen Zentren entfallen rechnerisch im Durchschnitt pro Kopf rund 150 Euro. Es gibt ein deutliches Gefälle

<sup>18</sup> Hier wurde eine andere Bezugsbasis für die einwohnerbezogene Förderintensität als im Europäischen Vergleich (Karte 2.2) gewählt, da die OECD-Definition für viele dichter besiedelte ländliche Räume in Deutschland ein verzerrtes Bild ergeben hätte. Die hier gewählte Bezugsbasis ist insofern realitätsnäher, als viele Länderprogramme ihre Förderung (zumindest in Schwerpunkt 3 und 4) tatsächlich auf die Landkreise außerhalb der kreisfreien Städte begrenzen.



von den (nord-) östlichen zu den (süd-) westlichen Bundesländern, was aufgrund der absoluten Höhe der ELER-Mittel in Relation zu den jeweiligen Bevölkerungszahlen leicht nachvollziehbar ist. An der Spitze liegt Mecklenburg-Vorpommern mit fiktiv rund 730 Euro je Einwohner in ländlichen Gebieten. Am unteren Ende liegt Nordrhein-Westfalen mit 27 Euro pro Kopf.

**Karte 3.3:** Errechnete sektorale Förderintensitäten (ELER-Mittel 2007 bis 2013) je landwirtschaftlichem Betrieb, je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und je landwirtschaftlicher Arbeitskraft <sup>1)</sup>



1) Als Bezugsgrößen wurden statistische Angaben aus dem Jahr 2005 zugrunde gelegt.

Quelle: Eigene Berechnungen nach den Programmplanungsdokumenten der Länder, Destatis (2006).

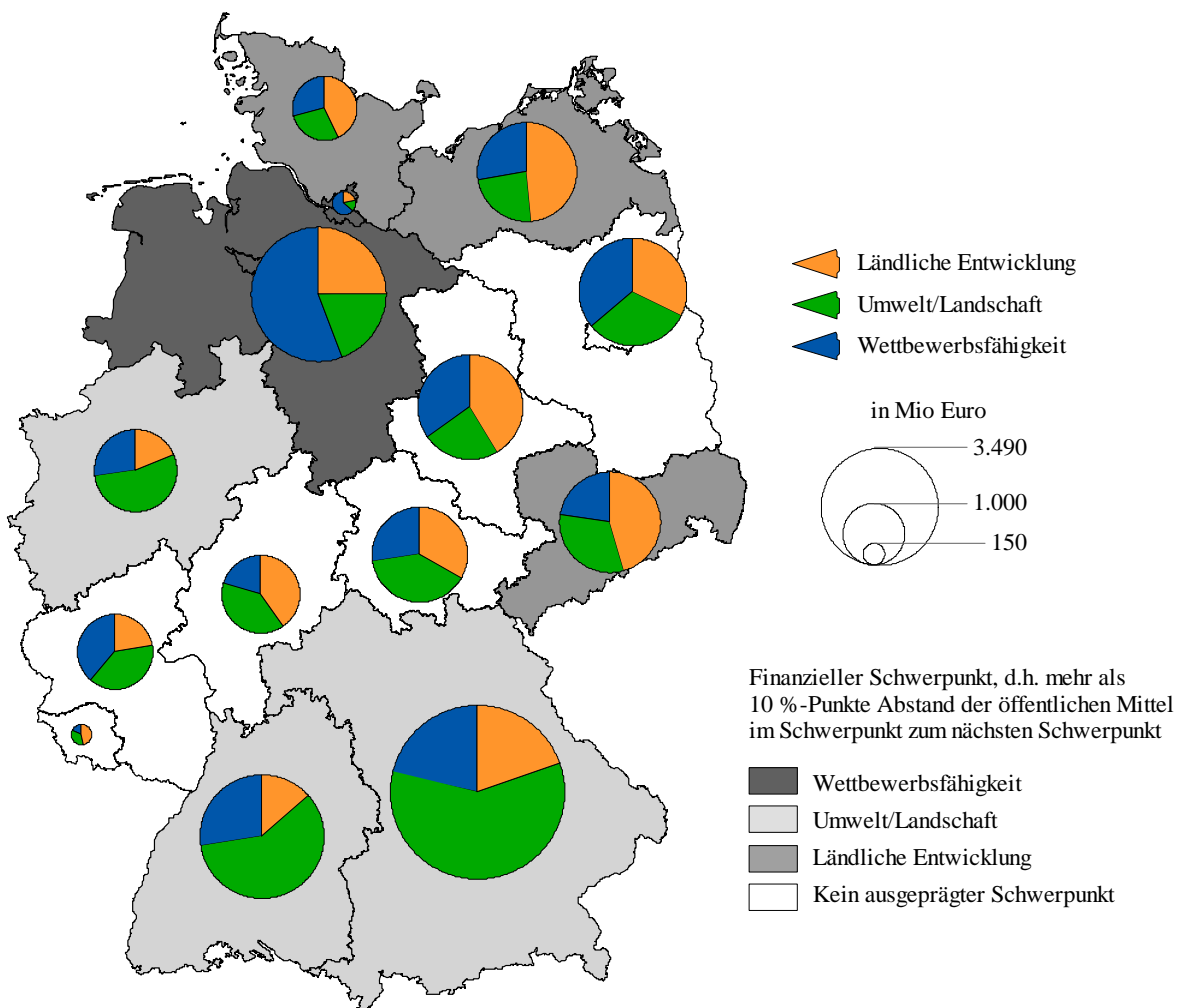
Bezogen auf sektorale Kennziffern wie die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, den Umfang landwirtschaftlicher Nutzfläche oder die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (Karte 3.3) ist ebenfalls ein deutliches Ost-West-Gefälle der Förderintensitäten zu beobachten. Würden die gesamten ELER-Mittel den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung stehen (was nicht der Fall ist), so entfielen auf jeden Betrieb im Durchschnitt rund 20.000 Euro. Die Spanne der Förderintensitäten reicht von 170.000 Euro je Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern bis 6.000 Euro je Betrieb in Nordrhein-Westfalen. Aber auch je Hektar LF sowie je AK fällt die ELER-Förderung im Osten wesentlich höher aus.

### **3.3 Welche Schwerpunkte setzen die Bundesländer in den ländlichen Entwicklungsprogrammen 2007 bis 2013?**

Die ELER-Verordnung gibt einen groben Rahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung vor und hat Mindestfinanzierungsanteile je Schwerpunkt gesetzt. Die Bundesländer füllen diesen Rahmen sehr unterschiedlich aus, wie Karte 3.4 verdeutlicht.

Im Durchschnitt aller Bundesländer werden für den Schwerpunkt 1 rund 31 % der öffentlichen Mittel eingeplant, für den Schwerpunkt 2 rund 40 % und für den Bereich „Ländliche Entwicklung“ (Schwerpunkte 3 und 4) rund 29 %.

Drei Bundesländer haben einen deutlichen finanziellen Schwerpunkt im Bereich Umwelt/Landschaft gesetzt. Dies ist zum einen auf Pfadabhängigkeiten durch die Höhe von Altverpflichtungen aus der Vorgängerperiode zurückzuführen (siehe z. B. MUNLV, 2007), zum anderen auch Ausdruck von politischen Prioritätensetzungen. Ein hoher Finanzanteil im Schwerpunkt 2 deutet allerdings nicht zwingend auf ein besonderes Engagement des Landes für den Umwelt- bzw. Landschaftsschutz hin. Durch eine entsprechende Gewichtung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten oder einen stark horizontal ausgerichteten Förderansatz im Agrarumweltbereich setzen die Länder innerhalb des Schwerpunkts 2 gleichzeitig auch Prioritäten hinsichtlich der Sicherung bzw. Verbesserung der sektoralen Einkommenssituation.

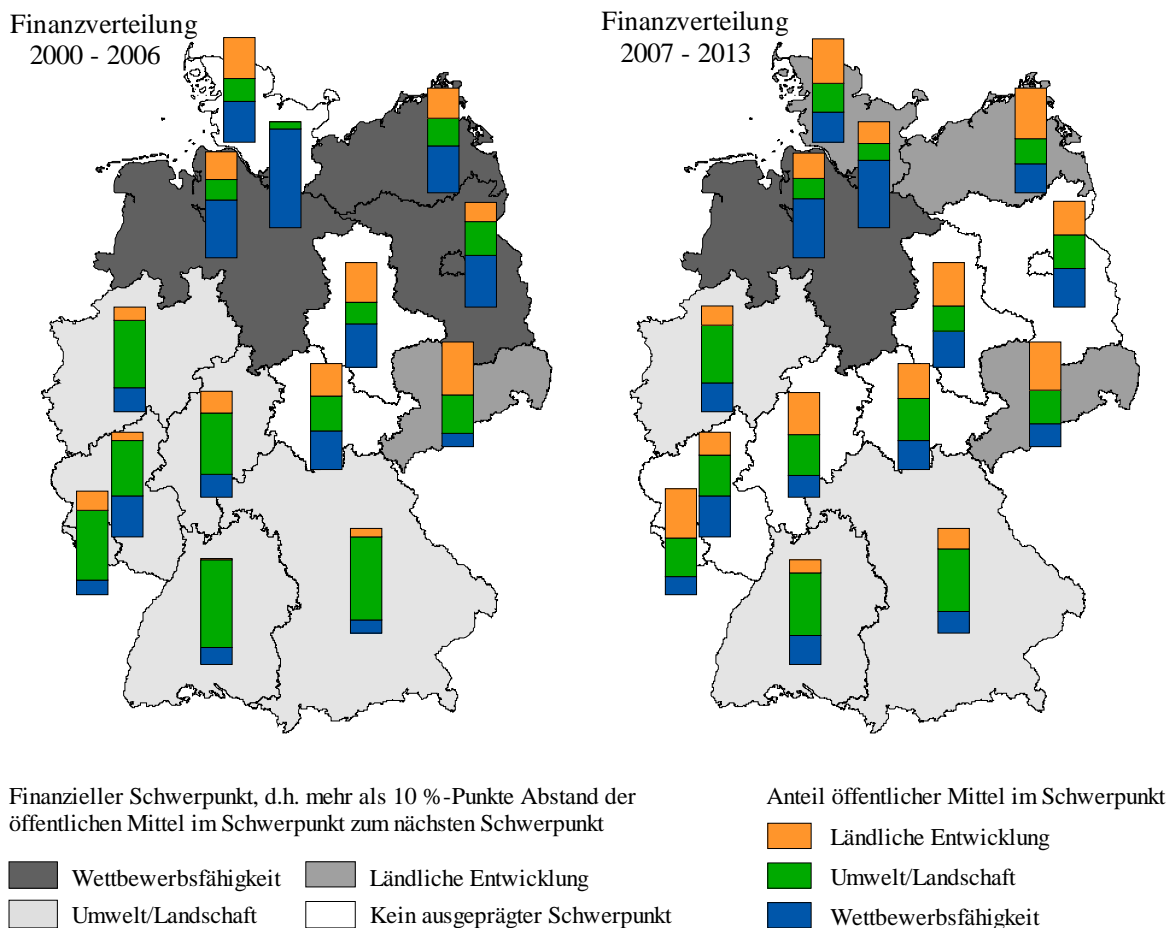
**Karte 3.4:** Finanzielle Schwerpunktsetzung 2007 bis 2013 in den Bundesländern<sup>1)</sup>

1) Summe der öffentlichen Mittel einschließlich Art.-89-Maßnahmen

Quelle: Finanzpläne in den Länderprogrammen.

Vergleicht man die relative Bedeutung der einzelnen Schwerpunkte in der alten und neuen Förderperiode (Karte 3.5), so ist die Pfadabhängigkeit in der Gewichtung der Schwerpunkte gut zu erkennen. Länder mit einem ehemals hohen Anteil an Agrarumweltausgaben lenken auch in der neuen Förderperiode relativ viele Mittel in diesen Förderbereich. In einigen Bundesländern hat sich die Verteilung auf Schwerpunkte kaum (NI/HB) oder sehr wenig (ST, SN, TH) verändert. In Ländern mit stärkeren Änderungen wurden diese meist zu Lasten der umwelt- und landschaftsbezogenen Maßnahmen vorgenommen, und zu Gunsten von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (so z. B. in RP, HE, SL, aber auch in BW, BY und NW). Die meisten östlichen Bundesländer (bis auf Sachsen) haben hingegen einen ehemals relativ starken Schwerpunkt 1 finanziell reduziert, um mehr Geld in die ländliche Entwicklung zu lenken.

**Karte 3.5:** Relative Bedeutung der Schwerpunkte in den Bundesländern im Vergleich der Förderperioden 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013



Die Finanzangaben für die Förderperiode 2000 bis 2006 beruhen auf Ist-Ausgaben für den Bereich EAGFL-G und auf Plandaten für LEADER und die Operationellen Programme. Keine Berücksichtigung fanden die Mittel für die national finanzierten, so genannten Artikel-52-Maßnahmen. Die Finanzverteilung 2007 bis 2013 beruht hingegen auf den indikativen Finanzplänen der Länderprogramme, einschließlich Artikel-89-Maßnahmen. Die Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 wurden entsprechend der Einordnung in der ELER-VO den Schwerpunkten zugeordnet.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Grajewski (2007), indikative Finanzpläne 2007 bis 2013.

Fragen der Wettbewerbsfähigkeit (Schwerpunkt 1) spielen nur noch in Niedersachsen und Hamburg eine herausragende Rolle, wobei in diesen Ländern Infrastrukturmaßnahmen wie Flurbereinigung/Wegebau oder der Küstenschutz finanziell im Vordergrund stehen. Gerade diese Maßnahmen kommen dem Sektor Landwirtschaft aber nur indirekt zugute (siehe hierzu Kapitel 4 mit Abbildung 4.1). Dies zeigt, dass eine Schwerpunktbetrachtung nur einen groben Überblick geben kann. Letztlich ist ein vertiefter Einstieg in die Programmstruktur der Bundesländer erforderlich, um tatsächliche Zielsetzungen herausarbeiten zu können.

## 4 Maßnahmen im Schwerpunkt 1

Schwerpunkt 1 verfolgt laut Artikel 4 der ELER-VO das Ziel einer „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation“. Die ELER-VO definiert in Artikel 20 hierzu insgesamt 16 Maßnahmen in den Unterabschnitten:

- a) Förderung der Kenntnisse und Stärkung des Humanpotentials (Codes 111 – 115),
- b) Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und Innovationsförderung (Codes 121 – 126),
- c) Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und Erzeugnisse (Codes 131 – 133),
- d) Übergangsmaßnahmen für die zehn neuen Mitgliedstaaten (Codes 141 – 142).

Als weitere Vorgabe für die Programmierung legt die ELER-VO fest, dass mindestens 10 % der ELER-Mittel in diesem Schwerpunkt eingesetzt werden müssen.

**Tabelle 4.1:** Implementierung der ELER-Maßnahmen 2007 bis 2013 im Schwerpunkt 1 in den Ländern

Code und Kurzbezeichnung der Maßnahme	Öffentliche Mittel in Mio. Euro			Anteil am Gesamt- budget in Prozent	Anzahl Länderprogramme		Anzahl Teil- maß- nahmen NRR
	ELER- Maß- nahmen	Art.-89- Maß- nahmen	Öffentliche Mittel gesamt		mit ELER- Maß- nahme	mit Art.-89- Maß- nahme	
111 Berufsbildung	41,1		41,1	0,3 %	9		
112 Niederlassung von Junglandwirten	2,8	2,1	4,9	0,0 %	1	1	
113 Vorruhestand	14,4		14,4	0,1 %	1		
114 Inanspruchnahme Beratungsdienste	37,1		37,1	0,2 %	5		1
115 Aufbau von Beratungsdiensten	5,0		5,0	0,0 %	1		
121 Modernisierung landw. Betriebe	1.378,5	344,9	1.723,3	10,5 %	14	6	1
122 Wirtschaftlicher Wert der Wälder	1,9		1,9	0,0 %	1		
123 Verarbeitung und Vermarktung	463,6	82,6	546,2	3,3 %	13	2	1
124 Entwicklung neuer Produkte	22,1		22,1	0,1 %	6		
125 Land- u. forstw. Infrastruktur	1.191,2	421,4	1.612,6	9,8 %	14	9	5
126 Hochwasser- und Küstenschutz	533,9	486,1	1.020,1	6,2 %	7	3	2
131 Einhaltung von Normen							
132 Lebensmittelqualitätsregelungen	2,0		2,0	0,0 %	2		
133 Informations- u. Absatzförderung	3,0		3,0	0,0 %	1		
141 Semi-Subsistenzbetriebe							
142 Erzeugergemeinschaften							
<b>Summe</b>	<b>3.696,7</b>	<b>1.337,1</b>	<b>5.033,7</b>	<b>30,7 %</b>	-	-	<b>10</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach den indikativen Finanzplänen der Länderprogramme.

In Deutschland werden von diesen 16 Maßnahmen insgesamt 13 Maßnahmen umgesetzt (vgl. Tabelle 4.1). Neben den zwei für neue Mitgliedstaaten reservierten Maßnahmen kommt auch die Maßnahme 131 „Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen“, mangels Handlungsbedarfs<sup>19</sup> in keinem Bundesland zur Anwendung.

Insgesamt werden von den Bundesländern in diesem Schwerpunkt mehr als 30 % der öffentlichen Mittel (ELER-kofinanzierte Maßnahmen und rein national finanzierte Maßnahmen gemäß Art. 89 der ELER-VO) eingesetzt. Dabei liegt ein sehr starker finanzieller Schwerpunkt auf den investiven Maßnahmen des Unterabschnitts b). 97,9 % der gesamten Mittel in Schwerpunkt 1 fließen in diesen Bereich, während die Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im Unterabschnitt a) 2 % und die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im Unterabschnitt c) sogar nur 0,1 % der Mittel auf sich vereinen. Diese Schwerpunktsetzung spiegelt sich auch in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) wider: Neun der zehn Teilmaßnahmen der NRR in Schwerpunkt 1 beziehen sich auf investive Fördermaßnahmen (vgl. Tabelle 4.1).

Die finanziell mit Abstand bedeutendsten Maßnahmen sind die einzelbetriebliche Investitionsförderung (Code 121) und die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125). Diese werden von allen Bundesländern implementiert und erhalten je rund 10 % der gesamten Programmmittel, wobei auch umfangreiche Art.-89-Mittel zum Einsatz kommen. Weitere herausragende Maßnahmen sind der Hochwasser- und Küstenschutz (Code 126) mit 6,2 % der Programmbudgets sowie die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung (Code 123), die in 13 der 14 Länderprogramme umgesetzt wird.

Für die nachfolgende **Zielgruppenanalyse** im Schwerpunkt 1 wurden die Mittelsummen der einzelnen Maßnahmen auf wichtige Gruppen von Zuwendungsempfängern aufgeteilt. Auch wenn die Verteilung der Fördermittel über alle Länderprogramme auf die verschiedenen Zielgruppen nicht exakt vorherbestimmt werden kann, so kann diese doch aufgrund der Angaben in den Maßnahmenbeschreibungen, ergänzt durch Informationen aus Evaluationen der vorhergehenden Förderperiode, geschätzt werden. Danach ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 4.1):

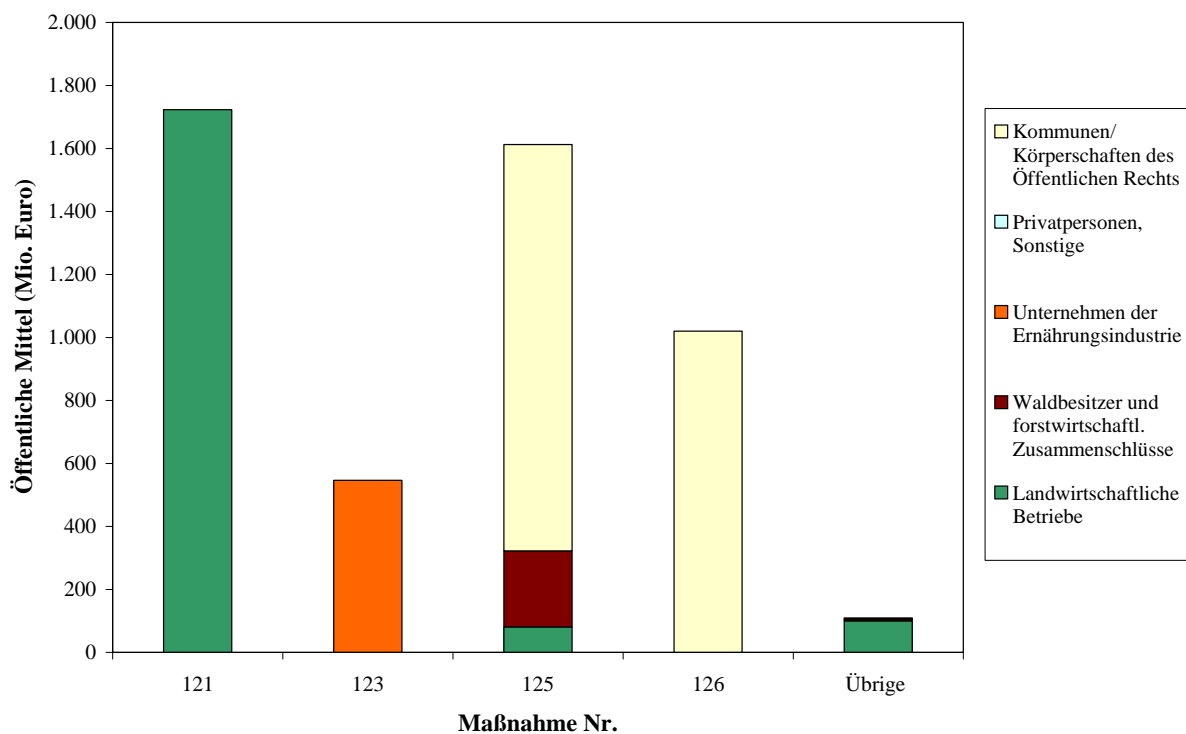
- Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit rund 45 % der gesamten öffentlichen Mittel die wichtigste Zielgruppe der Maßnahmen im Schwerpunkt 1. Sie sind Hauptzielgruppe der Maßnahmen 125 (Teilnehmergemeinschaften, Kommunen) und 126 (Unterhaltungsverbände, Deichverbände, Gebietskörperschaften).

---

<sup>19</sup> Hierbei geht es um Normen in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz, Verbraucherschutz, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, die erst kürzlich in die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts eingeführt wurden.

- Landwirtschaftliche Betriebe als zweite herausragende Zielgruppe erhalten rund 39 % aller Mittel, wobei Maßnahme 121 gegenüber allen sonstigen Maßnahmen eine herausragende Stellung innehat.
- Unternehmen der Ernährungsindustrie werden von etwa 11 % der Schwerpunkt-1-Mittel erreicht. Neben Maßnahme 123 entfallen auch Anteile der Maßnahmen 124 und 132 auf diese Zielgruppe.
- Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse werden im Schwerpunkt 1 vor allem durch den forstwirtschaftlichen Wegebau in Maßnahme 125 gefördert. Zusammen mit geringen Anteilen an weiteren Maßnahmen (v. a. 111, 114, 122) macht dies rund 5 % der öffentlichen Mittel im Schwerpunkt 1 aus.

**Abbildung 4.1:** Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 1 auf Zielgruppen (Zuwendungsempfänger) der Förderprogramme



Quelle: Eigene Berechnung nach Finanzdaten der Länderprogramme.

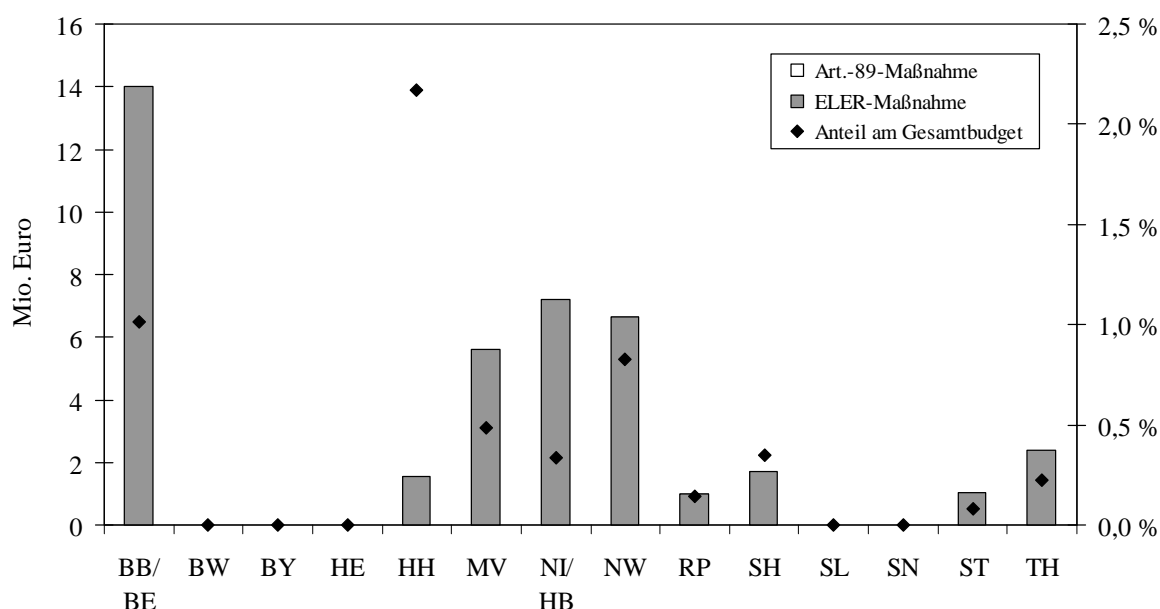
In den folgenden Kapiteln wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 1 in den Ländern dargestellt und analysiert.

#### 4.1 Maßnahme 111: Berufsbildung und Informationsmaßnahmen<sup>20</sup>

Die Maßnahme 111 umfasst gemäß Artikel 20a)i) der ELER-VO Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Artikel 21 führt hierzu weiter aus, dass die Maßnahmen nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme in Sekundar- oder höheren Bereichen sein dürfen. Weiterbildungsmaßnahmen waren gemäß der VO 1257/1999 auch von 2000 bis 2006 Bestandteil der Förderung der ländlichen Entwicklung und wurden von vielen Bundesländern entsprechend umgesetzt.

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 wird die Maßnahme 111 in neun Bundesländern als ELER-Maßnahme angeboten. Mit einem Anteil von 0,3 % der gesamten Programmmittel in Deutschland ist sie finanziell relativ unbedeutend. Brandenburg veranschlagt mit 14 Mio. Euro noch die größte Mittelsumme, gefolgt von Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils rund 6 bis 7 Mio. Euro. Im Ländervergleich stellt Hamburg mit 2,2 % den weitaus höchsten Anteil seiner Programmmittel für die Maßnahme bereit. In den meisten Ländern beträgt der Anteil weniger als 0,5 % (siehe Abbildung 4.2).

**Abbildung 4.2:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 111 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

<sup>20</sup> Winfried Eberhardt, Institut für Ländliche Räume der FAL, winfried.eberhardt@fal.de



Die Maßnahme ist im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung nicht förderfähig. Zur beruflichen Weiterbildung im Agrarbereich werden vermutlich in allen Ländern weitere Lehrgänge/Seminare ohne Bundes- oder EU-Mittel durchgeführt. Hamburg bietet die Maßnahme als einziges Land in zwei getrennten Teilmaßnahmen (111-A Berufliche Weiterbildung und 111-B Informationsmaßnahme zum Gewässerschutz) an.

Im Rahmen der Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen werden in den neun Bundesländern unterschiedliche berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Zielgruppe sind in der Regel Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind, wobei die abgedeckten Sektoren in den Ländern variieren (vgl. Tabelle 4.2). In Nordrhein-Westfalen erstreckt sich die Maßnahme auch auf Arbeitslose mit land- oder forstwirtschaftlichem Beruf. Rheinland-Pfalz fördert ausschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Privatwaldbesitzer (Durchführung von Waldbauernschulungen).

**Fördergegenstand** ist zumeist die Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Kursen, themenorientierten Seminaren und Fachtagungen sowie Informationsveranstaltungen und Exkursionen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. In einzelnen Ländern sind auch Praktika, Bildungs- bzw. Demonstrationsprojekte und die Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterialien förderfähig. Thematische Schwerpunktsetzungen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. An die Förderfähigkeit der Veranstaltungen sind bestimmte Bedingungen geknüpft, die die Bildungsträger, die Teilnehmenden bzw. die Veranstaltungsform betreffen. Je nach Bundesland muss z. B. eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bildungsträger: Träger muss durch die Bewilligungsstelle anerkannt sein,
- Teilnehmer: müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz im Bundesland haben, evtl. Altersgrenze (NI: bis maximal 65 Jahre), Teilnahme an mindestens 80 % der Maßnahme (NI),
- Lehrgangsdauer: NI: Mindestumfang der Maßnahme 40 Unterrichtsstunden; NW: eintägige Informationsveranstaltungen (Mindestdauer 6 Zeitstunden), Lehrgänge mindestens 2 und maximal 15 Tage.
- Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung: Die Anforderung reicht von mindestens sechs Teilnehmern in MV bis zu mindestens zehn in NW und TH.

Für die **Zuwendungsempfänger** sind in den Programmen der Bundesländer drei unterschiedliche Varianten erkennbar (siehe Tabelle 4.2):

- Trägerförderung (vier Länder),
- Kombinierte Variante: Träger- oder Teilnehmerförderung (zwei Länder),
- Teilnehmerförderung (drei Länder).

Die durchführenden Träger der Bildungsmaßnahmen sind in den meisten Ländern wie in der letzten Förderperiode die Zuwendungsempfänger (Flaschenhalsfunktion). In Niedersachsen treten dagegen die Teilnehmer zukünftig ihren Förderanspruch in schriftlichen Einverständniserklärungen an den Bildungsträger ab, der die entsprechenden Fördersummen auf Antrag erhält. Einen Sonderfall stellt Rheinland-Pfalz dar, weil hier Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen gemeinschaftlichen Förderantrag für die zuwendungsfähigen teilnehmenden Waldbesitzer stellen und die Maßnahme zentral mit der durchführenden Organisation abrechnen können.

**Tabelle 4.2:** Zuwendungsempfänger der Maßnahme 111 in den Ländern

<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>BB</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SH</b>	<b>ST</b>	<b>TH</b>
Öffentliche und private Bildungsträger des Agrarbereichs	X	X	X				X		X
Öffentliche und private Bildungsträger des Agrar- und Forstbereichs					X				
Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind				X					
Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind								X	
Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind									X
Natürliche Personen	X								
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse						X			
Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft (...)						X			

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

**Art, Umfang und Höhe der Förderung** sind in den Ländern unterschiedlich festgelegt worden. Die meisten Länder gewähren einen Zuschuss zu den durchgeführten Veranstaltungen (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung, allerdings in unterschiedlicher Höhe (siehe Tabelle 4.3).

Eine Besonderheit stellen die **fachlichen Beiräte** in BB, MV und NI dar: In BB werden die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e. V. geprüft. In MV werden Planung und Umsetzung der Maßnahme von einem Beirat begleitet, in dem die Berufsverbände vertreten sind. Hierdurch soll gesichert werden, dass die Bildungsangebote den Bedürfnissen einer wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entsprechen. In NI bewertet ein vom zuständigen Landwirtschaftsministerium eingesetzter unabhängiger Beirat die Anträge zur Förderung einer geplanten Bildungsmaßnahme der anerkannten Bildungsträger. Ministerium und Beirat entscheiden dann gemeinsam über die Förderfähigkeit der gestellten Anträge.

**Tabelle 4.3:** Art und Umfang der Förderung der Maßnahme 111 in den Ländern

Land	Höhe der Zuschüsse zu den Projekten
BB	Bis zu 85 % der förderfähigen Kosten
HH	111-A: Bis 100 % der Kosten nach Abzug der Veranstaltungseinnahmen, 111-B: Vollfinanzierung, nicht rückholbarer Zuschuss
MV	Bis zu 70 % der förderfähigen Kosten; bei Bildungsmaßnahmen für Auszubildende bis zu 90 % der förderfähigen Kosten
NI	Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnehmergebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %. Insgesamt höchstens bis zu 50 Euro pro Tag und Teilnehmer.
NW	Zuschuss in Höhe von 50 % bis 80 % der förderfähigen Kosten gestaffelt nach der Dauer der Maßnahme: 50 % bei eintägigen Informationsveranstaltungen und Fernlerngängen, 60 % bei zwei- bis viertägigen Lehrgängen, 70 % bei fünf- bis neuntägigen Lehrgängen, 80 % bei zehn- bis fünfzehntägigen Lehrgängen.
RP	75 % der zuwendungsfähigen Kosten (Zuschüsse Dritter sind von den förderungsfähigen Kosten abzuziehen)
SH	im Regelfall bis zu 50 % der Seminarkosten (ggf. inklusive Unterkunft und Verpflegung); im Einzelfall ist eine höhere Förderung möglich (bei Kursen mit besonderem Landesinteresse)
ST	bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben; Höchstbetrag bis zu 500 Euro je Zuwendungsempfänger (= Teilnehmer) und Kalenderjahr
TH	<u>A) (Teilnehmer):</u> für Übernachtung, Lehrgangs-/ Teilnahmegebühren, Unterrichtsmaterialien (sofern nicht in Lehrgangsgebühren enthalten), ggf. Fahrtkosten für teilnehmende Auszubildende; maximaler Zuschuss pro Maßnahme: 2.000 Euro <u>B) (Bildungsträger):</u> Sachkosten, Mieten, Honorare, Fahrtkosten, Personalkosten für eigenes Personal, Lehr- und Lernmaterial, Betriebsentschädigungen. (keine Zuschussgrenzen im Programm)

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

**Hamburg** bietet als zweite Teilmaßnahme die Informationsmaßnahme zum Gewässerschutz an, in der landwirtschaftliche Betriebe mit dem Ziel einer grundwasserschonenden Wirtschaftsweise weitergebildet werden sollen. Hierbei werden in Trinkwassereinzugsgebieten Informationsveranstaltungen, die Anlage von Demonstrationsversuchen umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden sowie die Untersuchung von Böden und Gewässern in einem maßnahmenbegleitenden Monitoring gefördert. Diese Maßnahme mit eindeutig umweltbezogenen Zielen ist ein echter Sonderfall im Schwerpunkt 1. Andere Bundesländer bieten vergleichbare Maßnahmen in Schwerpunkt 3 (Maßnahmen 323, 331) an.

## 4.2 Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten

Nach Artikel 20a)ii) in Verbindung mit Artikel 22 der ELER-VO kann Personen unter 40 Jahren, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, die zudem ausreichend qualifiziert sind und einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen, eine einmalige Niederlassungsprämie gezahlt werden. Diese kann als einmaliger Zuschuss oder als Zinsverbilligung ausgestaltet werden, deren Höhe 40.000 Euro (oder, bei einer Kombination beider Ansätze, 55.000 Euro) nicht überschreiten darf.

Die Maßnahme 112 ist kein Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung (NRR) und wird in Deutschland nur von **Rheinland-Pfalz** umgesetzt. Mit insgesamt 4,9 Mio. Euro an öffentlichen Ausgaben (2,8 Mio. mit ELER-Kofinanzierung sowie 2,1 Mio. zusätzliche nationale Finanzierung nach Art. 89 der ELER-VO) plant das Land 0,7 seines gesamten Programmbudgets für diese Maßnahme ein. Gezahlt wird eine einmalige Prämie in Höhe von 10.000 Euro nach den in der ELER-VO genannten Kriterien; zusätzlich muss ein Finanzbedarf von 25.000 Euro für notwendige Investitionen und Kosten der Hofübernahme nachgewiesen werden. Die Maßnahme kann zudem mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Maßnahme 121) gekoppelt werden, innerhalb derer ein weiterer Zuschuss für Junglandwirte in Höhe von 10 % der Investitionssumme, maximal 20.000 Euro, möglich ist.

## 4.3 Maßnahme 113: Vorruhestand

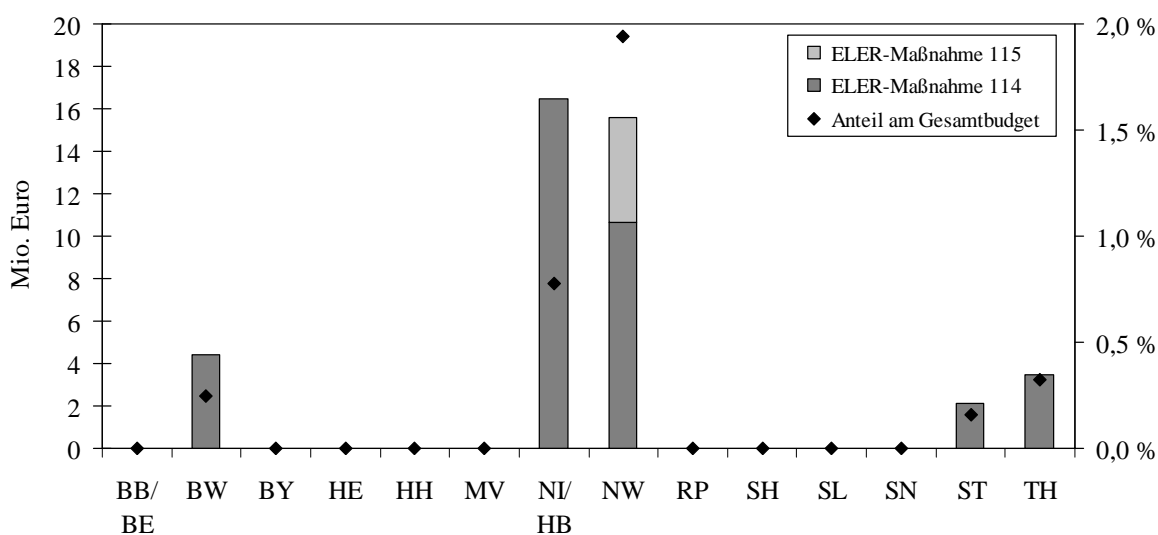
Nach Artikel 20a)iii) der ELER-VO kann der Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gefördert werden. Der zugehörige Artikel 23 der ELER-VO nennt mehrere Voraussetzungen für den abgehenden Landwirt bzw. den ausscheidenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, u. a. die Altersgrenze von mindestens 55 Jahren. Der Betrieb muss vollständig an einen anderen Landwirt übertragen werden; dieser wiederum muss auch bestimmte Anforderungen erfüllen.

Die Maßnahme ist ebenfalls kein Bestandteil der NRR und wird in Deutschland nur von **Sachsen** im Programm aufgeführt. Das Land plant öffentliche Ausgaben von 14,4 Mio. Euro innerhalb von ELER, was immerhin 1,7 % des gesamten Programmbudgets entspricht. Es handelt sich hierbei aber um reine Altverpflichtungen. Im Jahr 2006 wurden die letzten Neuanträge auf Vorruhestand bewilligt, so dass die Ausfinanzierung der Maßnahme erst im Jahr 2016 abgeschlossen sein wird.

#### 4.4 Maßnahmen 114 und 115: Inanspruchnahme bzw. Aufbau von Beratungsdiensten

Die Maßnahmen 114 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten“ (Art. 20 a)iv) und Art. 24 der ELER-VO) und 115 „Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten“ (Art. 20 a)v) und Art. 25 der ELER-VO) ähneln sich inhaltlich stark und werden deshalb gemeinsam dargestellt. Die Förderung einzelbetrieblicher Beratung wird von der EU in dieser Förderperiode erstmals kofinanziert. Allerdings hatte Nordrhein-Westfalen (als einziges Bundesland) in der Periode 2000 bis 2006 bereits eine ähnliche Maßnahme (Aufbau von Betriebsführungsdiensten) im Programm, die eine umfassende Beratung zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe zum Inhalt hatte.

**Abbildung 4.3:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 114 und 115 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Maßnahme 114 wird in fünf Bundesländern angeboten, Maßnahme 115 wird nur in Nordrhein-Westfalen angeboten und dient hier lediglich zur Ausfinanzierung der Altverpflichtungen aus der letzten Förderperiode. Die Maßnahmen haben überall ein relativ geringes Finanzvolumen; mit Ausnahme von NW wird in keinem Land mehr als 1 % der öffentlichen Mittel für die Maßnahme eingeplant.

In der **Nationalen Rahmenregelung** wird mit dieser Maßnahme (Nr. 4.1.1.4) die *GAK-Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen* umgesetzt. Die Beratung in Einzelbetrieblichen Managementsystemen umfasst

- in der Grundstufe (Stufe 1) die Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie von Arbeitssicherheitsstandards sowie
- in der Aufbaustufe (Stufe 2) die Dokumentation von betrieblichen Umweltleistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Die Förderung wird in beiden Stufen über jeweils höchstens fünf Jahre gewährt und beträgt pro Betrieb bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, pro Jahr maximal 1.500 Euro.

Die Maßnahme 114 wird in drei Bundesländern entsprechend der NRR umgesetzt, ihre Ausgestaltung unterscheidet sich in Details jedoch (vgl. Tabelle 4.4). Auch die Förderhöhe (Fördersatz, Höchst- und Mindestbetrag) ist in jedem Land anders geregelt.

**Tabelle 4.4:** Programmierung der Maßnahmen 114 und 115 in den Ländern

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Umsetzung gemäß NRR (Nr. 4.1.1.4)
BW	114 – Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Stufen 1 und 2
NI	114 - Einzelbetriebliche Managementsysteme	zunächst Stufe 1, Stufe 2 zu einem späteren Zeitpunkt
	114 Teil I - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	---
NW	114 Teil II - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe	---
	115 – Aufbau von Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	--- (Altverpflichtung)
ST	114 - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	---
TH	114 - Beratung und Managementsysteme	nur Stufe 1, geringerer Fördersatz (50 %)

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt bieten eigene Beratungsmaßnahmen außerhalb der NRR an, sowohl für landwirtschaftliche als auch für forstwirtschaftliche Betriebe:

- **Nordrhein-Westfalen** setzt im landwirtschaftlichen Bereich die Maßnahme „Betriebsführungsdienste“ unter geänderten Rahmenbedingungen fort. Im Forstbereich können Waldbesitzer, die Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, die Beratungsförderung in Anspruch nehmen. Die Förderung wird in beiden Bereichen nur einmal in drei Jahren gewährt und beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro pro Betrieb.
- In **Sachsen-Anhalt** können Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen mit dem Ziel, die Gesamtleistung der Betriebe zu verbessern, mit bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Neben einer Beratung zur Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sollen auch andere Typen der Beratung gefördert werden; in der Maßnahmenbeschreibung werden die Bereiche Wasserrahmenrichtlinie, Natura-2000-Beratung, Milchviehspezialberatung sowie forstfachliche Beratung genannt.

#### 4.5 Maßnahme 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe <sup>21</sup>

Die Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Art. 25 der ELERVO) wird in ähnlicher Form bereits seit Beginn der Agrarstrukturförderung auf gemeinschaftlicher Ebene im Jahr 1972 angeboten. National wurde diese Maßnahme seit 1973 über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gestaltet und finanziert. Alle Bundesländer haben diese Maßnahme im vergangenen Programmzeitraum 2000 bis 2006 in Form des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) umgesetzt. Während die meisten Länder das AFP mit Finanzmitteln des Landes, des Bundes und der EU finanzierten, verzichteten Bayern, Sachsen und Thüringen auf eine Mitfinanzierung des AFP durch die EU.

Außerdem gab es in einigen Ländern im Programmzeitraum 2000 bis 2006 noch außerhalb der GAK finanzierte Investitionsförderungsmaßnahmen zur inhaltlichen Ergänzung des AFP. Während das AFP überwiegend die zentrale Maßnahme zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in der Landwirtschaft war, haben einige der neuen Länder die Landesmaßnahme(n) wesentlich stärker mit Finanzmitteln ausgestaltet als das AFP.

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 wird die Maßnahme 121 wiederum in allen Bundesländern angeboten, wobei sechs Länder eine Erweiterung der Förderung über eine

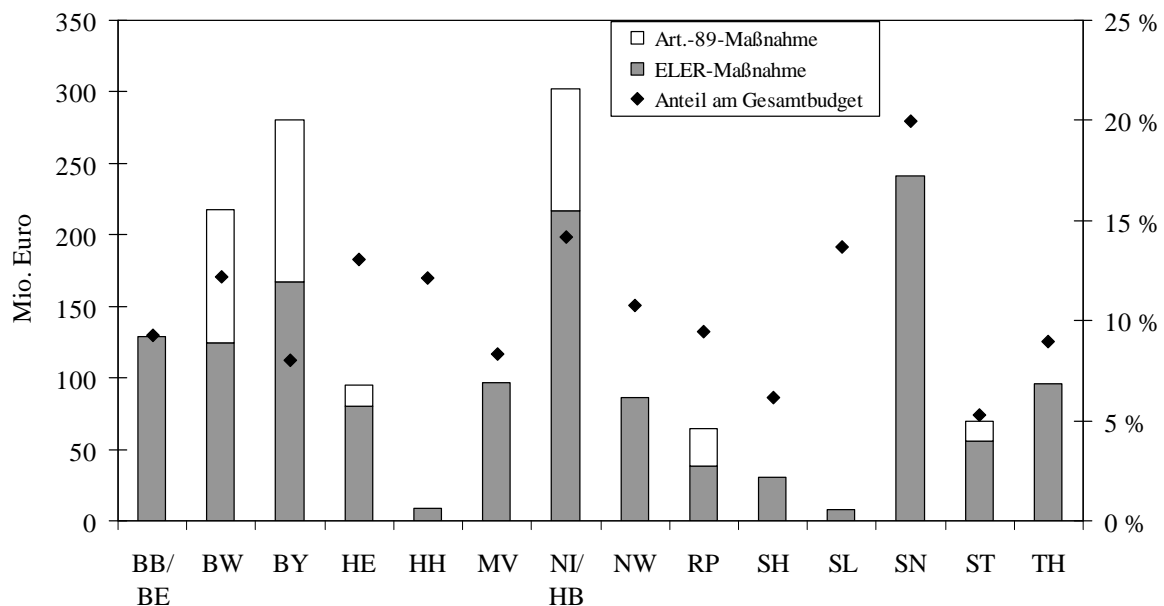
---

<sup>21</sup> Bernhard Forstner, Institut für Betriebswirtschaft der FAL, [bernhard.forstner@fal.de](mailto:bernhard.forstner@fal.de)

ationale Finanzierung als Art.-89-Maßnahme vornehmen. Die Maßnahme hat – über alle Länder gerechnet – einen durchschnittlichen Anteil am Finanzvolumen der deutschen Programme von 10,4 % und ist damit die finanzstärkste Maßnahme innerhalb des Schwerpunkts 1. Die Länderwerte variieren zwischen 5 % in Sachsen-Anhalt und 20 % in Sachsen (siehe Abbildung 4.4).

Die unterschiedliche Ausstattung der Maßnahme 121 mit Finanzmitteln, die z. B. zwischen den Nachbarländern Sachsen-Anhalt und Sachsen oder auch zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein besteht, führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den betroffenen Betrieben. Die aus der unterschiedlichen Finanzmittelausstattung resultierenden Differenzen betreffen sowohl die Förderintensität (Fördersatz), die förderfähigen Investitionsbereiche als auch die Anzahl der förderbaren Antragsteller. Der Fördersatz kann beispielsweise in Sachsen für Investitionen von Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten bis zu 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens erreichen, während er für vergleichbare Investitionen in Sachsen-Anhalt auf 25 % beschränkt ist.

**Abbildung 4.4:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 121 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Dieser über den im Rahmen der entsprechenden GAK-Fördergrundsätze bzw. der Nationalen Rahmenregelung (NRR) hinausgehende Fördersatz in Sachsen ist möglich, weil Sachsen seit 2007 die Maßnahme 121 außerhalb der GAK, aber mit EU-Kofinanzierung anbietet. Die Agrarinvestitionsförderung in Sachsen ist daher nicht an die Vorgaben der NRR zum AFP gebunden.



Die Länder orientieren ihre Förderrichtlinien zum AFP weitgehend an der **Nationalen Rahmenregelung (Nr. 4.1.2.1)**. Dabei sind zunächst folgende Eckpunkte der Förderung, wie sie die NRR enthält, festzuhalten:<sup>22</sup>

- **Fördersätze:** der Normalsatz beträgt bis zu 25 % Zuschuss, bei Erfüllung besonderer Anforderungen an den Tierschutz und die Tierhygiene sowie bei Erschließungskosten können bis zu 30 % Zuschuss gewährt werden.
- **Förderfähiges Investitionsvolumen:** mindestens 30.000, höchstens 1,5 Mio. Euro.
- **Prosperitätsregelung:** keine Vorgaben bezüglich der Einkommens- oder Vermögensanrechnung; eine Regelung wird somit entgegen bisheriger Praxis den Ländern übertragen.
- **Auflagenbuchführung:** fünf Jahre ab Bewilligung (lediglich Empfehlungscharakter).
- **Junglandwirteförderung:** der Investitionszuschuss kann für Junglandwirte um bis zu 10 %, maximal 20.000 Euro, erhöht werden.
- **Bürgschaftsregelung:** es besteht die Möglichkeit einer anteiligen modifizierten Ausfallbürgschaft.

Wesentliche Änderungen zum AFP der vorangegangenen Jahre bestehen darin, dass die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit stärker in den Mittelpunkt gestellt wird. Hierzu dienen u. a. die Anhebung der Mindestfördergrenze von 10.000 auf 30.000 Euro und der Ausschluss der Maschinenförderung. Die Förderung von Aufstockungsinvestitionen im Schweinebereich und bei anderen Tierarten, die nun gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Europäischen Kommission möglich ist, wurde neu in den GAK-Rahmenplan 2007 - 2010 aufgenommen. Ab 2007 erfolgt die AFP-Förderung ausschließlich über die Gewährung von Zuschüssen und – falls angeboten – von Ausfallbürgschaften, wohingegen bis 2006 Zinsverbilligungen wesentliches Förderelement waren.

Die meisten Länder übernehmen die zentralen Eckpunkte unverändert oder schränken sie ein. Teilweise werden aber auch länderspezifische Ergänzungen vorgenommen. Diese Anpassungen betreffen sowohl die Förderinhalte als auch die Fördersätze und sonstigen Förderbedingungen. Die wesentlichen länderspezifischen Festlegungen zum AFP können der Tabelle 4.5 entnommen werden.

---

<sup>22</sup>

Im Dezember 2007 wurden durch den zuständigen Planungsausschuss verschiedene Änderungen zum AFP im GAK-Rahmenplan 2008 bis 2011 beschlossen. Unter anderem können ab 2008 für Milchviehställe, die von der Anbinde- auf die Laufstallhaltung umgestellt werden, Zuschüsse bis zu 35 % der förderfähigen Kosten gezahlt werden. Das Mindest-Investitionsvolumen wird wieder auf 20.000 Euro gesenkt, und eine eingeschränkte Maschinenförderung (Spezialmaschinen für Steillagen) wird wieder ermöglicht. Inwieweit die Länder diese Regelungen in ihre Förderprogramme übernehmen, bleibt abzuwarten.

**Tabelle 4.5:** Überblick über die Abweichung der Förderbedingungen des AFP auf Länderebene von der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Land	Fördersätze	förderfähiges Investitionsvolumen (ffIV)	Prosperitätsregelung <sup>1)</sup>	Auflagenbuchführung (ab Bewilligung)	Juglandwirteförderung	Ausfallbürgschaft
BB/ BE	gemäß NRR	gemäß NRR	120.000/ 90.000 Euro	5 Jahre	nein	möglich
BW	gemäß NRR	gemäß NRR	150.000/ 120.000 Euro	7 Jahre	gemäß NRR	möglich
BY	normal 15 %, Milch 25 %, max. 150.000 €	gemäß NRR	120.000/ 90.000 Euro	5 Jahre	nein	nein
HE	gemäß NRR	gemäß NRR	120.000/ 90.000 Euro	10 Jahre <sup>3)</sup>	gemäß NRR	nein
HH	gemäß NRR	gemäß NRR	120.000/ 90.000 Euro	6 Jahre	nein	nein
MV	gemäß NRR	gemäß NRR	Keine	5 Jahre	nein	möglich
NI/ HB	gemäß NRR	gemäß NRR	Vermögensprüfung	5 Jahre	nein	nein
NW	normal 20%, max. 25 %	30 bis 750 T€	120.000/ 90.000 Euro	5 Jahre	max. 10 T€	nein
RP	gemäß NRR	gemäß NRR	150.000/ 120.000 Euro	nein	gemäß NRR	möglich
SH	Fester Zuschuss von 25T€(Halligen 30T€)	175 bis 500 T€	120.000/ 90.000 Euro	7 Jahre	nein	möglich
SL	max. 20 %	mind. 50 T€ bei HE-Betrieben	120.000/ 90.000 Euro	5 Jahre	5 % - Punkte höherer Zuschusssatz	nein
SN	je nach Investition und Region 30/ 40/ 50 % <sup>2)</sup>	20 bis 3.000 T€	Vermögensprüfung	Zweckbindungsfrist (max. 5 Jahre)	nein	möglich
ST	gemäß NRR	gemäß NRR	150.000/ 110.000 Euro	5 Jahre	gemäß NRR	möglich
TH	gemäß NRR	gemäß NRR, in Imkerei und Gartenbau ab 5 T€	Keine	5 Jahre	nein	möglich

<sup>1)</sup> Soweit nicht anders angegeben bezieht sich die Prosperitätsregelung auf die Summe der positiven Einkünfte für Verheiratete/Alleinstehende. Bei juristischen Personen bezieht sie sich auf die jeweiligen Anteilseigentümer.

<sup>2)</sup> Biogasanlagen können mit 15 % Zuschuss gefördert werden.

<sup>3)</sup> Ab Antragstellung.

Quelle: Programmentwürfe 2007-2013 der Länder, zusätzlich mündliche Auskünfte der Fachreferenten.

Hinsichtlich der Auflagenbuchführung gibt es zwar unterschiedliche Vorgaben, aber mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz sorgen alle Länder dafür, dass u. a. für Evaluationszwecke Jahresabschlüsse nach Durchführung der geförderten Investitionen zur Verfügung stehen. In Rheinland-Pfalz entfällt die Verpflichtung zur Auflagenbuchführung seit 2007. In Hessen wird von den antragstellenden Betrieben lediglich eine Erklärung verlangt, eine Buch-

führung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht; über die Bereitstellung dieser Daten für Evaluationszwecke existiert keine Regelung. Die übrigen Länder schreiben eine Verpflichtung zur Auflagenbuchführung zwischen fünf und sieben Jahren ab dem Bewilligungszeitpunkt vor.

Eine verbesserte Investitionsförderung für Junglandwirte wird nur noch in fünf Ländern angeboten, die alle im früheren Bundesgebiet angesiedelt sind. In den neuen Ländern spielt dieser Förderbestandteil dagegen keine Rolle. Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen werden andererseits in den neuen Ländern angeboten, während im früheren Bundesgebiet lediglich Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ein entsprechendes Angebot machen.

Weitere Besonderheiten sind:

- Einige Länder haben vorab Entscheidungsregeln für die Bewilligung von Anträgen bei knappen Mitteln entwickelt. So verweist Thüringen auf ein so genanntes Betriebsrating zur Konzentration der Mittel auf Betriebe mit besonders erfolgreicher Entwicklung und zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten.
- In Schleswig-Holstein wird ein einheitlicher Förderbetrag von 25.000 Euro für alle Projekte festgesetzt, so dass der Fördersatz – abhängig vom möglichen Investitionsvolumen – höchstens 17 % und nicht weniger als 5 % beträgt.
- Thüringen fördert Investitionen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Bienenzucht.
- In Nordrhein-Westfalen ist eine Aufstockungsförderung bei der Schweinemast nicht möglich.
- Sachsen stellt für seine Maßnahme außerhalb der NRR einen Katalog von neun Förderbereichen auf, die aber der NRR weitgehend entsprechen. Davon abweichend wird auch die „umweltschonende, innovative Spezialtechnik für die Außenwirtschaft“ gefördert. Zudem erhöht SN das maximal förderfähige Investitionsvolumen auf 3 Mio. Euro und verzichtet auf eine Prosperitäts- oder Vermögensprüfung der Antragsteller.

### ***Zusätzliche Landesmaßnahmen***

Wie bereits im Förderzeitraum 2000 bis 2006 nutzen wiederum vor allem die ostdeutschen Länder die Möglichkeit zur Erweiterung der Fördermöglichkeiten der NRR, indem sie zusätzliche Landesmaßnahmen zur Förderung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe anbieten. Hier ist insbesondere Brandenburg hervorzuheben, das vier zusätzliche Maßnahmen vorsieht (siehe Tabelle 4.6).

Brandenburg, Sachsen und Thüringen ermöglichen auch gewerblichen Unternehmen mit flächenloser Tierproduktion eine Förderung, während dies in allen anderen Ländern durch die Bindung an die Bodenbewirtschaftung ausgeschlossen ist.

Rheinland-Pfalz berücksichtigt in einer Landesmaßnahme die besonderen Investitionsbedürfnisse der Weinbaubetriebe in den Steillagen des Landes.

Sachsen-Anhalt setzt einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von Innovationen. Innovative Investitionen mit deutlichen Struktur- und Rationalisierungseffekten im Bereich der Tierhaltung sowie Investitionen für innovative Technik der Außenwirtschaft können mit zinsvergünstigten Darlehen bis zu 500.000 Euro (jedoch maximal 40 % des Investitionsvolumens) gefördert werden. Für diese Landesmaßnahme beträgt das maximale förderfähige Investitionsvolumen 4,5 Mio. Euro.

**Tabelle 4.6:** Zusätzliche Landesmaßnahmen zum AFP

Land	Bezeichnung der Landesmaßnahmen
BB	a) Direktvermarktung
	b) Umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
	c) Umweltschonende gärtnerische Produktion
	d) Betriebliche Investitionen zur Bewässerung von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen
RP	Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken
ST	Innovative Investitionen mit Struktur- und Rationalisierungseffekten oder zur betrieblichen Weiterentwicklung (revolvierender Darlehensfonds).
TH	Agrarinvestitionsförderungsprogramm für Unternehmen der Tierhaltung

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

#### **4.6 Maßnahme 122: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder**

Nach Artikel 20b)ii) in Verbindung mit Artikel 27 der ELER-VO können Investitionen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes von Privatwäldern und auch kommunalen Wäldern gefördert werden. Beihilfen mit explizit betriebswirtschaftlichen Zielen im Forstbereich waren in der vorangegangenen Förderperiode Teil der forstlichen Förderung nach Artikel 30 der VO (EG) Nr. 1257/1999.

In Deutschland wird die forstliche Förderung in der neuen Förderperiode ganz überwiegend dem Schwerpunkt 2 zugeordnet, da die öffentlichen Umweltleistungen der Wälder im

Vordergrund der Förderstrategie stehen. Die Maßnahme 122 wird in der Nationalen Rahmenregelung nicht aufgeführt und von **Thüringen** als einzigem Bundesland implementiert.

Das Land fördert die Anschaffung von Maschinen und Anlagen zum Fällen, Aufarbeiten und Rücken von Rundholz, insbesondere in Steillagen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Investitionssumme und soll vorrangig anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Regionen mit hohem Anteil an Kleinprivatwald sowie Privatwaldeigentümern mit hohem Anteil von Steilhanglagen gewährt werden. Hierfür werden 1,9 Mio. Euro öffentliche Mittel, das entspricht 0,2 % des thüringischen Programmbudgets, bereitgestellt.

#### **4.7 Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Produkten**

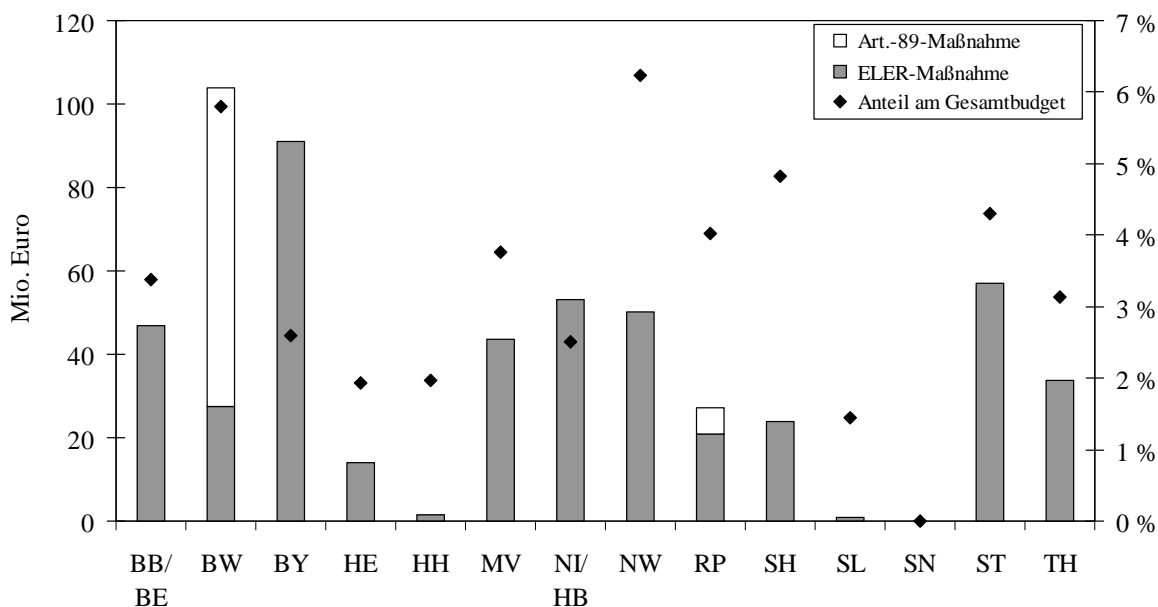
Diese Maßnahme nach Artikel 20 b)iii) in Verbindung mit Art. 28 der ELER-VO wurde in den Programmen der letzten Förderperiode unter der Bezeichnung „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ angeboten. Im Unterschied zur Vorgängerperiode wurde in der ELER-VO der Kreis möglicher Zuwendungsempfänger auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>23</sup> sowie auf „Zwischenbetriebe“ (mit weniger als 750 Beschäftigten und max. 200 Mio. Euro Jahresumsatz) beschränkt, wobei letztere nur die halbe maximale Beihilfeintensität erhalten können. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die Erweiterung der Maßnahme auf die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte, allerdings beschränkt auf Kleinstbetriebe. Im landwirtschaftlichen Bereich ist die Förderung nach wie vor auf Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe gemäß Anhang I des EG-Vertrages begrenzt.

Die Maßnahme wird in allen Bundesländern mit Ausnahme von Sachsen angeboten und ist eine der finanziell umfangreicheren Maßnahmen im Schwerpunkt 1. Die Länder veranschlagen im Durchschnitt rund 3,3 % der gesamten öffentlichen Mittel (ELER + Art.-89-Maßnahmen) für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung, wobei insbesondere Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg mit je rund 6 % der öffentlichen Mittel weit über dem Durchschnitt liegen. Baden-Württemberg weist mit 103,7 Mio. Euro auch den höchsten Absolutbetrag aus. BW ist darüber hinaus das einzige Land, das den Großteil der Fördermittel aus rein nationaler Finanzierung erbringen will. Daneben weist auch Rheinland-Pfalz in geringem Umfang eine Artikel-89-Maßnahme aus.

---

<sup>23</sup> Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind Kleinstbetriebe solche mit weniger als 10 ständigen Arbeitskräften und einem Jahresumsatz von max. 2 Mio. Euro. Kleinbetriebe haben weniger als 50 Arbeitskräfte und max. 10 Mio. Euro Umsatz, mittlere Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte und max. 50 Mio. Euro Umsatz.

**Abbildung 4.5:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 123 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In den Programmen der Länder treten grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten von Teilmaßnahmen auf, die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der NRR (Umsetzung in allen Ländern bis auf Sachsen),
- Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte außerhalb der NRR (in fünf Bundesländern).

***Teilmaßnahme: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte innerhalb der Nationalen Rahmenregelung***

Die Nationale Rahmenregelung greift mit Maßnahme 123 einen Teil der GAK-Fördergrundsätze zur Marktstrukturverbesserung auf.<sup>24</sup> Innerhalb der NRR können Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Aufwendungen für die Schlachtung von Rindern und Schweinen sowie für Ölmühlen gefördert werden. Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten

<sup>24</sup> Im GAK-Rahmenplan 2007 – 2010 umfassen die Fördergrundsätze zur Marktstrukturverbesserung die Bereiche C – Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten), D – Investitionen und E – Vermarktungskonzeptionen. In die Nationale Rahmenregelung wurde nur der Teil D übernommen, während C und E rein national finanziert werden (und demzufolge auch nicht als Artikel-89-Maßnahmen in den Länderprogrammen aufgeführt werden).

einschließlich technischer Einrichtungen oder den Umbau bzw. die Modernisierung vorhandener Anlagen betreffen. Für die Förderung sind Höchstsätze je nach Art und Größe des Antragstellers festgelegt:

- bis zu 35 % für Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse, die KMU sind,
- bis zu 25 % für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die KMU sind,
- bis zu 20 % für die größeren Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen, die „Zwischenbetriebe“ sind.

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung von Unternehmen ist, dass diese mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den zu fördernden Erzeugnissen durch Lieferverträge mit landwirtschaftlichen Erzeugern oder Zusammenschlüssen abdecken. Generell müssen die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normale Absatzmöglichkeiten für die zu fördernden Produkte nachgewiesen werden.

**Tabelle 4.7:** Maßnahme 123 –Abweichungen von der Nationalen Rahmenregelung in den Ländern

Land	Zusätzliche Sektoren	Abweichende Zuschusshöhe <sup>1)</sup>	Mindestinvestitionsvolumen	Besonderheiten
BB	-	-	-	-
BW	-	25/20/15 %, Öko/Regio: 25 %	30.000 €	-
BY	Bioethanol	20/20/20 %, Öko/Regio: 25 %	250.000 € (Öko 100.000 €)	-
HE	-	-	20.000 €	Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung erforderlich
HH	-	-	-	-
MV	-	-	-	Projektauswahlkriterien
NI	-	25/25/20 %	-	Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen nur für Qualitätserzeugnisse, Projektauswahlkriterien
NW	Ölmühlen	-	-	-
RP	handwerkliche Schlachtbetriebe	20 bzw. 15/20/20 %, Tabakverarbeiter 40 %	50.000 €(KU), 100.000 €(MU), 200.000 €(sonst)	Ausfallbürgschaften, Projektauswahlkriterien
SH	-	-	-	-
SL	-	-	-	-
ST	-	-	-	-
TH	-	-	-	-

1) für Erzeugergemeinschaften/KMU/„Zwischenbetriebe“

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmentwürfen der Länder.

Die Bundesländer setzen die Nationale Rahmenregelung teils unverändert, teils auch mit verschiedenen Abweichungen um (vgl. Tabelle 4.7).

- Anders als in der vorhergehenden Förderperiode schließen die Programme grundsätzlich keine Sektoren von der Förderung aus, die nicht schon in der Nationalen Rahmenregelung genannt sind. Einzelne Länder wollen zusätzliche Sektoren fördern.
- Einige Länder bleiben unter dem in der NRR vorgegebenen Förderhöchstsatz. Dazu gehören auch BW und BY, die zudem spezielle, über den Standardsätzen liegende Förderhöchstsätze für Projekte mit ökologisch oder regional erzeugten Produkten anbieten.
- Vier Länder geben ein Mindest-Investitionsvolumen vor, wobei BY mit 250.000 Euro die deutlich schärfsten Anforderungen stellt.
- Drei Länder beschreiben ein Verfahren, in dem die beantragten Projekte mit Punkten bewertet werden, um vorrangig zu fördernde Projekte auszuwählen. Die Auswahlkriterien betreffen z. B. Qualitätseigenschaften, die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, den innovativen Charakter usw.
- Als Besonderheit ist im hessischen Programm hervorzuheben, dass nur Unternehmen gefördert werden, die an einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung der EU oder Hessens teilnehmen bzw. den Einstieg in ein solches System ernsthaft planen.
- Rheinland-Pfalz bietet einen besonderen Förderhöchstsatz von 40 % für Unternehmen, die bislang in der Verarbeitung und Vermarktung von Tabak tätig waren und gemäß den EU-Regelungen eine Umstrukturierungsbeihilfe bekommen können.

### ***Teilmaßnahme: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte***

Die steigende Nachfrage nach Energieholz, verbunden mit den als unterentwickelt beschriebenen Strukturen im Privatwald, wird von einigen Bundesländern zum Anlass genommen, eine zusätzliche Teilmaßnahme zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Brennholz und Holzprodukten aufzulegen. Die Maßnahmen wurden weitgehend neu konzipiert, lediglich Nordrhein-Westfalen hat in der vergangenen Förderperiode die Holzabsatzförderung im Rahmen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen angeboten (vgl. Tabelle 4.8).

Der Schwerpunkt Energieholz steht explizit im Mittelpunkt der Maßnahmen in NW, SL und TH, wobei das Hauptanliegen die Verbesserung von Ernte, Logistik und Vermarktung der Energieholzkette ist. Hierzu werden in erster Linie Maschinen und Anlagen zur Energieholzerzeugung, in NW und SL auch Investitionen in die Vermarktung gefördert.



**Tabelle 4.8:** Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte in den Ländern

Land	Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Förderhöchstsatz
BB	Investitionen zur Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Unternehmen der Be- u. Verarbeitung forstw. Erzeugnisse	50 %
MV	Erwerb von Maschinen, Erschließung von Wertschöpfungspotentialen der Forstbetriebe	forstwirtschaftliche Betriebe, Dienstleistungsunternehmen	30 % (Erwerb Maschinen), 50 % (neue Produkte/Verfahren)
NW	I) Verarbeitung, Vermarktung, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes II) Entwicklung neuer Produkte/Verfahren/ Technologien	Waldbesitzer, forstw. Zusammenschlüsse, Unternehmen der Be- u. Verarbeitung u. Vermarktung	40 %
SL	"Energieholzprogramm": Herstellung und Vermarktung von Brennholz, Holzhackschnitzeln	Klein- u. Kleinstprivatwaldbesitzer	40 %
TH	Maschinen/Anlagen zur Energieholzerzeugung, Investitionen auf Rundholzplätzen	Lohnunternehmer, Waldbesitzer, forstw. Zusammenschlüsse, Unternehmen der Be- u. Verarbeitung	30 %

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmentwürfen der Länder.

Abgesehen von diesem Schwerpunkt sind die Maßnahmen eher allgemein auf Investitionen zur Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Produkte (BB, MV) sowie auf die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Holzproduktion (MV, NW) ausgerichtet.

### ***Teilmaßnahme in Verbindung mit Maßnahme 124***

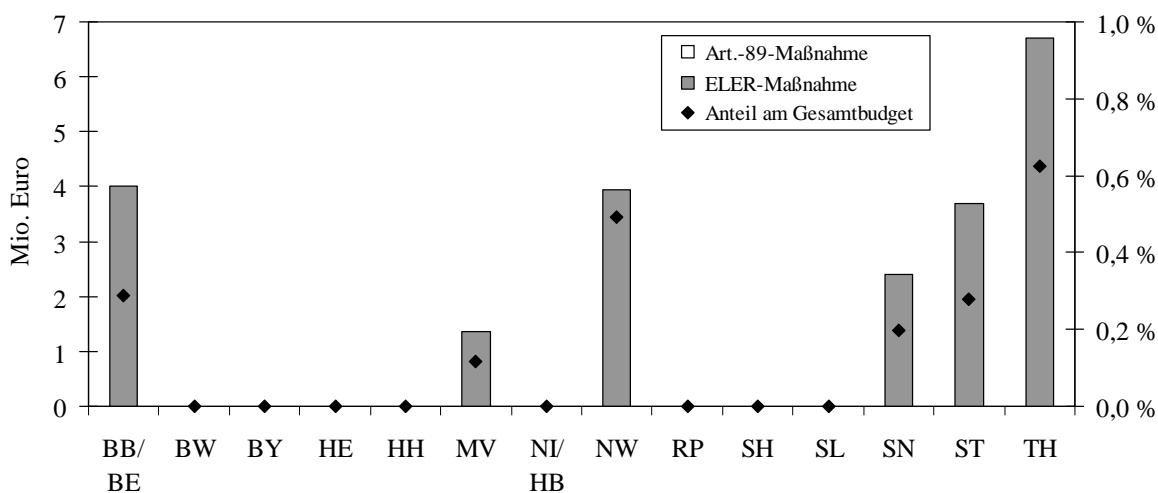
Als einziges Bundesland programmiert Sachsen-Anhalt eine weitere Teilmaßnahme außerhalb der NRR, die Investitionen in die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Vorfeld der kommerziellen Nutzung fördert. Gefördert werden Zusammenschlüsse aus Primärerzeugern und verarbeitenden Betrieben oder Forschungseinrichtungen. Während die Sach- und Personalkosten solcher Zusammenschlüsse in Maßnahme 124 gefördert wird (siehe dort), können Investitionen im Rahmen dieser Zusammenarbeit innerhalb dieser Teilmaßnahme mit bis zu 50 % der Kosten gefördert werden.

#### 4.8 Maßnahme 124: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte

Die Maßnahme „Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor“ (Artikel 20 b)iv) in Verbindung mit Art. 29 der ELER-VO) stellt ein neues Förderangebot dar, das es in der vorherigen Förderperiode nicht gegeben hat. Grundsätzlich soll hiermit die Zusammenarbeit zwischen Primärerzeugern der Land- oder Forstwirtschaft mit verarbeitenden Unternehmen und/oder dritten Parteien gefördert werden.

Die Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung. Sechs Bundesländer programmieren diese Maßnahme, darunter alle neuen Bundesländer und Nordrhein-Westfalen als einziges der alten Bundesländer. Beim Vergleich der Finanzansätze ragt Thüringen mit 6,7 Mio. Euro und 0,6 % der Programmmittel etwas heraus. Die geplanten Fördermittel der anderen Länder bewegen sich auf relativ bescheidenem Niveau zwischen 1 und 4 Mio. Euro, was 0,1 % bis 0,5 % der jeweiligen Programmbudgets entspricht (vgl. Abbildung 4.6).

**Abbildung 4.6:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 124 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die Maßnahmenbeschreibungen in den Programmen sind bezüglich der Fördergegenstände relativ ähnlich. Es geht um Personal- und Sachkosten der Zusammenarbeit für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien. Diese umfassen z. B. vorbereitende Studien, Konzept- und Produktentwicklung, Erprobung bis hin zur Markteinführung. Sachsen-Anhalt fördert darüber hinaus auch Investitionen in Tests und Pilotvorhaben im Vorfeld der kommerziellen Nutzung. In der Kooperation müssen Primärerzeugern bzw. Er-

zeugervereinigungen beteiligt sein. Neben Unternehmen der verarbeitenden Industrie können auch Dritte, insbesondere Forschungseinrichtungen mit diesen kooperieren. Alle Länder verlangen eine schriftliche Kooperationsvereinbarung als Zuwendungsvoraussetzung. Darüber hinaus setzen NW und SN voraus, dass der innovative Charakter des Projekts nachgewiesen wird, dass aber auch realistische Marktchancen für das geplante Produkt bestehen.

Wesentliche Unterschiede bestehen in den beteiligten Sektoren. Während drei Länder nur die Land- und Ernährungswirtschaft berücksichtigen, wollen drei Länder auch Projekte im Bereich der Forstwirtschaft fördern. Erhebliche Unterschiede gibt es zudem bei den Höchstsätzen der Förderung (vgl. Tabelle 4.9).

**Tabelle 4.9:** Umsetzung der Maßnahme 124 in den Ländern

Land	Berücksichtigte Sektoren:		Förderhöchstsatz
	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	
BB	x	x	70 % (Sachkosten), 50 % (Personalkosten)
MV	x	x	60 %
NW	x		50 %
SN	x		80 %
ST	x	x	70 % Personal- und Sachkosten), 50 % (Investitionen)
TH	x		100% (Grundlagenforschung - Ausnahmefälle), 60% (industrielle Forschung), 35% (vorwettbewerbliche Entwicklung)

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

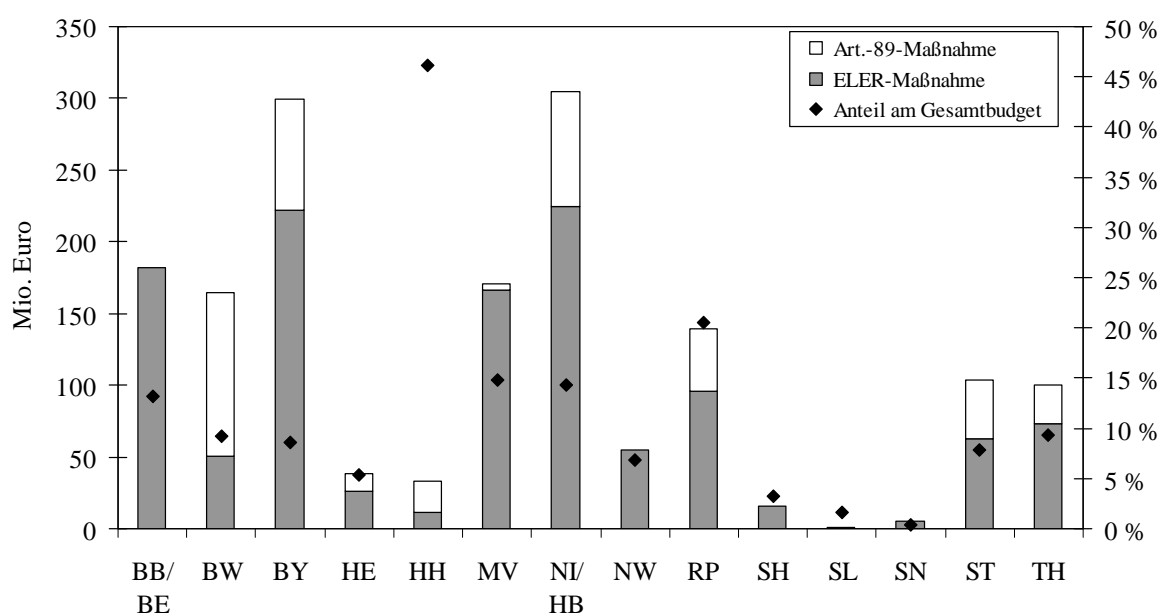
Das Programm von Brandenburg und Berlin nennt als einziges eine Reihe von Beispielen für konkrete Projekte, die gefördert werden sollen, sowie die Forschungseinrichtungen, die in diesen Projekten einbezogen werden sollen.

#### **4.9 Maßnahme 125: Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**

Die Maßnahme „Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ (Art. 20 b)v) der ELER-VO) ist laut Art. 30 insbesondere für Vorhaben zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zur Flurbereinigung und -verbesserung, zur Energieversorgung und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen bestimmt. Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode fasst sie mehrere Maßnahmen aus Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1257/1999 (Haushaltlinien k, q, r) und den forstwirtschaftlichen Wegebau unter einer Rubrik zusammen.

Maßnahme 125 ist eine der wenigen Maßnahmen, die in allen Bundesländern angeboten wird. Die Programmierung innerhalb von ELER wird in neun Ländern durch zusätzliche nationale Förderung ergänzt. Niedersachsen und Bayern planen mit je rund 300 Mio. Euro die höchsten Mittelsummen ein, gefolgt von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg. Mit durchschnittlich 9,8 % der gesamten Programmmittel ist sie die finanziell zweitstärkste Maßnahme im Schwerpunkt 1, in einigen Ländern (vor allem HH, RP und BB/BE) ist sie sogar mit Abstand am finanzkräftigsten.

**Abbildung 4.7:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 125 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In der **Nationalen Rahmenregelung** (NRR) wird die Maßnahme 125 in fünf Teilmaßnahmen aufgeteilt, die inhaltlich ein weites Spektrum von der Flurbereinigung über ländlichen und forstwirtschaftlichen Wegebau bis hin zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen abdecken. Die Inanspruchnahme der einzelnen Teilmaßnahmen ist in den Ländern sehr unterschiedlich. Rheinland-Pfalz bietet als einziges Land alle fünf Teilmaßnahmen an, in einigen Ländern wird nur eine der Teilmaßnahmen programmiert. Zudem bieten viele Länder Teilmaßnahmen außerhalb der NRR an, die rein durch Landes- und EU-Mittel finanziert werden. Tabelle 4.10 zeigt das Angebot der einzelnen Teilmaßnahmen in den Ländern, das nachfolgend näher dargestellt wird.

**Tabelle 4.10:** Teilmaßnahmen der Maßnahme 125 in den Ländern

Land	Umsetzung NRR:					Teilmaßnahmen / Maßnahmenteile außerhalb der Nationalen Rahmenregelung
	Nr. 4.1.2.5.1 Flurbereinigung	Nr. 4.1.2.5.2 Freiwilliger Nutzungstausch	Nr. 4.1.2.5.3 Ländlicher Wegebau	Nr. 4.1.2.5.4 Forstlicher Wegebau	Nr. 4.1.2.5.5 Wasserwirtschaftliche Infrastruktur	
BB	x					Verfahrens-, Vermessungs- und Katasterkosten in Verfahren nach LwAnpG Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
BW	x	x		x		
BY	x		x	x		
HE	x			x		
HH	x				x	
MV	x		x			Vergabe von Leistungen an Dritte
NI	x		x	x		Vorhaben zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft in Flurbereinigungsverfahren
NW	x			x		
RP	x	x	x	x	x	Förderung stationärer Transporteinrichtungen und Instandsetzung von Weinbergsmauern im Steillagenweinbau
SH	x		x			
SL				x		
SN						Forstwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau
ST	x		x	x		Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Flurbereinigungsverfahren
TH	x		x	x		Flurbereinigung (Verfahrens- und Vermessungskosten)

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### ***Vorhaben zur Flurbereinigung (Nr. 4.1.2.5.1 der NRR)***

Die Förderung der Flurbereinigung hat eine sehr lange Tradition und wird seit den Anfängen der GAK von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Die Teilmaßnahme umfasst die Förderung der verschiedenen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Fast alle Länder bieten diese Maßnahme innerhalb der Förderprogramme an, mit Ausnahme von Sachsen und dem Saarland, die ihre Flurbereinigungsverfahren ausschließlich aus nationalen Mitteln fördern. Der sehr komplexe Rahmen, den das Flurbereinigungsgesetz bietet, wird in den Ländern traditionell sehr unterschiedlich ausgefüllt.

Fördergegenstand sind gemäß der NRR die Ausführungskosten einschließlich Vorarbeiten und Landzwischenenerwerb in Flurbereinigungsverfahren, Zuwendungsempfänger sind die Teilnehmergeinschaften und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie einzelne Beteiligte der Verfahren. Die Förderhöhe in Flurbereinigungsverfahren beträgt nach der NRR grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten, in Weinbergsflurbereinigungen 55 %, in Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder besonderer Bedeutung für die Kulturlandschaft 80 %. Für Maßnahmen, die der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dienen, kann die Förderung um zehn Prozentpunkte erhöht werden. Verfahren nach dem LwAnpG können mit bis zu 90 % bezuschusst werden. Von diesen Förderintensitäten weichen einige Bundesländer (z. B. BW, BY, MV, RP) mit teils differenzierten Regelungen nach unten wie auch nach oben ab. Auch die Regelungen zum Landzwischenenerwerb werden in den Länderprogrammen unterschiedlich ausgefüllt.

Einige Länder ergänzen die Fördermöglichkeiten der NRR durch zusätzliche, außerhalb der GAK finanzierte **Landesmaßnahmen**:

- In den ostdeutschen Bundesländern (BB, MV, ST, TH) besteht nach wie vor großer Bedarf an der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem LwAnpG. Mit der Vollfinanzierung von Verfahrens-, Vermessungs- und Katasterkosten, die im Rahmen der Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte entstehen, sollen diese Verfahren beschleunigt abgewickelt werden.
- Mehrere Bundesländer (BY, NI, RP) finanzieren mit Landesmaßnahmen bestimmte naturschutz- bzw. kulturlandschaftsbezogene Fördergegenstände, die innerhalb der GAK nicht förderfähig sind.

Zudem ist der relativ hohe Anteil der Artikel-89-Maßnahmen unter der Code-Nr. 125 überwiegend auf eine zusätzliche nationale Finanzierung (innerhalb der GAK oder als reine Landesförderung) der Flurbereinigung zurückzuführen.

#### ***Vorhaben zur Flurverbesserung (Nr. 4.1.2.5.2 der NRR)***

Mit „Vorhaben zur Flurverbesserung“ wird in der NRR die Förderung des freiwilligen Nutzungstauschs bezeichnet, d. h. des vertraglich gesicherten Tauschs von Nutzungsrechten landwirtschaftlicher Flächen, der nicht durch das Flurbereinigungsgesetz geregelt ist. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind die einzigen Bundesländer, die den Nutzungstausch als Bestandteil ihrer Teilmaßnahmen „Flurbereinigung“ bzw. „Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes“ anbieten. Entsprechend der NRR werden die Aufwendungen der Tauschpartner mit bis zu 75 % (bei Umsetzung eines ILEK 85 %) bezuschusst. Die weiterhin in der NRR vorgesehenen Prämien von max. 200 Euro je Hektar an die am Tausch beteiligten, nichtlandwirtschaftlichen Verpächter werden in BW nicht gezahlt.

### ***Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen (Nr. 4.1.2.5.3 der NRR)***

Die Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen umfassen insbesondere den ländlichen Wegebau. Weitere Fördergegenstände sind prinzipiell möglich, werden in der NRR aber nicht genannt. Die sieben Bundesländer, die diese Teilmaßnahme anbieten, beschränken sich mit einer Ausnahme auf die Förderung des Wegebaus, der vorwiegend landwirtschaftlichen und daneben auch touristischen Zwecken dienen soll.

Die Höhe der Förderung beträgt gemäß NRR 45 % bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, 25 % bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts; ein Zuschlag von bis zu 10 % bei Vorhaben zur Umsetzung eines ILEK ist möglich. Zwei Länder weichen von dieser Vorgabe in besonderen Fällen ab:

- Bayern gewährt eine Förderung von bis zu 70 % für Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen,
- Rheinland-Pfalz fördert mit bis zu 80 % Vorhaben zur Erschließung von Tierhaltungen im Außenbereich bei begründetem öffentlichem Interesse.

Einige Länder wenden Auswahlverfahren für die beantragten Projekte an:

- Bewertung nach einem Punktekatalog, der Kriterien wie Vernetzung, Ausbauzustand, Multifunktionalität und Erschließungsumfang des Weges berücksichtigt (NI),
- Vorrang für bestimmte Projektarten wie Wegebau in Verbindung mit freiwilligem Landtausch bzw. Nutzungstausch, Erschließung von Rebflächen in Steillagen sowie von Tierhaltungen im Außenbereich (RP),
- Auswahl auf Grundlage von regionalen Wegekonzepten nach Priorität (SH).

Rheinland-Pfalz fördert in einer **Landesmaßnahme** außerhalb der NRR stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen sowie die Instandsetzung von dazugehörigen Weinbergsmauern.

### ***Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Nr. 4.1.2.5.4 der NRR)***

Die Teilmaßnahme umfasst Neubau, Grundinstandsetzung und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und notwendig dazugehöriger Anlagen, außerdem den Bau von Holzkonservierungsanlagen zur Einlagerung und Behandlung von Rundholz nach Sturmereignissen. Bis auf Sachsen, Brandenburg/Berlin und die drei nördlichsten Bundesländer bieten alle Länder diese Teilmaßnahme an.

Die Förderhöhe beträgt für Wegebau bis zu 70 %, in besonders struktur- und ertragschwachen Gebieten (Hochgebirge) bis zu 90 %; für Betriebe über 1.000 ha Waldfläche 60 % dieser Fördersätze. Teils werden in den Ländern abweichende Regeln aufgestellt. So bietet Bayern eine Grundförderung von 60 % und Zuschläge von bis zu 10 % für schwieri-

ge Bedingungen sowie bis zu 20 % für die Erschließung von Nieder-, Berg-, und Schutzwaldflächen.

In Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind Holzkonservierungsanlagen von der Förderung ausgeschlossen.

**Sachsen** bietet die Maßnahme 125 „Forstwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau“ als reine Landesmaßnahme außerhalb der GAK an. Die Fördertatbestände entsprechen weitgehend der NRR, es werden aber ausdrückliche Mindeststandards für den Wegebau festgelegt, und Holzkonservierungsanlagen werden nicht gefördert. Die Förderhöhe beträgt generell 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

#### ***Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen (Nr. 4.1.2.5.5 der NRR)***

Die Teilmaßnahme dient der Verbesserung überbetrieblicher wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen zur umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen. Sie wird in zwei Bundesländern mit einer sehr unterschiedlichen Schwerpunktsetzung angeboten:

- In Hamburg zielt die Maßnahme „Umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ auf die Erweiterung der Grabenstrukturen, den Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur sowie den Hochwasserschutz in den landwirtschaftlich und gärtnerisch intensiv genutzten Gebieten Süderelberaum und Vier- und Marschlande.
- In Rheinland-Pfalz können im Rahmen der Teilmaßnahme „Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastruktur“ auch überbetriebliche Beregnungsanlagen gefördert werden. Priorität haben dabei Projekte in Tabakregionen sowie die Beregnung von Obst- und Gemüseflächen.

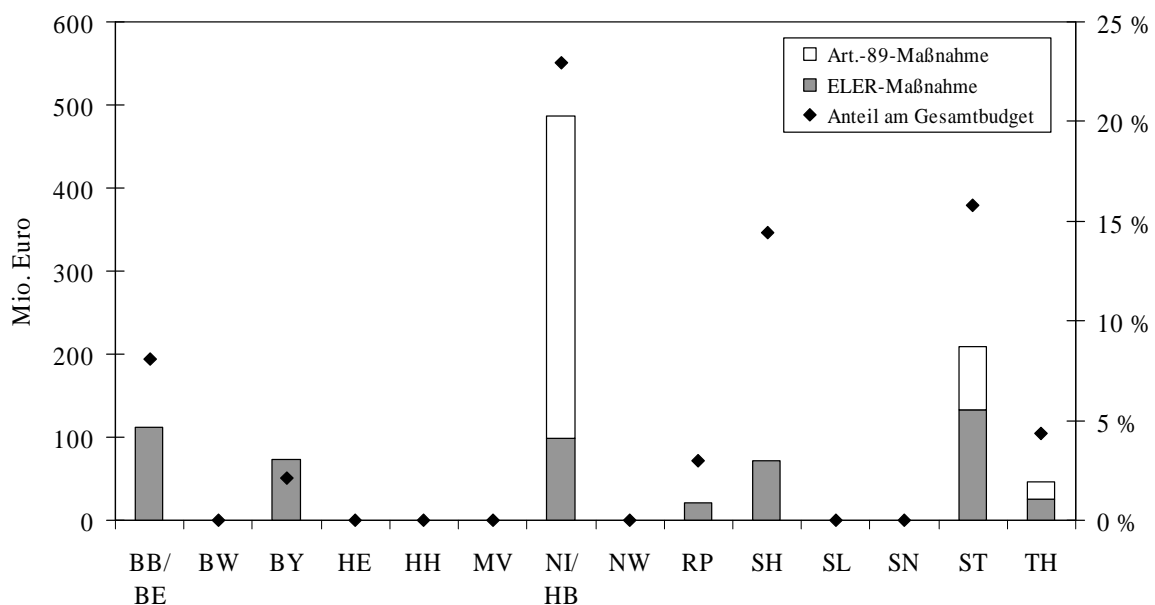
In **Brandenburg** wird eine Landesmaßnahme zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts angeboten, die einen Schwerpunkt auf die naturnahe Umgestaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen legt. Solche Fördermöglichkeiten werden in anderen Bundesländern überwiegend im Schwerpunkt 3 (Maßnahme 323) angeboten.



#### 4.10 Maßnahme 126: Hochwasserschutz und Küstenschutz<sup>25</sup>

Die Maßnahme „Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotential sowie geeignete vorbeugende Aktionen“ wird in Artikel 20 b) vi) der ELER-VO aufgeführt, es gibt jedoch – im Gegensatz zu allen anderen Maßnahmen – keinen weiteren darauf Bezug nehmenden Artikel in der ELER-VO. Die Bundesländer programmieren hier den Hochwasserschutz im Binnenland und den Küstenschutz, die von 2000 bis 2006 Bestandteil der Förderung der ländlichen Entwicklung (Artikel-33-Maßnahmen) waren und von einigen Bundesländern innerhalb ihrer Entwicklungspläne für den ländlichen Raum angeboten wurden. Sowohl Hochwasserschutz als auch Küstenschutz haben darüber hinaus eine sehr lange Fördertradition. Sie werden seit Bestehen der GAK 1972 gemeinsam von Bund und Ländern finanziert und werden zudem seit langem auch durch die EU-Strukturfonds kofinanziert. Die Förderung innerhalb von ELER stellt daher nur einen sehr kleinen Ausschnitt der gesamten Finanzierung dieser Maßnahmen dar.

**Abbildung 4.8:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 126 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

<sup>25</sup> Winfried Eberhardt, Institut für Ländliche Räume der FAL, winfried.eberhardt@fal.de

Die Maßnahme 126 wird in vier Bundesländern als reine ELER-Maßnahme angeboten. Drei weitere Länder haben eine zusätzliche nationale Förderung als Art.-89-Maßnahme programmiert. Nur in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt es die zwei Teilmaßnahmen Hochwasserschutz und Küstenschutz. Beide Förderbereiche sind im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung förderfähig.

Niedersachsen veranschlagt mit knapp 500 Mio. Euro die größte Mittelsumme, gefolgt von Sachsen-Anhalt und Brandenburg mit rund 210 Mio. bzw. rund 110 Mio. Euro. Im Ländervergleich stellen NI mit 23 %, ST mit fast 16 % und SH mit über 14 % die höchsten Anteile ihrer Programmmittel für die Maßnahme bereit. Dieser Anteil beträgt in drei weiteren Ländern rund 2 % bis 5 % (siehe Abbildung 4.8).

Die **Nationale Rahmenregelung** (NRR) enthält zum Ziel V des nationalen Strategieplans diese Maßnahme 126 als vorbeugende Aktion mit zwei Teilmaßnahmen:

- Nr. 4.1.2.6.1 der NRR enthält die Förderung von **Hochwasserschutz** als Teil der GAK-Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Er dient dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials vor Hochwasser durch über die Ufer tretende Flüsse oder Sturzfluten durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich der Verbesserung des Abflussvermögens.
- Gemäß Nr. 4.1.2.6.1 der NRR dient die Förderung vom **Küstenschutz** der Abwehr von Naturkatastrophen sowie der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf dem Inseln und an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff, um Menschen und Sachgüter zu schützen. Die Kofinanzierung mit ELER-Mittel ist dabei nur möglich, wenn die Küstenschutzmaßnahmen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials beitragen. Die Teilmaßnahme entspricht dem gleichnamigen Fördergrundsatz im GAK-Rahmenplan.

#### ***Hochwasserschutz (Nr. 4.1.2.6.1 der NRR)***

Alle sieben Bundesländer fördern den Hochwasserschutz innerhalb der Nationalen Rahmenregelung. Im Mittelpunkt stehen dabei investive Maßnahmen für z. B. Deichertüchtigung und -rückverlegung, Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen einschließlich Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten und des Grunderwerbs. In den Maßnahmenbeschreibungen sind teilweise weitere Details und länderspezifische Besonderheiten enthalten (siehe Tabelle 4.11).

Zuwendungsempfänger können das jeweilige Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unterhaltspflichtige an Gewässern (z. B. Unterhaltungsverbände) sein. In Rheinland-Pfalz ist ausschließlich das Land als zuständige Körperschaft für die geplanten Maßnahmen genannt. In Sachsen-Anhalt sind Unterhaltspflichtige an Gewässern 2. Ordnung von der Förderung ausgeschlossen, da die ELER-Förderung auf den Bereich der Elbe konzentriert wird.

**Tabelle 4.11:** Länderspezifische Details zur Teilmaßnahme Hochwasserschutz

<b>Land</b>	<b>Detailbeispiele und Einschränkungen zum Fördergegenstand</b>
BY	Hochwasserschutz an Gewässern zweiter und dritter Ordnung einschl. der notwendigen Vorarbeiten, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen,</li> <li>- Verlängerung der Gewässerläufe,</li> <li>- Verminderung von Flächenabfluss und Erosion durch Kleinstrukturen,</li> <li>- Erstellung von Rückhaltekonzepten.</li> <li>- Im Rahmen konkreter Investitionsprojekte können auch Vorhaben zur Flächenbereitstellung sowie zur Vorerhebung und Planung gefördert werden.</li> </ul>
RP	Förderung für Maßnahmen gemäß Hochwasserschutzkonzept des Landes ausschließlich an Oberrhein und Nahe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deichertüchtigungsmaßnahmen und Hochwasserrückhaltungen</li> </ul>
ST	Förderung auf Grundlage des „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“: Ausgeschlossen sind der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, die Wildbachverbauung, Maßnahmen in den Städten Magdeburg und Halle sowie Maßnahmen, die dem direkten Schutz von Ortslagen mit mehr als 7.500 Einwohnern dienen.

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

Die Förderhöhe kann laut NRR bis zu 70 % betragen. Ein höherer Zuschuss bis zu 80 % wird möglich, wenn die Maßnahme im übergeordneten Interesse liegt und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen. Einzelne Länder haben geringfügig abweichende Regelungen getroffen (siehe Tabelle 4.12).

**Tabelle 4.12:** Förderhöhen der Teilmaßnahme Hochwasserschutz in den Ländern

<b>Land</b>	<b>Von der NRR abweichende Förderhöhe bei Projekten zum Hochwasserschutz</b>
BY	Zuschüsse bis zu 100 % bei nichtstaatlichen Vorhaben.
NI/HB	Ausnahmsweise Vollfinanzierung bei Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten. Als nationale Kofinanzierungsmittel können im Konvergenzgebiet im Elbebereich auch Mittel aus den Fonds Aufbauhilfe eingesetzt werden.
RP	Zuschuss für alle förderfähigen Kosten des Landes. EU-Förderung beträgt (bis zu) 50 % der zuschussfähigen Kosten des Landes.

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

Die Fördervoraussetzungen der Länder orientieren sich ebenfalls weitgehend an der NRR. Die Förderung soll im ländlichen Raum erfolgen und mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten/Produktionspotential im Zusammenhang stehen. Die ausgewählten Vorhaben zum Hochwasserschutz müssen Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des jeweiligen Landes und der darin festgelegten Prioritäten sein. Diese Vorhaben sind in mehreren Anliegerländern gleichzeitig Teil der Aktionspläne Hochwasserschutz der Internationalen Kommissionen zum Schutz von Elbe bzw. Rhein.

#### ***Küstenschutz (Nr. 4.1.2.6.2 der NRR)***

Gefördert werden Investitionen für den Neubau sowie die Verstärkung und Erhöhung von Küstenschutzanlagen einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen; insbesondere Deiche, Schutzdünen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Buhnen, Wellenbrecher, Uferschutzwerke, Sandvorspülungen und Vorlandarbeiten vor Seedeichen. Dies betrifft außer den Küsten auch die tidebeeinflussten Ströme und deren Nebenflüsse.

Zuwendungsempfänger können gemäß NRR das jeweilige Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Deichverbände) sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz für den erforderlichen Grunderwerb sein.

Die Förderung wird gemäß der NRR als Zuschuss gewährt. Der Bundeszuschuss beträgt 70 % der förderungsfähigen Kosten für das Land als Träger der Maßnahme. In anderen Fällen soll der Gesamtzuschuss von Bund und Land 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Hiervon weicht Schleswig-Holstein etwas ab; dort soll der Gesamtzuschuss nicht höher als 90 % sein.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in der NRR festgelegt und enthalten Klauseln zum Schutz ökologisch wertvoller Flächen, zu Vorlandarbeiten und Deichverteidigungs- und Treibselräumwegen. Die Auswahl der Projekte erfolgt in Niedersachsen/Bremen durch die oberste Landesbehörde nach dem prioritären Handlungsbedarf. Schleswig-Holstein fördert im Rahmen einer fachlichen Prioritätensetzung nach dem „Generalplan Küstenschutz Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein 2001“.

#### 4.11 Maßnahme 132: Teilnahme von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen

Diese Maßnahme gemäß Artikel 20c)ii) in Verbindung mit Artikel 32 der ELER-VO betrifft anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen, die über die verbindlichen Normen der EU hinausgehen. Die Förderung soll als Anreizbetrag die Fixkosten der Teilnahme an einer solchen Regelung bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Betrieb über eine Dauer von fünf Jahren ersetzen. Diese Fördermöglichkeit ist relativ neu, sie wurde von der EU erst 2003 mit dem Mid Term Review in der VO (EG) Nr. 1783/2003 eingeführt.

In Deutschland ist die Maßnahme kein Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung und wird nur in zwei Länderprogrammen angeboten:

- **Rheinland-Pfalz** bietet die Maßnahme „Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b. A. beteiligen“ an, die schon 2005 in das Entwicklungsprogramm des Landes aufgenommen wurde. Sie fördert Weinbaubetriebe mit 50 % der nachgewiesenen Kosten für Beratungsdienstleistungen, Sinnenprüfungen, zusätzliche analytische Prüfungen, zusätzliche Dokumentation sowie Investitionen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem anerkannten Qualitätssicherungssystem erforderlich sind. Für die Maßnahme werden 1,4 Mio. Euro an öffentlichen Ausgaben, das sind 0,2 % des Gesamtbudgets, bereitgestellt.
- In **Sachsen** werden Landwirte gefördert, die an einer Lebensmittelqualitätsregelung der Gemeinschaft nach VO (EG) Nr. 510/2006 (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen), VO (EG) Nr. 509/2006 (EU-geschützte garantiert traditionelle Spezialität) oder VO (EWG) Nr. 2092/1991 (Öko-Produkte) teilnehmen. Es werden 80 % der erforderlichen Kontrollkosten, jedoch insgesamt höchstens 3.000 Euro innerhalb von fünf Jahren, übernommen. Öko-Landwirte werden nur gefördert, solange sie keine Förderung über Maßnahme 214 (Öko-Landbau) erhalten. Für die Maßnahme sind insgesamt 0,6 Mio. Euro, das sind 0,05 % des sächsischen Budgets, eingeplant.

#### **4.12 Maßnahme 133: Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen**

Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse nach den oben genannten Qualitätsregelungen können in dieser Maßnahme gemäß Artikel 20c)iii) in Verbindung mit Artikel 33 der E-LER-VO gefördert werden, wenn sie Informations- und Absatzfördermaßnahmen durchführen. Die Beihilfeintensität ist auf 70 % der Kosten der jeweiligen Aktion begrenzt. Die Maßnahme wurde ebenfalls 2003 in der EU eingeführt, kam in Deutschland aber bisher nicht zum Tragen.

Als einziges Bundesland programmiert **Sachsen** diese Maßnahme und plant dafür ein Gesamtvolumen von 3 Mio. Euro (0,2 % des Programmbudgets). Die entsprechenden Erzeugergemeinschaften können demnach bis zu 70 % Förderung für die Teilnahme an Ausstellungen, die Erstellung von Werbematerial sowie Verkaufsförderaktionen erhalten. Die Maßnahme ersetzt die bislang durchgeführte reine Landesförderung, die insbesondere im Bereich der ökologischen Erzeugung erfolgte.

## 5 Maßnahmen im Schwerpunkt 2

Unter Schwerpunkt 2 sind laut Artikel 4 der ELER-VO die Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung aufgeführt. Diese gliedern sich laut Artikel 36 in insgesamt 13 Maßnahmen in zwei Unterabschnitten:

- a) Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (Maßnahmcodes 211 – 216) sowie
- b) Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen (Maßnahmcodes 221 – 227).

In jedem Entwicklungsprogramm nach ELER müssen in Schwerpunkt 2 mindestens 25 % der Gesamtbeteiligung des ELER eingesetzt werden.

**Tabelle 5.1:** Implementierung der Maßnahmen im Schwerpunkt 2 in den deutschen Bundesländern

Code und Kurzbezeichnung der Maßnahme	Öffentliche Mittel in Mio. Euro			Anteil am Gesamtbudget in Prozent	Anzahl Länderprogramme		Anzahl Teilmaßnahmen NRR
	ELER-Maßnahmen	Art.-89-Maßnahmen	Öffentliche Mittel gesamt		mit ELER-Maßnahme	mit Art.-89-Maßnahme	
211 Ausgleichszahlungen in Berggebieten	219,8		219,8	1,3 %	4		1
212 Zahlungen in benachteiligten Gebieten	1.240,1		1.240,1	7,6 %	11		1
213 Zahlungen Natura 2000	163,1	29,6	192,8	1,2 %	8	2	
214 Agrarumweltmaßnahmen	3.405,6	820,5	4.226,1	25,8 %	14	7	17
215 Tierschutzmaßnahmen	18,7		18,7	0,1 %	2		4
216 Nichtproduktive Investitionen	32,4	8,0	40,4	0,2 %	5	1	
221 Erstaufforstung landw. Flächen	80,8	8,2	89,0	0,5 %	9	3	1
222 Ersteinrichtung Agrarforstsysteme							
223 Erstaufforstung nichtlandw. Flächen	3,6	0,5	4,1	0,0 %	5	1	1
224 Zahlungen Natura 2000 - Forst	31,3	0,2	31,5	0,2 %	3	1	
225 Waldumweltmaßnahmen	51,6	1,8	53,5	0,3 %	6	2	
226 Wiederaufbau und Vorbeugung	14,2	0,8	15,1	0,1 %	4	1	
227 Nichtproduktive Investitionen Forst	244,3	121,9	366,2	2,2 %	13	5	6
<b>Summe</b>	<b>5.505,7</b>	<b>991,5</b>	<b>6.497,2</b>	<b>39,6 %</b>	-	-	<b>31</b>

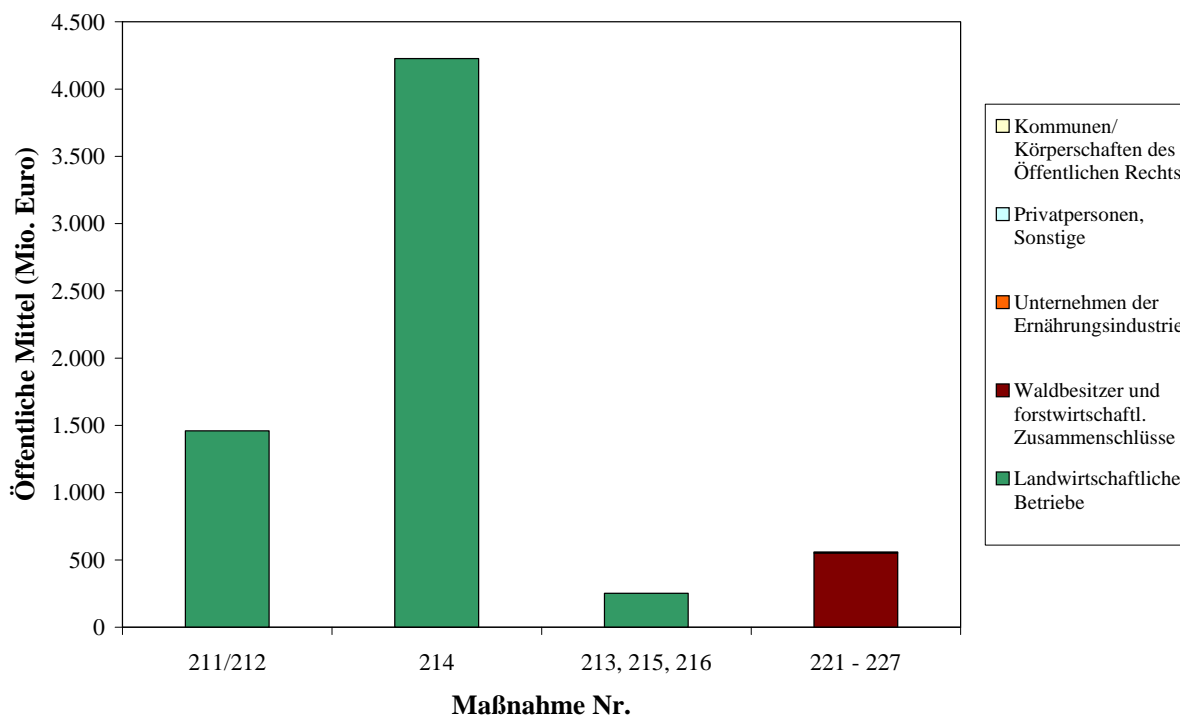
Quelle: Eigene Darstellung nach den indikativen Finanzplänen der Länderprogramme.

In Deutschland werden von den 13 vorgegebenen Maßnahmen insgesamt 12 Maßnahmen implementiert (vgl. Tabelle 5.1). Die einzige in keinem Bundesland umgesetzte Maßnahme ist die Code-Nr. 222 „Ersteinrichtung von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen“, mit der eine in Deutschland bisher wenig verbreitete Kombination aus extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen gefördert werden soll.

Insgesamt werden von den Bundesländern in diesem Schwerpunkt annähernd 40 % der öffentlichen Mittel (ELER-kofinanzierte Maßnahmen und Artikel-89-Maßnahmen) eingesetzt. Dabei liegt ein starkes finanzielles Übergewicht auf den landwirtschaftlichen Maßnahmen des Unterabschnitts a). Über 90 % der geplanten Mittel dieses Schwerpunkts werden für den landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt, während der forstliche Bereich weniger als ein Zehntel erhält. In der Nationalen Rahmenregelung finden sich 23 Teilmaßnahmen zu vier Maßnahmen des Unterabschnitts a), während aus dem Unterabschnitt b) nur drei Maßnahmen mit acht Teilmaßnahmen in der NRR programmiert sind (vgl. Tabelle 5.1).

Von den landwirtschaftlichen Maßnahmen wiederum entfällt der größte Anteil auf die Agrarumweltmaßnahmen (Code 214), die – als einzige Maßnahme dieses Schwerpunkts – von allen Bundesländern angeboten werden und mit fast 26 % der gesamten Programmmittel die finanzstärkste Maßnahme überhaupt darstellen. Es folgen die zwei Ausgleichszulagen (Codes 211 und 212) mit zusammen rund 9 % der Programmmittel, die aber in drei Länderprogrammen nicht angeboten werden. Von den forstwirtschaftlichen Maßnahmen hat nur die Nr. 227 (Nichtproduktive Investitionen), die immerhin in 13 Länderprogrammen angeboten wird, eine größere finanzielle Bedeutung.

**Abbildung 5.1:** Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 2 auf Zielgruppen der Förderprogramme



Quelle: Eigene Berechnung nach Finanzdaten der Länderprogramme.



Diese finanzielle Gewichtung spiegelt sich auch in der Abbildung der wesentlichen **Zielgruppen** der Schwerpunkt-2-Maßnahmen wider (vgl. Abbildung 5.1):

- Landwirtschaftliche Betriebe erhalten voraussichtlich rund 90 % der Mittel. Anders als in der vorherigen Förderperiode können zukünftig zwar auch andere Flächenbewirtschafter wie z. B. Vereine, Gebietskörperschaften oder Privatleute in den Genuss der umweltbezogenen Fördermittel kommen. Die an Nichtlandwirte ausgeschütteten Förderbeträge dürften aber in der Gesamtbilanz nur eine verschwindend kleine Rolle spielen.
- Maßnahmen des Unterabschnitts b) kommen ausschließlich Waldbewirtschaftern zugute; dies können Privatwaldbesitzer, kommunale und körperschaftliche Waldbesitzer wie auch forwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein. Rund 9 % der öffentlichen Mittel entfallen auf diese Zielgruppe.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 2 in den Ländern dargestellt und analysiert.

## **5.1 Maßnahmen 211 und 212: Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile in Berggebieten / in sonstigen benachteiligten Gebieten<sup>26</sup>**

Die Maßnahmen „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und „Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“ (Art. 36 a) i) und ii) i.V.m. Art. 37 der VO (EG) 1698/2005) werden in der neuen Förderperiode nicht von allen Bundesländern angeboten. Historisch betrachtet hat die Förderung von der Natur benachteiligter Gebiete mit Hilfe der Ausgleichszulage (AZ) in Deutschland eine lange, bis in die 1970er Jahre zurückreichende Tradition. Während anfangs nur Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzone gefördert wurden, erfolgte in den alten Bundesländern bis 1986 eine schrittweise Ausdehnung auf die übrigen benachteiligten Gebiete. Ab 1990 wurde mit der Wiedervereinigung die Förderung auch in den neuen Bundesländern übernommen. Aktuell entfallen in Deutschland rund 55 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die drei Gebietskategorien Berggebiet, Benachteiligte Agrarzone und Kleines Gebiet. Bis zum Ausstieg Niedersachsens und Hamburgs 1996 aus der Förderung boten alle Bundesländer ihren Landwirten die AZ an. Im gleichen Jahr erfolgte auch die Reduzierung der Fördergebietsskulisse in Schleswig-Holstein. Ursache waren Haushaltseinsparungen in der GAK, in der die Maßnahmen inhaltlich und finanziell verankert sind.

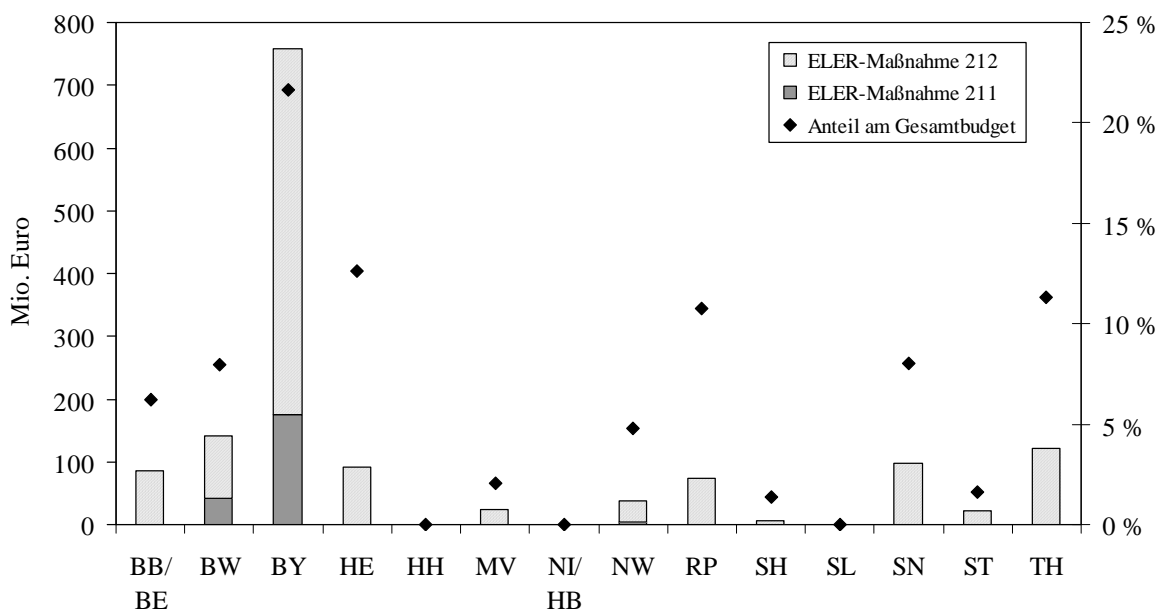
---

<sup>26</sup> Christian Pohl, Institut für Ländliche Räume der FAL, christian.pohl@fal.de

Beginnend in den 1990er Jahren verringerten sich die Finanzmittel der AZ kontinuierlich. Standen 1993 jährlich noch rd. 530 Mio. Euro aus der GAK und EU-Mitteln zur Verfügung, waren es in der Förderphase 2000 bis 2006 durchschnittlich nur 325 Mio. Euro pro Jahr. In der neuen Förderphase 2007 bis 2013 verengt die rund 20-prozentige Kürzung der EU-Mittel für die 2. Säule der Agrarpolitik den Gestaltungsspielraum der AZ weiter. Nach Berechnungen anhand der Indikativen Finanzpläne stehen nunmehr jährlich noch rund 225 Mio. Euro Finanzmittel für die AZ zur Verfügung.

Aufgrund der finanziellen Einschnitte ziehen sich mit Bremen und dem Saarland in der neuen Förderphase weitere zwei Bundesländer aus der AZ-Förderung zurück, so dass sich die Förderung somit von ursprünglich 16 auf 12 Bundesländer verringert hat. Zudem fördert Schleswig-Holstein von seiner gesamten Gebietskulisse nur noch das Kleine Gebiet (Inseln, Deiche und Deichvorland). In Nordrhein-Westfalen wird die Maßnahme bis zunächst zum Jahr 2010 mit reduzierten Prämiensätzen weiter gewährt (MUNLV, 2007).

**Abbildung 5.2:** Geplantes Finanzvolumen für die Förderphase 2007 bis 2013 (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 211 und 212 in den Bundesländern



Quelle: Eigene Darstellung anhand der Entwicklungsprogramme der Bundesländer

Auch in Bayern musste eine Reduzierung bei den Finanzmitteln für die Ausgleichszulage vorgenommen werden. Um jedoch die relative Bedeutung der Maßnahme deutlich zu machen, wird 2007 und 2008 ein Teil der erhöhten Gewinnabführung (insgesamt rd. 20 Mio. Euro) des Unternehmens Bayerische Staatsforsten als zusätzliche Landesmittel für die AZ bereitstellt. Insgesamt sollen laut bayerischer Finanzplanung jährlich

rd. 108 Mio. Euro in die AZ fließen, immer noch soviel wie in keinem anderen Bundesland. Im Vergleich dazu stellt das zweitplazierte Baden-Württemberg rund 20 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Es folgen Thüringen, Sachsen, Hessen, und Berlin/Brandenburg mit durchschnittlichen Jahressummen zwischen 17,4 und 12,3 Mio. Euro pro Jahr. Über den geringsten Mittelansatz verfügt mit 0,96 Mio. Euro pro Jahr Schleswig-Holstein, allerdings bei stark reduzierter Fördergebietskulisse. Den höchsten Anteil am Budget des Gesamtprogramms hat die AZ mit 21,7 % in Bayern, gefolgt von Hessen mit 12,6 % und Rheinland-Pfalz (10,8 %). Dagegen hat die Maßnahme in SH, ST und MV mit unter 2 % eine geringe Bedeutung.

Die Gewährung von AZ in Berggebieten (Code 211) erfolgt lediglich in vier Bundesländern: Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. In NW und vor allem SN umfasst die Berggebietskulisse jedoch nur eine vergleichsweise kleine Fläche, sodass die vorgesehenen Finanzmittel mit 4 Mio. Euro (NW) bzw. 0,2 Mio. Euro (SN) deutlich geringer sind als in BY und BW.

In der **Nationalen Rahmenregelung** wird mit den Maßnahmen 211 und 212 (4.2.1.1 und 4.2.1.2) die *GAK-Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten* umgesetzt. Zielsetzung gemäß dem Nationalen Strategieplan ist es, über den gewährten Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile eine möglichst flächendeckende und standortgerechte Landbewirtschaftung in Berggebieten bzw. benachteiligten Gebieten sicherzustellen und damit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten. Ferner sollen die Maßnahmen dazu beitragen, nachhaltige Bewirtschaftungsformen zu erhalten, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen und den ländlichen Lebensraum stärken.

### ***Förderausgestaltung der Ausgleichszulage***

Die AZ wird als Zuschuss land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen egal welcher Rechtsform gewährt. Einzige Zuwendungsvoraussetzungen sind eine fünfjährige Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung und, dass mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche im benachteiligten Gebiet liegen. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger, wie jeder andere Landwirt auch, an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Art und Umfang der Förderung werden zunächst bundeseinheitlich festgelegt. So sind z. B. Flächen zur Erzeugung von Mais und Weizen, Zuckerrüben sowie Intensivkulturen (Gemüse, Obst etc.) von der Förderung ausgeschlossen. Für Flächen, die obligatorisch stillgelegt sind, wird ebenfalls keine Förderung gewährt, mit Ausnahme von Stilllegungen, auf denen ökologische Erzeugnisse oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden.

Die Höhe der Förderung beträgt für Grünland jährlich mindestens 25 Euro und höchstens 180 Euro je Hektar LF. Dabei ist die AZ umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen

Vergleichszahl (LVZ) bzw. der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln. In Berggebieten können auf Flächen mit hoher Handarbeitsstufe bis zu 250 Euro/ha LF jährlich gewährt werden. Auf Ackerflächen dürfen höchstens 50 % der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge gezahlt werden, mindestens aber 25 Euro/ha LF. Zudem gilt eine betrieblichen Obergrenze von 16.000 Euro AZ je Zuwendungsempfänger und Jahr, bei Kooperationen maximal 64.000 Euro. Überschritten werden können diese Grenzen, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt, wobei dann je weiterer Arbeitskraft höchstens 8.000 Euro/Jahr zusätzlich gewährt werden können.

**Tabelle 5.2:** Förderausgestaltung der Ausgleichszulage 2007 bis 2013 in den Ländern

Land	AZ für Grünland (bAZ) je ha LF <sup>1)</sup>	AZ für Ackerland (bAZ) je ha LF	AZ in Berggebieten je ha LF	Höchstbetrag je Betrieb	Mindestbetrag je Betrieb
BB	25 €- 180 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	12.000 €	250 €
BW	50 €- 120 €	AL nur mit Einheitsprämie von 25 € gefördert	bis 200 €	12.000 € (nicht für Weidgemeinschaften)	50 €
BY	25 €- 180 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	42 €- 200 €	16.000 €	100 €
HE	50 €- 146 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	9.000 €	300 €
MV	52 €- 76 €	AZ nur für Hackfrüchte (ohne ZR), ohne LVZ-Staffelung pauschal 51 €	-	16.000 €	150 €
NW	35 €- 115 €	keine Förderung von AL	35 €- 115 €	12.271 €	46 €
RP	25 €- 120 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	9.000 €	200 €
SH	25 €- 180 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	10.000 €	250 €
SN	50 €- 131 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	bis 154 €	16.000 €	120 €
ST	50 €- 180 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	16.000 €	500 €
TH	50 €- 180 €	AL mit 50 % der AZ für GL gefördert	-	16.000 €	500 €

1) Die Staffelung der Ausgleichszulage erfolgt umgekehrt proportional zur LVZ bzw. bEMZ.

AL = Ackerland, bAZ = Benachteiligte Agrarzone, bEMZ = bereinigte Ertragsmesszahl, GL = Grünland, LVZ = Landwirtschaftliche Vergleichszahl, ZR = Zuckerrüben

Entsprechend den regionalen Gegebenheiten gestalten die Bundesländer die Staffelung der Förderbeträge selbst aus und legen diese in den jeweiligen Richtlinien für die Gewährung der AZ fest. Daneben sind in den Richtlinien auch die jährlichen Mindest- und Höchstbeträge der Fördersumme je Antragsteller sowie ggf. zusätzliche oder z. T. auch abweichende Zuwendungsbestimmungen individuell geregelt. Entsprechend unterschiedlich stellt sich die Förderausgestaltung in der Praxis dar (siehe Tabelle 5.2).

### ***Ziele der Ausgleichszulage***

Bei der Festlegung der Maßnahmenziele orientieren sich die Bundesländer vornehmlich an der ELER-VO und der NRR. Diese beiden Regelungen sind jedoch hinsichtlich der darin genannten Ziele nicht identisch. Die Entwicklungsprogramme der Bundesländer spiegeln diese Unterschiede wider. So nennen beispielsweise einige Bundesländer das der ELER-VO entnommene Ziel *Ausgleich natürlicher Nachteile*, andere hingegen den *Ausgleich natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile* gemäß NRR. Das Ziel *Fortführung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit* wiederum ist nur in der NRR genannt, während in der ELER-VO die *dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen* auftaucht. Ein weiteres Beispiel für die Unterschiedlichkeit der Ziele ist die *Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung* laut ELER-VO, die in der NRR als *Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Landbewirtschaftung* benannt ist. Dabei wurde der Begriff *standortgerecht* in manchen Programmen auch ersetzt durch *standortangepasst*, *standortgemäß* oder *standortspezifisch*. Auch wenn für die Berggebiete und Benachteiligten Agrarzonen weder durch die ELER-VO noch die NRR spezifische Ziele genannt werden, trägt das ein oder andere Bundesland den Besonderheiten dieser Gebietskulissen Rechnung und nimmt Differenzierungen vor.

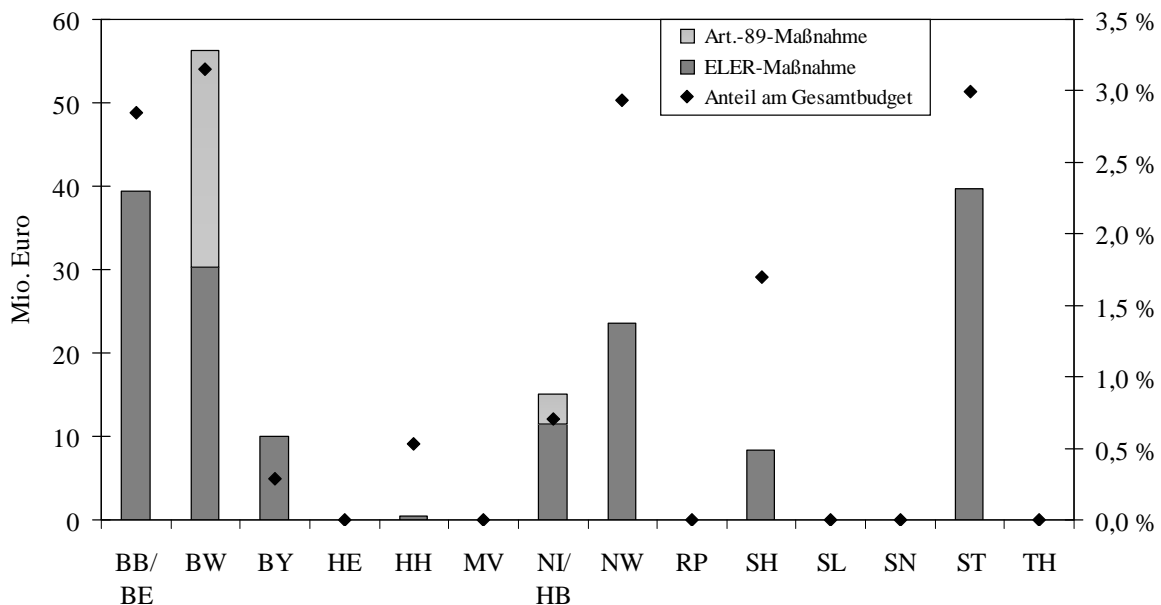
Mit Beginn der Förderphase 2007 - 2013 zählt die AZ zum Förderschwerpunkt 2 *Verbesserung der Umwelt und der Landschaft*. Die bisherigen Zielsetzungen bleiben zunächst bis zur Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete 2010 relevant. Danach soll eine Fokussierung der Förderung auf den Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen erfolgen. Auch müssten Ziele wie *Erhalt einer Mindestbevölkerungsdichte* hinfällig werden, wenn nach dem Willen der EU bei der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete auf sozioökonomische Kriterien zu verzichten ist. Allerdings ist in keinem der Entwicklungsprogramme eine Anpassung der Maßnahmenziele an die neue Ausrichtung erkennbar.

## 5.2 Maßnahme 213: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG <sup>27</sup>

Während Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste für Natura-2000-Auflagen bereits Förderinhalt der vorherigen Förderperiode waren, ist der Ausgleich für Einkommensverlust im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) neuer Fördertatbestand der ELER-VO (Art. 38). Die Förderung folgt dem Territorialansatz und ist nur innerhalb ausgewiesener Natura-2000- und WRRL-Gebiete zulässig.

Die Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung. Sie wird in acht Länderprogrammen implementiert und nimmt dort zwischen 3,5 % (BW) und 0,3 % (HH) der gesamten Programmbudgets, einschließlich der Artikel-89-Maßnahmen in BW und NI, ein (vgl. Abbildung 5.3). Das geringe Mittelvolumen begründet sich zum einen in dem vergleichsweise geringen Ansatz je geförderter Flächeneinheit und zum anderen in der Begrenzung der Flächenförderung durch die Gebietskulissen.

**Abbildung 5.3:** Geplante Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 213 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

<sup>27</sup> Karin Reiter, Institut für Ländliche Räume der FAL, karin.reiter@fal.de

Den Fördertatbestand der WRRL-Ausgleichszahlungen gewähren lediglich die Bundesländer Brandenburg und Berlin mit ihrem gemeinsamen Entwicklungsplan. Dieser Plan beinhaltet allerdings keine spezifischen Fördertatbestände für die WRRL-Gebiete, es gelten die gleichen Bewirtschaftungsbeschränkungen wie für die Natura-2000-Gebiete. Ausgleich wird für die extensive Grünlandnutzung gezahlt, die sich durch ein Baukastensystem auszeichnet. Basis ist ein Anwendungsverbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger sowie aufgesattelt der Verzicht der Gülleausbringung und/oder das Nutzungsverbot weiterer mineralischer Dünger. Des Weiteren ist die späte und eingeschränkte Nutzung von Grünlandaufwuchs förderfähig. Ausgleichszahlungen stehen auch für Ackerflächen zur Verfügung, deren Bewirtschaftung sich an ähnlichen Beschränkungen des Faktoreinsatzes orientiert wie auf Grünland.

Natura-2000-Förderung wird in acht Länderprogrammen gewährt. Bayern zahlt erstmalig einen Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen in Natura-2000-Gebieten. Die Ausgestaltung der Natura-2000-Zahlung unterscheidet sich zwischen den Bundesländern hinsichtlich des Differenzierungsgrades der ausgleichsfähigen Bewirtschaftungsauflagen und damit auch hinsichtlich der Staffelung der Zahlungen:

- In Schleswig-Holstein wird für alle beantragten Natura-2000-Flächen einheitlich ein Ausgleich von 80 Euro/ha gewährt, mit dem eine Grundsicherung des Grünlandes sichergestellt wird.
- Die Mehrheit der Länder definiert drei bis vier Fördertatbestände, die unterschiedlich hohe Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Gebieten widerspiegeln. Diese beinhalten i. d. R. das Anwendungsverbot mineralischer Stickstoffdünger und/oder chemischer Pflanzenschutzmittel sowie Regelungen zu Schnittzeitpunkten von Grünland. In einigen Ländern umfassen sie zusätzlich das Anwendungsverbot organischer Dünger.
- Niedersachsen/Bremen und Sachsen-Anhalt kalkulieren die Ausgleichszahlung ebenfalls anhand von Bewirtschaftungseinschränkungen, diese weisen jedoch einen vergleichsweise hohen Differenzierungsgrad auf. Sachsen-Anhalt differenziert 12 Auflagenpakete. Niedersachsen/Bremen arbeitet mit einem Auflagenraster in Form einer Punktwerttabelle, das eine noch höhere Auflagenkombination zulässt und den jeweiligen ordnungsrechtlichen Schutzstatus widerspiegeln soll. Die Zahlungshöhe, die sich aus Punktwerten ableitet, liegt zwischen 30 und 736 Euro/ha. Damit zahlt Niedersachsen wie auch Baden-Württemberg einen Ausgleich, der die Höchstzahlung von 200 Euro/ha<sup>28</sup> bzw. 500 Euro/ha<sup>29</sup> laut ELER-VO deutlich überschreitet. Dieser schlägt sich in Form eines vertikalen Top-ups als Art.-89-Maßnahme nieder.

---

<sup>28</sup> Normale Höchstzahlung bei Natura-2000-Auflagen.

<sup>29</sup> Anfängliche Höchstzahlung in den ersten fünf Jahren bei Natura-2000-Auflagen.

Augenfällig ist, dass eine deutliche Priorisierung der Maßnahmenausgestaltung auf Grünland vorliegt. Alle Bundesländer zahlen den Bewirtschaftungsausgleich für Grünlandflächen, teilweise unter weiteren Spezifizierungen des beihilfeberechtigten Grünlandes. So werden in Baden-Württemberg ausschließlich Flächen der Nutzungsform Mähwiese gefördert. In Niedersachsen sind nur Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten beihilfefähig, wenn auf ihnen gleichzeitig ein hoheitlicher Gebietsschutz liegt. In Hamburg wird ein Ausgleich nur gezahlt, wenn die Vertragsnehmer gleichzeitig auch an (aufgesattelten) Vertragsnaturschutzmaßnahmen der Maßnahmen 214 teilnehmen, mit der Folge, dass die Vertragsbindung für die Natura-2000-Förderung i. d. R. einen fünfjährigen Zeitraum umfasst. Nur in den Bundesländern Brandenburg/Berlin, Bayern und Sachsen-Anhalt sind neben Grünland auch Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Ackerland beihilfefähig.

Mit einem ergebnisorientierten Ansatz für die Ausgestaltung der Maßnahme 213 hebt sich Baden-Württemberg von den anderen Ländern ab. Im Entwicklungsprogramm Baden-Württembergs wird darauf aufgehoben, dass das Nicht-Verschlechtigungsgebot für Natura-2000-Gebiete i. d. R. mit einer Heuwerbung einhergeht, die wiederum nur sehr eingeschränkt mit einer leistungs- und gewinnorientierten Tierhaltung kompatibel ist. Insofern besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass einige Lebensraumtypen aus der Produktion fallen. Die Zahlung in Maßnahme 213 soll der Produktionsaufgabe entgegen wirken. Zur Überprüfung der Einhaltung des Nichtverschlechterungsgebotes sind einzelne beihilfefähige Lebensraumtypen bereits landesweit kartiert (Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen); acht weitere Lebensraumtypen werden bei Erstförderung kartiert. Entsprechend der ergebnisorientierten Förderung ist die Bewirtschaftungsform zur Realisierung des Nicht-Verschlechtigungsgebots nicht Bestandteil der Förderung. Die im Programm aufgeführten Bewirtschaftungsformen dienen lediglich als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung.



### 5.3 Maßnahme 214: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen<sup>30</sup>

Seit Beginn der 90er Jahre werden Agrarumweltmaßnahmen (AUM) unter Mitfinanzierung der EU in Deutschland angeboten. Die rechtliche Basis bildete anfänglich die VO (EWG) Nr. 2078/92, die wiederum Teil der so genannten flankierenden Maßnahmen der damaligen GAP-Reform war. Seit 2000 ist die Zahlung für Agrarumweltmaßnahmen Bestandteil der Förderung der ländlichen Räume und dient damit ausschließlich der Realisierung von Umweltzielen.

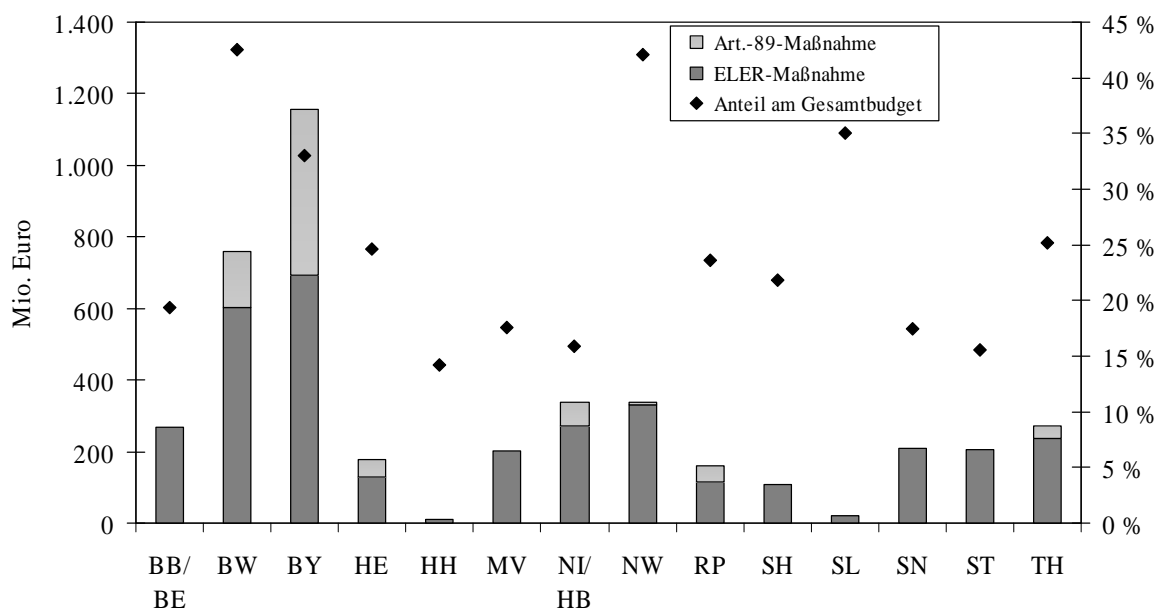
Der Förderrahmen für die Agrarumweltmaßnahmen hat sich mit der VO (EG) Nr. 1698/2005, Art. 39 im Vergleich zur vorheriger Verordnung in Details geändert. Neben Landwirten sind jetzt auch andere Landbewirtschafter beihilfeberechtigt, sofern die Öffnung des Kreises der Beihilfeberechtigten unabdingbar ist, um die Umweltziele zu erreichen. Der Regelverpflichtungszeitraum erhöht sich und kann fünf bis sieben Jahre umfassen. Der Kofinanzierungssatz durch die EU liegt bei maximal 55 %. Höchstförderbeträge für die Regelförderung werden nach wie vor festgeschrieben. Neu ist allerdings, dass auch Ausschreibungsverfahren unter Anwendung wirtschaftlicher und ökologischer Effizienzkriterien zulässig sind. In die Kalkulation der Regelförderung können Transaktionskosten einfließen, welche einen maximal 20-prozentigen Anteil an der Gesamtprämie einnehmen dürfen. Die Anreizkomponente für die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen entfällt. Förderfähig sind als Agrarumweltmaßnahmen nur solche Tatbestände, die oberhalb der Cross-Compliance-Standards liegen. Diese ersetzen die alte Baseline, nämlich die Standards der guten landwirtschaftlichen Praxis.

Die Agrarumweltmaßnahmen binden mit 4.226,1 Mio. Euro (Öffentliche Mittel incl. Art.-89-Zahlungen) die weitaus größten Mittelsummen im zweiten Förderschwerpunkt. Ihr Finanzanteil liegt im Durchschnitt aller Länder bei knapp 26 %. Mit über 40 % planen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die höchsten relativen Mittelansätze ein, gefolgt vom Saarland (35 %) und Bayern (33 %). Die geringste relative Bedeutung erfahren die AUM in Hamburg (14 %). Die höchsten Ausgaben für AUM stellen Bayern (1.156,9 Mio. Euro) und Baden-Württemberg (760,9 Mio. Euro) ein. Beide Länder setzen damit die Fördertradition einer finanzstarken, flächengebundenen Agrarumweltförderung fort. Annähernd die Hälfte des deutschen Fördervolumens für AUM verteilt sich auf die beiden Länder. Beide Länder zeichnen sich zudem durch einen auffällig hohen Anteil von zusätzlichen staatlichen Beihilfen nach Artikel 89 am gesamten Fördervolumen der Agrarumweltmaßnahmen aus.

---

<sup>30</sup> Autoren dieses und der folgenden Kapitel 5.4 und 5.5 sind Karin Reiter und Wolfgang Roggendorf, beide Institut für Ländliche Räume der FAL. karin.reiter@fal.de, wolfgang.roggendorf@fal.de

**Abbildung 5.4:** Geplante Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 214 in den Bundesländern



Quelle: Eigene Darstellung anhand der Entwicklungsprogramme der Bundesländer.

Begründet in dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Agrarumweltmaßnahmen und den daraus resultierenden Altverpflichtungen ist der tatsächliche Handlungsspielraum bei der Verausgabung der Finanzmittel in der Förderperiode 2007 bis 2013 eingeschränkt. Viele Bundesländer haben Teilmaßnahmen am Ende der vorherigen Förderperiode nicht mehr für Neuverträge zugelassen, Folgeverpflichtungen wurden nur bis Ende der Förderperiode genehmigt. Dieses Vorgehen hatte zum Ziel, die Altverpflichtungen bei sich abzeichnenden Mittelkürzungen für die Zweite Säule nicht überborden zu lassen. Trotz dieser Anstrengungen binden die Altverpflichtungen bspw. in Nordrhein-Westfalen rund 57 % der ELER-Mittel für Maßnahme 214, was letztlich zu einer deutlichen Einschränkung des Förderkanons führt.

### ***Förderausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen***

Mit der Nationalen Rahmenregelung werden die GAK-Fördergrundsätze einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) umgesetzt. Die MSL konzentriert sich auf fünf Förderbereiche, von denen die Punkte A-D der Maßnahme 214 zuzurechnen sind. Die Fördertatbestände der einzelnen MSL-Maßnahmen sind der Tabelle 5.3 zu entnehmen. Mit der MSL-Maßnahme „Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen“ wird die ansonsten handlungsorientierte Maßnahmenausgestaltung um einen ergebnisorientierten Förderansatz ergänzt. Die MSL-Maßnahmen spiegeln sich sowohl im Aufbau der

Agrarumweltprogramme der Länder als auch in der Ausgestaltung einzelner Fördermaßnahmen wider. Beide Aspekte werden folgend betrachtet.

Die Agrarumweltprogramme zeichnen sich in vielen Ländern, wie bspw. dem Saarland, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt durch einen eigenen Programmblock für die MSL-Maßnahmen aus, von dem Vertragsnaturschutzmaßnahmen und ggf. weitere (horizontale) Landesmaßnahmen abgegrenzt werden. Im Vergleich dazu bilden die MSL-Maßnahmen bspw. in Thüringen keinen eigenen Programmblock. Das Land ordnet Fördermaßnahmen den vier Förderbereichen L (Landwirtschaft und Gartenbau), N (Naturschutz), W (Gewässerschutz) und T (genetische Ressourcen) zu, die alle (bis auf den letztgenannten) MSL-Maßnahmen beinhalten. In anderen Bundesländern sind die Vertragsnaturschutzmaßnahmen nicht (mehr) als alleinstehender Programmbestandteil zu identifizieren, dies gilt bspw. für Hessen und Brandenburg/Berlin.

Trotz der unterschiedlichen Strukturen ist allen Länderprogrammen gemein, dass sie auf die Fördertatbestände der **Nationalen Rahmenregelung** zurückgreifen (vgl. Tabelle 5.3). So wird in allen Ländern der Ökologische Landbau gefördert. Viele Länderprogramme setzen zudem die Förderung umweltfreundlicher Produktionsverfahren im Ackerbau mit hohen Flächenumfängen fort, vor allem der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sowie die Mulch-/Direktsaat- und Mulchpflanzverfahren sind hier zu nennen. Auch die betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung wird in den meisten Ländern wieder angeboten. Der Fördertatbestand erosionsmindernder Anbauverfahren im Ackerfutteranbau durch Verzicht auf Maisanbau wird nur in zwei Länderprogrammen (MV, SN) umgesetzt.

Herauszustellen ist, dass der Umgang mit den MSL-Maßnahmen kreativer geworden ist und sie, wie es die folgenden Beispiele zeigen, nicht nur 1:1 in die Länderprogramme einfließen. Einige Bundesländer nutzen die für GAK-Maßnahmen zulässige Möglichkeit, zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen einzuführen. Für die Teilnahme der Fördermaßnahme B1 – Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung ist bspw. in Rheinland-Pfalz zusätzlich der Maisanbau sowie der Mais- und Grünfutterzukauf untersagt. Andere Bundesländer wie bspw. Niedersachsen und Hessen implementieren die MSL-Maßnahmen als Basisförderung und satteln hierauf Fördertatbestände des klassischen Vertragsnaturschutzes auf. Der Beihilfeanteil für die aufgesattelten Auflagen wird durch die EU und das Land finanziert, an der Basisförderung beteiligt sich zusätzlich der Bund. Die Anlage von Uferrandstreifen ist ein Ausdruck für den unterschiedlichen Zugriff der Länder auf die NRR. Während Thüringen und Schleswig Holstein die Teilmaßnahme A7 nutzen, werden im Saarland Uferrandstreifen auf Grundlage der Teilmaßnahme D (Mehrjährige Stilllegung) gefördert. Nordrhein-Westfalen dagegen fördert Uferrandstreifen als Landesmaßnahme, da hier die Einsaat von Grünland gefordert wird.

**Tabelle 5.3:** Überblick zum Spektrum der in der Förderphase 2007 bis 2013 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern – Teil 1

Land	BW	BY	BB/B	HH	HE	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	SH	ST	TH
<b>AUM systematisiert nach nationaler Rahmenregelung</b>														
<b>A Extensive Produktionsverfahren Ackerbau/ Dauerkulturen</b>														
A1 Vielfältige Fruchtfolge	x	x						x						x
A2 Anbau Zwischenfrüchte/Untersaaten	x	x		x	x		x			x	x	x	x	x
A3 Mulch- und Direktsaatverfahren	x	x		x			x		x	x	x		x	x
A4 Umweltfrdl. Ausbringung Wirtschaftsdünger	x			x			x			x		x		
A5 Erosionsmindernde Produktionsverf. im Ackerfutterbau						x							x	
A6 Verzicht Herbizide in Dauerkulturen	x		x										x	
A7 Blühflächen auf Stilllegung, Blüh- und Schonstreifen	x	x		x	x		x		x			x <sup>1)</sup>		x
A8 Biotechnischer und biologischer Pflanzenschutz	x								x <sup>1)</sup>		x		x	
<b>B Extensive Grünlandnutzung</b>														
B1 Betriebszweig	x	x	x	x				x	x	x	x		x	
B2 Umwandlung AF in GL	x <sup>1)</sup>	x					x <sup>1)</sup>		x <sup>1)</sup>	x			x	
B3 Einzelfläche														
B3.1 Verringerung Betriebsmitteleinsatz/Weidehaltung		x	x		x		x						x	x
B3.2 Pflanzengenet. wertvoller GL-Vegetation	x						x		x <sup>1)</sup>					x
<b>C Ökologische Anbauverfahren</b>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>D Mehrjährige Stilllegung</b>										x <sup>1)</sup>				
<b>Sonstige</b>														
Gesamtbetrieb														
- Verzicht chem.synth. Produktionsmittel	x													
<b>Tier- und Pflanzenarten</b>														
- Zucht u. Haltung vom Aussterben bedrohte lokale Nutztierassen	x		x					x					x	x
- Erhaltung regionstypischer Kulturpflanzenarten u. -sorten, die durch Genesion bedroht sind			x											
<b>Grünland</b>														
- Dauergrünlandprogramm	x	x										x		
- Grünlandbewirtschaftung in Südpfalz								x						
- Halligprogramm												x		
- Mahd Steilhangwiesen	x	x												
- Behirtung anerkannter Almen und Alpen		x												
- Gebietstyp. Allmendweiden - Weidegemeinschaften	x													
<b>Acker</b>														
- Umweltfrdl. Wirtschaftsweise im Unternehmen									x					
- Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen			x											
- Verzicht Wachstumsregulatoren, Herbizide	x													
- Gewässerschonende Landbewirtschaftung auf stillgelegten Ackerflächen							x							

(Fortsetzung siehe Teil 2)

**Tabelle 5.3:** Überblick zum Spektrum der in der Förderphase 2007 bis 2013 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern – Teil 2

Land	BW	BY	BB/B	HH	HE	MV	NI/HH	NW	RP	SL	SN	SH	ST	TH
Wein, Obst, Gemüse														
- Umweltfrdl. Wirtschaftsweise im Unternehmen									x					
- Steil- und Steilstlagenweibau	x	x							x					
- Integrierter Obst und Gemüseanbau			x			x								
- Alternative Pflanzenschutzverfahren									x					
<b>Vertragsnaturschutzmaßnahmen</b>														
- auf Grünland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- auf Ackerland	x	x					x	x	x		x	x <sup>2)</sup>		x
- Streuobstflächen	x <sup>3)</sup>	x	x					x	x	x			x	x
- Teichwirtschaft		x									x			x
- Weinberg									x					

1) Ohne Mitfinanzierung durch den Bund, im Einzelnen:

BW: B2 als Bestandteil des Vertragsnaturschutz

NI: B2 innerhalb Programnteils 'Gewässerschonende Landbewirtschaftung'.

SH: A7 als Uferandstreifen.

RP: B3.2 als Bestandteil des Vertragsnaturschutzes Grünland, A8 alle Kulturen außer Wein

SL: D als Uferandstreifen

2) nur als Nahrungsangebot für Gastvögel

3) als Bestandteil des MEKA

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Entwicklungsprogramme der Bundesländer.

Tabelle 5.3 gibt einen Überblick über die in den Ländern angebotenen AUM. Als Raster wurde der Aufbau der Nationalen Rahmenregelung herangezogen sowie eine grobe Strukturierung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen vorgenommen. Die gewählte Zuordnung löst sich von der Programmsystematik der Länder und hebt auf die inhaltliche Übereinstimmung der AUM mit der MSL-Maßnahme ab. Unberücksichtigt bleibt für das MSL-Raster einerseits, ob eine tatsächlich Kofinanzierung durch den Bund angestrebt wird, und andererseits, ob bei der Ausgestaltung der AUM über die Förderauflagen der entsprechenden MSL-Maßnahme hinausgegangen wird.

Ergänzt wird die Darstellung um **Landesmaßnahmen**, die sich weder den MSL- noch den Vertragsnaturschutzmaßnahmen zuordnen lassen. Es handelt hierbei um

- neuere, innovative Fördertatbestände wie bspw. die Förderung alternativer Pflanzenschutzverfahren (RP) sowie
- ehemalige Fördertatbestände der GAK, wie z. B. die Förderung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen, den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und den Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Ackerbau.

- Darüber hinaus beinhalten die sonstigen AUM die Förderung landespezifischer Besonderheiten. Hierzu gehört der Anbau von kleinkörnigen Körnerleguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen (BB), der Steil- und Steilstlagenweibau (RP, BY, BW) und die Förderung von regionsspezifischen Grünlandstandorten, wie das Halligprogramm (SH), die Grünlandbewirtschaftung in der Südpfalz (RP), die Behirtung von Almen und Weiden (BY) und die Förderung von Allmendeweiden (BW).

Insbesondere die beiden letztgenannten Teilmaßnahmen der Grünlandförderung stellen Beispiele für einen fließenden Übergang zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen dar. Gleiches gilt für die Förderung von halboffenen Weidelandschaften und Streuobstwiesen sowie für die MSL-Förderung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen.

Nach klassischen Abgrenzungskriterien zielen die **Vertragsnaturschutzmaßnahmen** primär auf den Arten- und Biotopschutz. I. d. R. handelt es sich um Maßnahmen, die auf bestimmte Biotoptypen oder kleinräumige Landschaften mit hohem naturschutzfachlichem Wert bzw. auf den Schutz seltener Pflanzen und Tiere zugeschnitten sind. Die Förderauflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind vergleichsweise hoch und detailliert ausgestaltet. Der augenfälligste Unterschied zwischen den Ländern besteht in der Anzahl der angebotenen Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Einige Bundesländer (wie ST, NW, HE) bieten (auf den ersten Blick) nur wenige Einzelmaßnahmen an. Diese zeichnen sich jedoch z. T. durch Kategorienbildungen aus. Unterschieden wird nach Nutzungsform (Acker, Grünland, Weinbau, Teichwirtschaft), Standort (feucht, trocken), Schnittzeitpunkt, Beweidungsintensität, Verzicht auf Inputs etc. Die gewählten Kategorien lassen eine Vielzahl von Kombinationen zu, aus denen sich wiederum Bewirtschaftungsweisen ableiten lassen, die sowohl der Förderung spezifischen Biotoptypen (z. B. Magerrasen) als auch den Schutz einzelner Pflanzen- oder Tiergesellschaften dienen. Die Detailausgestaltung obliegt entweder der zuständigen Behörde oder ist in zusätzlichen Vertragswerken geregelt. So greift bspw. Nordrhein-Westfalen auf das so genannte Handbuch für den Vertragsnaturschutz zurück. Andere Bundesländer systematisieren ihre Vertragsnaturschutzmaßnahmen direkt entsprechend der zu schützenden Biotope oder der schützenswerten Pflanzen- und Tiergesellschaft. In der Regel resultiert aus diesem System eine höhere Anzahl von im EPLR aufgeführten Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Insofern sind die in der Tabelle gewählte Kategorien zur Differenzierung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen nicht abschließend und stark vereinfachend.

Den Ressourcenschutzzielen der einzelnen Fördermaßnahmen ist zu entnehmen, dass der Arten- und Biotopschutz sowie das durch die EU-KOM mit hoher Priorität belegte Ziel des Biodiversitätsschutzes nicht (mehr) Alleinstellungsmerkmal der Vertragsnaturschutzmaßnahmen ist. In einigen Bundesländern dienen die Grünlandextensivierungsmaßnahmen primär dem Biodiversitätsziel. Die Förderung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen

gilt ebenso wie die Erhaltung regionstypischer Kulturpflanzenarten und -sorten dem Erhalt der genetischen Variabilität und damit einem Biodiversitätsziel.

Die Hälfte der Bundesländer ermöglicht neben Landwirten auch anderen Landbewirtschaftern die Teilnahme an Vertragsnaturschutzmaßnahmen und macht damit von der o. g. Neuerung der ELER-Verordnung Gebrauch. Die MSL-Maßnahmen bleiben Landwirten vorbehalten. Von der Möglichkeit, den Regelverpflichtungszeitraum der AUM auf sieben Jahre auszudehnen, macht keines der Bundesländer Gebrauch. Dies begründet sich u. a. darin, dass die MSL-Maßnahmen der GAK auf einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum terminiert sind. Lediglich für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen behalten sich einige Länder vor, im Einzelfall die Förderdauer auf sieben Jahre zu erhöhen.

Im Zuge der Mittelkürzungen für die zweite Säule bestanden in einigen Ländern Überlegungen, aus finanziellen Erwägungen die gesamten AUM auf die Natura-2000- und die WRRL-Gebiete zu konzentrieren. Keines der Bundesländer musste letztlich diese Form der Mitteleinsparung vornehmen. Eine Vielzahl der MSL-Maßnahmen wird nach wie vor horizontal angeboten. Aus inhaltlichen Erwäggründen bieten jedoch die Bundesländer Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Hessen und Saarland spezifische Programmpakete in WRRL-Gebieten und in Gebieten des Hochwasserschutzes an. Bis auf Sachsen fördern die Länder nur Flächen, die innerhalb der Gebietskulisse liegen. Sachsen hingegen fördert alle betrieblichen Flächen, insofern nur eine Betriebsfläche innerhalb der Gebietskulisse liegt. Maßnahmenspezifische Förderkulissen mit abiotischer Zielsetzung werden in einigen Programme auch für den Erosionsschutz (z. B. HE, NI) sowie für den Schutz von Oberflächengewässern (BY, HE, SH) ausgewiesen. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt konzentrieren ihre Vertragsnaturschutzmaßnahmen entweder komplett oder in Teilen auf die Natura-2000-Gebiete.

#### **5.4 Maßnahme 215: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen**

Mit Zahlungen von Tierschutzmaßnahmen nach Artikel 36 (a) (v) der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist wie schon durch die Vorgänger-Verordnung die Möglichkeit gegeben, besondere Tierschutz- und Tierhaltungsstandards zu fördern, die über obligatorische Standards hinausgehen.

Die Nationale Rahmenregelung beschreibt unter dieser Rubrik ein ausgefeiltes System von vier Teilmaßnahmen der MSL-Maßnahmen, Teil E:

- Sommerweidehaltung von Rindern (E.1),
- Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen mit Weidehaltung (E.2),
- Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh (E.3),

- Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außenauslauf (E.4).

Von allen Bundesländern bietet letztlich jedoch nur **Hamburg** die Teilmaßnahme E.1 im Rahmen der NRR an. Das Land veranschlagt für diese Maßnahme öffentliche Mittel in Höhe von 0,5 Mio. Euro (0,7 % des Programmbudgets).

Bei dem Finanzansatz von **Mecklenburg-Vorpommern** für Maßnahme 215 in Höhe von 18,2 Mio. Euro (1,8 % des Programmbudgets) handelt es sich ausschließlich um die Ausfinanzierung von Altverpflichtungen.

## 5.5 Maßnahme 216: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Nichtproduktive Investitionen nach Artikel 36a)vi) der VO (EG) Nr. 1698/2005 unterstützen die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen und anderen Agrarumweltzielen oder dienen der Verbesserung des öffentlichen Wertes von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert.

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung. Die unter der Maßnahme realisierten Fördertatbestände weisen eine hohe Ähnlichkeit mit einigen Fördertatbeständen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes gemäß Artikel 52b)iii) auf (Maßnahmecode 323). Da Letztere eine GAK-Kofinanzierung erhalten können, werden diese bevorzugt in den Bundesländern angeboten.

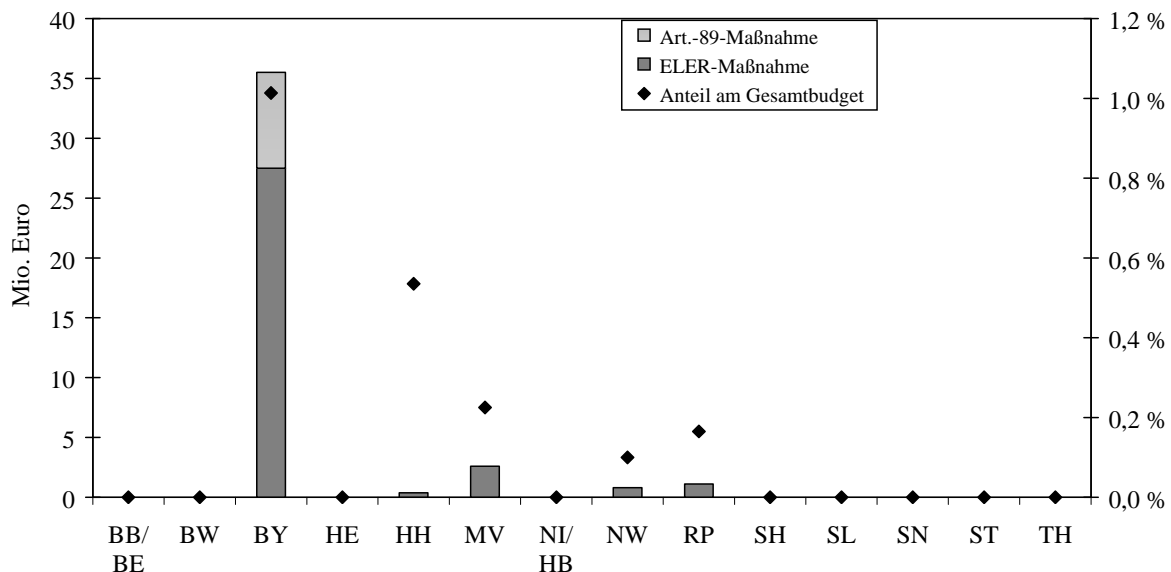
Ein Förderangebot für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 36 wird demnach nur in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz Neueinsteigern eröffnet, der Planansatz Nordrhein-Westfalens dient der Ausfinanzierung von Altverpflichtungen. Gefördert werden in HH, MV und RP landschaftspflegerische Maßnahmen wie Instandsetzung, Renaturierung und Pflege von Flächen und Gewässern mit hohem Naturwert, in Hamburg auch der Flächenankauf oder deren langfristige Anpachtung sowie die Anschaffung notwendiger Einrichtungen, Materialien und Maschinen mit umweltschonenden Techniken.

Bayern veranschlagt mit rund 35 Mio. Euro und 1 % seines Programmbudgets den weitaus höchsten absoluten wie auch relativen Betrag für diese Maßnahme im Ländervergleich. Der Fördergegenstand sind hier Maßnahmen auf Grundlage spezifischer Artenhilfsprogramme sowie die Pflege von Hecken.



Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. In Bayern, Hamburg und Rheinland-Pfalz können zusätzlich auch andere Projektträger, wie – je nach Land verschieden – Landschaftspflegeverbände, Naturschutzvereine oder -verbände sowie kommunale und sonstige Körperschaften eine Förderung erhalten.

**Abbildung 5.5:** Geplantes Finanzvolumen für die Förderphase 2007 bis 2013 (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 215 in den Bundesländern



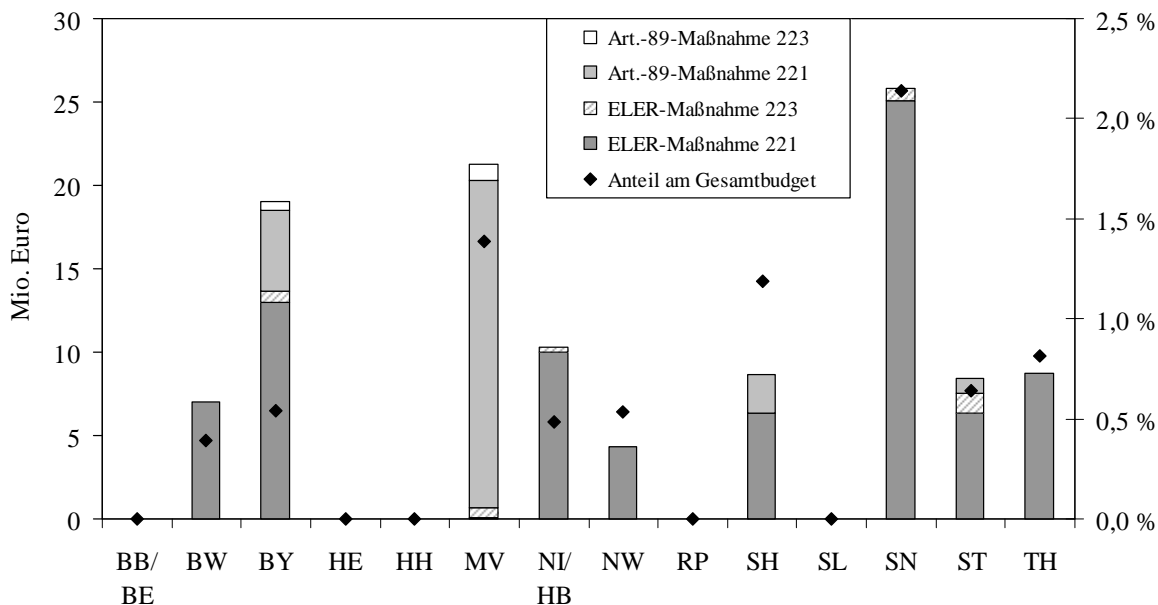
Quelle: Eigene Darstellung anhand der Entwicklungsprogramme der Bundesländer.

## 5.6 Maßnahmen 221 und 223: Erstaufforstung<sup>31</sup>

Die Maßnahmen nach Artikel 36b)i) bzw. iii) in Verbindung mit Art. 43 bzw. 45 der ELER-VO wurden bereits in der letzten Förderperiode angeboten. Maßnahme 221 umfasst die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Maßnahme 223 die nichtlandwirtschaftlicher Flächen. Ziel der Maßnahmen ist die Waldmehrung unter Berücksichtigung von Naturschutz- und Landschaftspflegeaspekten. Ausgeschlossen von der Förderung ist die Pflanzung von Weihnachtsbaumkulturen. Positive Effekte hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung und des zukünftigen Holzvorratspotenzials werden erwartet. Um die zunächst bei einem Nutzungswechsel auftretenden Einkommensverluste von Landwirten zu kompensieren, besteht nach der ELER-VO die Möglichkeit der Zahlung einer Einkommensverlustprämie für die Dauer von 15 Jahren.

<sup>31</sup> Autorin dieses und der vier folgenden Kapitel 5.7 bis 5.10 ist Kristin Bormann, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH), k.bormann@holz.uni-hamburg.de

**Abbildung 5.6:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 221 und 223 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die Maßnahmen haben mit insgesamt 0,6 % der deutschen Programmmittel eine relativ geringe finanzielle Bedeutung, sind aber innerhalb der Forstmaßnahmen die zweitbedeutendste Maßnahme (nach 227). Sie werden in neun Bundesländern in unterschiedlichem Umfang angeboten. Sachsen veranschlagt mit 25,8 Mio. Euro und 2,1 % des Programmbudgets die meisten Mittel für Erstaufforstungsmaßnahmen. Es folgen Mecklenburg-Vorpommern mit 21,3 Mio. Euro, wobei nur 0,7 Mio. Euro über den ELER geplant sind und der überwiegende Teil aus rein nationaler Finanzierung erfolgt, und Bayern mit 19 Mio. Euro, wovon 72 % über den ELER laufen (vgl. Abbildung 5.6).

Die **Nationale Rahmenregelung** greift hier die Punkte 2.1 und 2.2 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im GAK-Rahmenplan auf: „Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen“ und „Erstaufforstung sonstiger Flächen“. Die NRR setzt die Zuwendungsvoraussetzungen enger als die ELER-VO. So sind Aufforstungen nur förderfähig, wenn sie mit standortgerechten Baumarten sowie einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten durchgeführt werden. Nadelbaumreinkulturen sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Ausgeschlossen sind neben Weihnachtsbaumplantagen auch Erstaufforstungen, die zu Beschädigungen von Schutzgebieten führen, in landschaftsprägenden Wiesentälern stattfinden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zuwendungsempfänger, die bereits Vorruhestandbeihilfen nach Art. 23 VO (EG) 1698/2005 in Anspruch nehmen, sind schon nach der ELER-VO ausgeschlossen.

Förderfähig sind Ausgaben für die Kulturbegründung einschließlich Nachbesserungen. Darunter zählen neben Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten. Kulturpflege und Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste sind ebenfalls förderfähig.

Die Förderhöhe beträgt bei Mischkulturen 70 %, bei Laubholzkulturen bis zu 85 %. Die Einkommensverlustbeihilfe ist bei Ackerflächen abhängig von den Bodenpunkten und liegt ab 35 Bodenpunkten zwischen 350 und 700 Euro je Hektar. Bei Grünlandflächenaufforstung beträgt die Einkommensverlustbeihilfe 350 Euro je Hektar. In allen übrigen Fällen werden 150 Euro je Hektar gezahlt. Bei der Aufforstung von sonstigen Flächen ist die Einkommensverlustprämie kein Fördertatbestand.

Die Umsetzung erfolgt in den Ländern sehr ähnlich, meist nach der NRR. In Mecklenburg-Vorpommern ist der einzige Zuwendungsempfänger die Landesforsten M-V als Anstalt des öffentlichen Rechts. In Nordrhein-Westfalen werden nur noch Altverpflichtungen abgewickelt. In Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen ist nur die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen ins jeweilige Entwicklungsprogramm aufgenommen.

In Sachsen sollen die Maßnahmen 221 und 223 ausschließlich mit Mitteln der EU und des Freistaates unterstützt werden. Der Inhalt der Maßnahmen entspricht aber der NRR. Fördergegenstand ist hier bei Maßnahme 221 die Kulturbegründung, eine jährliche Kultursicherungsprämie für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Anlage der Kultur und eine Einkommensverlustprämie. Bei Maßnahme 223 ist nur die Kulturbegründung förderfähig.

**Tabelle 5.4:** Maßnahmen 221 und 223 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Umsetzung gemäß NRR		Besonderheiten
	Nr. 4.2.2.1	Nr. 4.2.2.3	
BW	x		Vorraussetzung: Lage in Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG
BY	x	x	
MV	x	x	- Zuwendungsempfänger: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - max. Beihilfe: 4.800 €/ha
NI/HB	x	x	- Einkommensverlustprämie ist nicht Gegenstand der Förderung - Zuschuss für Kulturpflege wird in 2 Teilbeträgen ausgezahlt
NW	---		nur noch Abwicklung von Altverpflichtungen
SH	x		
SN	---	---	inhaltlich gleiche Maßnahmen außerhalb der NRR
ST	x	x	
TH	x		

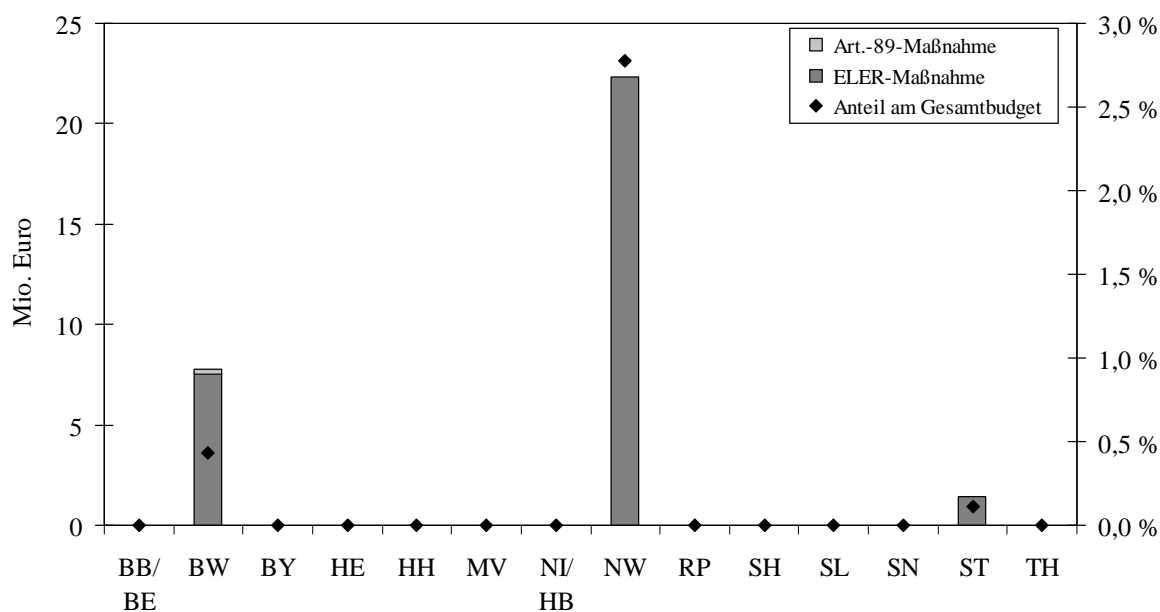
Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

## 5.7 Maßnahme 224: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

Diese Maßnahme wird nach Artikel 36b)iv) in Verbindung mit Art. 46 der ELER-VO angeboten und stellt im Vergleich zur abgelaufenen Förderperiode ein neues Angebot dar. Mit der Maßnahme soll den privaten Waldeigentümern ein Ausgleich für die ihnen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG (Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) entstehenden Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden. Diese Prämie soll laut ELER-VO mindestens 40 % und im Regelfall nicht mehr als 200 Euro je Hektar und Jahr betragen. Die Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung, kann aber ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten werden.

Von dieser Möglichkeit machen nur drei Bundesländer Gebrauch. Nordrhein-Westfalen veranschlagt mit 22,3 Mio. Euro und immerhin 2,8 % des gesamten Programmbudgets den weitaus größten Finanzbedarf für die Maßnahme. In Baden-Württemberg liegt der Anteil mit 7,8 Mio. Euro bei 0,4 %, in Sachsen-Anhalt bei 0,1 %, dies entspricht 1,4 Mio. Euro.

**Abbildung 5.7:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 224 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die Maßnahme dient der Umsetzung von Natura 2000. Ziel ist es ein Netz von Schutzgebieten zu schaffen, das Rückzugsgebiete und Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen bietet. Im Mittelpunkt steht die Erhaltung bzw. Wiederherstellung lebensraumtypischer Art- und Habitatstrukturen. Gegenstand der Förderung durch Maßnahme 224 ist eine flächenbezogene Ausgleichszahlung. Konkrete Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 36b)iv) sind im Rahmen des Maßnahmencodes 227 als Projektförderungen möglich.

Die Maßnahme wird in allen Bundesländern ähnlich durchgeführt. Die Ausgleichszahlung ist langfristig angelegt. In Sachsen-Anhalt ist eine vertragliche Regelung mit einer Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen. Die Höhe der zahlbaren Zuschüsse entspricht in allen drei Ländern mit 40 Euro pro Hektar und Jahr dem Mindestbetrag laut ELER-VO. In Nordrhein-Westfalen ist die Zahlung gestaffelt nach der Höhe der Wirtschaftsbeschränkung, die sich durch den auferlegten Schutzstatus ergibt. In FFH- und EG-Vogelschutzgebieten einschließlich der Kohärenzgebiete mit hohen Schutzauflagen, gesichert als Naturschutzgebiet, ist der höhere Satz von 50 Euro pro Hektar und Jahr veranschlagt. In FFH- und EG-Vogelschutzgebieten, die mit mittleren Schutzauflagen als Landschaftsschutzgebiet gesichert sind, wird der auch in den anderen Ländern übliche Satz von 40 Euro je Hektar und Jahr gezahlt. Die Maßnahme ist nur an private Zuwendungsempfänger sowie deren Vereinigungen gerichtet.

**Tabelle 5.5:** Umsetzung der Maßnahme 224 in den Ländern

Land	Ausgestaltung der Maßnahme
BW	- Flächenbezogene Ausgleichszulage von 40 Euro/ha - Mindestauszahlungsbetrag: 150 Euro (Kumulierung mit Maßnahme 225 möglich)
NW	Flächenbezogene Ausgleichszulage, gestaffelt nach unterschiedlichen Wirtschaftsbeschränkungen: - 50 €/ha und Jahr bei hohen Schutzauflagen - 40 €/ha und Jahr bei mittleren Schutzauflagen
ST	- Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung - Höhe: 40 €/ha und Jahr bei 5jähriger Laufzeit

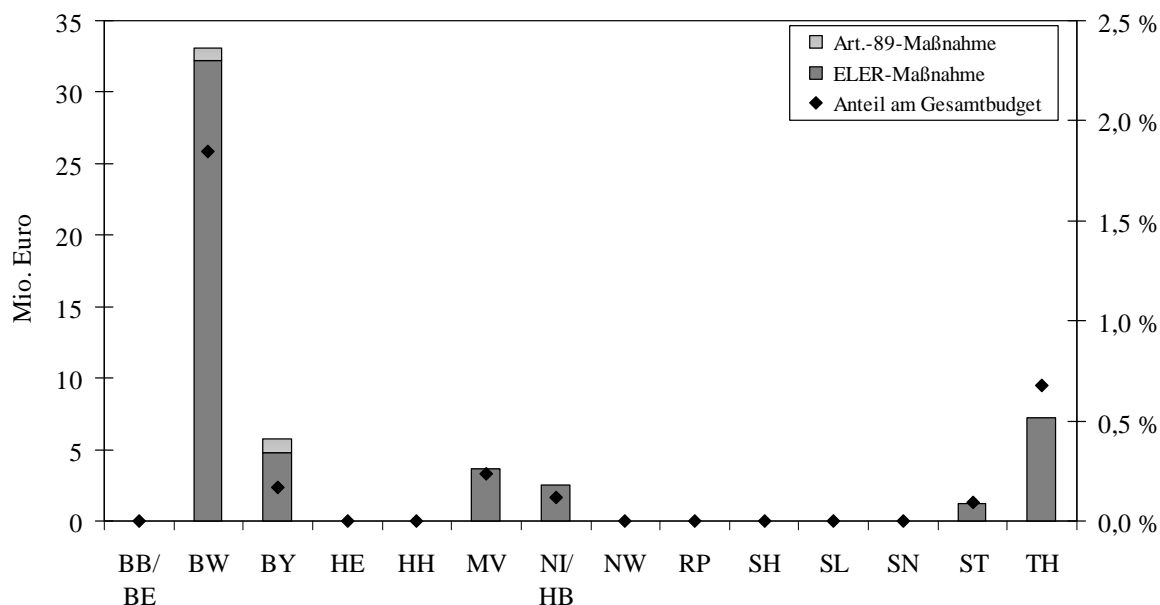
Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

## 5.8 Maßnahme 225: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

Diese Maßnahme wird nach Artikel 36b)v) in Verbindung mit Art. 47 der ELER-VO angeboten. Sie war in der vergangenen Periode bereits Teil der forstwirtschaftlichen Maßnahmen nach Art. 32 der VO (EG) 1257/1999. Ziel war „die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern in Gebieten, wo die Schutzfunktion und die ökologische Funktion dieser Wälder von öffentlichem Interesse sind und wo die Kosten für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder über deren Bewirtschaftungserlös hinausgehen“. In der aktuellen Förderperiode ist die Zielsetzung ähnlich ausgerichtet. Es werden Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen geleistet, die über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinausgehen. Wie in der alten Periode ist eine vertragliche Regelung vorgesehen, die in der Regel eine Laufzeit von fünf bis sieben Jahren haben soll. Wie auch in Maßnahme 224 sollen die Prämienhöhen in der Regel zwischen 40 und 200 Euro je Hektar und Jahr betragen.

Die Maßnahme wird nicht in der Nationalen Rahmenregelung berücksichtigt. Außerhalb der NRR wird sie von sechs Bundesländern angeboten, wobei sie in Baden-Württemberg die mit Abstand größte Bedeutung hat. Dort nimmt sie mit 33,0 Mio. Euro (ELER + Art.-89-Maßnahmen) 1,8 % am finanziellen Gesamtvolumen des Länderprogramms ein. In Thüringen nimmt die Maßnahme mit 7,3 Mio. Euro immerhin noch 0,7 % am Gesamtinvestitionsvolumen ein. In den anderen Ländern liegt der Anteil bei unter 0,3 %.

**Abbildung 5.8:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 225 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die Maßnahme wird in allen Bundesländern ähnlich durchgeführt. Es werden verschiedene Maßnahmen festgelegt, die über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinausgehen, diese werden in Verträgen mit den Waldbesitzern über in der Regel fünf bis sieben Jahre festgelegt. Die Förderung erfolgt über flächenbezogene Prämien, die Mindereinnahmen und Mehrausgaben ausgleichen sollen. Im Mittelpunkt steht die Erhaltung von Waldlebensräumen mit natürlichen Strukturen. So ist das Element Totholzerhaltung oder Erhaltung historischer Waldbewirtschaftungsformen (Nieder-, Mittelwald) in fast allen Programmen enthalten. Tabelle 5.6 zeigt die einzelnen Fördertatbestände aufgelistet und Unterschiede in der finanziellen Ausgestaltung.

**Tabelle 5.6:** Ausgestaltung der Maßnahme 225 in den Ländern

Land	Fördertatbestände	Finanzielle Ausgestaltung
BW	- Bodenschutzwald	20 - 40 Euro/ha*Jahr, min. 150 Euro. Verträge werden nur bis 2009 abgeschlossen
	- Erholungswald	
	- Wasserschutzwald	
BY	- Erhalt von Stockausschlagswäldern	40 - 270 Euro/ha*Jahr
	- Erhalt von Biberlebensräumen	
	- Erhalt/Schaffung lichter Waldstrukturen	
	- Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen	
	- Belassen von Totholz	
MV	- Nutzungsverzicht	40 - 200 Euro/ha*Jahr
	- Erhalt/Entwicklung ökolog. wertvoller Waldlebensräume	
	- naturschutzdienl. Nutzungseinschränkungen	
	- Erhaltung hist. Waldnutzungsformen	
NI/ HB	- Wiedervernässung von entwässerten Nassstandorten im Wald	Vertragslaufzeit 5 - 7 Jahre. 40 - 200 Euro/ha*Jahr. In Ausnahmefällen höhere Förderung möglich
	- Erhaltung von Altholzbeständen	
	- Erhalt von Habitat-, Höhlenbäumen, Totholz	
	- Ausweisung zeitl. begrenzter Ruhezonen	
	- Prozessschutz	
ST	- Erhalt/Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen	Vertragslaufzeit 5 Jahre. 75 - 200 Euro/ha*Jahr
	- Zusätzl. Aufwendungen durch Verzicht auf nichtlebensraumtyp. Baumarten	
	- Erhaltung von Altholzbeständen durch zeitl. befristeten Nutzungsverzicht	
	- Auswahl, Kennzeichnung und dauerhaftes Belassen von Altholzinseln und Alt- und Habitatbäumen bis zu ihrem natürlichen Tod und Zerfall	
TH	- Anlage und Erhaltung naturnaher, lebensraumtypischer Waldränder	40 - 200 Euro/ha*Jahr
	- Eindämmung/Zurückdrängung invasiver Arten	
	- Sicherung/Erhalt von Waldlebensraumtypen/-biotopen durch unterschiedliche Maßnahmen	
	- Artenschutzmaßnahmen in Lebensräumen der Rauhfußhühner durch Pflegeeingriffe zur Herstellung lichter Strukturen	
	- Sicherung/Entwicklung spezifischer Strukturelemente und Requisiten in Waldlebensräumen	
	- Beibehaltung traditioneller Waldbewirtschaftungsformen	

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Baden-Württemberg nimmt mit der Ausweisung der Teilmaßnahmen Bodenschutzwald, Erholungswald und Wasserschutzwald eine Sonderstellung ein. Kernziel im Bodenschutzwald ist die Konzentration der Befahrung auf ein möglichst weites Netz von Wegen, Maschinenwegen und permanenten Rückegassen. Im Erholungswald stehen v. a. erhöhte Sicherheitsstandards im Mittelpunkt der Maßnahmen. Der Verzicht auf Polterschutzspritzungen in Wasserschutzgebieten der Zone II ist Fördergegenstand im Wasserschutzwald. Die Prämienhöhe liegt bei 20 bis 40 Euro je Hektar und Jahr, Mindestauszahlungsbetrag sind 150 Euro.

### **5.9 Maßnahme 226: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen**

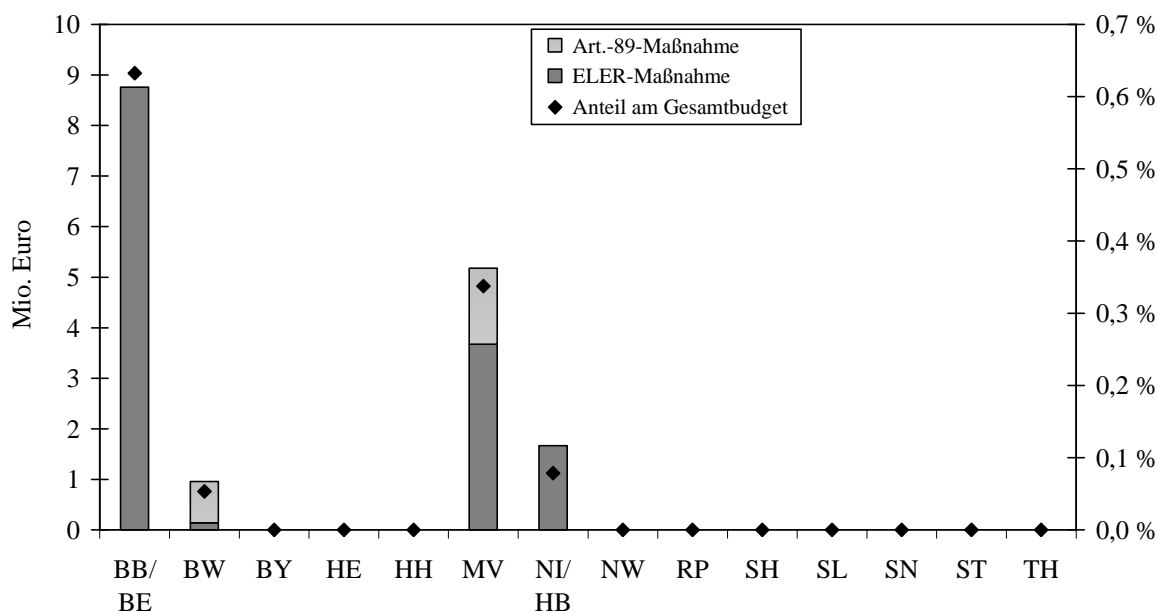
Diese Maßnahme wird nach Artikel 36 b) vi) in Verbindung mit Art. 48 der ELER-VO angeboten. Diese Maßnahme war auch in der vergangenen Periode unter Kapitel VIII Forstwirtschaft Art. 30 VO (EG) 1257/1999 fixiert. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen werden nur in den Wäldern unterstützt, die gemäß den Waldschutzplänen der Mitgliedstaaten mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuft sind.

Maßnahme 226 ist nicht Teil der Nationalen Rahmenregelung und wird außerhalb der NRR von vier Bundesländern angeboten. Die größte Bedeutung hat sie mit 8,8 Mio. Euro in Brandenburg/Berlin gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Aber selbst in Brandenburg, welches fast flächendeckend mit hohem Waldbrandrisiko eingestuft ist, nimmt diese Maßnahme nur rund 0,6 % am Gesamtinvestitionsvolumen ein.

In Hessen sind für diese Maßnahme zwar keine Mittel im indikativen Finanzplan enthalten, aber die Maßnahme ist im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum enthalten. Bei Auftreten eines Schadereignisses mit landesweiter Bedeutung wird die Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über die Art, Ausgestaltung und Höhe eines Förderprogramms situationsbezogen entscheiden.

Vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Waldbrände, stehen im Mittelpunkt der Maßnahmenausgestaltung in Brandenburg/Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen/Bremen. Dies sind z. B. die Anlage/Pflege von Waldbrandwundstreifen oder Löschwasserentnahmestellen sowie der Ausbau und die Modernisierung der kameragestützten Waldbrandüberwachung. Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten. MV und NI fördern darüber hinaus auch den Wiederaufbau oder Umbau nach Katastrophenereignissen, wobei MV den Fördersatz auf 70 % (maximal 3.800 Euro pro Hektar) festgelegt hat.



**Abbildung 5.9:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 226 in den Ländern


Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In Baden-Württemberg sind v. a. die Orkanereignisse der 90er Jahre prägend für die Ausgestaltung der Maßnahme. Die Maßnahme ist eingebunden in ein Maßnahmenbündel zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials nach solchen Katastrophenereignissen. Mit Maßnahme 226 sollen Möglichkeiten für die Zwischenlagerung der anfallenden Rohholzmengen geschaffen werden. Fördertatbestände sind die Lagerbeschickungsbeihilfe in Höhe von 5 Euro pro Festmeter sowie die Nasslagerbeihilfe in Höhe von 3 Euro pro Festmeter.

**Tabelle 5.7:** Fördertatbestände der Maßnahme 226 in den Ländern

Land	Fördertatbestände
BB/BE	- Unterstützung vorbeugender Aktionen
BW	- Lagerbeschickungsbeihilfe - Nasslagerbeihilfe
HE	Nur bei Eintreten eines Schadereignisses mit landesweiter Bedeutung: - vorbeugende Maßnahmen bei absehbaren biotischen Schadereignissen - Aufarbeitungsbeihilfen bei biotischen und abiotischen Schadereignissen - Wiederherstellung von Wäldern nach Schadereignissen
MV	- Anlage von Waldbrandvorbeugemaßnahmen - Wiederaufbau/Umbau nach Naturkatastrophen
NI/ HB	- Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potentials - Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

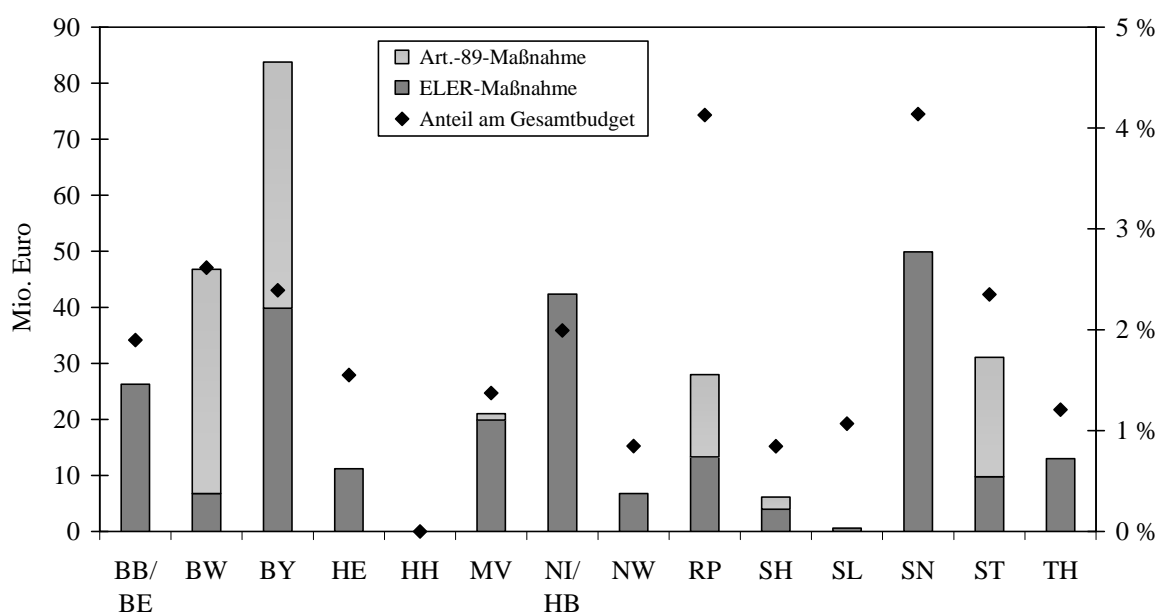
## 5.10 Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Diese Maßnahme wird nach Artikel 36 b)vii) in Verbindung mit Art. 49 der ELER-VO angeboten. Auch in der abgelaufenen Förderperiode war diese Maßnahme bzw. die Teilmaßnahmen ein wichtiger Baustein der forstlichen Förderung. Die ELER-VO unterscheidet bei dieser Maßnahme zwei Teilbereiche:

- a) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme 225 oder zur Erfüllung anderer Umweltziele
- b) Investitionen zur Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern oder bewaldeten Flächen

Die Maßnahme wird in fast allen Bundesländern angeboten, mit Ausnahme von Hamburg, welches generell keine Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft anbietet. Mit bis zu 4,1 % am gesamten Investitionsvolumen in Rheinland-Pfalz und Sachsen ist diese Maßnahme in fast allen Bundesländern die finanziell umfangreichste forstliche Maßnahme im zweiten Schwerpunkt. Im Mittel nimmt die Maßnahme 2,2 % am Gesamtinvestitionsvolumen ein. Bayern hat mit 83,8 Mio. Euro öffentlicher Mittel (ELER + Art.-89-Maßnahmen) den größten Etat bereitgestellt, dies entspricht aber nur 2,4 % am Gesamtinvestitionsvolumen des bayerischen Programms. Relativ nah beieinander liegen Sachsen und Baden-Württemberg mit 49,9 bzw. 46,8 Mio. Euro (ELER + Art.-89-Maßnahmen). Es folgt Niedersachsen mit immerhin noch 42,4 Mio. Euro.

**Abbildung 5.10:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahmen 227 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die **Nationale Rahmenregelung** greift hier die Punkte 7.1 bis 7.6 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im GAK-Rahmenplan auf. In Bezug auf die ELER-VO wird in der NRR nur der zweite Teilbereich (**Art. 49 b**) umgesetzt, Maßnahmen zur Steigerung des öffentlichen Wertes der Wälder. Die NRR spezifiziert die Fördertatbestände sehr viel stärker als die ELER-VO. Im Rahmen der NRR förderfähig sind:

- a) Vorarbeiten wie Untersuchungen, Standortgutachten, Vorarbeiten und ähnliches,
- b) Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen sowie die Weiterentwicklung/Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften,
- c) Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen,
- d) Bodenschutzkalkung,
- e) Gestaltung/Pflege von Waldaußen- und –innenrändern,
- f) Insektizidfreier Waldschutz.

Die Höhe der Förderung unterscheidet sich nach den Teilmaßnahmen. Nach der NRR wird ein einmaliger Zuschuss in folgenden Höhen gewährt:

- bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 500 Euro je Gutachten plus 50 Euro je Hektar Planungsgebiet,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen, bis zu 85 bei Laubbaumkulturen,
- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten,
- bis zu 90 % der nachgewiesenen Kosten,
- bis zu 85 %, auf gleicher Fläche höchstens einmal im Jahrzehnt förderfähig,
- bei Einsatz von Lockstoffen bis zu 90 %, sonst bis zu 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Die Länder setzen die Maßnahmen gemäß Artikel 49 b) in enger Anlehnung an die NRR um (vgl. Tabelle 5.8). Die Förderprogramme sind bei diesen Teilmaßnahmen meist sehr knapp gehalten. Das Land Bayern hat aufgrund seiner naturräumlichen Besonderheiten eine Reihe zusätzlicher Teilmaßnahmen als Fördertatbestände aufgenommen. Die Teilmaßnahmen außerhalb der NRR in Niedersachsen/Bremen und Thüringen ermöglichen für die Teilmaßnahmen Bodenschutzkalkung und in NI auch für den Waldschutz einen Zuschuss bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten.

**Tabelle 5.8:** Maßnahme 227 – Umsetzung von Art. 49 b) der ELER-VO in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Umsetzung gemäß NRR	Besonderheiten	Teilmaßnahmen außerhalb der NRR
BB/BE	x		
BW	x	für Untermaßnahme Bodenschutzkalkung Zuwendungsempfänger auch Staatsforst Baden-Württemberg	- Abwehr von Larvenfraß - Seilkranbringung
BY	x		- Hubschrauberbringung aus Waldschutzgründen - Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften - Räumen bei Umbau
HE	x	umgesetzt werden nur: - Umbau von Reinbeständen - Jungbestandspflege - Bodenschutzkalkung - Insektizidfreier Waldschutz	
MV	---	Zuwendungsempfänger: Landesforst Mecklenburg- Vorpommern nur in bes. Fällen auch private und kommunale Eigentümer	- Umbau von Nadelreinbeständen/nicht standortgerechter Bestände - Pflege von Beständen mit bis zu 10 m Mittelhöhe - Naturschutz-/landschaftspflegerische Maßnahmen - Inv. zur Verbesserung des öffentlichen Wertes der Wälder - aviotechn. Bekämpfung großfl. Insektenkalamitäten
NI/HB	x	Maßnahmen außerhalb NRR bis zu 100 % förderfähig	- Waldschutzmaßnahmen außerhalb NRR - Bodenschutzkalkung (Top-up)
NW	x	Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen werden nicht angeboten	
RP	x	beschränkt auf die Förderung der: - Bodenschutzkalkung	
SH	x	beschränkt auf die Förderung von: - Umbau von Reinbeständen/nicht standortgerechten Beständen	
SL	x		
SN	---		- Waldkalkung - Waldumbau
ST	x	- Gestaltung/Pflege von Waldrändern ist nicht förderfähig	
TH	x		- Bodenschutzkalkung (Top-up)

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Als die einzigen zwei Bundesländer nehmen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen in ihren Programmen keinen Bezug auf die NRR. Die Programme greifen aber einzelne Fördertatbestände der NRR auf. Zusätzlich werden in MV, als dem einzigen Bundesland, ausdrücklich Maßnahmen zur Erhöhung der Erholungsfunktion der Wälder gefördert. Dazu gehören der Ausbau des Wander-, Rad- und Reitwegenetzes, der Bau von Erholungs- und Verweileinrichtungen sowie die Erschließung historischer, landschafts- und naturschutzwertvoller Bestandteile.

Maßnahmen, die auf **Artikel 49 a)** der ELER-VO beruhen, werden in fünf Bundesländern umgesetzt. Inhalt der einzelnen Maßnahmen sind zumeist Vertragsnaturschutztatbestände. Umfassendes Ziel ist die Erhaltung bzw. Erhöhung der Biodiversität. Die Höhe der Zuwendungen liegt meist bei 70 bis 100 % förderfähigen Ausgaben (vgl. Tabelle 5.9).

In Bayern gehören die geplanten Maßnahmen zum Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Die Maßnahmen sollen ausdrücklich in Kombination mit Maßnahme 225 durchgeführt werden. Das gesamte Maßnahmenpaket dient v. a. dem Erhalt der Biodiversität und damit dem Ausbau von Schutzgebietsystemen, an erster Stelle Natura 2000. Im Gegensatz dazu sind in Nordrhein-Westfalen Zuwendungsempfänger, die bereits im Rahmen von Natura 2000 gefördert werden, ausdrücklich ausgeschlossen.

**Tabelle 5.9:** Maßnahme 227 – Umsetzung von Art. 49 a) der ELER-VO außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Teilmaßnahmen	Förderhöhe
BW	- Investitionen in Feuchtgebiete/Fließgewässer - Investitionen in Waldbiotope	70 %
BY	- Erhalt/Verbesserung von Stockausschlagswäldern - Erhalt und Schaffung lichter Waldstrukturen	- 160 - 600 Euro - 1 - 2 Euro/Baum, 15 Euro/fm oder 90 %
NW	- Anlage/Gestaltung von Wald-/Bestandesrändern und Wallhecken - Erhaltungsmaßnahmen von Wallhecken - Anlage/Gestaltungs-/Erhaltungsmaßnahmen von Reihenschutzpflanzungen - Einbringen/Pflege von Solitären sowie seltenen Baum-/Straucharten	bis zu 100 %
SN	- Waldumbau in Schutzgebieten mit flächenkonkreter Fachplanung - Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten/Sträucher	- 80 % - 100 %
	- Erhalt/Wiederherstellung von Feuchtbiotopen - Erhalt/Wiederherstellung lichter Bereiche - Erhalt von Biotopbäumen und starkem Totholz	- 100 % - 100 % - 7 - 181 Euro/Stück
TH	- Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensräumen und -biotopen - Neuanlage von Biotopen, die die Biodiversität/ökolog. Stabilität sichern/erhöhen - Wiedereinführung traditioneller Waldbewirtschaftungsformen - Herstellung von spez. Waldstrukturen aus Artenschutzgründen - Maßnahmen zur Bestandesstützung bedrohter heimischer Wildtierarten - Sicherung/Entwicklung von Waldlebensraumtypen/Wildbiotopen/Habitaten durch Neuanlage von und Verblindungen an Wildschutzzäunen	bis zu 90 %

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.



## 6 Maßnahmen im Schwerpunkt 3

Schwerpunkt 3 dient laut Artikel 4 der ELER-VO einer „Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft“. Die ELER-VO definiert in Artikel 52 hierzu insgesamt acht Maßnahmen in vier Unterabschnitten:

- a) Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (Codes 311 – 313),
- b) Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum (Codes 321 – 323),
- c) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure im Schwerpunkt 3 (Code 331),
- d) Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien (Code 341).

Als weitere Vorgabe für die Programmierung legt Artikel 17 der ELER-VO fest, dass mindestens 10 % der Beteiligung des ELER in diesem Schwerpunkt eingesetzt werden müssen.

**Tabelle 6.1:** Implementierung der Maßnahmen im Schwerpunkt 3 in den deutschen Bundesländern

Code und Kurzbezeichnung der Maßnahme	Öffentliche Mittel in Mio. Euro			Anteil am Gesamtbudget in Prozent	Anzahl Länderprogramme		Anzahl Teilmaßnahmen NRR
	ELER-Maßnahmen	Art.-89-Maßnahmen	Öffentliche Mittel gesamt		mit ELER-Maßnahme	mit Art.-89-Maßnahme	
311 Diversifizierung	158,6	21,2	179,8	1,1 %	14	5	2
312 Unternehmensgründung, -entwicklung	106,6	2,0	108,6	0,7 %	9	1	1
313 Förderung des Fremdenverkehrs	213,4	18,5	231,9	1,4 %	13	2	1
321 Dienstleistungseinrichtungen	553,8	95,1	649,0	4,0 %	12	3	2
322 Dorferneuerung und -entwicklung	993,4	577,0	1.570,3	9,6 %	14	6	1
323 Erhaltung des ländlichen Erbes	953,3	87,4	1.040,6	6,3 %	14	6	2
331 Bildung und Informationsmaßnahmen	14,2	2,4	16,5	0,1 %	7	2	
341 Kompetenzentwicklung	49,6	7,4	57,1	0,3 %	11	5	2
<b>Summe</b>	<b>3.042,8</b>	<b>810,9</b>	<b>3.853,7</b>	<b>23,5 %</b>	-	-	<b>11</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach den indikativen Finanzplänen der Länderprogramme.

Die Maßnahmen finden eine große Akzeptanz in den Länderprogrammen. Alle acht Maßnahmen des Schwerpunkts 3 werden in mindestens der Hälfte aller Länderprogramme umgesetzt (vgl. Tabelle 6.1). Jede Maßnahme wird zudem von mindestens einem Land mit ergänzenden nationalen Mitteln gemäß Art. 89 der ELER-VO finanziert. Insgesamt werden von den Bundesländern in Schwerpunkt 3 rund 24 % der öffentlichen Mittel (ELER- und Art.-89-Maßnahmen) eingesetzt. Von diesen fast 3,9 Mrd. Euro fließt der weitaus größte Teil (85 %) in die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität (Unterab-

schnitt b)). Rund 13 % werden in Unterabschnitt a) (Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) eingesetzt, während die Unterabschnitte c) und d) eine vergleichsweise nachrangige finanzielle Bedeutung haben.

Die Nationale Rahmenregelung bietet insgesamt elf Teilmaßnahmen zu den Maßnahmen des Schwerpunkts 3 an. Im Unterschied zu den ersten beiden Schwerpunkten bilden diese Teilmaßnahmen der NRR aber häufig nur einen sehr kleinen Ausschnitt der gesamten, in den Ländern programmierten Fördermöglichkeiten ab (siehe z. B. Maßnahmen 313, 321, 323).

Beim Vergleich der Finanzausstattungen der einzelnen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Maßnahmen des Schwerpunkts 3 von den Ländern in besonderem Maße auch zur Umsetzung von LEADER herangezogen werden. Die hierfür vorgesehene Finanzausstattung wurde im Schwerpunkt 4 ohne Aufteilung auf einzelne Maßnahmcodes programmiert, so dass die hier ausgewiesenen Finanzanteile nur einen Teil der Gesamtförderung wiedergeben. Die finanziell bedeutendste Maßnahme ist die Dorferneuerung und -entwicklung (Code 322) mit 9,6 % der gesamten Programmmittel, gefolgt von den diversen Teilmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Code 323) mit insgesamt 6,3 % der Programmbudgets. Neben diesen beiden Maßnahmen wird auch die Diversifizierung (Code 311, mit allerdings relativ geringer Finanzausstattung) in allen 14 Länderprogrammen angeboten.

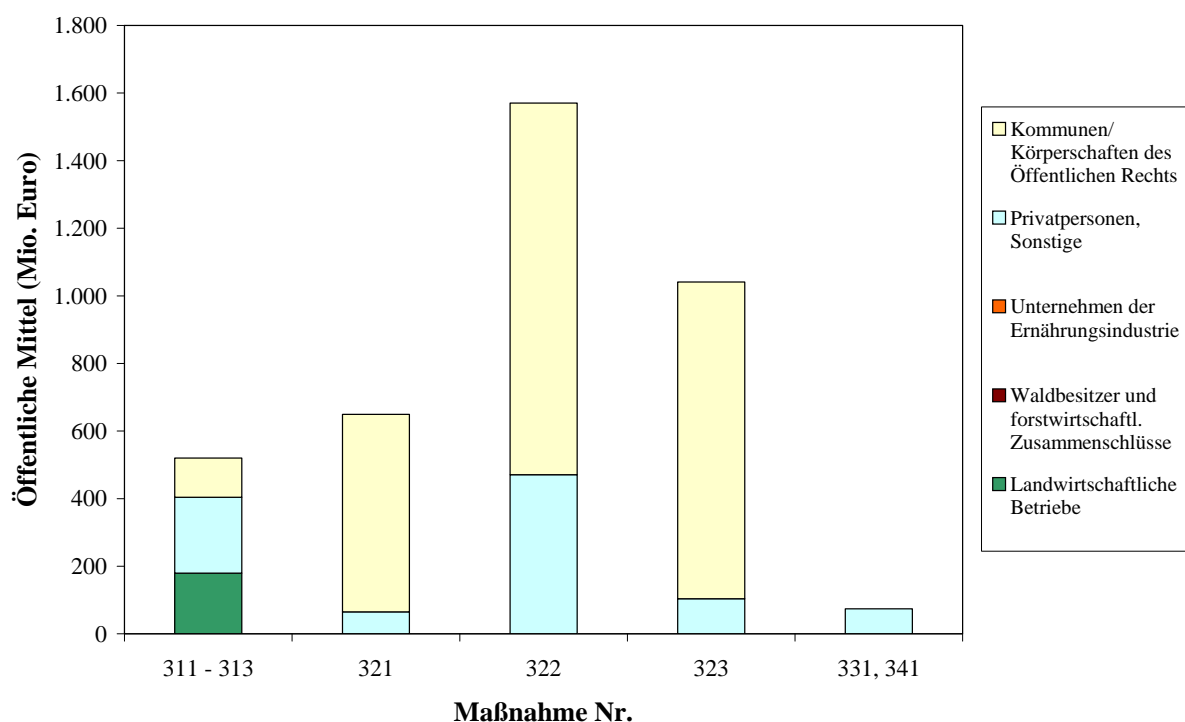
Die voraussichtliche Verteilung der Fördermittel auf die wesentlichen **Zielgruppen** lässt sich in diesem Schwerpunkt ungleich schwieriger vorhersagen als in den Schwerpunkten 1 und 2. Dies ist einerseits darin begründet, dass viele Maßnahmen für einen breiten Kreis von Zuwendungsempfängern in Frage kommen bzw. häufig mehrere Teilmaßnahmen für unterschiedliche Zuwendungsempfänger konzipiert wurden. Andererseits lassen sich auch die Zuwendungsempfänger weniger gut voneinander abgrenzen, da öffentlich-private Partnerschaften eine zunehmend wichtige Rolle für einen Teil der Maßnahmen spielen (sollen). Diese ließen sich sowohl den Privatpersonen als auch den Körperschaften des öffentlichen Rechts zuordnen. Unter diesem Vorbehalt, und um dennoch einen Vergleich zu den ersten beiden Schwerpunkten zu ermöglichen (siehe Abbildungen 4.1 und 5.1), wird in Abbildung 6.1 eine Zuordnung versucht.

- Größte Nutznießer der Maßnahmen sind demnach die Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die v. a. einen Großteil der Mittel zur Verbesserung der Lebensqualität für sich (teils in Partnerschaft mit anderen Akteuren) beanspruchen dürfen. Geschätzte 70 % der gesamten öffentlichen Mittel im Schwerpunkt 3 entfallen auf diese Zielgruppe.



- Anders als in den anderen Schwerpunkten sind Privatpersonen und sonstige Akteure (z. B. Vereine, Kleinstunternehmen, andere juristische Personen) für die Maßnahmen des Schwerpunkts 3 eine sehr wichtige Zielgruppe. Der Anteil der auf diese Gruppe entfallenden Mittel wird auf rund ein Viertel geschätzt.
- Rund 5 % der Mittel entfallen auf landwirtschaftliche Betriebe, die alleinige Zielgruppe der Maßnahme 311 (Diversifizierung) sind.

**Abbildung 6.1:** Voraussichtliche Verteilung der öffentlichen Mittel in Schwerpunkt 3 auf Zielgruppen der Förderprogramme



Quelle: Eigene Berechnung nach Finanzdaten der Länderprogramme.

In den folgenden Kapiteln wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 3 in den Ländern dargestellt und analysiert.

## 6.1 Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Die Maßnahme „Diversifizierung“ nach Artikel 52 a)i) in Verbindung mit Art. 53 der ELER-VO gab es in anderer Form, aufgeteilt auf zwei Maßnahmen, auch in der letzten Förderperiode. Gemäß der VO 1257/1999 konnten *Investitionen* in die Diversifizierung unter Haushaltlinie a (Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben) gefördert werden, während Diversifizierungsprojekte mit dem Ziel, *zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen* auf landwirtschaftlichen Betrieben zu schaffen, in Haushaltlinie p (als Teil der Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten) gefördert werden konnten. Diese Zweiteilung war alles andere als trennscharf und bedurfte weiterer Interpretationen in den nationalen Programmen. In Deutschland wurde die Regelung so ausgelegt, dass alle Investitionen in unbewegliches Vermögen im AFP (Haushaltlinie a) gefördert wurden. Dies deckte die meisten Diversifizierungsfälle ab, so dass nur einige Länder eine Maßnahme in Haushaltlinie p programmierten.

Diese Art der Zweiteilung wurde mit der ELER-VO aufgehoben. In dieser Förderperiode ist die *Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten* ausschließlich in Maßnahme 311 zu fördern. Die Förderung steht den Mitgliedern des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs offen. Ansonsten werden in der ELER-VO keine Einzelheiten zur Ausgestaltung der Maßnahme festgelegt.

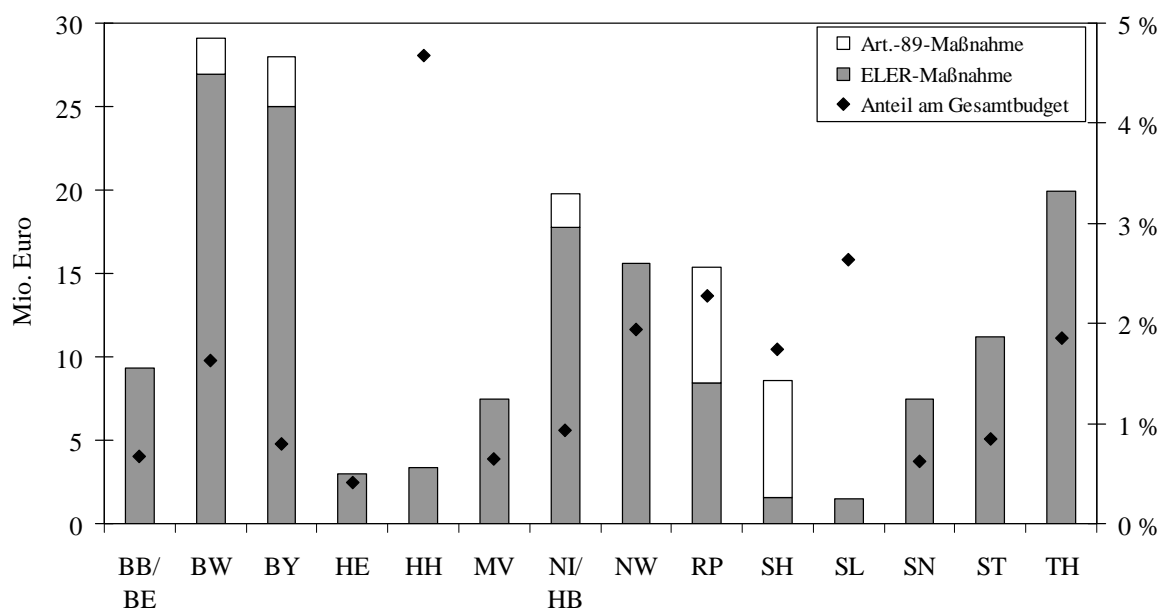
In der Umsetzung ist allerdings nach wie vor eine Trennlinie zu definieren, nämlich die zwischen *landwirtschaftlichen* und *nichtlandwirtschaftlichen* Tätigkeiten. Hierzu wurde in der Nationalen Rahmenregelung eine pragmatische und weitgehend trennscharfe Lösung gefunden: Investitionen, die die Erzeugung von Anhang-I-Produkten<sup>32</sup> betreffen, gelten als landwirtschaftliche Tätigkeit und werden im Rahmen des AFP (Maßnahme 121) gefördert. Darüber hinausgehende Tätigkeiten sind Gegenstand der Maßnahme 311.

Die Maßnahme wird in Deutschland in allen Ländern angeboten und beansprucht dort im Durchschnitt 1,1 % der veranschlagten Programmmittel. Baden-Württemberg und Bayern veranschlagen mit 29 bzw. 28 Mio. Euro die größten Mittelsummen, gefolgt von Niedersachsen und Thüringen mit je rund 20 Mio. Euro. Hamburg stellt mit 4,7 % einen besonders hohen Anteil seiner Programmmittel für die Maßnahme zur Verfügung, gefolgt vom Saarland mit 2,6 % (vgl. Abbildung 6.2).

**Abbildung 6.2:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 311 in den Ländern

---

<sup>32</sup> Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe gemäß Anhang I des EG-Vertrages.



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In der **Nationalen Rahmenregelung** wird die Diversifizierung auf zwei getrennte Teilmaßnahmen aufgeteilt:

- Nr. 4.3.1.1.1 Investitionen zur Diversifizierung; diese beinhaltet die Förderung nach den Grundsätzen für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Teil B) im GAK-Rahmenplan, und
- Nr. 4.3.1.1.2 Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz nach Nr. 2.4.5 der Grundsätze für die integrierte ländliche Entwicklung im GAK-Rahmenplan.

Tabelle 6.2 gibt eine Übersicht über die nachfolgend beschriebene Umsetzung dieser Teilmaßnahmen sowie weiterer Teilmaßnahmen außerhalb der NRR in den Ländern.

### ***Investitionen zur Diversifizierung (Nr. 4.3.1.1.1 der NRR)***

In dieser Teilmaßnahme werden Investitionen in den Bau, Erwerb oder die Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen (einschließlich der Inneneinrichtung sowie der Ausgaben für Planung, Beratung usw.) gefördert, die nicht der Erzeugung von Anhang-I-Produkten dienen. Die Ausgestaltung der Förderung entspricht weitgehend der AFP-Förderung (Maßnahme 121) für den außerlandwirtschaftlichen Bereich, d. h. Zielgruppe der Förderung sind ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe, jedoch einschließlich der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, soweit sie erstmalig eine selbständige Existenz in räumlicher Nähe zum Betrieb gründen. Der Antragsteller hat ein Investitionskonzept zu erstellen, mit dem die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme belegt wird.

Bezüglich möglicher Arten der Diversifizierung gibt es keine Einschränkung, lediglich bezüglich des Umfangs in einzelnen Bereichen:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ dürfen bis zu maximal 25 Gästebetten gefördert werden.
- Die Förderung von Brennereien ist auf Klein- und Verschlussbrennereien und dort auf den Bereich der Direktvermarktung beschränkt.
- Biogasanlagen werden nur gefördert, wenn der Gärrestbehälter gasdicht abgedeckt ist.

Die geförderte Investition muss ein Volumen von mindestens 10.000 Euro haben. Die Zuschusshöhe beträgt generell bis zu 25 % und höchstens 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren (de-minimis-Beihilfe). Bei Investitionen in die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ist der Zuschuss auf bis zu 10 % und maximal 100.000 Euro begrenzt.

Fast alle Bundesländer – mit Ausnahme von Niedersachsen – setzen diese Teilmaßnahme um. Sie treffen teilweise abweichende Regelungen bezüglich der Zuschusshöhen (SN 30 %, BY 20 %, HE je nach Teilmaßnahme 25 bis 30 %), des Mindestinvestitionsvolumens (BY und BW 20.000 Euro) und des Förderhöchstbetrages (BY 80.000 Euro, HE je nach Teilmaßnahme 10.000 bis 200.000 Euro).

Daneben gibt es bedeutendere Abweichungen bei den Förderinhalten, insbesondere die erneuerbaren Energien und der Landtourismus werden unterschiedlich behandelt:

- BY, NW, SH und SN schließen die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die eine erhöhte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten, generell aus. BW trifft eine ähnlich lautende Regelung, indem es Biogas- und Fotovoltaikanlagen von der Förderung ausschließt.
- Sachsen-Anhalt fördert den Bau von Biogasanlagen nur unter der Maßgabe, dass ein Wärmenutzungskonzept mit Nutzung von mehr als der Hälfte der anfallenden thermischen Energie vorgelegt wird.
- Hessen differenziert als einziges Bundesland die Maßnahme nochmals nach unterschiedlichen Förderbereichen. Die Teilmaßnahme A „Energetische Nutzung von Bio-Rohstoffen“ ist ebenso wie die Teilmaßnahme B „Landtouristische Investitionen landwirtschaftliche Betriebe“ mit einem erhöhten Fördersatz von 30 % ausgestattet. In der Teilmaßnahme A sollen vorrangig Biogasanlagen mit einem Wärmenutzungskonzept gefördert werden.

- Hamburg gewährt ebenfalls einen erhöhten Fördersatz von 40 % für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieträger, sofern diese einen „Pilotcharakter“ aufweisen.
- Landtouristische Investitionen sind in Mecklenburg-Vorpommern nur stärker eingeschränkt (bis zu 15 Gästebetten) und in Sachsen generell nicht förderfähig.

**Tabelle 6.2:** Maßnahme 311 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	NRR 4.3.1.1.1 AFP-Diversifizierung		4.3.1.1.2 Umnutzung	Weitere Teilmaßnahmen außerhalb der NRR
	Angebot	Besonderheiten	Angebot	
BB	x		x	Ergänzende Landesmaßnahme mit höheren Fördersätzen
BW	x	Keine Biogas- und Fotovoltaikanlagen	---	---
BY	x	Keine durch das EEG geförderte Energiegewinnungsanlagen	---	---
HE	x	Teilmaßnahmen: • A: Energetische Nutzung von Bio-Rohstoffen • B: Landtouristische Investitionen • C: Zusatzeinkommen durch Direktvermarktung, Handwerk usw.	---	---
HH	x		x	Förderung von Pilotanlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse
MV	x	Urlaub auf dem Bauernhof nur bis zu 15 Betten	---	---
NI	---	---	x	Kooperation ldw. Betriebe mit anderen Partnern zur Einkommensdiversifizierung
NW	x	Förderung der Diversifizierung nach einem umfassenderen Ansatz. Keine Förderung im Bereich der erneuerbaren Energien.	---	Organisationsausgaben, Startbeihilfen, Qualifikation
RP	x		x	---
SH	x	Keine Biogasanlagen, keine Stromproduktion	x	---
SL	x		x	---
SN	x	Keine durch das EEG geförderte Energiegewinnungsanlagen. Keine Investitionen in Landtourismus	---	---
ST	x	Biogasanlagen nur bei Nutzung von > 50% der anfallenden Wärme	x	---
TH	x		---	Agrartourismus

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### ***Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz (Nr. 4.3.1.1.2 der NRR)***

Die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz ist ein Teilbereich der integrierten ländlichen Entwicklung und war in der Förderperiode 2000 bis 2006 in den Ländern überwiegend als Teil der Dorferneuerung programmiert. Die Umnutzung wurde jetzt als Teilbereich der Diversifizierung programmiert vor dem Hintergrund, dass die Zielgruppe, wie in der oben beschriebenen Teilmaßnahme, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind. Der Gegenstand der Förderung ist ebenfalls eine Diversifizierung außerhalb der Anhang-I-Erzeugung, mit dem Unterschied, dass hier die Erhaltung und erneute Nutzung von ortsbildprägender, land- oder forstwirtschaftlicher Bausubstanz im Mittelpunkt steht.

Die Förderhöhe beträgt ebenfalls bis zu 25 % (bzw. 10 % für Stromproduktion aus erneuerbaren Energien); bis einschließlich 2009 kann der Zuschuss in den neuen Bundesländern bis zu 35 % betragen. Zudem kann der Fördersatz wie bei allen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dient. Allerdings kann die Umnutzung nur in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden.

Dieser Teil der NRR wird in sieben Länderprogrammen angeboten (vgl. Tabelle 6.2). Die anderen Länder fördern die Umnutzung nicht im Rahmen der Maßnahme 311, sondern als Bestandteil anderer Maßnahmen, überwiegend im Rahmen der Dorferneuerung (322).

Die Länder, die die Umnutzung anbieten, setzen die Teilmaßnahme überwiegend analog zur Nationalen Rahmenregelung um, mit folgenden Ausnahmen:

- Niedersachsen schließt die Förderung von Biogasanlagen aus.
- Hamburg gewährt höhere Fördersätze für Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energien (wie bei Teilmaßnahme 1).
- Schleswig-Holstein schließt Vorhaben zur Stromproduktion von der Förderung aus. Auch die Umnutzung forstwirtschaftlicher Bausubstanz ist explizit ausgeschlossen.

### ***Weitere Teilmaßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung***

**Brandenburg** bietet eine ergänzende Teilmaßnahme an, die die Fördersätze bei Diversifizierungsprojekten auf bis zu 45 % bei Privatpersonen und bis zu 75 % bei juristischen Personen aufstockt.

**Niedersachsen** bietet als einziges Bundesland die Förderung von „Kooperationen landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung und Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ an. Diese Teilmaßnahme entspricht weitgehend der Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinst-

unternehmen, die in Nr. 4.3.1.2 der NRR (Maßnahme 312) programmiert ist. In der niedersächsischen Maßnahme kommen jedoch nur die landwirtschaftlichen Betriebe als Zuwendungsempfänger in Betracht, nicht die Kooperationen als Ganze.

**Nordrhein-Westfalen** verfolgt in der Diversifizierung einen eigenen Förderansatz, der in vergleichbarer Form schon in der Programmperiode 2000 bis 2006 umgesetzt wurde. Dabei werden die Diversifizierungsvorhaben der Betriebe umfassender unterstützt, indem nicht nur Investitionen in den neuen Betriebszweig, sondern außerhalb der NRR auch Organisationsausgaben, Startbeihilfen für eingestelltes Personal sowie Ausgaben für erforderliche Zusatzqualifikationen gefördert werden.

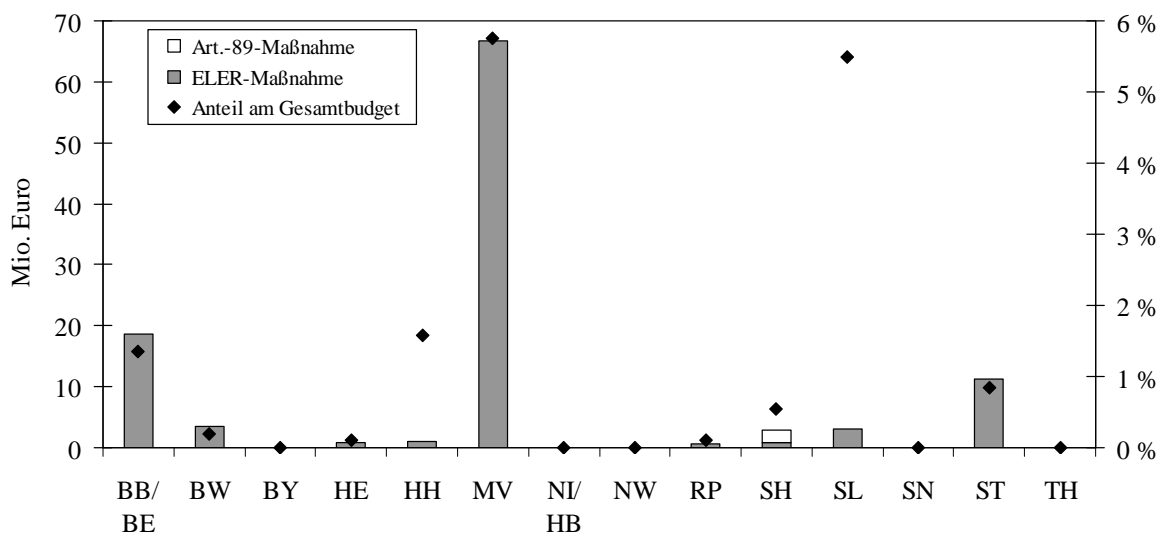
**Thüringen** bietet als einziges Land eine gesonderte Teilmaßnahme „Agrartourismus (Urlaub auf dem Bauernhof)“ an, die in das landeseigene Programm zur Förderung des Agrartourismus eingebunden ist. Der Hauptteil dieses Programms wird unter Code 313 gefördert, nur für landwirtschaftliche Betriebe als Zuwendungsempfänger ist diese Teilmaßnahme unter Code 311 vorgesehen.

## **6.2 Maßnahme 312: Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen**

Diese Maßnahme nach Artikel 52 a)ii) in Verbindung mit Art. 54 der ELER-VO heißt mit vollem Namen „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges“. Dieses Förderangebot, das auf Unternehmen unabhängig von ihrer sektoralen Ausrichtung mit dem primären Ziel einer Schaffung von Arbeitsplätzen zielt, gab es in der vorherigen Förderperiode im Agrarbereich nicht. Der ELER nimmt damit Bereiche der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf, die bislang dem EFRE vorbehalten war. Die Fördermöglichkeit ist jedoch – im Gegensatz zum EFRE – ausschließlich für Kleinstbetriebe im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorgesehen, d. h. Betriebe mit unter zehn Beschäftigten und höchstens 2 Mio. Euro Jahresumsatz.

Die Maßnahme wird in sieben Bundesländern in höchst unterschiedlichem Umfang angeboten. Allein Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt mit 67 Mio. Euro fast zwei Drittel der insgesamt in Deutschland eingeplanten öffentlichen Mittel für die Maßnahme. Es folgen Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit 18 bzw. 11 Mio. Euro, während die zwei anderen östlichen Bundesländer die Maßnahme gar nicht programmieren. Den größten Anteil mit über 5 % am finanziellen Gesamtvolumen eines Programms nimmt die Maßnahme neben MV auch im Saarland ein (vgl. Abbildung 6.3).

**Abbildung 6.3:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 312 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die **Nationale Rahmenregelung** greift mit dieser Maßnahme auf die Nr. 2.4.5 der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung im GAK-Rahmenplan zurück: „Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“. Der Kreis der laut ELER-VO möglichen Zuwendungsempfänger wird in der NRR deutlich eingeschränkt dahingehend, dass die Kleinstunternehmen die Form von Kooperationen unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten aufweisen müssen.

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen einschließlich der Vorarbeiten und Betreuung, soweit sie nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Produkten betreffen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 25 % (bzw. 10 % für Stromproduktion aus erneuerbaren Energien); bis einschließlich 2009 kann der Zuschuss in den neuen Bundesländern bis zu 35 % betragen. Zudem kann der Fördersatz wie bei allen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dient. Auch hier gilt die Beschränkung der Förderung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern.



In den Programmen der Bundesländer sind bei der Umsetzung der Maßnahme 312 drei unterschiedliche Herangehensweisen erkennbar (vgl. Tabelle 6.3):

- Umsetzung gemäß NRR,
- Fortsetzung eines eigenen, spezifischen Förderansatzes außerhalb der NRR,
- Regionale Wirtschaftsförderung ohne sektorale Eingrenzung, für Kleinunternehmen im ländlichen Raum in Abgrenzung zur EFRE-Förderung.

**Tabelle 6.3:** Maßnahme 312 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Umsetzung gemäß NRR	Besonderheiten	Teilmaßnahmen außerhalb der NRR
BB	x	Ergänzende Landesmaßnahme mit höheren Fördersätzen	---
BW	---	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinunternehmen im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum</li> <li>• Innovative Maßnahmen für Frauen</li> <li>• Gründung/Erweiterung von Kleinunternehmen</li> </ul>
HE	---	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Zusatzeinkommen / Teilexistenzen</li> <li>• Regionale Marketingprojekte von Kleinbetrieben</li> </ul>
HH	x	Verbesserte Förderung von Pilotanlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse	---
MV	---	---	Unternehmensgründung und -entwicklung im ländlichen Raum
RP	x	Voraussetzungen: Mindestens 5 Partner, vertragliche Bindung, nur in LEADER-/ILEK-Gebieten	---
SH	x	Keine Stromproduktion	---
SL	x	---	---
ST	x	Keine Windkraftanlagen, keine nach EEG geförderte Stromerzeugung	---

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Sechs Bundesländer haben die Maßnahme innerhalb der Nationalen Rahmenregelung programmiert. Die Maßnahmenbeschreibungen sind in diesen Programmen wenig detailliert und halten sich weitgehend an den Wortlaut der NRR. Besonderheiten sind in Brandenburg und Hamburg zu verzeichnen, die ergänzende Landesmaßnahmen zur Aufstockung der Fördersätze bzw. zur verbesserten Förderung von Pilotanlagen der Energieerzeugung anbieten. Diese Teilmaßnahmen sind gleichlautend zu den in Maßnahme 311 beschriebenen Teilmaßnahmen (bis auf die unterschiedlichen Zielgruppen der Förderung). Schles-

wig-Holstein und Sachsen-Anhalt schließen die Förderung von Stromerzeugung, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, aus.

**Baden-Württemberg** bietet zwei Teilmaßnahmen an, die es in ähnlicher Form (überwiegend als Landesmaßnahme) schon in der vergangenen Förderperiode gegeben hat:

- In der Teilmaßnahme „Förderung von Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk“ können Kleinstunternehmen in den Bereichen Handel, Handwerk und sonstige Produktion von Gütern und Dienstleistungen gefördert werden, die das Ziel haben, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, der Fördersatz beträgt bis zu 20 %. Die Maßnahme ist Teil des landeseigenen Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum.<sup>33</sup>
- „Innovative Maßnahmen für Frauen“ heißt die zweite Teilmaßnahme, in der Existenzgründungen von Frauen und Netzwerkorganisationen mit Modellcharakter gefördert werden. Existenzgründungen, die das Ziel verfolgen, die Lebensqualität und Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft zu steigern, können mit bis zu 33 % der Sach- und Organisationsausgaben (max. 80.000 Euro) gefördert werden. Netzwerkorganisationen sind Körperschaften, die im Bereich der Erschließung und Koordination neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen tätig sind. Diese werden über vier Jahre mit einem degressiv gestalteten Zuschuss (50 bis 10 %) zu Personal- und Sachausgaben gefördert.

**Hessen** hatte in der vorigen Förderperiode bereits eine Maßnahme zur Förderung von Kleinstunternehmen (Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung) im EPLR. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dieser Maßnahme bietet das Land jetzt eine Förderung im Zusammenhang mit der Umsetzung gebietsbezogener Entwicklungsstrategien an, die die folgenden Teilbereiche umfasst:

- Investitionen zur Gründung oder Erweiterung von Kleinstunternehmen mit mindestens einem neuen Vollzeitarbeitsplatz,
- Erschließung von Zusatzeinkommen oder Aufbau von Teilexistenzen,
- Regionale Marketingprojekte von Kleinstbetrieben.

---

<sup>33</sup> Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg. In dieses Programm können Dörfer, die einer strukturellen Verbesserung bedürfen, auf Antrag aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Programm ist Voraussetzung für die Förderung in bestimmten Teilmaßnahmen der Codes 312, 313, 321, 322 und 323.

In allen Teilbereichen sind Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten ausgeschlossen. Zudem sollen die Vorhaben (in Abgrenzung zur allgemeinen Wirtschaftsförderung im EFRE) auf die örtlichen und regionalen Märkte hin ausgerichtet sein.

**Mecklenburg-Vorpommern** setzt als einziges Land einen Teil seiner allgemeinen Wirtschaftsförderung in dieser Maßnahme um. Die Abgrenzung zum EFRE entspricht den Bestimmungen der ELER-VO, d. h. Investitionen in Kleinunternehmen an Standorten mit unter 10.000 Einwohnern werden über diese Maßnahme gefördert. Alle übrigen Unternehmen können über den EFRE nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist entweder ein besonders hohes Investitionsvolumen (bezogen auf die Abschreibungen der vorangehenden Jahre) oder eine deutliche Erhöhung der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte. Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Investitionen.

### 6.3 Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs

Diese Maßnahme nach Artikel 52 a)iii) der ELER-VO betrifft laut Artikel 55 die Bereiche

- a) kleine Infrastruktureinrichtungen wie Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten,
- b) Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe,
- c) die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

Die Förderung des Fremdenverkehrs (und des Handwerks) war bereits in der vorherigen Förderperiode als Teil der Artikel-33-Maßnahmen (Haushaltlinie s) möglich. Die ELER-VO konkretisiert die möglichen Förderinhalte nun etwas stärker, lässt weitere Details der Ausgestaltung aber offen.

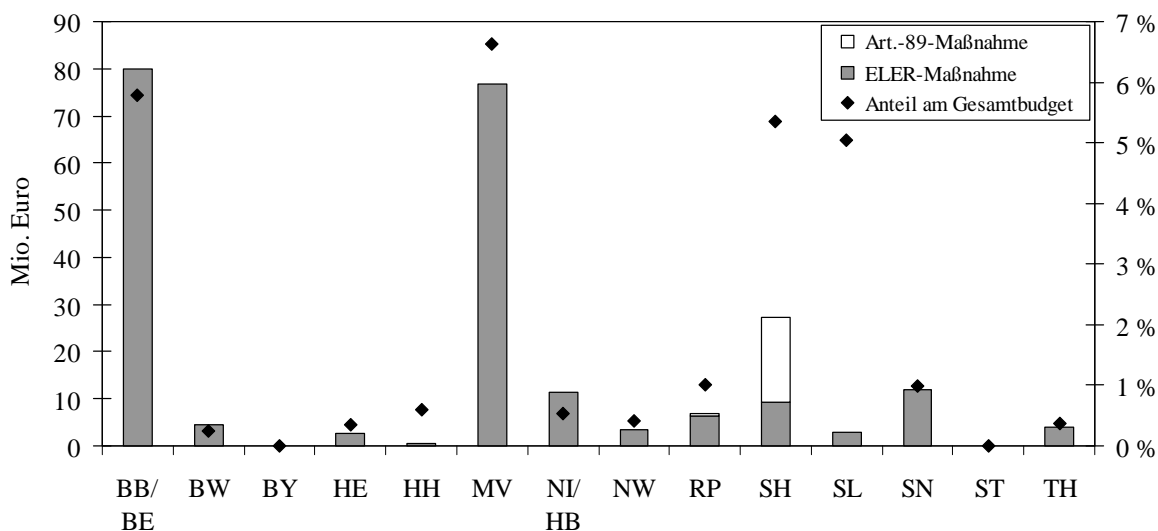
Die Maßnahme wird in fast allen Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen-Anhalt<sup>34</sup>) mit sehr unterschiedlicher finanzieller Ausstattung angeboten. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern veranschlagen mit 80 bzw. 77 Mio. Euro zwei Drittel der insgesamt in Deutschland für die Maßnahme eingeplanten öffentlichen Mittel. Es folgen

---

<sup>34</sup> Sachsen-Anhalt programmiert die Maßnahme Fremdenverkehr, die ausschließlich im Rahmen von LEADER umgesetzt werden soll, auf der Grundlage der Maßnahmenbeschreibung von 313. Daher enthält der Finanzplan keinen Ansatz für Maßnahme 313.

Schleswig-Holstein mit 27 Mio. Euro und mit nochmals weitem Abstand Sachsen und Niedersachsen. Neben BB und MV ragen auch Schleswig-Holstein und das Saarland mit relativ großen Anteilen von über 5 % am finanziellen Gesamtvolumen der Programme heraus (vgl. Abbildung 6.4).

**Abbildung 6.4:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 313 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In der **Nationalen Rahmenregelung** wird von den laut ELER-VO möglichen Fördergegenständen nur der Bereich der touristischen Infrastruktur umgesetzt. Die Maßnahme geht zurück auf die Nr. 2.4.2 (Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen) der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung im GAK-Rahmenplan. Die Maßnahme zielt auf die Erschließung regionaler touristischer Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. im Fahrradtourismus.

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in entsprechende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der Vorarbeiten. Die Infrastruktureinrichtungen müssen der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Wegebau wird nur gefördert, wenn damit ein Lückenschluss im Wegenetz erreicht wird. Die Förderhöhe beträgt bis zu 45 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bis zu 25 % bei Privaten. Bis einschließlich 2009 kann der Zuschuss in den neuen Bundesländern bis zu 65 bzw. 35 % betragen. Zudem kann der Fördersatz wie bei allen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dient. Auch hier gilt die Beschränkung der Förderung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Touristische Maßnahmen können auch Bestandteil der Förderung im EFRE sein. Die Abgrenzung zwischen ELER- und EFRE-Maßnahmen wird in den Länderprogrammen jeweils dargestellt. Die Abgrenzungskriterien sind nicht gleichlautend, doch im Kern ist allen Formulierungen gemeinsam, dass es sich bei der ELER-Förderung touristischer Maßnahmen um eher kleine Projekte mit Bezug zum ländlichen Raum handelt. Zum Teil werden bestimmte Tourismussegmente wie Landurlaub, Aktiv-Urlaub wie Rad-, Boots- oder Wanderreisen oder Natururlaub benannt. Teils ist die Förderung auf öffentliche oder nicht gewinnorientierte Zuwendungsempfänger beschränkt, im gewerblichen Bereich werden nur Kleinstunternehmen gefördert.

Bei der Umsetzung der Maßnahme in den Bundesländern gibt es ein weites Spektrum an Ausgestaltungsvarianten. Nur wenige Länder beschränken sich auf die Umsetzung gemäß Nationaler Rahmenregelung; die meisten Länder bieten mehrere Teilmaßnahmen an, die mit unterschiedlichen Zuwendungsvoraussetzungen verknüpft sind oder in einen Gesamtkontext der Schwerpunkt-3-Förderung gestellt werden. Viele Länder entwickeln dabei Förderkonzepte weiter, die in der vorherigen Förderperiode teils aus EU- oder GAK-Mitteln, aber teils auch aus reinen Landesmitteln finanziert wurden. Nachfolgend werden einzelne Aspekte der Umsetzung im Vergleich der Länder dargestellt (siehe auch Abbildung 6.4).

**Tabelle 6.4:** Maßnahme 313 – Umsetzung in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Teilmaßnahme / Maßnahmenteil	Umsetzung NRR	Fördergegenstände					Zuwendungsvoraussetzungen	
			kleine touristische Infrastruktureinrichtungen	Konzeptentwicklung, Vermarktung, Vernetzung	Ausstattung / Erweiterung Beherbergungsbetriebe	Vereinbarkeit mit Tourismuskonzeptionen des Landes/ der Region	Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzepts	Sonstige	
BB	Förderung des Fremdenverkehrs	X	X						Demographiecheck, Vernetzung mit anderen Projekten
	Ergänzende Landesmaßnahme		X	X	X		X		
BW	Steigerung d. wirtschaftlichen Bedeutung d. Fremdenverkehrs		X	X	X			X	nur über LEADER
	Tourismusinfrastruktur in den Naturparken		X						nur in Naturparks mit Naturparkkonzept
HE	Investitionen für kleine Infrastrukturmaßnahmen	X	X						neue, hochwertige, marktgerechte Angebote, unmittelbarer Nutzen für Tourismusbetriebe
	Aufbau landtouristischer Unternehmenskooperationen			X			X	X	
HH	Vermarktung von Tourismusprodukten als Kooperation			X					
	Förderung des Fremdenverkehrs	X	X						
MV	Investitionen in kleine touristi- sche Infrastruktureinrichtungen		X						vorrangig Tourismus- schwerpunktgebiet;
	Nicht investive Vorhaben zur Entwicklung von Tourismusdienstleistungen			X			X		Qualitätsverbesserung, Saisonverlängerung, Arbeitsplatzschaffung Vernetzung mit bestehenden
NI	Tourismus		X	X					Einrichtungen, EFRE-Projekten Kein Wegebau; Unterstützung
NW	Förderung des Fremdenverkehrs (Infrastruktureinrichtungen)	X	X					X	von Aktivitäten land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe
	Investitionen in Infrastrukturprojekte	X	X						Ergänzende Förderung nach Bestimmungen der GRW
RP	Erweiterung/Modernisierung o. barrierefreies Angebot oder Vermarktung in Kooperation			X	X				Erweiterung/Modernisierung o. barrierefreies Angebot oder Vermarktung in Kooperation
	Marketingmaßnahmen			X					Stärkung der touristischen Profilierung der Region
SH	Förderung des Fremdenverkehrs	X	X						
	Förderung des Fremdenverkehrs außerhalb der NRR	X	X	X	X			X	
SL	Förderung des Fremdenverkehrs	X	X						
	Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen			X			X		abgestimmte Marketingpläne im Segment Landtourismus
SN	öffentlich zugängliche kleine Infrastruktureinrichtungen		X				X		
	Erweiterung Beherbergungs- kapazitäten durch Umnutzung				X		X		nur Umnutzung; Zertifizierung nach Abschluss
ST	Entwicklung der ländlichen touristischen Infrastruktur		X		X			X	
	Entwicklung/Vermarktung von Tourismusdienstleistungen			X					nur über LEADER
TH	Agrartourismus			X	X		X		nur Umnutzung; Erfüllung spez. Kriterien Agrartourismus

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### ***Umsetzung gemäß NRR Nr. 4.3.1.3***

Hamburg und das Saarland sind die einzigen Länder, die Maßnahme 313 gemäß NRR ohne weitere Einschränkungen oder Erweiterungen umsetzen. Auch Nordrhein-Westfalen setzt nur Projekte innerhalb der NRR um, beschränkt die Zuwendungsfähigkeit aber dahingehend, dass keine Wegebaumaßnahmen gefördert werden und die Projekte der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dienen müssen. Die Projekte sollen darüber hinaus Synergien mit der Diversifizierungsförderung entfalten, indem sie einzelbetriebliche Aktivitäten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Bereich Tourismus verknüpfen oder unterstützen sollen.

Weitere vier Länder fördern Teile ihrer Maßnahme ebenfalls gemäß den Maßgaben der NRR, ergänzen diese jedoch um eigene Teilmaßnahmen. Zu den innerhalb der NRR in den Programmen genannten Infrastruktureinrichtungen zählen Wander- und Reit-, teils auch Fahrradwege sowie deren Beschilderungen; Lehr- und Erlebnispfade, Besucherinformations- und -lenkungssysteme sowie kleine Erholungseinrichtungen wie Schutzhütten, Badestellen, Rastplätze usw. Die Förderung ist vor allem für öffentliche Zuwendungsempfänger sowie Verbände, Vereine und andere Körperschaften im Tourismusbereich bestimmt; Private können nur gefördert werden, wenn die Einrichtung öffentlich zugänglich ist.

### ***Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen außerhalb der NRR***

Touristische Infrastruktureinrichtungen sind auch der Förderinhalt vieler anderer Teilmaßnahmen außerhalb der NRR. Nur in einem Land (Thüringen) werden touristische Infrastruktureinrichtungen in der Maßnahmenbeschreibung nicht (explizit) genannt. Die Programmierung außerhalb der NRR hat teils förderstrategische Gründe (wie z. B. in Sachsen), teils wird der Förderkatalog auch erweitert oder mit speziellen Zielsetzungen verknüpft.

So bietet Baden-Württemberg eine Teilmaßnahme speziell für Infrastruktur und Besucherlenkung in Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten bzw. Naturparks an, die Teil eines Gesamtpakets zur Naturparkförderung ist.

Mecklenburg-Vorpommern interpretiert das Feld der touristischen Infrastruktureinrichtungen besonders weit, indem es u. a. auch Basiseinrichtungen des Tourismus wie Strandpromenaden, Haus des Gastes fördert. Die Abgrenzung zur Tourismusförderung innerhalb des EFRE wird hier rein nach der Größe der Gemeinde (10.000 Einwohner) vorgenommen, nicht nach den Fördergegenständen. Auch Rheinland-Pfalz fördert die touristische Infrastruktur grundsätzlich nach den Förderbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

In einigen Ländern werden diese investiven Maßnahmen gekoppelt mit der Förderung von Vorstudien, Konzeptentwicklungen o. ä., womit der Übergang zu den folgenden Förderinhalten relativ fließend ist.

### ***Förderung von Konzeptentwicklung, Vermarktung, Vernetzung***

Die Maßnahme Fremdenverkehr wird in vielen Länderprogrammen auch damit begründet, dass kleine Anbieter im ländlichen Tourismus nur begrenzt Möglichkeiten der eigenen Profilierung oder Vermarktung haben, und dass die ländlichen Regionen ihr touristisches Profil schärfen und ihre Bekanntheit steigern müssen. Der Bereich überbetrieblicher, nicht investiver Förderprojekte nimmt daher in vielen Programmen einen hohen Stellenwert ein. Zehn Bundesländer fördern in diesem Bereich ein weites Spektrum von Maßnahmen wie z. B.

- vorbereitende Studien, Konzeptentwicklungen und Planungen für Projekte, die dem Tourismus dienen,
- Entwicklung von touristischen Produkten und Dienstleistungen,
- Marketingoffensiven, Printmedien, Teilnahme an Messen,
- Initiativen zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Tourismus,
- Schaffung von Netzwerken zur Kooperation touristischer Anbieter in den Regionen,
- Außenstellen von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum.

Zuwendungsempfänger sind in erster Linie Fremdenverkehrsvereine und andere touristische Verbände, teils auch Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Anbieter von Landtourismus. Es werden Sachausgaben gefördert, in einigen Ländern wird auch eine Anschubfinanzierung von Personalausgaben gewährt.

### ***Förderung von Beherbergungsbetrieben***

Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in die Ausstattung, Erweiterung oder Attraktivierung von Beherbergungsbetrieben wird von vier ostdeutschen Bundesländern sowie von BW, RP und SH angeboten. Die Förderung ist durchweg von der Erfüllung weiterer Kriterien abhängig, wie z. B.

- die Umnutzung historischer oder ortsbildprägender Bausubstanz,
- die Erfüllung von Qualitätskriterien oder spezifischer Kriterien des Agrartourismus bis hin zur Zertifizierung nach Abschluss der Investition,
- die Schaffung barrierefreier Angebote für körperbehinderte Urlauber,
- die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte oder LEADER (s. u.).



### ***Zuwendungsvoraussetzungen***

Die meisten Bundesländer stellen weitere Anforderungen an die beantragten Projekte bezüglich ihrer Einbindung entweder in touristische Konzepte oder in regionale Entwicklungskonzepte:

- In BW und ST ist die Förderung ausschließlich über LEADER möglich, in HE, NW und SH werden nur Projekte gefördert, die der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen. RP, NI und HH räumen Projekten, die aus LEADER bzw. aus regionalen Entwicklungskonzepten entstanden sind, einen Vorrang bei der Projektauswahl ein.
- BB und MV fordern eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Tourismuskonzeption des Landes.
- In HE und SN müssen sich regionale Projekte an der regionalen destinationsbezogenen Marketingstrategie bzw. regionalen Tourismuskonzepten orientieren, überregionale Projekte müssen mit der landesweiten Tourismusstrategie vereinbar sein.
- Thüringen hat bereits in der letzten Förderperiode einen Katalog mit zwölf Kriterien der Urlaubsform „Ferien auf dem Bauernhof / Urlaub auf dem Lande“ aufgestellt. Die Projekte in der Maßnahme Agrartourismus müssen zehn dieser Kriterien erfüllen, um gefördert zu werden. Dies gilt auch für Tourismusvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe, die in Maßnahme 311 gefördert werden.

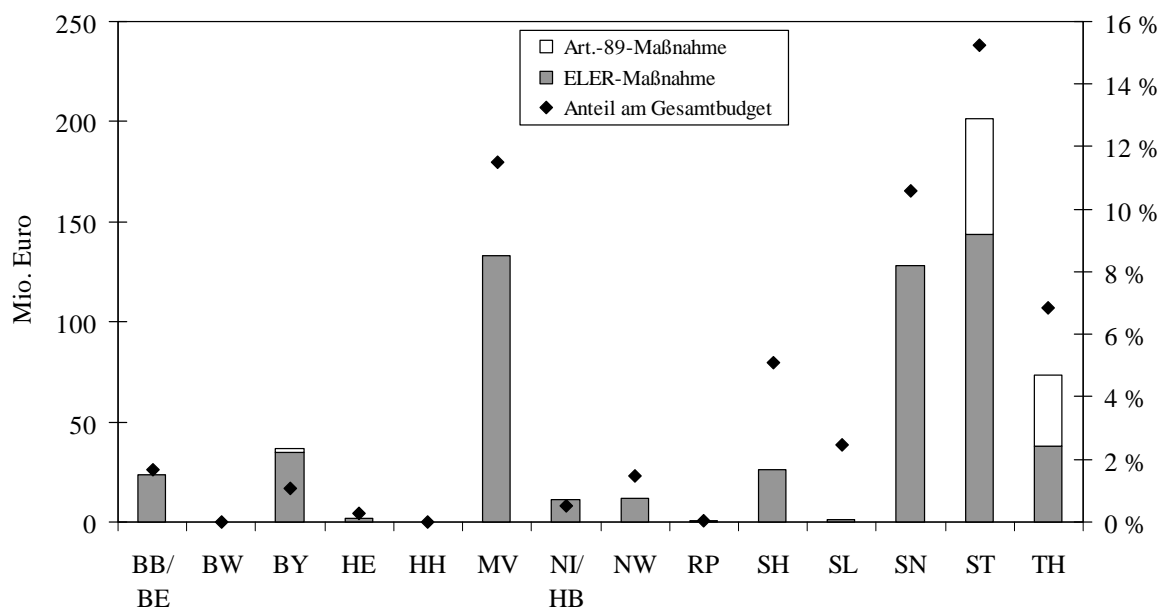
## **6.4 Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft**

Die Maßnahme „Dienstleistungseinrichtungen“ nach Artikel 52 b)i) in Verbindung mit Art. 56 der ELER-VO betrifft den Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten sowie der entsprechenden Kleininfrastruktur, die zur Grundversorgung eines Dorfes benötigt werden. Eine gleichlautende Maßnahme gab es schon in der vergangenen Förderperiode als Teil der Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art. 33 der VO 1257/1999, Haushaltslinie n).

Die Maßnahme wird in Deutschland mit Ausnahme von Hamburg in allen Ländern angeboten. Die Finanzausstattung variiert sehr stark zwischen den Ländern. Es fällt auf, dass insbesondere drei ostdeutsche Bundesländer erhebliche Mittelsummen von über 100 Mio. Euro und jeweils mehr als 10 % ihres Gesamtbudgets für diese Maßnahme einplanen. In Sachsen-Anhalt ist die Maßnahme mit 201 Mio. Euro (einschließlich Art.-89-Maßnahmen) und 15,2 % der Programmmittel sogar die finanzstärkste aller Achse-3-Maßnahmen. In den westdeutschen Bundesländern hat die Maßnahme nur in SH und BY einen Umfang von mehr als 20 Mio. Euro. BW bietet die Maßnahme nur über den Schwerpunkt LEADER an, so dass keine Mittel bei Maßnahme 321 eingestellt sind. Auch andere

Länder sehen schwerpunktmäßig LEADER-Mittel für diese Maßnahme vor. Der ausgewiesene Anteil geplanter Ausgaben (4 % im Durchschnitt aller Bundesländer) spiegelt daher gerade bei dieser Maßnahme nicht die gesamte Bedeutung in den Ländern wider.

**Abbildung 6.5:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 321 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In der **Nationalen Rahmenregelung** werden die „Dienstleistungseinrichtungen“ in zwei getrennten Teilmaßnahmen programmiert:

- Nr. 4.3.2.1.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung; diese beinhaltet die Förderung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen als Teil der GAK-Fördergrundsätze für die integrierte ländliche Entwicklung, und
- Nr. 4.3.2.1.2 Kleininfrastruktur; hiermit können Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 2.5 der GAK-Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen von der EU kofinanziert werden.

Das Angebot innerhalb der NRR wird nur von wenigen Ländern aufgegriffen. Daneben gibt es gerade in dieser Maßnahme zahlreiche Varianten ländereigener Ausgestaltungen. Tabelle 6.5 gibt einen Überblick über das Maßnahmenangebot der Länder, das nachfolgend näher beschrieben wird.

***Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung (Nr. 4.3.2.1.1 der NRR)***

Diese Teilmaßnahme ist ein klassischer Bestandteil der Dorferneuerungsförderung. Gefördert werden Investitionen von Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Sicherung und Verbesserung der Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung dienen. Entsprechend den Fördergrundsätzen für die integrierte ländliche Entwicklung sind Zuschüsse bis zu 45 % der Investitionssumme (65 % in den neuen Bundesländern bis 2009), bei Umsetzung eines ILEK zusätzlich 10 %, möglich. Für besonders innovative Vorhaben mit Modellcharakter können die Vorarbeiten vollständig öffentlich finanziert werden.

Fünf Bundesländer setzen diese Teilmaßnahme gemäß NRR um, wobei sich Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen allein auf dieses Förderangebot konzentrieren und keine weitere Teilmaßnahme anbieten. Abweichungen von den Vorgaben der NRR werden nur im Programm von NW beschrieben (Fördersatz 30 bzw. 40 %, in LEADER 50 %; nur Kommunen als Zuwendungsempfänger).

Typische Fördergegenstände in dieser Teilmaßnahme sind die öffentlich finanzierte Infrastruktur für örtliche Versorgungseinrichtungen wie Dorfläden, Post-, Bankschalter, Gaststätten oder ähnliches, aber auch Dorfgemeinschaftseinrichtungen für kulturelle, Freizeit- und Sportangebote.

***Kleininfrastruktur (Nr. 4.3.2.1.2 der NRR)***

Die Förderung von Abwasserbehandlungsanlagen war bisher (und ist auch weiterhin) in die GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen integriert. Hierbei können Kläranlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten in ländlichen Gemeinden einschließlich der zugehörigen Kanalisation, aber auch die Kanalisation in bestehenden Siedlungen zum Anschluss an vorhandene Kläranlagen finanziert werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 70 % für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baumaßnahmen einschließlich erforderlicher Landschaftspflegearbeiten und Grunderwerb (bis zu 10 % der Gesamtausgaben).

Die Maßnahme zielt auf typische Problemlagen dünn besiedelter Regionen und verfolgt neben der Verbesserung der Lebensqualität auch Umweltziele. Die östlichen Bundesländer BB, MV und ST haben Nachholbedarf bei diesen Investitionen und bieten diese Teilmaßnahme an. Auch Sachsen bietet eine ähnlich ausgestaltete Förderung von Abwasserbehandlungsanlagen an, allerdings außerhalb der Nationalen Rahmenregelung.

**Tabelle 6.5:** Maßnahme 321 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	Umsetzung NRR:		Angebot abweichender Teilmaßnahmen im Bereich:							Umsetzung nur im Rahmen eines regionalen Entwicklungskonzepts
	Nr. 4.3.2.1.1 Gemeinschaftseinrichtungen	Nr. 4.3.2.1.2 Abwasseranlagen	Dienstleistungen zur Grundversorgung	Soziale / kulturelle Gemeinschaftseinrichtungen	Erzeugung von Bioenergie	Aufbau von / Anschluss an Nahwärmenetze	IuK-Technik / Breitbandnetze	Sonstige Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung	Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen	
BB	x	x	x	x						
BW			x							x
BY					x	x				
HE			x	x	x	x	x			x
MV		x				x		x	x	
NI			x	x		x	x			
NW	x									
RP			x	x	x	x	x			x
SH	x				x			x		
SL	x									
SN			x					x	x	x
ST		x						x	x	
TH	x									

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### *Weitere Teilmaßnahmen außerhalb der NRR*

Zehn Bundesländer beschreiben in ihren Programmen weitere Teilmaßnahmen der Dienstleistungseinrichtungen in einem sehr breiten Spektrum, das auch aufgrund der sehr unterschiedlich detaillierten Maßnahmenbeschreibungen nicht in allen Einzelheiten charakterisiert werden kann. Ganz grob kann das zusätzliche Angebot in drei Gruppen von Ausgestaltungsvarianten eingeteilt werden:

- Beschränkung auf wenige spezielle Bereiche (BW, BY, SH),
- breites Angebot aller möglichen Dienstleistungs- und Grundversorgungseinrichtungen, meistens in Kombination mit regionalen Entwicklungskonzepten (HE, NI, RP),
- Konzentration auf Basis-Infrastruktur zur Kompensation immer noch bestehenden investiven Nachholbedarfs und der Finanzknappheit der Kommunen in den östlichen Bundesländern (MV, SN, ST).

Eine grobe Einteilung (mit teils fließenden Übergängen) kann aber auch nach der Art der möglichen Fördergegenstände vorgenommen werden (vgl. Tabelle 6.5):

**Dienstleistungen zur Grundversorgung** beinhalten in der Regel das in Nr. 4.3.2.1.1 der NRR aufgezeigte Spektrum, gehen aber vor allem bei den möglichen Zuwendungsempfängern weiter, indem auch private Personen, Unternehmer und Körperschaften gefördert werden können. So können auch privat betriebene Dorfläden, Dienstleistungsagenturen, mobile Service-Einrichtungen oder Handwerksbetriebe gefördert werden. Baden-Württemberg bietet hier einen abweichenden Ansatz, indem es sein Förderangebot auf privat-gewerbliche Vorhaben zur Grundversorgung (Handel, Handwerk, sonstige Dienstleistungen) konzentriert. Diese Teilmaßnahme im Rahmen des ELR ergänzt die Förderung von Kleinstunternehmen (siehe Maßnahme 312).

**Soziale/kulturelle Gemeinschaftseinrichtungen** greifen ebenfalls Bereiche der NRR auf und umfassen Begegnungsstätten, Einrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche etc. Neben Investitionen gewähren einige Länder (HE, NI) auch zeitlich begrenzte Anschubfinanzierungen für notwendige Personalausgaben.

**Erzeugung von Bioenergie** beinhaltet in BY ausschließlich die Förderung von Biomasseheizwerken, in HE, SH und RP sehr viel breiter die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse in Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken, zentralen Holzfeuerungsanlagen bis hin zur Herstellung von Biokraftstoffen (nur in SH). Die Förderung betrifft keine einzelbetrieblichen Anlagen der Landwirtschaft, die in Maßnahme 311 förderbar wären (in SH und BY aber ausgeschlossen sind). Teils werden detaillierte Mindestanforderungen an die technische Effizienz gestellt (z. B. BY). Niedersachsen führt in diesem Bereich zwar nicht die Energieerzeugung an, wohl aber Projekte zur Prozesswärmeverwertung von Biogasanlagen.

Der **Aufbau von Nahwärmenetzen** bzw. der Anschluss von Gebäuden an bestehende Nahwärmenetze wird teilweise, aber nicht in allen Ländern, aufbauend auf den oben genannten Energieerzeugungsanlagen angeboten. MV fördert lediglich den Anschluss an bestehende, bereits geförderte Netze. In SH wird dagegen nur die Energieerzeugung, nicht aber die Verteilung der erzeugten Wärme gefördert.

Der Bereich **Informations- und Kommunikationstechnik** umfasst einerseits die Erschließung ländlicher Regionen mit Breitband-Internetanschlüssen (in RP, in NI nur in Pilotvorhaben, in HE explizit nicht), andererseits öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung solcher Technik (z. B. spezielle Internetportale, Kontaktbörsen und ähnliches).

Unter **sonstige Infrastruktur der Ver- und Entsorgung** lassen sich unterschiedliche Bereiche der Förderung vorwiegend in den östlichen Bundesländern zusammenfassen:

- Im Bereich Abwasser werden in SH und MV die Nachrüstung bzw. der Bau von Kleinkläranlagen an einzelnen Wohngebäuden mit Festbeträgen gefördert, in SN der Bau öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen analog zur NRR.
- Sachsen-Anhalt bietet eine Förderung öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei Investitionen im Bereich Trinkwasser (Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung) in ländlichen Gemeinden an. Die Förderung greift nur bei größeren Investitionen über 50.000 Euro und folgt einer landesweiten Prioritätensetzung.
- Sachsen ist das einzige Land, das in dieser Maßnahme den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen fördert. Die Straße muss in der Baulast der Gemeinde sein, und die Notwendigkeit des Ausbaus muss im ILEK oder dem örtlichen Entwicklungskonzept auch aufgrund der demographischen Entwicklung begründet werden.

Eine weitere Spezialität einiger ostdeutscher Bundesländer ist die Förderung von **Kindertagesstätten, Schulen und Sportanlagen**. MV und ST fördern hier den Um-, Aus-, aber auch Neubau von allgemeinbildenden Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im ländlichen Raum, MV darüber hinaus Neubau, Erweiterung und Modernisierung von kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten, die öffentlich zugänglich sein müssen. Auch Sachsen fördert öffentlich nutzbare Sportanlagen im Freien in Bereichen, die typischerweise nicht kommerziell betrieben werden.

## 6.5 Maßnahme 322: Dorferneuerung <sup>35</sup>

Mit der Maßnahme „Dorferneuerung“ nach Artikel 52 b)ii) wird die Fördermöglichkeit der Dorferneuerung aus der letzten Förderperiode nahtlos fortgesetzt. Gemäß der VO EG (Nr.) 1257/1999 konnte Dorferneuerung im Rahmen von Haushaltslinie o gefördert werden. Auch die Nationale Rahmenregelung sieht eine entsprechende Teilmaßnahme vor, die die Förderung von Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte vorsieht.

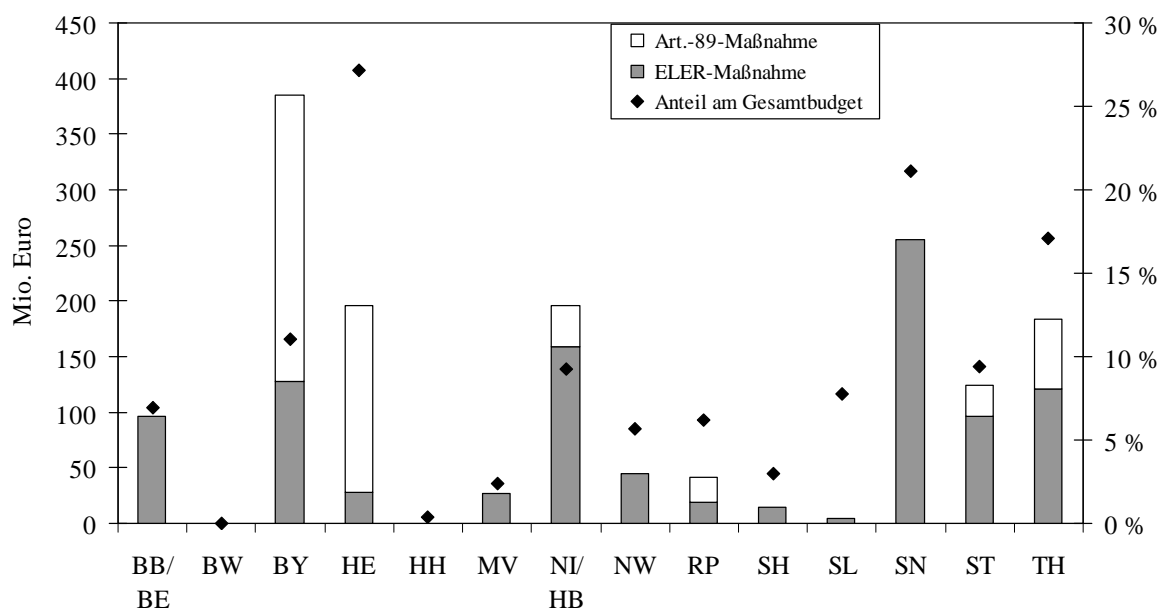
Die Maßnahme wird in Deutschland in allen Ländern angeboten. Allerdings ist die finanzielle Ausstattung sehr unterschiedlich, zudem setzen einige Bundesländer zusätzlich zu

---

<sup>35</sup> Birgit Koch, Institut für Ländliche Räume der FAL, birgit.koch@fal.de

den ELER-Mitteln in erheblichem Umfang nationale Mittel ein. In drei Bundesländern gehört die Dorferneuerung zu den finanzstärksten Maßnahmen: in Hessen mit 27 %, in Sachsen mit 21 % und in Thüringen mit 17 % des Gesamtbudgets. Die größte Mittelsumme wird mit 385 Mio. Euro in Bayern eingesetzt, was 11 % des dortigen Gesamtbudgets entspricht. Im größten Teil der Bundesländer bewegt sich der Finanzansatz zwischen 5 und 10 %, Ausnahmen nach unten bilden Hamburg und Baden-Württemberg. Hamburg setzt mit 300.000 Euro nur 0,4 % seines Gesamtbudgets für Dorferneuerung ein. In Baden-Württemberg wurden in Achse 3 keine Finanzmittel für Dorferneuerung eingeplant, da die Maßnahme ausschließlich über LEADER umgesetzt wird.

**Abbildung 6.6:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 322 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

In der überwiegenden Zahl der Programme wird Dorferneuerung entweder ausschließlich oder in Teilen gemäß der NRR umgesetzt. Nur Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bieten ihre Förderung im Rahmen der Maßnahme 322 ausschließlich außerhalb der NRR an.

In der **Nationalen Rahmenregelung** wird die „Dorferneuerung“ unter der Nr. 4.3.2.2 programmiert. Sie enthält die breit angelegten Fördergegenstände:

- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte,
- die Betreuung der Zuwendungsempfänger sowie

– investive Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte.

**Tabelle 6.6:** Maßnahme 322 – Umsetzung von Teilmaßnahmen in und außerhalb der NRR in den Ländern

Land	NRR 4.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung		Weitere (Teil-)Maßnahmen außerhalb der NRR
	Angebot	Besonderheiten	
BB	X	Besondere Fördervoraussetzungen (z. B. Demographiecheck bei Infrastrukturvorhaben)	
BW			Dorferneuerung und -entwicklung mit Fördergegenständen außerhalb der NRR.
BY	X	Dörfer sollen in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.	
HE	X	Zusätzliche Fördergegenstände. Förderung in der Regel nur in Orten mit bis zu 2.000 Einwohnern.	
HH	X	keine	
MV			Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung mit Fördergegenständen außerhalb der NRR.
NI	X	Zusätzliche Fördergegenstände. Förderung auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung.	
NW	X	Private Dorferneuerungsmaßnahmen können nur noch in Zusammenhang mit einem ILEK oder LEADER gefördert werden.	
RP			Dorferneuerung und -entwicklung mit Fördergegenständen außerhalb der NRR (in Orten mit max. 4.000 Einwohner)
SH	X	Ab 2010 wird der überwiegende Teil der Mittel eingesetzt für Projekte im Sinne von LEADER (AktivRegion).	
SL	X	keine	
SN			3 Teilmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeentwicklung für private und gewerbliche Zwecke</li> <li>• Verkehrliche Infrastruktur</li> <li>• Siedlungsökologische Maßnahmen</li> </ul>
ST	X	Zusätzliche Fördergegenstände. Förderung in der Regel nur in Orten mit weniger als 7.500 Einwohnern.	
TH	X	keine	Teilmaßnahme Städtebauförderung in kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gebieten bis 10.000 Einwohner.

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.



Die Förderhöhe beträgt bis zu 45 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (bis 2009 in den neuen Bundesländern bis zu 65 %) und bis zu 25 % bei Privaten (neue Bundesländer: bis zu 35 %). Zudem kann der Fördersatz wie bei allen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dient. Werden Maßnahmen außerhalb eines ILEK umgesetzt, so sollen sie auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplante Maßnahme für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen. Auch hier gilt die Beschränkung der Förderung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern.

#### ***Dorferneuerung und -entwicklung gemäß NRR (Nr. 4.3.2.2 der NRR)***

Nur zwei Bundesländer bieten die Dorferneuerung und -entwicklung gemäß NRR ohne Ergänzungen oder Besonderheiten an. Dies sind Hamburg und das Saarland, wo aufgrund des Umfangs der Maßnahme veränderte Förderansätze nicht sinnvoll sind. Alle anderen Bundesländer haben mehr oder weniger umfangreiche eigene Regelungen, zusätzliche Fördergegenstände oder zusätzliche Teilmaßnahmen programmiert.

Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben zusätzliche Regelungen im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen getroffen. Diese sind sehr unterschiedlich, betreffen z. B. die Einwohnerzahl der Dörfer (BY: „Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder ländlich strukturierten Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden, diese sollen in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben“). Brandenburg legt für die Förderung von Infrastrukturvorhaben innerhalb der Maßnahme 322 – wie auch bei anderen Maßnahmen in Schwerpunkt 3 – besondere Zuwendungsvoraussetzungen fest: Die Vorhaben sollen der Erleichterung wirtschaftlicher Aktivitäten dienen, die demografische Entwicklung der jeweiligen Region berücksichtigen und mit anderen Förderinstrumenten des Landes vernetzt sein. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verknüpfen die Förderung der Dorferneuerung mit integrierten Entwicklungsansätzen. So können private Dorferneuerungsmaßnahmen in NW zukünftig nur noch im Zusammenhang mit einem ILEK oder LEADER gefördert werden. In Schleswig-Holstein soll ab 2010 sogar der überwiegende Teil der Dorferneuerungsförderung, wie auch andere Schwerpunkt-3-Maßnahmen, für Projekte im Sinne von Schwerpunkt 4 eingesetzt werden.

Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bieten eine Dorferneuerungsmaßnahme an, die sowohl Fördergegenstände der NRR als auch darüber hinaus gehende länderspezifische Fördergegenstände enthält. Diese Fördergegenstände beziehen sich zumeist auf sehr individuelle Aspekte in den verschiedenen Ländern. So werden in Hessen die Fördermöglichkeiten in den Ortskernen erweitert, z. B. um Flächenmanagement und Maßnahmen zur

Erschließung zur Verbesserung der Wohnqualität in den Ortskernen. Niedersachsen dagegen ermöglicht mit den zusätzlichen Fördergegenständen unter anderem die Förderung von landschaftstypischer Bausubstanz und Anlagen auch außerhalb der geschlossenen Ortslagen. Sachsen-Anhalt weist die breiteste Palette von ergänzenden Fördergegenständen auf. Dies betrifft beispielsweise den Neu-, Um- und Ausbau von privaten dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen oder die Beräumung von Kleingärten.

### ***Weitere (Teil-)Maßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung***

Fünf Bundesländer bieten eigenständige (Teil-)Maßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung an. Dabei ist Thüringen das einzige Land, das neben der Dorferneuerung gemäß NRR eine weitere Teilmaßnahme anbietet. Bei dieser Teilmaßnahme ist die Städtebauförderung in kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gebieten möglich. Im Rahmen dieser Maßnahme sind Aufwertungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Wirtschaftsraum im Sinne der Verbesserung der Bedingungen des innerörtlichen Einzelhandels und Gewerbes, Sicherungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Gebäuden, der Abbau von Nutzungskonflikten und Funktionsschwächen, Immissionsschutz, Schaffung angemessener Wohnumfelder und Gemeinbedarfseinrichtungen förderfähig.

Mit Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bieten vier Bundesländer ihre Dorferneuerungsförderung komplett außerhalb der Nationalen Rahmenregelung an:

- In Mecklenburg-Vorpommern können im Rahmen dieser Maßnahme die Anlage und Erneuerung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, die Anlage und Erneuerung von Zuwegungen zu öffentlichen Einrichtungen einschließlich öffentlicher Parkplätze innerhalb bzw. direkt angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Bereich sowie an ÖPNV-Haltepunkten gefördert werden<sup>36</sup>.
- Insbesondere Sachsen fällt durch eine sehr klare und abgegrenzte Darstellung seiner Fördergegenstände mit ausführlichen Begründungen auf. Im Bezug auf private Zuwendungsempfänger ist hier beispielsweise nur die Förderung der Umnutzung und Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für private oder wirtschaftliche Zwecke möglich. Darüber hinaus werden die verkehrliche Infrastruktur sowie siedlungsökologische Maßnahmen gefördert.

---

<sup>36</sup> Der überwiegende, „klassische“ Teil der Dorferneuerungsförderung wird in MV im Rahmen der GAK rein national finanziert. Dieser Bereich wurde nicht als Artikel-89-Maßnahme im EPLR des Landes dokumentiert. Ähnliche Fälle kann es auch in anderen Bundesländern geben, dies konnte aber im Rahmen dieser Untersuchung nicht umfassend geprüft werden.

- Rheinland-Pfalz weist eine große Bandbreite an Fördertatbeständen auf, darunter auch Besonderheiten wie die Förderung von investiven Maßnahmen zur Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze oder von Dorfflurbereinigungsverfahren. Diese Fördergegenstände finden sich in keinem anderen Bundesland.
- In Baden-Württemberg erfolgt die Umsetzung ausschließlich über LEADER. Die Fördergegenstände weisen keine Besonderheiten auf.

## 6.6 Maßnahme 323: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

<sup>37</sup>

Der Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ (Art. 52b)iii)) werden gemäß Art. 57 der ELER-VO zwei Förderbereiche zugeordnet:

- Erhaltung und Verbesserung des **natürlichen** Erbes (Schutz- und Bewirtschaftungspläne, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz, Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert) und
- Erhaltung und Verbesserung des **kulturellen** Erbes (Studien und Investitionen in den Bereichen Denkmalschutz und Kulturlandschaften).

Fördermaßnahmen zur „Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ gab es in ähnlicher Form in der letzten Förderperiode im Rahmen des Artikels 33 der VO (EG) Nr. 1257/99 als t-Maßnahme in einzelnen Ländern. Maßnahmen zum Erhalt des kulturellen Erbes wurden bisher z. B. über die Dorferneuerung mit gefördert.

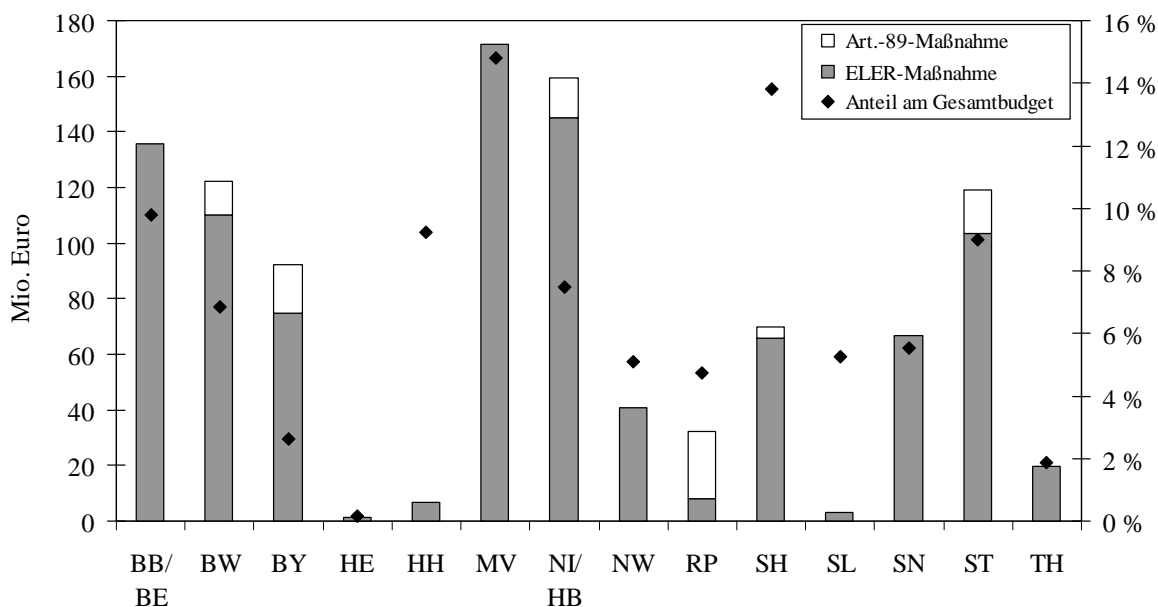
Die Maßnahme wird in Deutschland in allen Ländern angeboten und beansprucht dort im Durchschnitt 6,3 % der veranschlagten Programmmittel. Nach der Dorferneuerung ist sie damit die zweitbedeutendste Maßnahme der Achse 3. Hinzuweisen ist allerdings auf die starke Streuung zwischen den Ländern. So schwankt der Anteil am Gesamtbudget (ELER- und Artikel-89-Maßnahmen) zwischen 0,2 % in Hessen und 14,8 % in Mecklenburg-Vorpommern. Letzteres und Niedersachsen/Bremen veranschlagen mit 171 bzw. 159 Mio. Euro die höchsten öffentlichen Ausgaben (ELER + Art. 89), gefolgt von drei weiteren Ländern (BB, BW, ST) mit je über 100 Mio. Euro.

---

<sup>37</sup>

Manfred Bathke, Institut für Ländliche Räume der FAL, manfred.bathke@fal.de

**Abbildung 6.7:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 323 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Die Schwerpunktsetzungen in den Ländern sind anhand der Entwicklungspläne nicht immer deutlich erkennbar. Zwar werden oftmals einzelne Fördergegenstände bereits im Titel einer Teilmaßnahme hervorgehoben, in den näheren Erläuterungen des Entwicklungsplanes findet sich dann aber zumeist eine breite Palette an möglichen Fördergegenständen. So kommt in einigen Ländern die hohe Bedeutung, die der „Erstellung von Managementplänen für FFH-Gebiete“ zugemessen wird, in der Programmierung einer eigenen Teilmaßnahme zum Ausdruck. In den meisten Ländern wird dieser Fördergegenstand aber in eine allgemeinere Teilmaßnahme integriert. In einzelnen Ländern finden sich erst in den jeweiligen Richtlinien explizite Hinweise auf die FFH-Managementplanung. Daher kann die Tabelle 6.7 nur einen groben Überblick über die in den einzelnen Ländern vorgenommenen Schwerpunktsetzungen geben. Eine definitive Aussage, welche Fördergegenstände in einzelnen Ländern **nicht** angeboten werden, ist damit nicht verbunden.

In der **Nationalen Rahmenregelung** werden unter der Codeziffer 323 die Teilmaßnahmen „Naturnahe Gewässerentwicklung“ und „Anlage von Schutzpflanzungen“ programmiert. Diese und die Umsetzung weiterer Teilmaßnahmen außerhalb der NRR werden nachfolgend näher erläutert.

**Tabelle 6.7:** Maßnahme 323 – Teilmaßnahmen in der NRR und explizit genannte Fördergegenstände außerhalb der NRR in den Ländern – Teil 1

Land	Maßnahmenteil	NRR		Gewässerschutz außerhalb NRR		Naturschutz und Landschaftspflege					Kulturelles Erbe		
		Naturnahe Gewässerentwicklung nach GAK	Schutzpflanzungen nach GAK	Fließgewässerentwicklung (außerhalb der GAK)	Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz	Naturnahe Gewässerentwicklung, insbesondere Standgewässer (außerhalb GAK)	Grunderwerb zum Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes	sonstige investive Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes, Biotop- und Artenschutz	Studien, Konzeptionen, Planungen zum Zwecke des Naturschutzes	Sensibilisierung für den Erhalt des natürlichen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit	Schutz- und Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete	"Naturschutzberatung" für landwirtschaftliche Betriebe	Erhaltung und Pflege kultureller Besonderheiten (Bauwerke, Brauchtum, Kulturlandschaften)
<b>BB</b>	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	x	x				x	x			x		x
	Naturnahe Gewässerentwicklung	x											
<b>BW</b>	Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes												x
	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft						x	x	x	x	x		
<b>BY</b>	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes			x			x	x	x	x	x		x
<b>HE</b>	Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes												x x
	Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert						x	x	x	x	x		
<b>HH</b>	Schutzpflanzungen		x										
	Erhalt wertvoller historischer Bausubstanz												x
	Bewirtschaftungspläne und Sensibilisierungsmaßnahmen in NATURA-2000-Gebieten									x	x		
	Naturnahe Gewässerentwicklung	x											
	Naturnahe Gewässerentwicklung - Standgewässer				x								
<b>MV</b>	Nachhaltige Entwicklung von Feuchtlebensräumen						x	x					
	Landschaftspflegeprojekte								x	x			
	Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes bei Schlössern und Parks												x
	Erhaltung ländlicher Kulturdenkmäler												x
	Schutzpflanzungen		x										
	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft						x	x	x	x	x		
<b>NI</b>	Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRL			x									
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer Kulturerbe				x								x
<b>NW</b>	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes						x	x			x		
	Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer			x									
<b>RP</b>	Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes							x	x		x		
	Anlage von Schutzpflanzungen		x										
	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Kulturerbes												x
<b>SH</b>	Naturschutz und Landschaftspflege						x	x		x	x		
	WRRL-Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Wiedervernässung von Niedermooren	x						x					
	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert							x			x		
<b>SL</b>	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen kulturellen Erbes												x

(Fortsetzung siehe Teil 2)

**Tabelle 6.8:** Maßnahme 323 – Teilmaßnahmen in der NRR und explizit genannte Fördergegenstände außerhalb der NRR in den Ländern – Teil 2

Land	Maßnahmenteil	NRR	Gewässerschutz außerhalb NRR	Naturschutz und Landschaftspflege					Kulturelles Erbe		
		Naturnahe Gewässerentwicklung nach GAK Schutzpflanzungen nach GAK	Fließgewässerentwicklung (außerhalb der GAK) Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz	Naturnahe Gewässerentwicklung, insbesondere Standgewässer (außerhalb GAK)	Grunderwerb zum Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes	sonstige investive Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes, Biotop- und Artenschutz	Studien, Konzeptionen, Planungen zum Zwecke des Naturschutzes	Sensibilisierung für den Erhalt des natürlichen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit	Schutz- und Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete	"Naturschutzberatung" für landwirtschaftliche Betriebe	Erhaltung und Pflege kultureller Besonderheiten (Bauwerke, Brauchtum, Kulturlandschaften)
SN	Sichernde und gestaltende Maßnahmen für Biotop, Lebensräume und Lebensstätten gefährdeter Arten				x	x					
	Vorbereitende und begleitende Fachleistungen					x	x	x	x		
	Dörfliche Identität und soziale Integration Kulturerbe										x
ST	Maßnahmen für das Schutzgebietssystem Natura 2000				x	x	x	x	x		
	Naturnahe Gewässerentwicklung	x									
	Erhaltung der Kulturlandschaft des Steillagenweinbaus Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz								x		x
TH	Naturnahe Gewässerentwicklung	x									
	Entwicklung von Natur und Landschaft				x	x	x	x	x		

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### *Naturnahe Gewässerentwicklung (Nr. 4.3.2.3.1 der NRR)*

In dieser Teilmaßnahme wird die Nr. 2.4 der GAK-Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aufgegriffen. Die Förderung umfasst die Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern und die Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen. Neben den Architekten- und Ingenieurleistungen werden auch Kosten eines notwendigen Grunderwerbs gefördert. Zuwendungsempfänger können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 70 %, bei Maßnahmen im übergeordneten Interesse bis zu 80 %.

Die Naturnahe Gewässerentwicklung nach der Nationalen Rahmenregelung wird in sechs Bundesländern angeboten. In drei Ländern werden vergleichbare Maßnahmen im Rahmen des EPLR, aber außerhalb der NRR angeboten. Die übrigen Ländern treffen in ihren Programmen keine Aussage zu diesem Fördergegenstand, womit aber nicht ausgeschlossen ist, dass die Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung rein aus GAK- oder Landesmitteln erfolgt.

### ***Anlage von Schutzpflanzungen (Nr. 4.3.2.3.2 der NRR)***

In dieser Teilmaßnahme findet sich ein Teil der GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung wieder, nämlich die Nr. 2.4.3 des diesbezüglichen Förderungsgrundsatzes: Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen erhalten bis zu 45 % Zuschuss (65 % in den neuen Ländern bis 2009) für entsprechende Investitionen, natürliche und juristische Personen des Privatrechts bis zu 25 % (35 %). Wie bei allen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gibt es einen Aufschlag von zehn Prozentpunkten bei Projekten zur Umsetzung eines ILEK. Dieser Teil der NRR wird in vier Bundesländern programmiert.

### ***Teilmaßnahmen zum Gewässerschutz außerhalb der NRR***

Maßnahmen zum Gewässerschutz außerhalb der NRR werden in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz angeboten. Während BY und RP eine der NRR inhaltlich vergleichbare Fördermaßnahme zur naturnahen Gewässerentwicklung programmieren, wird in MV – neben der Teilmaßnahme innerhalb der NRR – eine zusätzliche Teilmaßnahme zur Sanierung von Seen angeboten.

**Niedersachsen** setzt mit den „Begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer“ starke Akzente im Hinblick auf die Förderung von Informations- und Beratungsleistungen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird eine gewässerschutzorientierte Zusatzberatung mit EU-Mitteln kofinanziert. Daneben wird der Flächenerwerb für Grundwasserschutz zwecke sowie die Durchführung von Modell- und Pilotvorhaben bezuschusst.

### ***Teilmaßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege***

Die Spannweite der möglichen Fördergegenstände reicht hier vom Grundstückserwerb über eine breite Palette investiver Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz (z. B. Erstinstandsetzungen, Ankauf von Maschinen) bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz, akzeptanzfördernden Maßnahmen und naturschutzorientierter Beratung. Alle Bundesländer haben eine oder mehrere Teilmaßnahmen in diesem Bereich außerhalb der NRR programmiert.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in FFH-Gebieten, aber auch in anderen Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Mit Ausnahme von Hessen bieten alle Länder diesen Fördergegenstand an. Zugleich werden aber auch in allen Ländern eine oder mehrere Teilmaßnahmen für investive Projekte zur Umsetzung dieser Planungen programmiert.

Nach Art.71 (3) der ELER-VO kann der Grunderwerb nur mit max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens gefördert werden. In begründeten

Ausnahmefällen kann bei Vorhaben zum Natur- und Umweltschutz ein höherer Prozentsatz festgelegt werden. Von dieser Ausnahmeregelung machen die meisten Länder Gebrauch.

Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz können in den meisten Ländern über die Maßnahme 323 gefördert werden. In einzelnen Ländern erfolgte aber auch eine Einordnung dieser Fördergegenstände unter die Codeziffern 331 (NI) oder 341 (BW).

Im Rahmen der Teilmaßnahme „Vorbereitende und begleitende Fachleistungen“ wird in **Sachsen-Anhalt** eine spezielle Naturschutzberatung für landwirtschaftliche Betriebe angeboten. Eine vergleichbare Fördermöglichkeit findet sich etwa in Niedersachsen unter der Codeziffer 331 („Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen“).

### *Teilmaßnahmen zum kulturellen Erbe*

Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des kulturellen Erbes werden in allen Ländern außer in Nordrhein-Westfalen und Thüringen angeboten. Hierbei handelt es sich überwiegend um investive Vorhaben zur Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung regional und lokal bedeutsamer kultureller Besonderheiten. Dies können Kulturlandschaften oder denkmalgeschützte und denkmalwürdige Bauwerke sein, aber auch Brauchtum und am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Information über Landschafts- und Kulturgeschichte.

Eine besondere Bedeutung hat dieser Förderbereich etwa in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Um die ganze Spannweite dieses Förderbereichs zu verdeutlichen können die folgenden Einzelmaßnahmen dieser Länder beispielhaft genannt werden:

**Sachsen – Dörfliche Identität und soziale Integration:** Ziel dieser Maßnahme ist es, in kleineren Dörfern das dörfliche Gemeinschaftsleben zu unterstützen. Insbesondere sollen identitätsstiftende und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkende Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche aber auch für Senioren bezuschusst werden (z. B. bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen). Vergleichbare Fördergegenstände werden in anderen Ländern teilweise auch über die Maßnahmen „Dorferneuerung“ (Code 322) und „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung“ (321) finanziert.

**Mecklenburg-Vorpommern – Erhaltung des Kulturerbes bei Schlössern und Parks:** Hier geht es um die Förderung von Vorhaben, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz bei Schlössern und Parks dienen. Ziel ist auch die Unterstützung der touristischen Funktion dieser Anlagen als wichtiger Standortfaktor für Kommunen im ländlichen Raum.



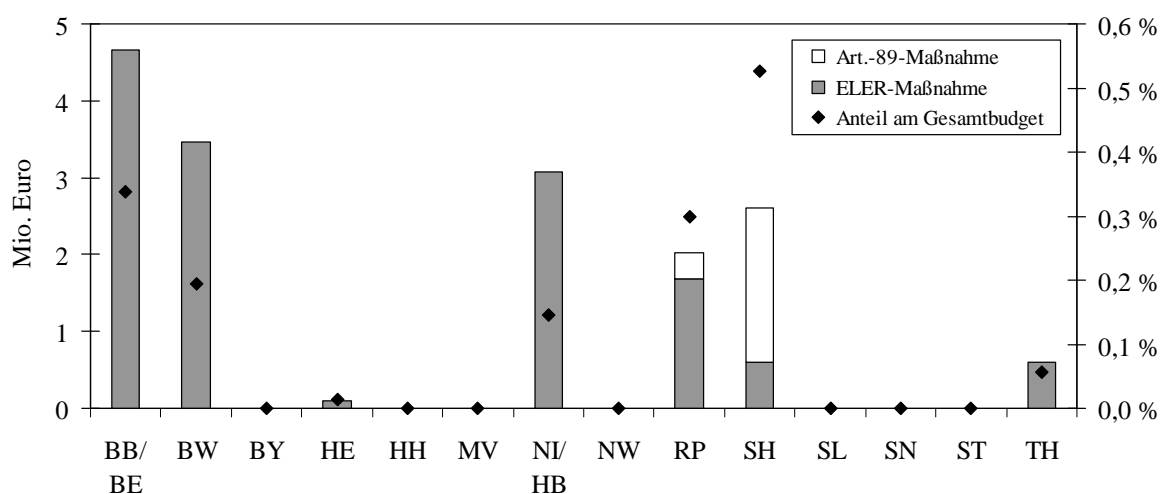
**Hessen – Förderung von landschafts- und kulturgeschichtlichen Einrichtungen:** Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Einrichtungen gefördert werden, die kultur- und landschaftsgeschichtliche Zusammenhänge wieder erlebbar machen (Lehrwanderwege, Naturpfade, Besucherbergwerke etc.) und damit einem Identitätsverlust bei der Bevölkerung entgegenwirken. Eine Besonderheit ist, dass auch Dienstleistungen und Personalausgaben im Rahmen einer Anschubfinanzierung mit gefördert werden können.

Insgesamt gesehen haben die Länder unter der Codeziffer 323 Förderangebote zusammengefasst, die dem übergeordneten Ziel, der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, auf sehr unterschiedliche Weise näher kommen können. Bei einem Vergleich der Länderprogramme muss in besonderem Maße beachtet werden, dass einzelne Fördergegenstände aus diesem Bereich in einzelnen Ländern auch anderen Codeziffern der Schwerpunktsachse 3 zugeordnet wurden.

## 6.7 Maßnahme 331: Ausbildung und Information

Zu der Maßnahme „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftskakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen“ nach Artikel 52 c) regelt der zugehörige Artikel 58 der ELER-VO lediglich, dass die Beihilfen keine Lehrgänge oder Praktika umfassen, „die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind“. Diese Maßnahme stellt ein neues Förderangebot dar; eine Bildungsmaßnahme für Personen außerhalb der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gab es im alten Programm (abgesehen von LEADER+) nicht.

**Abbildung 6.8:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 331 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Mit einem Gesamtvolumen in Deutschland von 15,6 Mio. Euro ist die Maßnahme die mit Abstand am geringsten ausgestattete in Schwerpunkt 3. Sieben Bundesländer bieten die Maßnahme in ihren Programmen an und planen darin Gesamtausgaben zwischen 5 Mio. und 0,1 Mio. Euro über die Gesamtlaufzeit. In Schleswig-Holstein hat die Maßnahme mit gut 0,5 % des Gesamtbudgets (einschließlich der relativ umfangreichen Artikel-89-Förderung) noch den größten finanziellen Stellenwert (vgl. Abbildung 6.8). Im Vergleich zu der finanziell weitaus höher ausgestatteten Bildungsmaßnahme in Schwerpunkt 1 fällt auf, dass vier Länder (HH, MV, NW, ST) nur in Maßnahme 111 fördern, wohingegen BW und HE nur 331 programmiert haben.

Die Maßnahme ist kein Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung und wird daher ohne finanzielle Beteiligung des Bundes angeboten.

Tabelle 6.9 gibt einen ersten Überblick über das vielfältige Maßnahmenangebot der Länder. In den meisten (Teil-)Maßnahmen geht es um Beratungs- und Informationsmaßnahmen für Akteure im ländlichen Raum, die eine Existenz im Bereich der von Schwerpunkt 3 abgedeckten Themenbereiche (Diversifizierung, Dienstleistungen, Tourismus) gründen wollen. Es werden Lehrgänge, Schulungen, Informationsveranstaltungen, teils auch Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkaktivitäten gefördert. Als Zuwendungsempfänger werden in aller Regel die möglichen Träger genannt, die eine solche Bildungsveranstaltung anbieten können. Nur SH und TH nennen auch einzelne Personen als mögliche Zuwendungsempfänger; TH hat für Personen einen obligatorischen Weiterbildungspass konzipiert.

Das Spektrum möglicher Maßnahmen wird in den Beschreibungen einiger Länder (BB, SH, TH) recht allgemein und breit gehalten. In anderen Programmen werden bestimmte Zielgruppen angesprochen oder Themenbereiche näher abgegrenzt:

- Baden-Württemberg fördert Bildungsmaßnahmen und Netzwerkaktivitäten ausschließlich innerhalb der Initiative „Innovative Maßnahmen für Frauen“.
- Rheinland-Pfalz bietet die Teilmaßnahme „Förderung der Entrepreneurship“ speziell für Hochschulüler an, denen in Veranstaltungen sowie Praktika in mittelständischen Unternehmen Möglichkeiten der eigenen Unternehmensgründung aufgezeigt werden sollen. Eine weitere Bildungsmaßnahme soll die Gründungsbereitschaft im ländlichen Raum erhöhen, eine dritte fördert Bildungsveranstaltungen für Anbieter touristischer Dienstleistungen.
- Auch Hessen hat drei Teilmaßnahmen konzipiert mit jeweils einem speziellen Fokus auf Qualitätsverbesserung in der regionalen Erzeugung und im touristischen Bereich sowie auf den energetischen und stofflichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

**Tabelle 6.9:** Maßnahme 331 – Themenbereiche der Bildungsangebote in den Ländern

Land	(Teil-) Maßnahme	Themenbereiche der Bildungsangebote							Umsetzung im Rahmen eines regionalen Entwicklungskonzepts
		Diversifizierung	Existenzgründung	Tourismus	Erneuerbare Energien	Landwirtschaft & Ernährung	Naturschutz	Partnerschaft, Kooperation	
BB	Ausbildung und Information	x	x	x				x	vorrangig
BW	Innovative Maßnahmen für Frauen	x		x				x	
HE	Qualitätssicherung/Neuausrichtung der Produkte im regionalen Markt	x	x						ausschließlich
	Qualitätssicherung/Neuausrichtung im touristischen Wirtschaftsbereich		x	x					
	Einsatz von Bio-Rohstoffen					x			
NI	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger					x			vorrangig
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen							x	
RP	Förderung der Gründungsbereitschaft		x						
	Förderung der Entrepreneurship		x						
	Verbesserung der touristischen Servicequalität			x					vorrangig
SH	Bildung/Informationen für Wirtschaftsakteure im Schwerpunkt 3	x	x					x	ausschließlich
	Beratung zur Biomassennutzung					x			
TH	Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Diversifizierung	x	x	x					

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

Daneben fördern einige Länder spezielle Bildungsangebote, die von bestimmten Trägern konzipiert wurden:

- Niedersachsen bietet die Maßnahme „Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ an, in der mit Hilfe von Bildungsprojekten, Aktionstagen und Unterrichtseinheiten stärkere Beziehungen zwischen Lebensmittelerzeugern und -konsumenten hergestellt werden sollen. Damit wird ein landeseigenes Pilotprojekt mehrerer Träger aus den vergangenen Jahren fortgesetzt.

- Die zweite niedersächsische Teilmaßnahme fördert die Beratung und Qualifizierung sowie Öffentlichkeitsarbeit für Bewirtschafter in Natura-2000-Gebieten und anderen Naturschutzgebieten, die speziell durch die Unteren Naturschutzbehörden angeboten wird. Ähnliche naturschutzorientierte Teilmaßnahmen finden sich in andern Ländern in den Maßnahmen 323 oder 341.
- Schleswig-Holstein fördert in einer Teilmaßnahme Beratungsdienstleistungen zur Biomassenutzung durch die Energieagentur Schleswig-Holstein. Dieses Angebot dient zur Unterstützung des optimalen Einsatzes von investiven Fördermitteln innerhalb der Landesinitiative „Biomasse und Energie“ (Maßnahme 321).

## **6.8 Maßnahme 341: Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung**

Maßnahme 341 umfasst gemäß Artikel 52 d) der ELER-VO „Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie“. Laut Artikel 59 können damit folgende Teilbereiche gefördert werden:

- a) Studien über das betreffende Gebiet,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet,
- c) die Schulung von Personen, die mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie befasst sind,
- d) Förderveranstaltungen und Schulungen leitender Akteure,
- e) die Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie durch öffentlich-private Partnerschaften außerhalb von LEADER.

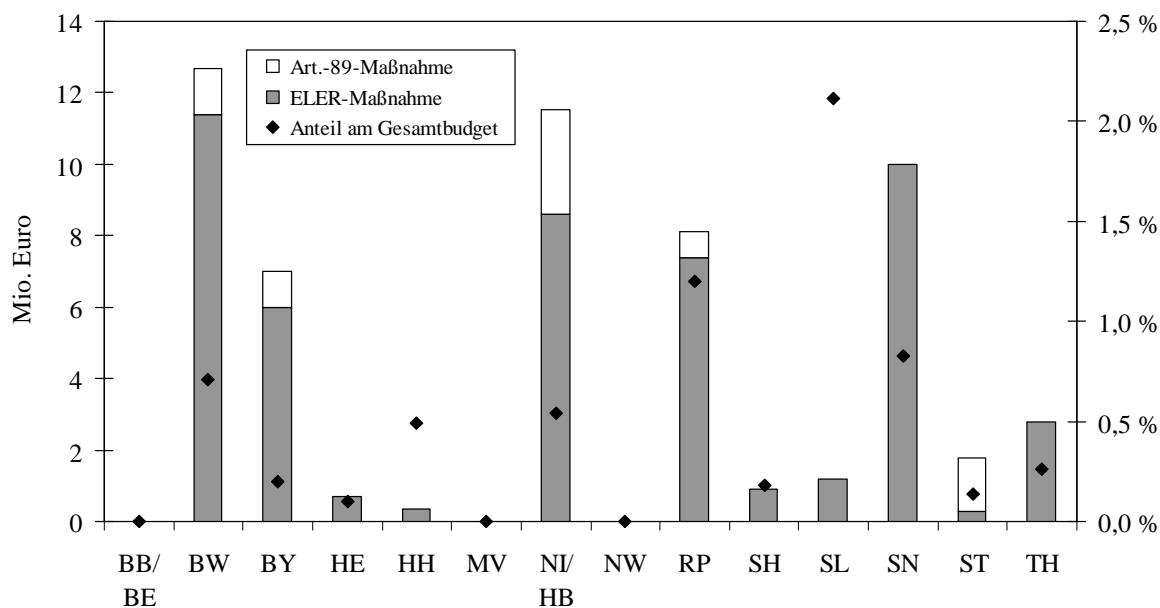
Eine vergleichbare Maßnahme gab es in der VO (EG) Nr. 1257/99 zunächst nicht. Erst mit der Änderungsverordnung Nr. 1783/2003 wurde eine Maßnahme analog zu Buchstabe e) in die Förderung der ländlichen Entwicklung aufgenommen und dann unter Haushaltslinie w von einzelnen Bundesländern umgesetzt. Die ELER-VO greift mit dieser Maßnahme das aus LEADER bekannte Prinzip auf, die ländliche Entwicklung in einem integrierten Ansatz aufgrund von „bottom up“ in der Region erarbeiteten Konzepten zu fördern. Es handelt sich sozusagen um einen vereinfachten LEADER-Ansatz, ohne das vollständige Instrumentarium aus Schwerpunkt 4.

In der **Nationalen Rahmenregelung** werden hierzu zwei Teilmaßnahmen programmiert:

- Nr. 4.3.4.1 Studien über das betreffende Gebiet gemäß Artikel 59 a) der ELER-VO,
- Nr. 4.3.4.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie gemäß Art. 59 e).

Die Implementierung dieser Teilmaßnahmen sowie weiterer, davon abweichender Förderansätze wird in der Übersicht in Tabelle 6.10 dargestellt und nachfolgend näher beschrieben.

**Abbildung 6.9:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 341 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

#### **Studien über das betreffende Gebiet (Nr. 4.3.4.1 der NRR)**

Unter dieser Teilmaßnahme fasst die Nationale Rahmenregelung die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), die 2004 in den GAK-Rahmenplan aufgenommen wurde und aktuell unter Nr. 2.1 der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geführt wird. Kommunen und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure können hierbei eine Förderung von bis zu 75 %, max. 50.000 Euro je Konzept erhalten. In der NRR werden Mindestvoraussetzungen für den Kreis der zu beteiligenden Akteure, den Inhalt der zu erarbeitenden Entwicklungskonzepte und den Abstimmungsprozess mit anderen Planungen aufgestellt. Das ILEK dient letztlich als Grundlage für die bevorzugte Förderung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (Flurbereinigung, Ländlicher Wegebau, Maßnahmen aus Schwerpunkt 3).

Acht Bundesländer setzen diesen Teil der NRR um. Die Länder BW, SN und ST bieten einen inhaltlich sehr ähnlichen Fördergegenstand gemäß Art. 59 a) der ELER-VO außerhalb der NRR an.

**Tabelle 6.10:** Maßnahme 341 – Umsetzung der NRR und weiterer Teilmaßnahmen in den Ländern

Land	Umsetzung NRR:		Abweichende / Weitere Teilmaßnahmen im Bereich:					Abweichender thematischer Ansatz:
	Nr. 4.3.4.1 ILEK	Nr. 4.3.4.2 Regionalmanagement	a) Studien über das Gebiet	b) Bereitstellung von Informationen	c) Schulung beteiligter Personen	d) Schulung leitender Akteure	e) Durchführung der Entwicklungsstrategie	
BW			x	x	x		x	PLENUM-Gebiete
			x	x				Naturparks
BY	x	x						
HE	x			x	x	x		
HH	x		x	x	x	x		Vorbereitung für Leader
NI	x	x						
RP	x	x						
SH	x	x		x	x	x		
SL	x	x						
SN			x		x	x	x	
ST			x	x	x	x		
TH	x							

Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

### ***Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien (Nr. 4.3.4.2 der NRR)***

Unter „Durchführung“ wird in der NRR das Regionalmanagement (RM) programmiert, das seit 2004 ebenfalls Bestandteil der GAK-Rahmenpläne ist und unter Nr. 2.2 der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung rangiert. Gefördert wird das Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung von ländlichen Entwicklungsprozessen, für das ein Zuschuss von bis zu 70 %, jedoch höchstens 75.000 Euro über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt werden kann. Die Kosten des RM dürfen dabei nicht mehr als 15 % der öffentlichen Ausgaben betragen, die für Maßnahmen aus dem Schwerpunkt 3 im Zusammenhang mit dem ILEK eingesetzt werden.

Regionalmanagement gemäß der NRR wird von fünf Bundesländern angeboten. Teilweise machen die Länder dabei von der Option Gebrauch, die Mindestgröße der betreffenden Region in dünn besiedelten Bereichen auf 30.000 Einwohner (statt regulär 50.000 Ein-

wohner) festzulegen. Außerhalb der NRR fördern BW (1. Teilmaßnahme) und SN einen ähnlichen Gegenstand gemäß Art. 59 e) der ELER-VO.

### ***Weitere Teilmaßnahmen außerhalb der NRR***

Teilmaßnahmen außerhalb umfassen im Wesentlichen die übrigen Fördergegenstände b), c) und d) aus Art. 59 der ELER-VO, die von sechs Bundesländern insgesamt oder teilweise angeboten werden.

**Baden-Württemberg** ist das einzige Land, das von den in der NRR vorgezeichneten Fördermöglichkeiten ländlicher Gebiete abweicht und eine thematische Eingrenzung möglicher Fördergebiete in zwei Teilmaßnahmen vornimmt:

- Förderung in Gebieten mit naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsausstattung, deren Offenhaltung und Pflege in integrierten Projekten unter Beteiligung der lokalen Wirtschaftsakteure sichergestellt werden soll. Hierzu wird das schon bestehende „Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt“ (PLENUM) herangezogen; alternativ wird ein Förderansatz auch über einzurichtende Landschaftserhaltungsverbände angesprochen.
- Förderung von Studien, Konzeptionen und umweltpädagogischen Veranstaltungen im Rahmen der Naturparkförderung des Landes.

### ***Abgrenzung zu LEADER-Regionen***

Die Abgrenzung von Regionen, die in Maßnahme 341 gefördert werden können, zu den LEADER-Regionen in Schwerpunkt 4, bzw. die Schnittstellen zwischen beiden Maßnahmen sind weder in der ELER-VO noch in der NRR eindeutig geregelt. Es blieb den einzelnen Ländern überlassen, Abgrenzungskriterien aufzustellen und die Kohärenz zwischen beiden Maßnahmen in den Programmdokumenten zu beschreiben. Ein Überblick über die verschiedenen Lösungswege der Länder hierzu wird in Kapitel 7.4 gegeben.





## 7 Maßnahmen im Schwerpunkt 4: LEADER<sup>38</sup>

Der in der vergangenen Förderperiode im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ geförderte methodische Ansatz wurde in der neuen Förderperiode in die „Mainstream“-Förderung integriert und als Schwerpunkt 4 in die ELER-VO aufgenommen. Das LEADER-Konzept wurde im Wesentlichen aus der vorhergehenden Förderperiode fortgeführt. Nach Art. 61 der ELER-VO umfasst es mindestens folgende Elemente:

- a) gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind,
- b) lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „lokale Aktionsgruppen“ (LAG) genannt),
- c) ein Bottom-up-Konzept mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien,
- d) eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen,
- e) die Umsetzung innovativer Konzepte,
- f) die Durchführung von Kooperationsprojekten,
- g) die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

Die genauen Anforderungen z. B. hinsichtlich der Gebietsgröße der LEADER-Regionen oder der Zusammensetzung der lokalen Aktionsgruppen wurden in der DVO konkretisiert. Änderungen im Vergleich zu LEADER+ gibt es u. a. bei folgenden Aspekten:

- Gebietsabgrenzung: jetzt 5.000 bis 150.000 Einwohner<sup>39</sup>, keine Vorgaben zur Bevölkerungsdichte,
- Maßnahmenspektrum: Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1 bis 3 der ELER-VO<sup>40</sup>,
- Innovation: nicht zwingend.<sup>41</sup>

---

<sup>38</sup> Autorin des Kapitels 7 ist Petra Raue, Institut für Ländliche Räume der FAL, [petra.raue@fal.de](mailto:petra.raue@fal.de)

<sup>39</sup> In LEADER+ 10.000 bis 100.000 Einwohner und 120 Einwohner/qkm.

<sup>40</sup> Vorher Maßnahmenspektrum des EAGFL, EFRE, ESF.

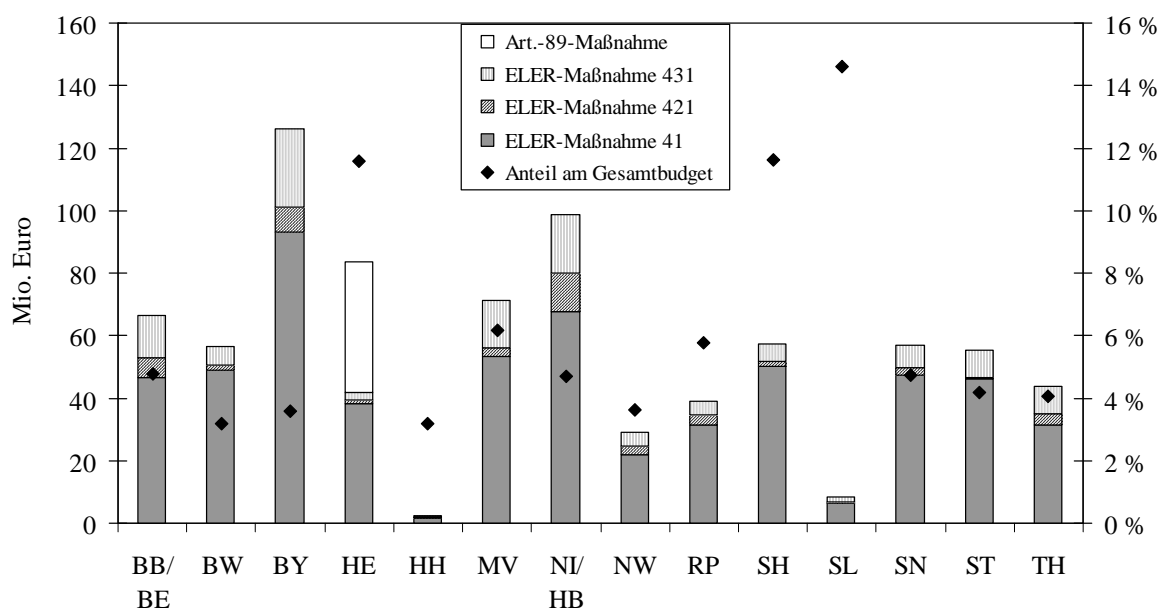
<sup>41</sup> In LEADER+ war der Pilotcharakter der Entwicklungsstrategie ein entscheidendes Kriterium.

Der Schwerpunkt 4 umfasst gemäß Art. 63 der ELER-VO die Maßnahmen

- Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (Code 41 bzw. 411 bis 413),
- Maßnahmen der gebiets- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Code 421),
- Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (Code 431).

Mindestens 5 % der EU-Mittel müssen für Schwerpunkt 4 vorgesehen werden. Dies beinhaltet eine deutliche Ausweitung von LEADER, die allerdings in den einzelnen Länderprogrammen in unterschiedlichem Umfang aufgegriffen wird. Abbildung 7.1 zeigt den Mittelansatz für Schwerpunkt 4 sowie den Anteil am Gesamtvolumen in den einzelnen Bundesländern.

**Abbildung 7.1:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) für Schwerpunkt 4 in den Ländern

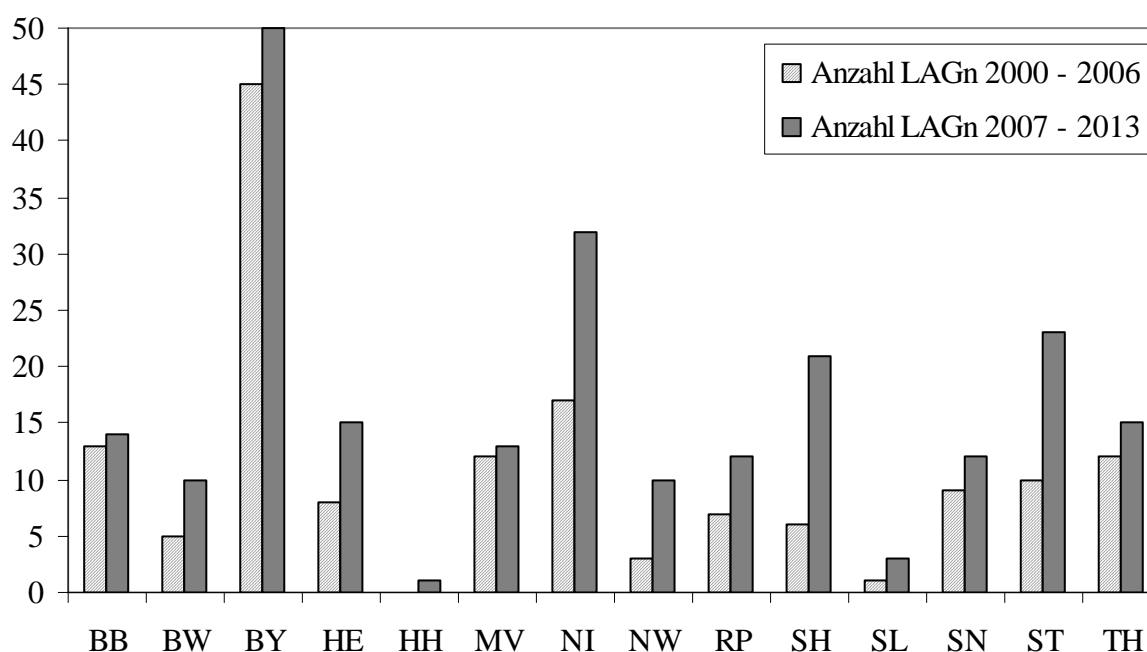


Quelle: Eigene Berechnung nach den Länderprogrammen.

Insgesamt beträgt der Mittelansatz für Schwerpunkt 4 in Deutschland 795 Mio. Euro und entspricht damit einem Anteil von 4,9 % an den gesamten geplanten öffentlichen Mitteln (einschließlich Art.-89-Maßnahmen). Besondere Bedeutung hat Schwerpunkt 4 im Saarland (14,6 % der öffentlichen Mittel), in Hessen und Schleswig-Holstein (jeweils 11,6 % der öffentlichen Mittel). In den anderen Bundesländern bewegt sich der Anteil zwischen 3,2 % (Baden-Württemberg) und 5,8 % (Rheinland-Pfalz). Hessen stellt als einziges Bundesland auch nationale Mittel im Rahmen der Art.-89-Maßnahmen für LEADER bereit. In Hamburg wird LEADER erstmals angeboten.

Die geplante Anzahl der lokalen Aktionsgruppen wird in einigen Bundesländern im Vergleich zur Förderperiode 2000 bis 2006 deutlich erhöht, während es in anderen nur geringfügige Änderungen gibt (vgl. Abbildung 7.2). Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verfolgen einen flächendeckenden Ansatz, auch in Thüringen und Berlin-Brandenburg wird der größte Teil der Landesfläche abgedeckt (92 bzw. 88 % der Landesfläche). In den meisten anderen Bundesländern soll rund die Hälfte bis drei Viertel der Landesfläche mit LEADER-Gruppen abgedeckt werden. Deutlich geringer ist der geplante Flächenanteil in den eher dichter besiedelten Bundesländern BW, NW, Sachsen und Saarland.

**Abbildung 7.2:** Anzahl bisheriger und geplanter LEADER-Aktionsgruppen in den Ländern



Quelle: Eigene Berechnung nach den Länderprogrammen.

### ***Auswahl der lokalen Aktionsgruppen***

Die Auswahl der lokalen Aktionsgruppen erfolgt in der Regel in einem Wettbewerb, in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens. In Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist die Auswahl bereits abgeschlossen (Stand 12/2007). In den meisten anderen Bundesländern soll die Auswahl bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Lediglich in Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt erfolgt die Auswahl erst 2008.

In Bayern werden in einer ersten Auswahl in 12/2007 max. 40 LAGn ausgewählt, in 2008 erfolgt eine zweite Auswahlrunde, in der 10 LAGn ausgewählt werden. In Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg ist eine zweite Auswahl in 2008 vorgesehen, falls in der ersten Runde nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen ausgewählt werden können.

In einigen Bundesländern erfolgt die Erstellung der Entwicklungsstrategien in zwei Schritten. So war in Rheinland-Pfalz für die Bewerbung nur ein Kurzkonzept erforderlich. Die ausgewählten Regionen müssen nun im Anschluss an die Auswahl die Langfassung ihrer lokalen Entwicklungsstrategien erarbeiten und vorlegen. In Thüringen erfolgte ebenfalls eine erste Auswahl von Regionen auf der Basis von Kurzkonzepten. Die im Anschluss von diesen Regionen zu erarbeitenden Langfassungen werden in einer zweiten Wettbewerbsphase geprüft. In Sachsen erfolgte ein gemeinsames Verfahren zur Bewerbung und Anerkennung als ILE- bzw. LEADER-Region.

### ***Mittel für die Gruppen***

In der Regel steht den LAGn ein Planungsbudget bzw. Bewilligungsrahmen für den gesamten Zeitraum zur Verfügung, in Schleswig-Holstein und Thüringen wird den LEADER-Gruppen ein jährliches Budget bzw. Handlungsrahmen zugewiesen. Die Höhe des Planungsbudgets orientiert sich in einigen Bundesländern (NW, RP, SH) an der Einwohnerzahl, in MV zusätzlich an der Fläche, im Saarland ist die Höhe abhängig von der Qualität der eingereichten Bewerbungen. Das Saarland hat darüber hinaus ein Drittel der LEADER-Mittel als leistungsgebundene Reserve vorgesehen, die nach einer Bewertung im Jahr 2010 den Gruppen zugewiesen wird.

In Rheinland-Pfalz sind 15 % der Mittel für überregional bedeutsame Projekte und zusätzliche transnationale Kooperationen reserviert.

## **7.1 Maßnahme 41: Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien**

Die Maßnahme gliedert sich in die Teilmaßnahmen

- 411: Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- 412: Maßnahmen zur Verbesserung von Umwelt und Landschaft,
- 413: Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Laut Artikel 63 der ELER-VO dienen diese Maßnahmen der Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer der vorher definierten Schwerpunkte. Damit können sie den Maßnahmeninhalten der Schwerpunkte 1 bis 3 entsprechen, können aber auch darüber hinaus gehen.

**Tabelle 7.1:** Maßnahmenspektrum zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien

Land	Programmierte Maßnahmen			Ergänzende LEADER-Maßnahmen
	411	412	413	
BB	x	x	x	x
BW	-	-	x*	in 413
BY	125	-	x	im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie
HE	125*	214*	x*	-
HH	x	x	x	x
MV	x	x	x	-
NI	x	x	x*	innovative Maßnahmen, die den Zielen der Landesrichtlinien der Programm-Maßnahmen entsprechen
NW	x	x	x	x
RP	x	x	x	x
SH	x	x	x	x
SL	x	x	x	Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
SN	121	-	x	beschäftigungswirksame Aktionen in 411 und 413
ST	x	(-)	x	nicht programmiert; wenn Bedarf besteht, soll eine Programmanpassung erfolgen
TH	x	x	x	x

\* Einschränkungen, im Text erläutert.

Quelle: Maßnahmenbeschreibungen in den Programmen der Länder.

Tabelle 7.1 gibt einen Überblick über das zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien zur Verfügung stehende Maßnahmenspektrum. In den meisten Bundesländern werden die Maßnahmen 411, 412 und 413 angeboten. In diesen Maßnahmen stehen mit einigen Ausnahmen alle in den jeweiligen Programmen programmierten Maßnahmen zur Verfügung, zum Teil sollen einzelne Maßnahmen vorrangig über LEADER umgesetzt werden bzw. sind als LEADER-geeignet bezeichnet.

Im Folgenden werden die wesentlichen weiteren landesspezifischen Besonderheiten kurz skizziert.

**Maßnahme 411** wird einzig in Baden-Württemberg gar nicht angeboten. In Hessen und Bayern sind im Rahmen von 411 nur Maßnahmen der Infrastruktur für die Land- und Forstwirtschaft (Code 125) förderfähig. Für Hessen gilt hierbei einschränkend, dass nur die Anteile förderfähig sind, die zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur beitragen. In Sachsen ist die Förderung in 411 beschränkt auf Maßnahme 121 Modernisierung land-

wirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus können beschäftigungswirksame Aktionen gefördert werden, die den Zielen des Schwerpunkt 1 entsprechen.

**Maßnahme 412** wird in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht angeboten. In Sachsen-Anhalt soll jedoch eine rechtzeitige Programmanpassung erfolgen, falls Einzelvorhaben aus Fördermaßnahmen des Schwerpunkts 2 im Rahmen eines LEADER-Konzepts vorgesehen werden. In Hessen sind in 412 lediglich Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) förderfähig, soweit im Zuge der Umsetzung Regionale Agrarumweltkonzepte zum Tragen kommen.

In **Maßnahme 413** werden in fast allen Bundesländern jeweils alle in Schwerpunkt 3 programmierten Maßnahmen angeboten. Ausnahmen gibt es in Baden-Württemberg (311 und 331 sind ausgenommen), Hessen (322 ist ausgenommen) und Niedersachsen (341 ist ausgenommen). Darüber hinaus werden in Hessen in den Maßnahmen 311 und 321 und in Sachsen in der Maßnahme 341 in LEADER nur Teilmaßnahmen angeboten. In Sachsen können darüber hinaus beschäftigungswirksame Aktionen gefördert werden, die den Zielen des Schwerpunkts 3 entsprechen.

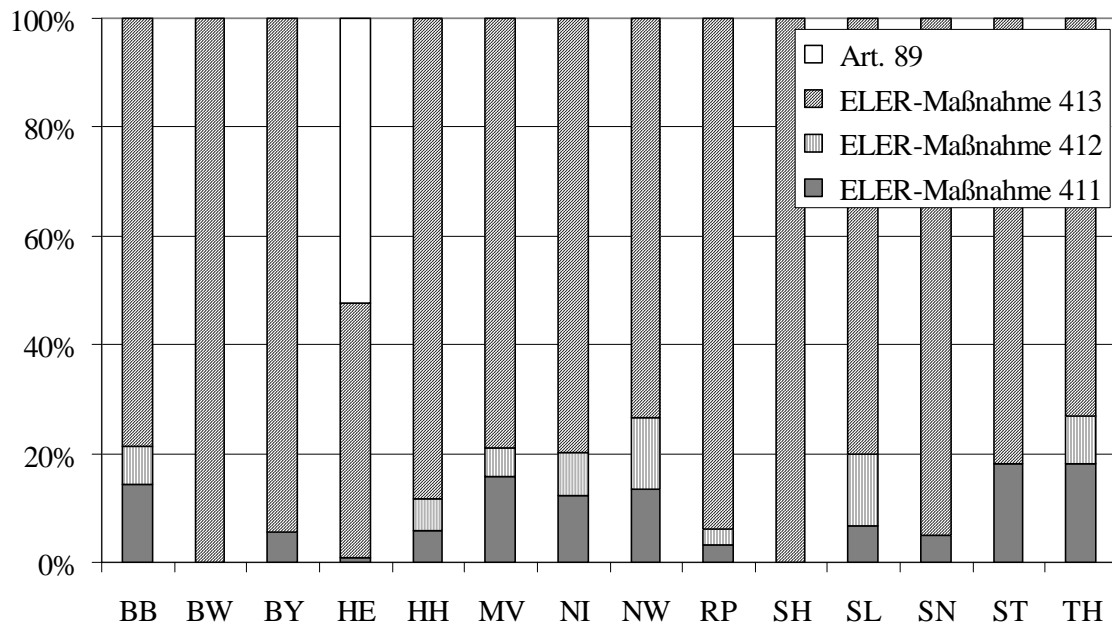
In Bayern werden die Maßnahmen 125, 311, 322 und in Teilen 323 als sog. Hauptmaßnahmen gemäß den in den Schwerpunkten 1 bis 3 enthaltenen Darstellungen angeboten. Außerhalb der Hauptmaßnahmen ist die Förderung von Projekten die den Zielen der Schwerpunkte 1 bis 3 entsprechen und die nicht nach anderen in ELER enthaltenen Förderrichtlinien förderfähig sind im Rahmen einer eigenen LEADER-Förderrichtlinie möglich.

Auch **ergänzende LEADER-Maßnahmen** werden im größten Teil der Bundesländer angeboten, allerdings zum Teil mit Einschränkungen. So sind z. B. in Rheinland-Pfalz Vorhaben förderfähig, die eines der Ziele der ELER-VO unterstützen, aber nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 der ELER-VO fallen, in Nordrhein-Westfalen sind ergänzende, innovative Maßnahmen nur in den im Programm enthaltenen Maßnahmebereichen förderfähig. Die Bedeutung dieser Einschränkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen. Was im Rahmen der ergänzenden LEADER-Maßnahmen wirklich gefördert werden kann, wird sich letztlich im Prozess der Umsetzung zeigen.

Der finanzielle Schwerpunkt der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien liegt, wie aus Abbildung 7.3 deutlich wird, auf Maßnahme 413. Größere Bedeutung hinsichtlich des Mittelansatzes wird Maßnahme 411 vor allem in den neuen Bundesländern mit Ausnahme Sachsens sowie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zugemessen. Für Maßnahme 412 ist ein nennenswerter Anteil der Mittel zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien in den Bundesländern Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vorgesehen. Bei der Betrachtung der Mittelverteilung innerhalb von Maßnahme 41 ist allerdings zu berück-

sichtigen, dass diese indikativ ist und sich die tatsächliche Verteilung aus der Schwerpunktsetzung der ausgewählten Entwicklungsstrategien ergeben wird.

**Abbildung 7.3:** Anteil der Teilmaßnahmen 411, 412, 413 an den zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien geplanten öffentlichen Mittel



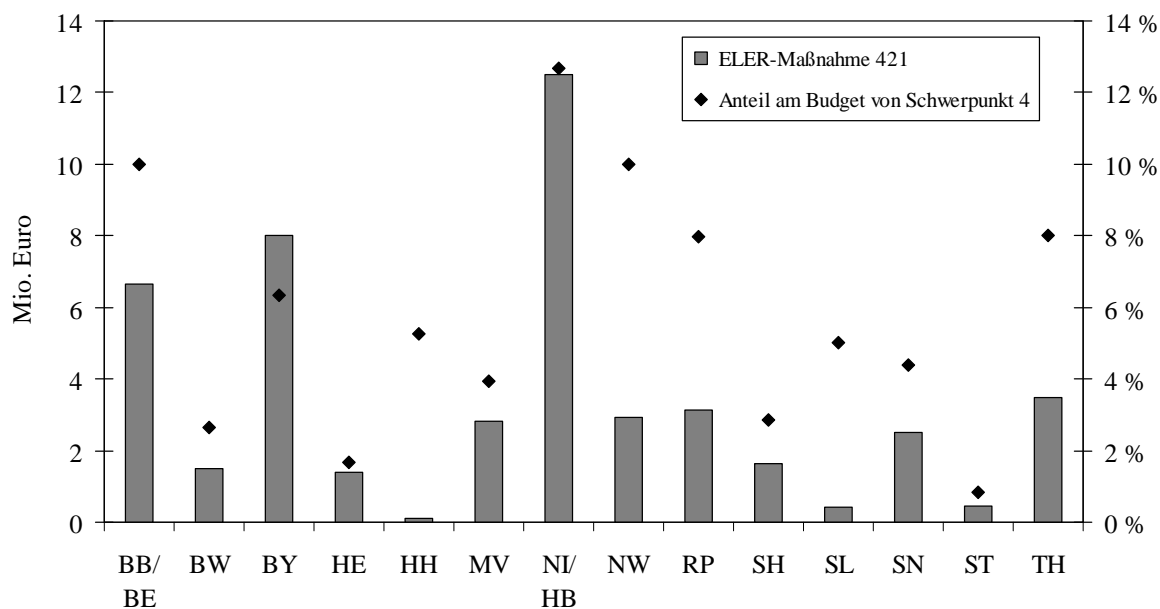
Quelle: Eigene Berechnung nach den Länderprogrammen.

## 7.2 Maßnahme 421: Gebiets- und grenzüberschreitende Kooperation

Maßnahme 421 beinhaltet die Durchführung von Kooperationsprojekten ausgewählter LAGn mit anderen LAGn (oder LEADER-ähnlichen Gebieten) und/oder Partnerschaften nach Art. 59e) (Maßnahme 341) aus dem gleichen Mitgliedsstaat (gebietsüberschreitende Kooperation) oder aus anderen Mitgliedsstaaten (grenzüberschreitende Kooperation).

Abbildung 7.4 zeigt deutlich, dass der Anteil der für die gebiets- und grenzüberschreitende Kooperation vorgesehenen Mittel zwischen den Ländern erheblich variiert. Der größte Stellenwert bezogen auf die Mittelausstattung wird der Durchführung von Kooperationsprojekten in den Ländern Niedersachsen (12,9 %), Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (je 10 %) beigemessen. Eine relativ geringe Bedeutung hinsichtlich der vorgesehenen Mittel hat die Maßnahme in Schleswig-Holstein (2,9 %), Baden-Württemberg (2,6 %), Hessen (1,7 %) und insbesondere Sachsen-Anhalt (0,8 %).

**Abbildung 7.4:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) und Anteil innerhalb des LEADER-Budgets für Maßnahme 421 in den Ländern



Quelle: Eigene Berechnung nach den Länderprogrammen.

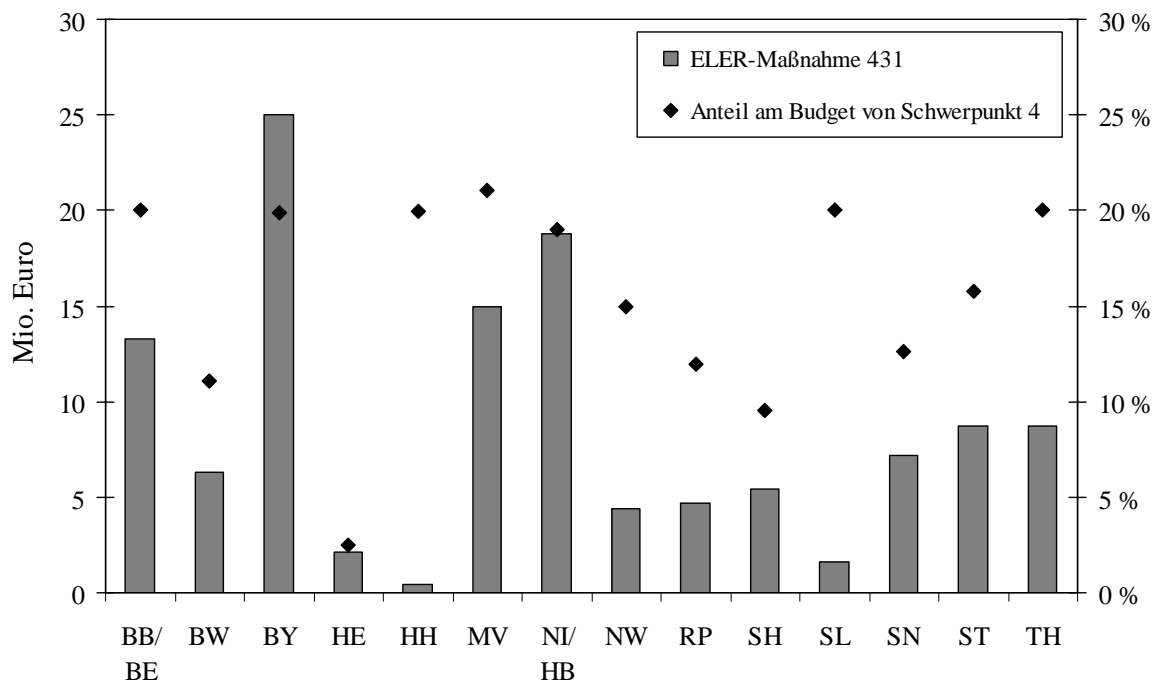
In fast allen Bundesländern ist die Darstellung von geplanten Kooperationen obligatorischer Bestandteil der einzureichenden Bewerbungen. In Rheinland-Pfalz haben Kooperationen mit Partnerländern Vorrang beim Einsatz von Landesmitteln.

### 7.3 Maßnahme 431: Arbeit der lokalen Aktionsgruppen, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Die Bedeutung der Maßnahme 431 hinsichtlich des Mittelansatzes innerhalb des Schwerpunkts 4 wird aus Abbildung 7.5 deutlich. Der Anteil der Maßnahme an den gesamten für Schwerpunkt 4 vorgesehenen öffentlichen Mitteln variiert von 2,5 % in Hessen bis 21 % in Mecklenburg-Vorpommern. Einen Anteil von deutlich unter 15 % hat die Maßnahme neben Hessen auch in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. In Hessen ist der geringe Ansatz u. a. darauf zurückzuführen, dass nur neue LEADER-Regionen, die bisher keine Förderung für ein Regionalmanagement erhalten haben, förderfähig sind.



**Abbildung 7.5:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) und Anteil innerhalb des LEADER-Budgets für Maßnahme 431 in den Ländern



Quelle: Eigene Berechnung nach den Länderprogrammen.

Nach Artikel 63c) der ELER-VO beinhaltet die Maßnahme

- die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen sowie
- Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung gemäß Art. 59a) bis d) (Maßnahmengcode 431).

Die Darstellung der Maßnahme in den Länderprogrammen folgt keinem einheitlichen Schema. Ähnliche bzw. gleiche Fördergegenstände sind sowohl unter der Beschreibung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen/Regionalmanagement als auch getrennt als Teilmaßnahme Kompetenzentwicklung etc. aufgeführt. In einzelnen Programmen erfolgt ein Verweis auf Maßnahme 431, in anderen Programmen (bei gleichen bzw. ähnlichen Fördergegenständen) nicht. Im Wesentlichen beinhalten alle Programme die Förderung von

- Regionalmanagement/LAG-Geschäftstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Monitoring und Selbstbewertung,

- Erfahrungsaustausch und Vernetzungsaktivitäten,
- Fortbildungen und Schulungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Akteure,
- Unterstützung für die Anbahnung von Kooperationsprojekten.

Gemäß Art. 39 der ELER-Durchführungsverordnung (VO (EG) Nr. 1974/2006) darf der Anteil der Kosten für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen nicht mehr als 20 % des den Gruppen zur Verfügung stehenden Budgets betragen. Dieser Wert wurde in den meisten Programmen übernommen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden die laufenden Kosten der LAG auf 15 % des den Gruppen zur Verfügung stehenden Budgets begrenzt. In Mecklenburg-Vorpommern dürfen max. 15 % des Budgets für das Regionalmanagement und max. 15 % für Kompetenzentwicklung etc. verwendet werden.

Weitere länderspezifische Besonderheiten sind:

- In Baden-Württemberg können max. 10 % der Mittel in 431 für Studien, Schulungen, Fortbildungen etc. verwendet werden. Weiterhin ist für die Ausstattung des Regionalmanagements mindestens eine(e) Geschäftsführer(in) und ein weiterer Mitarbeiter(in) vorgeschrieben.
- In Bayern kann das Regionalmanagement zur Sicherung einer nachhaltigen Organisationsstruktur auch Einnahmen erzielen. Diese Einnahmen können Eigenmittel ersetzen und sind nicht förderschädlich.
- In Hessen müssen Regionen, die in der Vergangenheit bereits Förderung für ein Regionalmanagement erhalten haben, dieses eigenständig finanzieren. Nur neue Regionen erhalten eine einmalige Anschubfinanzierung über max. vier Jahre.
- In Sachsen erfolgt die Förderung des Regionalmanagements degressiv, mit jährlich sinkenden Fördersätzen.
- In Sachsen-Anhalt kann auch ein LEADER-Management für mehrere Aktionsgruppen eingerichtet werden. Das LEADER-Management wird in Abstimmung mit dem ausschließlich aus der NRR geförderten ILEK-Regionalmanagement organisiert.

## 7.4 Abgrenzung bzw. Ergänzung zwischen Maßnahme 341 und LEADER

Sowohl in Maßnahme 341 als auch in 431 ist die Förderung eines Regionalmanagements zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien als auch die Förderung der Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung etc. möglich. Ein wesentlicher Unterschied liegt in den in Schwerpunkt 4 klarer definierten Anforderungen an die lokale Partnerschaft, das Gebiet und die Entwicklungsstrategie. Die Abgrenzung von Regionen, die in Maßnahme 341 gefördert werden können, zu den LEADER-Regionen in Schwerpunkt 4 bzw. das Zusammenwirken der beiden Maßnahmen ist in der ELER-VO bzw. der NRR nicht eindeutig geregelt. Es blieb den einzelnen Ländern überlassen, ob und wie sie die beiden Ansätze zur integrierten ländlichen Entwicklung miteinander verbinden bzw. voneinander abgrenzen und dies in den Programmdokumenten beschreiben. Dies hat zu sehr unterschiedlichen Lösungen geführt. Wie bereits im Kapitel zu Maßnahme 341 dargestellt, wird diese in den Ländern BE, MV und NW nicht angeboten. Grob lassen sich folgende Modelle der Anwendung der beiden Ansätze zur Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien unterscheiden:

### *Nebeneinander von LEADER- und ILE-Regionen*

Es gibt sowohl nach dem LEADER-Prinzip organisierte Regionen, die ihre Entwicklungsstrategie im Rahmen des in Schwerpunkt 4 angebotenen Maßnahmenspektrums umsetzen, als auch lokale Partnerschaften nach Art. 59e), die zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien die Maßnahmen in Schwerpunkt 3 sowie (in der Regel) Maßnahme 125 nutzen können und nach Maßnahme 341 ein Regionalmanagement einsetzen können. Dieser Weg wird in Bayern, Niedersachsen und Sachsen verfolgt. Während in **Bayern** der Fokus der ILE-Regionen im Gegensatz zu LEADER stärker auf der interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Umsetzung der Maßnahmen Dorferneuerung und Flurbereinigung liegt, haben die ILE-Regionen in **Niedersachsen** eher einen thematischen Fokus. Eine Überschneidung der Regionen ist in Niedersachsen nicht, in Bayern noch in einer Übergangsphase bis 31.12.2008 zulässig. **Sachsen** fördert in einem ersten Schritt die Erarbeitung von ILEKs, die sich dem Wettbewerb um die Auswahl von LEADER-Regionen stellen können (aber nicht müssen). Die Regionen mit den überzeugendsten Konzepten werden anschließend als LEADER-Regionen ausgewählt, die anderen Regionen werden als ILE-Regionen anerkannt. Das **Saarland** benennt im Programm explizit vier ILE-Regionen, die schon für die Förderung ausgewählt wurden, wohingegen die LEADER-Regionen in einem Wettbewerb ausgewählt werden.

In **Hessen** gab es schon in der vergangenen Förderperiode auch außerhalb von LEADER ähnlich organisierte Regionen (Regionalforen), deren Regionalmanagement z. T. mit Landesmitteln gefördert wurde. In der neuen Förderperiode wird die Erstellung von lokalen Entwicklungsstrategien über Maßnahme 341 gefördert. Die Förderung von Regionalmana-

gement ist in Maßnahme 341 nicht vorgesehen. Für neue ausgewählte LEADER-Regionen, die bisher keine „institutionelle“ Förderung erhalten haben, besteht die Möglichkeit der Förderung des Regionalmanagements im Rahmen von 431. Die weiteren Fördergegenstände von Maßnahme 341 (Öffentlichkeitsarbeit, Kompetenzentwicklung) stehen allen Regionen offen.

### ***Unterschiedliche Regionsgröße von LEADER- und ILE-Regionen***

In **Sachsen-Anhalt** werden bestehende ILE-Regionen auf Landkreisebene mit einem ohne ELER-Mittel geförderten Regionalmanagement unterstützt. LEADER wird in kleinräumigeren Regionen unterhalb der Landkreisebene realisiert.

In **Rheinland-Pfalz** werden dagegen kleinere Regionen unterhalb der LEADER-Ebene als ILE-Regionen gefördert. Neben der Konzepterstellung ist hier auch die Förderung einer Umsetzungsbegleitung (Regionalmanagement) für einen kürzeren Zeitraum möglich.

### ***Vorbereitung und Ergänzung zu LEADER***

**Hamburg** hat bislang keinerlei Erfahrungen mit dem LEADER-Ansatz und nutzt Maßnahme 341 daher für Aktivitäten im Vorfeld, um die möglichen Akteure in der Region auf LEADER vorzubereiten. **Thüringen** hat einen fast flächendeckenden LEADER-Ansatz eingeführt. Im Rahmen von Maßnahme 341 wird die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten gefördert, die anlassbezogene, thematische Ergänzungen zu den Regionalen Entwicklungskonzepten in LEADER darstellen.

### ***Übergangslösung***

Auch in **Schleswig-Holstein** soll der LEADER-Ansatz flächendeckend umgesetzt werden. Die Förderung von lokalen Partnerschaften nach Art. 59e) erfolgt nur noch in einer Übergangsphase. Ab 2009 wird Maßnahme 341 nur noch über Schwerpunkt 4 abgewickelt.

## 8 Ausblick

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde die so genannte 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der zweiten europäischen Konferenz über ländliche Entwicklung in Salzburg zielten auf eine Umorientierung von einer sektoralen zu einer territorialen Politik. Wie die vorliegende Auswertung der bis November 2007 von der Europäischen Kommission genehmigten Programme zur ländlichen Entwicklung zeigt, ist die 2. Säule der GAP dennoch weiterhin in starkem Maße sektoral ausgerichtet. Die Hauptzielgruppe in der Programmperiode 2007 bis 2013 sind landwirtschaftliche Betriebe, und Aspekte der Einkommenssteigerung und -sicherung für Landwirte nehmen nach wie vor einen großen Raum ein. Nur wenige Programme verfolgen einen schwerpunktmäßig territorialen Ansatz.

Auf der Grundlage der EU-kofinanzierten Programme ist es allerdings nur in begrenztem Umfang möglich, einen Überblick über die Facetten der ländlichen Entwicklungspolitik in der EU-27 und in Deutschland zu erhalten. Neben den EU-kofinanzierten Maßnahmen und den so genannten Artikel-89-Maßnahmen existiert eine unüberschaubare Vielzahl von rein staatlich finanzierten Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung, deren finanzieller Umfang nicht bekannt ist. Auch die Förderprogramme aus den europäischen Strukturfonds und dazu vergleichbare nationale Maßnahmen setzen teilweise einen Fokus im Bereich der ländlichen Entwicklung. Für generelle Aussagen über ländliche Entwicklungspolitik ist demnach eine breitere Analyse erforderlich, die über den Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung weit hinausgeht.

Um sich einen Überblick über die 2. Säule der GAP zu verschaffen, ist die Analyse der ländlichen Entwicklungsprogramme trotz dieser Einschränkungen ein wesentlicher Ausgangspunkt. Dabei darf man allerdings nicht, und dies zeigt die Analyse der deutschen Länderprogramme, auf der Ebene der ELER-Schwerpunkte und Haushaltlinien stehen bleiben. Schwerpunkte setzen sich aus einer Vielzahl verschieden ausgestalteter Maßnahmen zusammen. Oftmals verbergen sich hinter einer Maßnahme (Haushaltlinie) völlig unterschiedliche Teilmaßnahmen und diverse Zielgruppen, die von den einzelnen Länderprogrammen in unterschiedlicher Ausprägung angesprochen werden. Auch das erstmals in dieser Förderperiode eingeführte Instrument einer Nationalen Rahmenregelung hat nicht zwangsläufig zu einer inhaltlich einheitlicheren Ausgestaltung von Maßnahmen in den Ländern geführt. Von vergleichenden Finanzanalysen, wie den hier vorliegenden, tatsächlich auf Programmstrategien und -ziele zu schließen, ist aus diesem Grund nur eingeschränkt möglich.

Die hier vorgelegten Analysen bilden den Stand der Genehmigung der ländlichen Entwicklungsprogramme in der EU-27 und den deutschen Bundesländern Ende 2007 ab und sind

somit als Momentaufnahme zu verstehen. Details der Maßnahmenausgestaltung, aber auch die Programme selbst werden fortwährend weiterentwickelt.<sup>42</sup> Die tatsächliche Verausgabung der indikativ veranschlagten Fördermittel hängt unter anderem von der Akzeptanz der geplanten Maßnahmen bei den Zielgruppen ab, und im Weiteren von eventuell erfolgenden (genehmigungspflichtigen) Programmänderungen in der laufenden Förderperiode.

Der Bericht kann einen Baustein für weitergehende Analysen bilden, die sich beispielsweise mit folgenden Fragestellungen beschäftigen können:

- Welchen Beitrag leisten die Programme zur Erreichung der proklamierten Ziele und welche Auswirkungen auf andere Ziele treten auf?
- Werden die Ziele zu geringst möglichen Kosten erreicht? Sind die Programme effizient?
- Welchen Stellenwert haben die Programme im Vergleich zu anderen Faktoren, die die Entwicklung ländlicher Räume beeinflussen?

Wie in der Förderperiode 2000 bis 2006, so wird das Institut für Ländliche Räume mit seinen Kooperationspartnern auch für die laufende Periode mit der Evaluation der Programme mehrerer Bundesländer und weitergehenden Analysen Beiträge zu diesen Fragestellungen leisten und damit auch in der aktuellen Debatte (Health Check der GAP und Überprüfung des EU-Haushaltes) Stellung beziehen.

---

<sup>42</sup> So konnten die kurz vor Drucklegung dieses Berichts bekannt gewordenen, ab 2008 gültigen Änderungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die auch Rückwirkungen auf die Programme gemäß ELER-VO haben, nicht mehr berücksichtigt werden. Neuerungen ab 2008 sind u. a. eine Förderung von Breitbandkabeln im unterversorgten ländlichen Raum und von Biogas- und Nahwärmeleitungen sowie verschiedene Änderungen in der einzelbetrieblichen Förderung.

## Literaturverzeichnis

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160/80 vom 26.06.1999.

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Amtsblatt der Europäischen Union L 209 vom 11.08.2005.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Amtsblatt der Europäischen Union L 277/1 vom 21.10.2005.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Amtsblatt der Europäischen Union L 210/25 vom 31.07.2006.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds. Amtsblatt der Europäischen Union L 223/1 vom 15.08.2006.

Entscheidung der Kommission vom 29. August 2006 zur Zuweisung der sich aus der Modulation nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2006 bis 2012 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3839). Amtsblatt der Europäischen Union L 240 vom 02.09.2006.

Entscheidung der Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4024). Amtsblatt der Europäischen Union L 261/32 vom 22.09.2006.

Entscheidung der Kommission vom 1. Juni 2007 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2274). Amtsblatt der Europäischen Union L 142 vom 05.06.2007.

BMELV, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007a): Finanzplan Bundesrepublik Deutschland (zu aktuellen Preisen), Stand 09.01.2007, Mittelverteilung des EFF für das Nicht-Konvergenz-Gebiet und das Konvergenzgebiet. Email vom 5.12.2007.

- BMELV, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007b): Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013. Bonn.
- BMF, Bundesministerium der Finanzen (2007): EU-Strukturförderung 2007 - 2013, Innerdeutsche Mittelverteilung in den Zielen Konvergenz, Phasing-Out, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (in laufenden Preisen). Internetseite BMF:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_01/nn\\_1310/sid\\_49E6E40A2D72\\_132066687492A18B14C5/nsc\\_true/DE/Europa/Europapolitik/EU\\_Strukturpolitik/2204\\_Anlage2,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_1310/sid_49E6E40A2D72_132066687492A18B14C5/nsc_true/DE/Europa/Europapolitik/EU_Strukturpolitik/2204_Anlage2,templateId=raw,property=publicationFile.pdf). Stand 8.10.2007.
- Destatis, Statistisches Bundesamt (2006): Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung - Fachserie 3 Reihe 1 - 2005. Internetseite Destatis:  
<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1019489>. Stand 14.12.2007.
- DG Agri (2006a): EU-Unterstützung des Fischereisektors 2007-2013, Europäischer Fischereifonds - Vorgesehene Mittel. Internetseite Europäische Kommission:  
[http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual\\_framework\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual_framework_de.htm). Stand 10.9.2007.
- DG Agri (2006b): EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, vorgesehene Mittel unter Titel 2 "Naturressourcen" des Finanzrahmens (in aktuellen Preisen). Internetseite DG Budget:  
[http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual\\_framework\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual_framework_de.htm). Stand 10.9.2007.
- DG Budget (2006): EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, vorgesehene Mittel unter Titel 2 "Naturressourcen" des Finanzrahmens (in aktuellen Preisen). Internetseite Europäische Kommission:  
[http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual\\_framework\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual_framework_de.htm). Stand 10.9.2007.
- DG Budget (2007a): Der EU-Haushalt 2006 - Finanzbericht. Internetseite DG Budget:  
[http://ec.europa.eu/budget/library/publications/fin\\_reports/allocrep\\_data\\_2006\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_reports/allocrep_data_2006_de.pdf). Stand 28.11.2007.
- DG Budget (2007b): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des BNE für das Haushaltsjahr 2008 (Nummer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung), KOM (2007) 208 endgültig. Internetseite DG Budget:  
[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007\\_0208de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0208de01.pdf) Stand 6.11.2007.



- DG Regio (2006): EU-Unterstützung für Kohäsion 2007-2013, vorgesehene Mittel unter Titel 1B "Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung" des Finanzrahmens. Internetseite DG Budget:  
[http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual\\_framework\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/documents/multiannual_framework_de.htm). Stand 10.9.2007.
- EU-KOM, Europäische Kommission (1996): Erklärung von Cork - Ein dynamischer ländlicher Raum. Internetseite EU-KOM:  
[http://ec.europa.eu/agriculture/rur/cork\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rur/cork_de.htm). Stand 15.10.2007.
- EU-KOM, Europäische Kommission (1999): Agenda 2000 - Stärkung und Erweiterung der Europäischen Union. Internetseite EU-KOM:  
[http://ec.europa.eu/agenda2000/public\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agenda2000/public_de.pdf). Stand 10.10.2007.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2002a): Vereinfachung der Gemeinschaftspolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums - Diskussionspapier für den STAR-Ausschuss, Abschnitt A: Hintergrund und Umfang der Diskussion über die Vereinfachung der Gemeinschaftspolitik zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2002b): Vereinfachung der Gemeinschaftspolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Diskussionspapier für der STAR-Ausschuss, Abschnitt B: Überblick über die Einzelbestimmungen der Gemeinschaftspolitik zur Förderung der ländlichen Entwicklung, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Verfahren komplizieren und deshalb vereinfacht werden sollten. Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission (2003): Schlussfolgerungen der zweiten Europäischen Konferenz über ländliche Entwicklung in Salzburg. Internetseite EU-KOM:  
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/03/236&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>. Stand 15.10.2007.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2006a): Draft data set for context related baseline indicator. Technical meeting on CMEF 30 January 2006 - Doc 13. Email.
- EU-KOM, Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft (2006b): Guidance Note G - Baseline Indicator Fiches. In: Rural Development 2007-2013, Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework, September 2006. Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission (2007a): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Vorbereitung auf den "GAP-Gesundheitscheck". Internetseite DG Agri:  
[http://ec.europa.eu/agriculture/healthcheck/com2007\\_722\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/healthcheck/com2007_722_de.pdf). Stand 26.11.2007.

- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Budget (2007b): Mitteilung der Kommission. Den Haushalt reformieren, Europa verändern. Konsultationspapier im Hinblick auf die Überprüfung des EU-Haushaltes (2008/2009). Internetseite DG Budget: [http://ec.europa.eu/budget/reform/library/issue\\_paper/consultation\\_paper\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/budget/reform/library/issue_paper/consultation_paper_de.pdf). Stand 9.10.2007.
- Europäische Gemeinschaften (2007): Die Kohäsionspolitik 2007-2013, Erläuterungen und offizielle Texte. Internetseite DG Regio, Inforegio: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.htm). Stand 4.9.2007.
- Eurostat (2005a): Landwirtschaftliche Fläche: Anzahl der Betriebe und Flächen nach landwirtschaftlicher Fläche und Region 2005. Internetseite Eurostat: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>. Stand 12.9.2007.
- Eurostat (2005b): Gesamtbevölkerung am 1. Januar. Internetseite Eurostat: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?\\_pageid=1996,39140985&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies\\_new\\_population&root=Yearlies\\_new\\_population/C/C1/C11/caa10000](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies_new_population&root=Yearlies_new_population/C/C1/C11/caa10000). Stand 13.9.2007.
- Eurostat (2007): Landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt (1000 JAE) 2005. Internetseite Eurostat: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>. Stand 5.12.2007.
- Grajewski, R. (2007): Was hat die Förderung des ländlichen Raums gebracht? Lehren für die Zukunft. Schriftliche Fassung eines Vortrags auf der Loccum Landwirtschaftstagung 2007 "Von der Zweiten Säule zum zweiten Standbein? Die neue Förderung des ländlichen Raums". Internetseite Evangelische Akademie Loccum: <http://www.loccum.de/material/arbeit/lw07/grajweski.pdf>. Stand 7.8.2007.
- Grajewski, R. und Schrader, H. (2004): Design, results and lessons from program evaluation: evidence from the mid-term evaluation of six rural development programmes in Germany. In: Ortner, K. M. (Hrsg.): Assessing rural development policies of the Common Agricultural Policy: selection of papers from the 87th Seminar of the European Association of Agricultural Economists (EAAE). Wien, Kiel. S. 233-250.
- Lehner, S. (2007): Der Finanzrahmen 2007-2013 der EU und seine Überprüfung 2008/2009 (Vortrag Politikberatungsseminar Europapolitik, DAK Wien, 23.März 2007). Internetseite Renner-Institut: <http://www.renner-institut.at>. Stand 8.10.2007.
- MAPA, Ministerio de Agricultura Pesca y Alimentación (2007): Marco Nacional de Desarrollo Rural 2007-2013. Internetseite Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación: Stand 12.10.2007.

- Mipaaf, Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali (2007): Rete Rurale Nazionale 2007.2013 - Italia. Rete di reti nel Network Europeo per lo Sviluppo Rurale. Internetseite Mipaaf:  
[http://www.politicheagricole.it/NR/rdonlyres/ere6nidgk7dfag3ptflvyrsemuvgvvqrvec24hvy5zzbhofa72nmdmassfiwcaanwfwkk6p3hhjyf7zzgqmvlf5ynd/Brochure\\_RRN\\_definitiva.pdf](http://www.politicheagricole.it/NR/rdonlyres/ere6nidgk7dfag3ptflvyrsemuvgvvqrvec24hvy5zzbhofa72nmdmassfiwcaanwfwkk6p3hhjyf7zzgqmvlf5ynd/Brochure_RRN_definitiva.pdf). Stand 12.9.2007.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Das NRW-Programm 'Ländlicher Raum' 2007-2013 - Rahmenbedingungen (Foliensammlung). Internetseite MUNLV:  
[http://www.murl.nrw.de/landwirtschaft/nrw\\_programm/2007/index.php](http://www.murl.nrw.de/landwirtschaft/nrw_programm/2007/index.php). Stand 26.9.2007.
- Rat der Europäischen Union (2006): Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007 - 2013), 2006/144/EG. Brüssel.
- Shucksmith, M., Thomson, K. J. und Roberts, D. (2005): The CAP and the Regions: the Territorial Impact of the Common Agricultural Policy. Oxfordshire, Cambridge.



286	Silvia Haneklaus, Rose-Marie Rietz, Jutta Rogasik and Susanne Schroetter (eds.) (2005) <b>Recent advances in in agricultural chemistry</b>	11,00€
287	Maria del Carmen Rivas (2005) <b>Interactions between soil uranium contamination and fertilization with N, P and S on the uranium content and uptake of corn, sunflower and beans, and soil microbiological parameters</b>	8,00€
288	Alexandra Izosimova (2005) <b>Modelling the interaction between Calcium and Nickel in the soil-plant system</b>	8,00€
290	Gerold Rahmann (Hrsg.) (2005) <b>Ressortforschung für den Ökologischen Landbau 2005</b>	9,00€
292	Franz-Josef Bockisch und Elisabeth Leicht-Eckardt (Hrsg.) (2006) <b>Nachhaltige Herstellung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>	15,00€
293	Judith Zucker (2006) <b>Analyse der Leistungsfähigkeit und des Nutzens von Evaluationen der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland und Großbritannien am Beispiel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung</b>	12,00€
294	Gerhard Flachowsky (Hrsg.) (2006) <b>Möglichkeiten der Dekontamination von "Unerwünschten Stoffen nach Anlage 5 der Futtermittelverordnung (2006)"</b>	15,00€
295	Hiltrud Nieberg und Heike Kuhnert (2006) <b>Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland — Stand, Entwicklung und internationale Perspektive</b>	14,00€
296	Wilfried Brade und Gerhard Flachowsky (Hrsg.) (2006) <b>Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung - Empfehlungen für die Praxis</b>	12,00€
297	Hazem Abdelnabby (2006) <b>Investigations on possibilities to improve the antiphytopathogenic potential of soils against the cyst nematode <i>Heterodera schachtii</i> and the citrus nematode <i>Tylenchulus semipenetrans</i></b>	8,00€
298	Gerold Rahmann (Hrsg.) (2006) <b>Ressortforschung für den Ökologischen Landbau 2006</b>	9,00€
299	Franz-Josef Bockisch und Klaus-Dieter Vorlop (Hrsg.) (2006) <b>Aktuelles zur Milcherzeugung</b>	8,00€
300	<b>Analyse politischer Handlungsoptionen für den Milchmarkt (2006)</b>	12,00€
301	Hartmut Ramm (2006) <b>Einfluß bodenchemischer Standortfaktoren auf Wachstum und pharmazeutische Qualität von Eichenmisteln (<i>Viscum album</i> auf <i>Quercus robur</i> und <i>petraea</i>)</b>	11,00€
302	Ute Knierim, Lars Schrader und Andreas Steiger (Hrsg.) (2006) <b>Alternative Legehennenhaltung in der Praxis: Erfahrungen, Probleme, Lösungsansätze</b>	12,00€
303	Claus Mayer . Tanja Thio . Heike Schulze Westerath . Pete Ossent . Lorenz Gyga . Beat Wechsler und Katharina Friedli (2007) <b>Vergleich von Betonspaltenböden, gummimodifizierten Spaltenböden und Buchten mit Einstreu in der Bullenmast unter dem Gesichtspunkt der Tiergerechtigkeit</b>	8,00€
304	Ulrich Dämmgen (Hrsg.) (2007) <b>Calculations of Emissions from German Agriculture — National Emission Inventory Report (NIR) 2007 for 2005</b>	16,00€
[304]	<b>Introduction, Methods and Data (GAS-EM)</b>	
[304A]	<b>Tables</b>	
	<b>Berechnungen der Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft — Nationaler Emissionsbericht (NIR) 2007 für 2005</b>	
[304]	<b>Einführung, Methoden und Daten (GAS-EM)</b>	
[304 A]	<b>Tabellen</b>	

305	Joachim Brunotte (2007) <b>Konservierende Bodenbearbeitung als Beitrag zur Minderung von Bodenschadverdichtungen, Bodenerosion, Run off und Mykotoxinbildung im Getreide</b>	14,00€
306	Uwe Petersen . Sabine Kruse . Sven Dänicke und Gerhard Flachowsky (Hrsg.) (2007) <b>Meilensteine für die Futtermittelsicherheit</b>	10,00€
307	Bernhard Osterburg und Tania Runge (Hrsg.) (2007) <b>Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer – eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie</b>	15,00€
308	Torsten Hinz and Karin Tamoschat-Depolt (eds.) (2007) <b>Particulate Matter in and from Agriculture</b>	12,00€
309	Hans Marten Paulsen und Martin Schochow (Hrsg.) (2007) <b>Anbau von Mischkulturen mit Ölpflanzen zur Verbesserung der Flächenproduktivität im ökologischen Landbau – Nährstoffaufnahme, Unkrautunterdrückung, Schaderregerbefall und Produktqualitäten</b>	9,00€
310	Hans-Joachim Weigel und Stefan Schrader (Hrsg.) (2007) <b>Forschungsarbeiten zum Thema Biodiversität aus den Forschungseinrichtungen des BMELV</b>	13,00€
311	Mamdoh Sattouf (2007) <b>Identifying the Origin of Rock Phosphates and Phosphorus Fertilisers Using Isotope Ratio Techniques and Heavy Metal Patterns</b>	12,00€
312	Fahmia Aljmli (2007) <b>Classification of oilseed rape visiting insects in relation to the sulphur supply</b>	15,00€
313	Wilfried Brade und Gerhard Flachowsky (Hrsg.) (2007) <b>Rinderzucht und Rindfleischerzeugung - Empfehlungen für die Praxis</b>	10,00€
314	Gerold Rahmann (Hrsg.) (2007) <b>Ressortforschung für den Ökologischen Landbau, Schwerpunkt: Pflanze</b>	12,00€
315	Andreas Tietz (Hrsg.) (2007) <b>Ländliche Entwicklungsprogramme 2007 bis 2013 in Deutschland im Vergleich — Finanzen, Schwerpunkte, Maßnahmen</b>	12,00€